This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 51198 5

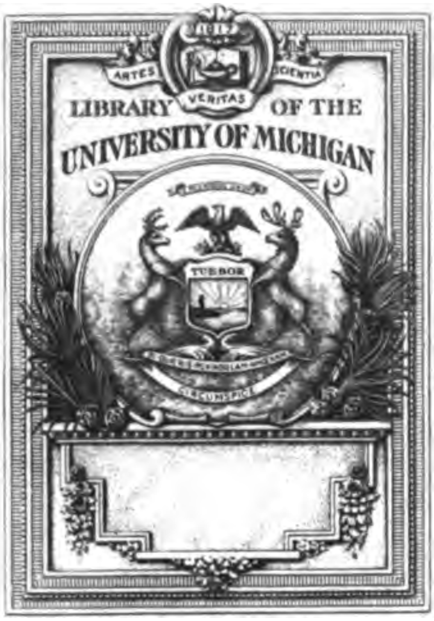

RECEIVED IN EXCHANGE
FROM
Library of University
of Minnesota

JS
19
B5
M2

JS
19
.B5
M2

Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1877 bis 1881.

Zweiter Theil.

Berlin.

In Kommiſſion bei Julius Sittenfeld.

1884.

Exchange
Library
University of Minnesota
FEB 6 '36

Indem wir dem im vorigen Jahre herausgegebenen erſten den zweiten Theil des Verwaltungsberichts für die Jahre 1877 bis 1881 folgen laſſen, glauben wir demſelben eine Bemerkung über die Vertheilung des Stoffes zwiſchen dieſem und dem noch in der Bearbeitung begriffenen dritten Theile voranſchicken zu ſollen.

Während wir in dem Berichte über die Jahre 1861/76, deſſen Darſtellungen zu ergänzen und fortzuführen der Zweck unſerer gegenwärtigen Berichtserſtattung iſt, das geſammte ſtädtiſche Schulweſen im zweiten Theile abgehandelt hatten, iſt daſſelbe jetzt dem dritten Theile überwieſen worden.

Dieſe Abweichung von der früheren Eintheilung iſt zunächſt durch äußere Rückſichten veranlaßt worden. Wir haben denſelben Rechnung zu tragen um ſo weniger Anſtand genommen, als die ſtädtiſche Schulverwaltung, wenn auch in manchen Beziehungen den auf den hier folgenden Blättern behandelten Gegenſtänden verwandt, ſich doch nach ihrer Stellung in dem Organismus des geſammten ſtaatlichen Unterrichtsweſens und der dadurch bedingten Stellung der Kommunalbehörden zu den ſtaatlichen Aufſichtsbehörden ſehr weſentlich von den anderen hier beſprochenen Verwaltungszweigen unterſcheidet.

Das Verhältniß derjenigen Gemeinden, welche an Stelle der landrechtlichen Schulſozietäten die Gründung und Unterhaltung von Volksſchulen übernommen haben, zu dieſen Schulen; das Verhältniß aller derjenigen Gemeinden, welche Gymnaſien und Realſchulen gegründet haben und unterhalten, zu dieſen höheren Unterrichtsanſtalten iſt ein dem kirchlichen Patronatsrecht analoges.

Von dieſem Geſichtspunkt rechtfertigt es ſich auch ſachlich (vergl. unſere Vorbemerkung zum zweiten Theil des Verwaltungsberichts über die Jahre 1861 bis 1876), der Darſtellung der geſammten ſtädtiſchen Schulverwaltung ihren Platz neben den übrigen im dritten Theil zu behandelnden Gegenſtänden anzuweiſen.

Berlin, den 9. Auguſt 1884.

Magiſtrat hieſiger Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt.

Zweiter Theil.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
I.	Bau und Unterhaltung der Straßen	1
II.	Die Benutzung des Straßenterrains zu gemeinnützigen baulichen Anlagen	36
III.	Oeffentliche Park-, Schmuck- und Baumanlagen	51
IV.	Oeffentliche Denkmale	57
V.	Die Reinigung und Beſprengung der Straßen	59
VI.	Die Straßenbeleuchtung und die ſtädtiſchen Gaswerke	66
VII.	Die ſtädtiſchen Waſſerwerke	75
VIII.	Die Kanaliſationswerke und die Rieſelfelder	84
IX.	Die öffentliche Geſundheitspflege	99
X.	Die Organiſation und die Koſten der geſammten Armenverwaltung	105
XI.	Die offene geſetzliche Armenpflege	123
XII.	Die geſchloſſene Armenpflege für körperlich Kranke	134
XIII.	Die ſtädtiſche Irrenanſtalt	146
XIV.	Das Arbeitshaus und die beiden ſtädtiſchen Aſyle für Obdachloſe	162
XV.	Alterverſorgungsanſtalten	170
XVI.	Die Waiſenverwaltung	182
XVII.	Die Armenbegräbniſſe und der Gemeindefriedhof	205

I.

Bau und Unterhaltung der Straßen.

Durch das Geſetz über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 einerſeits, durch den die Uebernahme der fiskaliſchen Straßen- und Brückenbaulaſt betreffenden Vertrag vom 11. Dezember 1875 andererſeits hatte die Stellung der ſtädtiſchen Behörden in Betreff der Disposition über die Anlage neuer Straßen, hatte die Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung von Straßen eine durchgreifende Aenderung erfahren.

Auch für die Ordnung des rechtlichen Verhältniſſes der Stadt zu den Adjazenten neuer Straßen war durch das Geſetz vom 2. Juli 1875 eine neue Grundlage gewonnen. Die durch §. 15 deſſelben den Gemeinden innerhalb geſetzlich feſtgeſtellter Grenzen geſtattete ortsſtatutariſche Regelung jenes Verhältniſſes erfolgte für Berlin durch das Ortsſtatut vom 7. März 1877. Nach demſelben ſind der Stadtgemeinde von den adjazirenden Grundbeſitzern diejenigen Koſten zu erſtatten, welche ihr bei Anlegung einer neuen oder bei Verlängerung einer ſchon beſtehenden Straße durch die Freilegung, erſte Einrichtung, Pflaſterung und Entwäſſerung erwachſen ſind.

Im Anſchluß hieran war von den Gemeindebehörden beſchloſſen worden, daß neu anzulegende Hauptſtraßen mindeſtens mit Steinen III. Klaſſe auf Schotterunterbettung und Nebenſtraßen mindeſtens mit Steinen III. Klaſſe auf Kiesunterbettung herzuſtellen, und daß — zunächſt für das Jahr 1877 — der den Verpflichteten in Rechnung zu ſtellende Preis für die Koſten des zur erſten Pflaſterung verwendeten Materials einſchließlich des Arbeitslohnes für das Einbauen deſſelben bei Hauptſtraßen mit 13 ℳ. und bei Nebenſtraßen mit 11,50 ℳ. für das Quadratmeter zu berechnen ſei.

Wir glaubten dieſe, bereits in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861 bis 1876 beſprochenen, Thatſachen unſern Leſern in Erinnerung bringen zu ſollen, bevor wir uns zu der Darſtellung der Thätigkeit wenden, welche unſere Bauverwaltung in der jetzt zur

ſpeziellen Behandlung ſtehenden Berichtsperiode in Betreff von Neupflaſterungen,*) Umpflaſterungen und Pflaſterreparaturen zu entwickeln hatte. Dabei ſind in technischer Beziehung — unter Benutzung der bei ihrer praktiſchen Anwendung gemachten Erfahrungen — diejenigen Grundſätze maßgebend geblieben, welche in der im Anhang des Berichts für die Jahre 1861—1876 auszugsweiſe abgedruckten Denkſchrift**) über die Herſtellung eines guten und dauerhaften Straßenpflaſters niedergelegt worden waren.

Neugepflaſtert wurden:

im Jahre	für Rechnung der Stadt. rot. qm	für Rechnung von Privaten reſp. Pferdebahngeſellſchaften.***) rot. qm	im Ganzen. rot. qm	Betrag der Koſten der für Rechnung der Stadt ausgeführten Neupflaſterungen. M.	Bemerkungen.
1877	43 887	58 365	102 252	637 853	
1878	52 773	19 726	72 499	961 078	
1879	51 620	18 624	70 244	678 146	
1880	*53 186	30 631	83 817	869 749	* hiervon 40 099 qm à Conto der Viehhofsanlage.
1881	*22 571	3 934	26 505	485 710	* hiervon 727 qm à Conto der Viehhofsanlage und 12 716 für eine extraordinäre Neupflaſterung eines Theiles der bis dahin chauſſirten Frankfurter Allee.
1877—81	224 037	131 280	355 317	3 632 536	

Vergleicht man die Flächen der auf Koſten der Stadt bewirkten Neupflaſterungen, in Sonderheit der der beiden zuletzt aufgeführten Jahre†) mit denjenigen, welche in den Jahren von 1872 bis 1876 durch die ſtädtiſche Bauverwaltung hergeſtellt worden ſind, ſo erſcheint der auffallende Rückgang befremdlich, welchen die Neupflaſterungen genommen haben. Denn während in den 5 Jahren von 1877 bis 1881 nur 224 037 qm oder durchſchnittlich pro Jahr etwa 44 810 qm Straßenfahrdamm mit neuem Pflaſter verſehen wurden, belief ſich in dem gleich großen Zeitraume von 1872 bis 1876 dieſe Fläche

*) Unter dem Ausdruck „Neupflaſterung" wird nach dem in unſerer Verwaltung üblichen Sprachgebrauch nur die erſte Pflaſterung einer neu angelegten oder einer nicht nach den Feſtſetzungen des Bebauungsplans eingetheilten reſp. noch nicht nach den Beſtimmungen der Polizeiverordnung vom 12. September 1877 (cfr. die Anmerkung auf S. 3) regulirten Straße verſtanden.

**) Thl. II. S. 377 ff.

***) Ein Theil dieſer Neupflaſterungen wurde übrigens auf Antrag der Unternehmer ebenfalls von Organen der ſtädtiſchen Bauverwaltung zur Ausführung gebracht.

†) Von den im Jahre 1880 ausgeführten 53 186 qm Neupflaſterungen wurden 40 099 qm hergeſtellt, um die Zufahrtsſtraßen zum neuen Viehhof ordnungsmäßig zu befeſtigen, ſo daß nur 13 087 qm als gewöhnliche Neupflaſterungen zu betrachten ſind.

auf rot. 740 600 qm oder durchſchnittlich 148 120 qm jährlich, betrug demnach mehr als das Dreifache von dem des folgenden fünfjährigen Zeitabſchnittes.*)

Dieſe Erſcheinung erklärt ſich theils aus dem allgemeinen Rückgang der gewerblichen und ſpekulativen Thätigkeit, wie ſie ſich nach dem Jahre 1874 von Jahr zu Jahr immer fühlbarer machte, theils daraus, daß inzwiſchen dem im Anfange der ſiebziger Jahre herrſchenden Wohnungsmangel durch die Herſtellung einer großen Anzahl neuer Straßen, an denen ein lebhafter Anbau ſtattgefunden hatte, allmählich Abhülfe geſchaffen war, theils endlich dadurch, daß die ſtädtiſche Verwaltung das Andringen auf Fertigſtellung neuer Straßen für den Anbau auf Grund des ebenfalls durch das Geſetz vom 2. Juli 1875 ermöglichten Ortsſtatutes vom 8. Oktober/25. November 1875**) abwehren konnte. Durch die Beſtimmungen deſſelben wurde das bisher geſtattete Errichten von Wohngebäuden an ungepflaſterten und nicht ordnungsmäßig entwäſſerten Straßen unterſagt, und die *ausnahmsweiſe* Genehmigung hierzu, vorbehaltlich der Zuſtimmung der Baupolizeibehörde, von dem Ermeſſen der ſtädtiſchen Bauverwaltung abhängig gemacht.

Nun konnte freilich die Wirkung dieſer Beſtimmungen ſich nicht unmittelbar nach deren Publikation bemerkbar machen, es mußten vielmehr die Uebelſtände, welche aus dem Mangel einer derartigen Verordnung in früheren Jahren ſich eingeſchlichen hatten, erſt beſeitigt ſein, ehe die Wohlthat, die durch die betreffende ortsſtatutariſche Feſtſetzung der Stadtgemeinde gewährt wurde, zum vollen Ausdrucke gelangen konnte.

In den Jahren des wirthſchaftlichen Aufſchwunges nach 1866 waren vielfach an einer großen Anzahl unregulirter Straßen Wohngebäude errichtet worden, deren Bewohner wieder und immer wieder unter Darlegung der zahlreichen Uebelſtände, welche das Wohnen an ungepflaſterten Straßen mit ſich führt, um Ausführung der Pflaſterung bei den

---

*) Es wurden hergeſtellt an Neupflaſterungen durch und auf Koſten der ſtädtiſchen Verwaltung:

im Jahre	1872	85 100 qm
" "	1873	173 500 "
" "	1874	120 600 "
" "	1875	260 100 "
" "	1876	101 300 "
	in Summa . .	740 600 qm.

**) Dies Statut iſt als Ortsſtatut I., das vorhin erwähnte, betreffend die Verpflichtungen der Adjazenten bei Neupflaſterungen als Ortsſtatut II. im Anhang des II. Theils des Verwaltungsberichtes über die Jahre 1861/76 abgedruckt.

Zweifel, welche ſeit dem Jahre 1877 in Bezug auf die Frage entſtanden waren, wie beſchaffen eine Straße ſein müſſe, welche nach dem Sinne des Ortsſtatuts als zum Anbau fähig betrachtet werden könne, gaben Veranlaſſung zu einer das Geſetz vom 2. Juli 1875 und das Ortsſtatut deklarirenden Polizeiverordnung, welche ſeitens der Straßenbaupolizeibehörde in Gemeinſchaft und nach Berathung mit den Gemeindebehörden am 12. September publizirt wurde, und in der ſowohl für Straßen, welche nach Erlaß dieſer Verordnung angelegt werden, als auch für bereits vorhandene Straßen diejenigen Bedingungen feſtgeſtellt worden, die erfüllt ſein müſſen, wenn eine Straße oder ein Straßentheil für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergeſtellt zu erachten ſind. — Der Wortlaut dieſer Polizeiverordnung iſt im Anhang abgedruckt.

ſtädtiſchen Behörden vorſtellig wurden. Dieſe Uebelſtände mußten durch Regulirung, Entwäſſerung, Befeſtigung ſolcher Straßen beſeitigt werden, ehe die Gemeindeverwaltung in der Herſtellung neuer Straßen langſamer vorzugehen vermochte. Daß dies aber in Folge des erwähnten Ortsſtatutes nach Ablauf weniger Jahre geſchehen konnte, beweiſen die in der obigen Tabelle für die Jahre 1880 und 1881 gegebenen Zahlen, nach welchen der Umfang der für Rechnung der Stadt ausgeführten Neupflaſterungen, wenn nicht der Viehhof in dieſem Jahre angelegt worden und nicht eine extraordinäre Neupflaſterung einer alten Straße, der Frankfurter Allee, ſtattgefunden hätte, ſich auf 13 087 reſp. 9 128 qm beſchränkt haben würde.

Die auf dieſe Neupflaſterungen verwendeten Koſten ſind übrigens — wie aus dem, was wir über das Geſetz vom 2. Juli 1875 und das auf Grund des §. 15 deſſelben erlaſſene Ortsſtatut vom 7. März 1877 bemerkten, hervorgeht — zum größeſten Theile nur nach Art eines Vorſchuſſes für die adjazirenden Grundſtücksbeſitzer verauslagt worden. Der der Stadtgemeinde vortheilhafte Unterſchied dieſes Statutes von der bis dahin gültigen Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 liegt darin, daß nach den Beſtimmungen dieſer Ordre die Gemeinde nur diejenigen Koſten von den Beſitzern der an einer neugepflaſterten Straße belegenen Grundſtücke zur Einziehung bringen konnte, welche für die zur Pflaſterung erforderlichen Arbeiten und Lieferungen aufgewendet waren, aber diejenigen Koſten tragen mußte, welche für Erwerbung des Straßenterrains nöthig wurden, dagegen nach dem Ortsſtatut vom 7. März 1877 ſämmtliche Aufwendungen, welche für Grunderwerb zu leiſten ſind, auf die Schultern der anliegenden Beſitzer abzuwälzen in der Lage iſt. Andrerſeits iſt eine Mehrbelaſtung der Gemeinde inſofern eingetreten, als ſie diejenigen Koſten, welche in Straßen mit einer Breite über 26,0 m auf ſolche Straßentheile entfallen, welche mehr als 13,0 m von den beiderſeitigen Bauflucht- oder Straßenfluchtlinien entfernt ſind, nicht auf die Adjazenten zu vertheilen und von dieſen wieder zurückzufordern berechtigt iſt.

Eine weitere Beeinträchtigung in wirthſchaftlicher Beziehung liegt auch darin, daß nach der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 unmittelbar nach Beendigung und Abrechnung der Pflaſterarbeiten mit dem Einziehen der Koſten vorgegangen werden konnte und ſomit die verauslagten Gelder nach verhältnißmäßig kurzer Friſt dem Stadtſäckel wieder zufloſſen, während nach dem Geſetz vom 2. Juli 1875 und demzufolge auch nach dem Ortsſtatut die Rückzahlung der verauslagten Koſten von den adjazirenden Beſitzern erſt gefordert werden kann, ſobald dieſelben an der betreffenden Straße *bauen*. In Folge dieſer Beſtimmung wird nicht nur die Tilgung der Vorſchüſſe, welche die Stadt für die Grundbeſitzer leiſtet, auf unbeſtimmte Zeit hinausgeſchoben, es fallen ihr auch die Koſten für diejenigen Grundſtücke definitiv zur Laſt, welche bereits vor Erlaß des Ortsſtatutes an einer im Bebauungsplan befindlichen, jedoch in ortsſtatutariſchem Sinne nicht ordnungsmäßig regulirten und befeſtigten Straße bebaut waren.

Aus der nachfolgenden Tabelle werden die Summen erſichtlich, welche in den

Jahren 1877 bis inkl. 1881 von den Adjazenten für die verauslagten Koſten eingezogen worden ſind:

Es wurden eingezogen an Pflaſterungskoſten in den Jahren:	nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 21. Dezember 1838. rot.	nach dem Ortsſtatut vom 7./19. März 1877.*) rot.
1877 inkl. 1. Quartal 1878	944 127	—
1878/79	352 224	15 854
1879/80	256 587	55 539
1880/81	255 152	112 498
1881/82	138 387	148 712

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, weshalb die Einziehungen in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 21. Dezember 1838 auch noch nach dem Inkrafttreten des Ortsſtatutes fortliefen und bei dem großen Umfange, den in den vorangehenden Jahren die von der Kommune hergeſtellten Neupflaſterungen angenommen hatten, noch mehrere Jahre hindurch der Gemeindeverwaltung ſehr bedeutende Rückeinnahmen zuführen mußten, während diejenigen, welche ſeit Erlaß des Ortsſtatutes zur Ausſchreibung gelangten, ſelbſtverſtändlich Anfangs nur ſehr ſpärlich ausfallen und erſt mit einer beträchtlichen Zunahme der gepflaſterten Flächen, und in Folge einer auch die äußeren Stadtviertel umfaſſenden wieder reger werdenden Bauthätigkeit eine etwas größere Bedeutung gewinnen konnten.

War es, Dank den veränderten geſetzlichen Beſtimmungen und unter der Gunſt der Zeitverhältniſſe den Gemeindebehörden möglich geworden, die Beträge, welche für die Anlage neuer Straßen alljährlich aufzuwenden waren, nicht unerheblich herabzuſetzen, ſo waren auf der anderen Seite die Anſprüche, welche an die Steuerkraft der Einwohnerſchaft in Bezug auf die *Unterhaltung und Erneuerung des vorhandenen Pflaſters* geſtellt wurden, durch die im Jahre 1876 erfolgte Uebernahme der früher vom Fiskus unterhaltenen Straßen in hohem Maße geſteigert worden. Mit derſelben wurde das von der Stadtgemeinde im Pflaſter zu unterhaltende Straßenareal beinahe verdoppelt. Während es bisher etwa 1 820 000 qm betragen hatte, umfaßte es jetzt rund 3 302 000 qm. Das Mehr von rund 1 500 000 qm entfiel hauptſächlich auf ſolche Straßen, welche innerhalb der inzwiſchen beſeitigten Ringmauer belegen, zu den verkehrsreichſten gehörten. Daß von dem Fiskus für die Unterhaltung und Erneuerung ihres Pflaſters begreiflicherweiſe nur das unbedingt Nothwendige geſchehen war, haben wir ſchon bei der erſten Erwähnung des mit dem Vertrage vom 11./30. Dezember 1875 in unſerer Verwaltung ein-

*) Dabei iſt auch für die Jahre 1878 und folg. der Satz von 13 reſp. 11,50 ℳ für das Quadratmeter maßgebend geblieben, da derſelbe bei der alljährlich durch Kommunalbeſchluß erfolgenden Feſtſetzung beibehalten worden iſt.

getretenen Wendepunktes mit dem Bemerken hervorgehoben, daß die Kommunalbehörden ſich bei Abſchluß jenes Vertrages vollkommen bewußt waren, daß die Rente, welche der Fiskus durch denſelben übernommen hatte, nicht ausreichen werde, um die Unterhaltung der bisher fiskaliſchen Straßen und Brücken in einer den jetzigen Bedürfniſſen entſprechenden Weiſe zu bewirken.*) Eine, allein auf das Straßenpflaſter ſich erſtreckende, unmittelbar nach der erfolgten Uebernahme der fiskaliſchen Straßen durch die Mitglieder unſerer Baudeputation vorgenommene Beſichtigung des ſtädtiſchen Pflaſters ergab denn auch das Reſultat, daß etwa 400 000 qm ſämmtlicher nunmehr der Obhut der ſtädtiſchen Bauverwaltung anvertrauten Straßen der Umpflaſterung dringend bedürftig ſind.

Dieſe Thatſache und die Ueberzeugung, daß, wenn nicht in ausreichendſter Weiſe auch das übrige Straßenpflaſter durch Reparaturen vor gänzlichem Ruine geſchützt werde, die Fläche des durch Ausbeſſerungen nicht mehr herſtellbaren Straßenpflaſters in nicht zu überſehender Progreſſion ſich mehren werde, veranlaßten die Baudeputation, bereits im Jahre 1876 einen umfaſſenden Plan zur ſyſtematiſchen Neuherſtellung der vorhandenen Straßen in Berathung zu nehmen. Die Grundſätze, auf welchen dieſer Plan baſirt war, ſind in der ſchon erwähnten, im Anhange zum 2. Theil des Berichtes für die Jahre 1861 bis 1876 auszugsweiſe abgedruckten Denkſchrift niedergelegt. Eingehendere Berechnungen führten alsdann zu dem Ergebniſſe, daß, wenn das beſtehende Pflaſter nur in ſeinem derzeitigen, zu den berechtigſten Klagen Veranlaſſung gebenden Zuſtande erhalten werden ſolle, pro Jahr und Quadratmeter der Geſammtfläche ein Aufwand von 93 ₰, d. h. bei einer Fläche von rot. 3 650 000 qm, welche beiſpielsweiſe am Schluſſe des Jahres 1877 vorhanden war, eine Summe von etwa 3 395 000 ℳ jährlich erforderlich werden würde.

Dieſe Erwägung, im Verein mit einem ſeitens der Stadtverordneten-Verſammlung am 4. Oktober 1877 gefaßten Beſchluſſe,

> zur Herſtellung eines beſſeren, dem Verkehr entſprechenden Straßenpflaſters im Innern der Stadt während der 5 Jahre von 1878 bis einſchließlich 1883 eine Anleihe von 10 000 000 ℳ aufzunehmen, die jährlich auf die Umpflaſterungen zu verwendenden Koſten aber nur zur Hälfte aus dieſer Anleihe, zur anderen Hälfte aber aus den laufenden Einnahmen zu beſtreiten,

gaben dem Magiſtrat Veranlaſſung, der Baudeputation den bereits früher aufgeſtellten Arbeitsplan behufs nochmaliger Umarbeitung mit dem ſpeziellen Auftrage wieder zugehen zu laſſen, ſich darüber auszuſprechen, welche Summen in den nächſten Jahren ür Neu- und Umpflaſterungen erforderlich ſein würden und für welchen Zeitraum eine Neupflaſterung als eine dauernde Anlage zu betrachten ſei. Nach Eingang des betreffenden Berichtes der Baudeputation glaubte der Magiſtrat — wie ſehr er auch ſeinerſeits von der Nothwendigkeit überzeugt war, das vorhandene ſchlechte Pflaſter durch ein nach richtigen Grundſätzen hergeſtelltes zu erſetzen — doch dem Vorſchlage

*) Verw.-Bericht 1861/76 Thl. I. S. 36.

der Stadtverordneten-Verſammlung ſich nicht anſchließen zu dürfen, da eine Anleihe nur für Anlagen dauernden Charakters ſich rechtfertigen laſſe, eine Pflaſterung aber, ſo vortrefflich ſie auch immer hergeſtellt werden möge, als eine ſolche nicht betrachtet werden könne.

Hiernach mußten die Koſten der für Rechnung der Stadt ausgeführten Umpflaſterungen aus den ordentlichen Einnahmen des Stadthaushalts beſtritten werden. Der Umfang derſelben, ſoweit ſie auf einer feſten Unterbettung mit beſtem Befeſtigungsmaterial hergeſtellt ſind, ergiebt ſich aus der nachſtehenden Zuſammenſtellung, in welche auch die für Rechnung von Pferdeeiſenbahngeſellſchaften bewirkten Umpflaſterungen mit aufgenommen worden ſind.

Ausgeführt im Jahre	Für Rechnung der Stadt.			Für Rechnung von Pferdeeiſenbahngeſellſchaften.			Ausgeführt im Ganzen.			Ausgeführte Geſammtfläche.	Betrag der Koſten der für Rechnung der Stadt ausgeführten Umpflaſterungen.
	Asphalt. qm.	Holz. qm.	Steine. qm.	Asphalt. qm.	Holz. qm.	Steine. qm.	Asphalt. qm.	Holz. qm.	Steine. qm.	qm.	ℳ
1877*)	2 556	—	13 071	—	—	—	2 556	—	13 071	15 627	340 607
1878	21 030	—	36 756	—	—	17 704	21 030	—	54 460	75 490	1 178 818
1879	27 280	3 843	23 552	1 755	—	1 883	29 035	3 843	25 435	58 313	1 129 212
1880	32 208	—	16 425	8 017	—	1 288	40 225	—	17 713	57 938	1 008 968
1881	20 505	5 976	38 966	1 772	—	1 410	22 277	5 976	40 376	68 629	1 399 001
Summa	103 579	9 819	128 770	11 544	—	22 285	115 123	9 819	151 055	275 997	5 056 606
	242 168			33 829			275 997				

Einſchließlich der bereits im Jahre 1876 bei ihrer Umpflaſterung mit beſtem Pflaſter verſehenen, etwa 10 002 qm umfaſſenden Straßen ſind ſomit bis zum Schluß der vorliegenden Verwaltungsperiode rot. 286 000 qm der vorhandenen Straßendämme von der ſtädtiſchen Bauverwaltung in definitiver Weiſe befeſtigt worden. Dieſe Leiſtung erſcheint allerdings im Verhältniß zu der Geſammtfläche der vorhandenen Straßen nicht allzu erheblich. Berückſichtigt man jedoch, daß bis zum Schluß des Jahres 1881 nur

*) Im Jahre 1877 wurden außer den oben aufgeführten Umpflaſterungen noch etwa 31 200 qm mit Steinen IV. und V. Klaſſe, ſowie mit alten Steinen auf Kiesunterbettung umgepflaſtert, und im Jahre 1878 3 650 qm ſeitens der Stadt und 11 530 qm ſeitens der Pferdebahngeſellſchaften, und zwar in ſolchen Straßen, die noch nicht kanaliſirt waren. — Vom Jahre 1878 ab ſind mit Rückſicht darauf, daß nunmehr die Kanaliſation auch in den Radialſyſtemen I. und II., ſowie IV. und V. in Angriff genommen war, die für die Umpflaſterungen mit neuem Material zur Dispoſition geſtellten Mittel faſt ausſchließlich für ſolche Straßen verwendet, in denen die Kanaliſation bereits vollendet war.

ſolche Straßen in Betracht kommen konnten, welche in dem Radialſyſtem III. der Kanaliſation lagen, und auch von dieſen Straßen eine große Anzahl noch nicht mit definitivem Material auf feſter Unterbettung umgepflaſtert werden durften, weil vorher in denſelben noch Rohrleitungen irgend welcher Art oder Pferdebahnanlagen auszuführen waren; erwägt man ferner, daß die hieſigen Steinſetzer ſich in eine ihnen bisher gänzlich unbekannte Art und Weiſe der Pflaſterung hineinzuarbeiten hatten, daß auch die mit der Aufſicht über die Arbeiten betrauten Aufſichtsorgane der Bauverwaltung ſich mit dem Weſen und den Grundſätzen, welche bei den neuen Befeſtigungsmethoden zu befolgen waren, erſt vertraut machen mußten, daß ſchließlich auch die Lieferanten der Steine ſich an eine bislang von ihnen nicht beanſpruchte Genauigkeit in der Bearbeitung jener gewöhnen mußten, ſo wird man zugeben, daß die geleiſtete Arbeit, abſolut genommen, immerhin über das gewöhnliche Maß hervorragt. Auf der anderen Seite konnte ſich indeſſen die ſtädtiſche Verwaltung nicht verhehlen, daß ſelbſt das im Jahre 1881 geförderte Arbeitsquantum bei Weitem nicht genügte, um das Ziel, welches man vor ſich hatte, nämlich mit möglichſter Beſchleunigung das vorhandene ſchlechte und in der Unterhaltung ſehr koſtſpielige Pflaſter durch beſſeres zu erſetzen, in abſehbarer Zeit zu erreichen; denn allein die Straßendämme innerhalb der Radialſyſteme I.—V., welche zunächſt bei der Umpflaſterung mit definitivem Material in Betracht gezogen werden mußten, umfaſſen eine Fläche von rot. 2 410 000 qm und abzüglich der bis 1881 bereits mit beſſerem Material verſehenen Straßen eine ſolche von rot. 2 124 000 qm. Da nun in den 6 Jahren von 1876 bis 1881 durchſchnittlich jährlich eine Straßendammfläche von etwa 47 000 bis 48 000 qm definitives Pflaſter erhalten hatte, ſo würden etwa 45 Jahre verſtreichen, ehe ſämmtliche innerhalb der genannten Radialſyſteme belegene Straßen zur Umpflaſterung gelangt ſein würden, unter der Vorausſetzung, daß die Umpflaſterungen jährlich in gleichem Umfange fortgeſetzt würden, welcher bis 1881 innegehalten worden iſt. In Würdigung dieſer Erwägungen und in Berückſichtigung des Umſtandes, daß nach einem Zeitraume von etwa 45 Jahren vorausſichtlich ſchon ein ſehr großer Theil der mit definitiver Pflaſterung verſehenen Straßen wiederum der Umpflaſterung dringend bedürftig ſein wird, daß es ferner höchſt unbillig ſein würde, die in den übrigen Stadttheilen belegenen Straßenzüge gänzlich von den Vortheilen, die ein beſſeres Pflaſter gewährt, auszuſchließen, ſind ſchon für die Jahre 1882 und 1883 erheblich größere Mittel für Umpflaſterungen mit definitivem Material bewilligt worden, ſo daß, einſchließlich der auf Koſten der Pferdeeiſenbahnen umgepflaſterten Straßenſtrecken,

im Jahre 1882 etwa 109 000 qm und
im Jahre 1883 etwa 133 000 qm

mit beſtem nach allen Regeln der Technik hergeſtellten Pflaſter verſehen werden konnten.*)

---

*) Für das Etatsjahr 1. April 1883/84 und für die ferneren Jahre bis 1896/97 ſollen, wie hier vorgreifend bemerkt werden mag, nach dem bei Gelegenheit der Beſtimmungen über die Verwendung des Ablöſungskapitales der vom Fiskus im Vertrage vom 10. Dezember 1875 übernommenen

Es würde zu weit führen, auf die Pflaſterungen, welche in dem hier intereſſirenden Zeitraum durch die ſtädtiſche Bauverwaltung hergeſtellt ſind, im Einzelnen näher einzugehen. Indeſſen möchten wir es uns nicht verſagen, der Verbeſſerungen ſpeziell zu gedenken, welche zwei unſerer verkehrreichſten Straßenzüge erfahren haben. Die Straße „Unter den Linden“ erfreut ſich, als die ſchönſte der Hauptſtadt, eines weit über die Grenzen derſelben verbreiteten Rufes. Es iſt daher begreiflich, daß die ſtädtiſche Bauverwaltung ſich bemüht hat, dieſe zugleich als Promenade wie als wichtige Verkehrsader dienende Straße, ſobald es die Fertigſtellung der Kanaliſation zuließ, mit einem, der Kapitale des Deutſchen Reichs angemeſſenen Pflaſter auszuſtatten. Im Jahre 1878 wurde der nördliche Fahrdamm und auf der Südſeite der früher als Reitweg benutzte Straßentheil, (mit Ausſchluß der Strecke vom Pariſer Platz bis zur Wilhelmsſtraße)*) beide mit einer Geſammtfläche von 15 741 qm, mit beſtem Pflaſter aus Granitwürfeln auf Schotterunterbettung befeſtigt, während der ſüdliche etwa 7 857 qm umfaſſende Fahrdamm im Jahre 1880 mit Ausnahme einer kleinen Fläche vor dem Palais Seiner Majeſtät des Kaiſers, welche eine Befeſtigung aus Steinpflaſter**) erhielt, mit einer Asphaltdecke verſehen wurde. Der Pariſer Platz, welcher mit dem, zu ſeiner monumentalen architektoniſchen Umgebung im grellſten Kontraſt ſtehenden, jeder Eintheilung entbehrenden Pflaſter untergeordnetſter Art bisher kaum den Anforderungen entſprochen hatte, welche man in Beziehung auf Pflaſter an eine Landſtadt zu ſtellen gewohnt iſt, erhielt in demſelben Jahre ebenfalls eine ſeiner Bedeutung angemeſſene Geſtaltung, nachdem bereits im Jahre 1877 auf dem Platz vor dem Brandenburger Thore das ungenügende Pflaſter durch beſſeres erſetzt worden war. Eine 49,25 m breite Fahrbahn, welche in gleicher Weiſe wie der ſich anſchließende nördliche Damm der Straße „Unter den Linden“ mit beſten Granitwürfeln befeſtigt wurde, leitet die von der genannten Straße kommenden Fuhrwerke zu den fünf Durchfahrten des Brandenburger Thores. Auf beiden Seiten iſt dieſelbe mit 6 m breiten, höhergelegenen Bürgerſteigen eingefaßt; an dieſe ſchließen ſich Schmuckplätze, deren Mittelpunkt durch je eine Fontaine von 10 m Durchmeſſer ausgezeichnet iſt, welche aus einem ſich wenig über das Niveau der umgebenden Raſenfläche erhebenden Baſſin einen mächtigen Waſſerſtrahl in die Luft ſchleudert, während zwiſchen den Gartenanlagen und den den Platz umgebenden Paläſten ſchmale Fahrſtraßen ſich entlang ziehen, deren Breite bis zu 5,5 m abnimmt.

Waren bei der Umgeſtaltung dieſes, von dem äußeren Vorplatz des Brandenburger Thores bis zum kaiſerlichen Palais führenden, Straßenzuges neben der Rückſicht auf Erleichterung des Verkehrs auch äſthetiſche Geſichtspunkte maßgebend, ſo handelte es ſich bei der *Leipzigerſtraße* vorzugsweiſe um das praktiſche Bedürfniß, dem zu einem enormen

---

Rente (vgl. Thl. I. S. 212) gefaßten Kommunalbeſchluſſe jährlich drei Millionen Mark zu Neu- und Umpflaſterungen zur Dispoſition geſtellt werden.

*) Vergl. unten S. 16.

**) Dieſer Straßentheil wurde im Jahre 1883 gleichzeitig mit dem Platze am Opernhauſe unter Beſeitigung der Steine und ihrer Unterbettung mit Holzpflaſter befeſtigt.

Umfang angewachſenen Verkehr bequemere Bahnen zu verſchaffen und das Geräuſch desſelben im Intereſſe der Paſſanten wie der Anwohner zu mildern. Beides iſt durch die Befeſtigung der Fahrdämme mit Asphalt erreicht. Sie erfolgte im Jahre 1878 bis zur Wilhelmſtraße und im Jahre 1880 bei Gelegenheit der Einlegung der Geleiſe der Pferdebahn in der ganzen Länge der Straße bis zum Spittelmarkt.

Die im Jahre 1880 ſo zu pflaſternde Fläche betrug einſchließlich der Strecke zwiſchen Wilhelmſtraße und Leipziger Platz, welcher abermals umgelegt werden mußte, 18 315 qm. Wiewohl, um den Verkehr von der Benutzung dieſer ihm ſo nothwendigen Straße nicht gänzlich auszuſchließen, nur ſtückweiſe von Straßenkreuzung zu Straßenkreuzung mit der Pflaſterung vorgegangen werden konnte, dieſe auch, ſowohl durch das Einlegen der Geleiſe und der Steinſchwellen ſowie das Anſchließen des Asphaltes an dieſe beziehungsweiſe an die Schienen, als auch durch theilweiſe ungünſtige Witterung über das gewöhnliche Maß hinaus erſchwert wurde, ſo gelang es dennoch, die Arbeit in der verhältnißmäßig kurzen Zeit vom 15. September bis 31. Oktober zu vollenden, ein Reſultat, das noch dadurch bemerkenswerther wird, daß daſſelbe in einer Jahreszeit erreicht wurde, in welcher die früh eintretende Dunkelheit ein Arbeiten über die gewöhnlichen Arbeitsſtunden hinaus nicht mehr geſtattet.

Aus der über die Umpflaſterungen der Jahre 1877 bis 1881 oben gegebenen Zuſammenſtellung iſt erſichtlich, daß mehr als die Hälfte aller mit beſſerem Pflaſter verſehenen Straßen eine Befeſtigung mit Steinen erhalten hat.*) Neben dieſer nehmen aber die Asphaltſtraßen den ſehr erheblichen Satz von etwa 42 Prozent in Anſpruch, und es dürfte daher hier am Orte ſein, die Einführung und Entwickelung des Asphaltpflaſters in Berlin etwas eingehender zu behandeln.

Das Bedürfniß, das mit der Zunahme des Verkehrs in gleicher Weiſe wachſende Geräuſch der Fuhrwerke, welches namentlich bei ſchlechtem, unebnem Steinpflaſter eine unerträgliche Beläſtigung nicht nur für die Anwohner der Straßen, ſondern auch für Alle, welche dieſelben paſſiren, herbeiführt, hatte auch in Berlin bereits vor Beginn unſerer Berichtsperiode Veranlaſſung gegeben, Verſuche darüber anzuſtellen, wie das den Lärm und das Getöſe hervorbringende Steinpflaſter durch ein ſolches von ebenerer Oberfläche erſetzt werden könne. Der Asphalt ſchien auch hier wie in anderen Großſtädten das in dieſer Beziehung durch die Natur dargebotene Material zu ſein.

Indeſſen wurden mit den Anfangs hierſelbſt angeſtellten Verſuchen günſtige Reſultate nicht erzielt. So mußte z. B. ein im Jahre 1869 in der Oberwallſtraße auf einer

---

*) Bezüglich der Herſtellungsweiſe dieſer, wie der im Folgenden zu beſprechenden Asphalt- und Holzpflaſterungen wird auf den im Anhange des Berichtes über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861 bis 1876, II. Heft sub Nr. II. befindlichen Auszug aus der Denkſchrift „über die allgemeinen Bedingungen und Vortheile eines guten Straßenpflaſters“ verwieſen.

doppelten Ziegelſchicht ausgeführtes Asphaltpflaſter nach kurzem Beſtande wieder beſeitigt werden. Erſt die im Jahre 1873 in der Markgrafenſtraße zwiſchen der Jäger- und Franzöſiſchenſtraße mit geſtampftem Asphalt aus dem Val de Travers auf einer 16 cm ſtarken Betonbettung ausgeführte Pflaſterung zeigte, wie ſehr ſich dieſes Material zur Herſtellung von Straßendammflächen eignet. Nicht nur, daß durch die ebene, von keinerlei Fuge unterbrochene Oberfläche jedes Geräuſch der darüber rollenden Wagen beſeitigt wird, es macht auch die Undurchdringlichkeit der Asphaltdecke und der darunter ausgebreiteten Betonunterlage das Eindringen des Waſſers in den Erdboden zu einer Unmöglichkeit, und ſichert dieſen vor jeder von oben herkommenden Einführung infizirender Stoffe.

Die Erfahrung, welche über die Haltbarkeit dieſes Pflaſters gemacht werden konnte, verbunden mit den ſehr günſtigen offiziellen Berichten, welche über die Anwendung des geſtampften Asphaltes in Paris und London, wo man bereits ſeit vielen Jahren ſich der in gedachter Weiſe ausgeführten Asphaltſtraßen zu erfreuen hatte, eingegangen waren, ließen auch die ſtädtiſchen Behörden, nachdem ihnen durch den Vertrag vom 31. Dezember 1875 die Obhut für die ſämmtlichen ſtädtiſchen Straßen anvertraut worden war, nicht länger zögern, den Bewohnern der Reſidenz die Wohlthat dieſes ebenſo angenehmen, wie im ſanitären Intereſſe*) empfehlenswerthen Straßenpflaſters zu Theil werden zu laſſen.

Die mit der in England domizilirenden Neuchatel-Asphalt-Compagnie, welche im Beſitz der Asphaltgruben im Val de Travers ſich befindet, angeknüpften Verhandlungen hatten den Erfolg gehabt, daß im Jahre 1877 der zwiſchen der Leipzigerſtraße und dem Wilhelmsplatze belegene Theil der Wilhelmſtraße und die ſich hieran anſchließende Südſeite des Wilhelmsplatzes eine Befeſtigung ihres Straßendammes mit komprimirtem Asphalt erhalten konnten.

Schon dieſe wenig umfangreichen, etwa nur 2 500 qm umfaſſenden Pflaſterungen hatten genügt, um die Aufmerkſamkeit des Publikums auf dieſe neue Art der Straßenbefeſtigung hinzulenken und vielfache Wünſche von Behörden wie von Privaten auf eine weitere Anwendung derſelben hervorzurufen. So durch die öffentliche Meinung unterſtützt, glaubte die ſtädtiſche Bauverwaltung auf dem eingeſchlagenen Wege weiter fortſchreiten zu ſollen. Sie ließ ſich dabei im Allgemeinen von dem Beſtreben leiten, die Befeſtigung der Fahrdämme mit Asphalt, abgeſehen von ſolchen Straßen, in denen die Anweſenheit beſonders gearteter öffentlicher und Privatinſtitute die Einführung eines geräuſchloſen Straßenpflaſters erwünſcht macht, beſonders denjenigen Straßen zu Theil werden zu laſſen, in welchen haupt-

---

*) Vergl. den im Auftrage des Königlichen Polizeipräſidiums von Dr. Wernich erſtatteten Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätsweſen der Stadt Berlin im Jahre 1881 wo am Schluſſe des Abſchnitts „Straßen und Pflaſterung" geſagt wird:

„Daß in dem geräuſchloſen Straßenpflaſter ein bedeutſames hygieniſches Moment zur Ausführung gebracht wird, dürfte nach und nach in allen Bevölkerungskreiſen anerkannt ſein."

ſächlich Wagen für den Perſonentransport verkehren. Die letzteren mußten hierdurch naturgemäß noch mehr den direkten Haupt- und Verkehrsſtraßen zugewieſen werden, während die Schritt fahrenden und ſchwerbeladenen Laſtwagen die jenen parallel laufenden Nebenſtraßen aufſuchen würden, welche dementſprechend eine mit Steinen zu befeſtigende Dammfläche zu erhalten hätten.

Während ſo die ſtädtiſche Bauverwaltung ſich anſchickte, dem Asphaltpflaſter eine immer größere Ausdehnung zu geben, glaubte andererſeits das Königliche Polizeipräſidium, in der größeren Ausbreitung des Asphaltpflaſters und der minderen Sicherheit, welche nach ſeiner Auffaſſung dieſes Pflaſter den Pferden gegen die Gefahr des Stürzens biete, eine nicht unerhebliche Gefährdung des ſeiner Aufſicht unterſtehenden Verkehrs erblicken zu ſollen, und verſagte daher, als im Jahre 1878 die Sperrung der Leipzigerſtraße zwiſchen Leipzigerplatz und Wilhelmſtraße beantragt wurde, die Genehmigung hierzu. Die angerufene Entſcheidung des Miniſters für öffentliche Arbeiten fiel inſofern günſtig für die Stadtgemeinde aus, als in derſelben der Herr Miniſter in den Darlegungen des Polizeipräſidiums keinen ausreichenden Anlaß zu einem Verbote der von der Stadt Berlin in Ausſicht genommen Alphaltirung der gedachten Strecke der Leipzigerſtraße finden zu können erklärte, indem er auf London und Paris verwies, wo die verkehrreichſten Straßen asphaltirt ſeien ohne zu erheblichen Ausſtellungen Anlaß zu geben. Dem von der Baudeputation unterm 9. Juli 1878 wiederholten Antrage auf Sperrung der Leipzigerſtraße willfahrte nunmehr das Königliche Polizeipräſidium, ſo daß die Asphaltirung dieſer Straßenſtrecke ohne weitere Hinderniſſe in Angriff genommen und vollendet werden konnte. Größere Schwierigkeiten ſchienen dem weiteren Vorhaben der Bauverwaltung, den ſüdlichen Fahrdamm der Straße „Unter den Linden“ mit Asphalt zu befeſtigen, ſich entgegenzuſtellen. Bei dem großen Intereſſe, welches der Kaiſer der Geſtaltung dieſer Straße ſtets und namentlich der von Höchſtdemſelben häufig benutzten Südſeite entgegenbrachte, hielt es der Magiſtrat für angezeigt, nicht eher eine Umgeſtaltung des Pflaſters daſelbſt vornehmen zu ſollen, bevor Seine Majeſtät Ihre Anſicht darüber zu erkennen gegeben habe. Es wurde daher in einem an den Miniſter für öffentliche Arbeiten unterm 21. November 1878 erſtatteten Berichte jene Abſicht der ſtädtiſchen Verwaltung angezeigt. Aus dem Vertrage vom 31. Dezember 1875 liege zwar, ſo wurde ausgeführt, keine Verpflichtung vor, die Genehmigung der Königlichen Staatsbehörden einzuholen, aus den vorgenannten Gründen erachte es der Magiſtrat indeſſen für angemeſſen, von ſeinem Vorhaben ſchon jetzt Kenntniß zu geben.

Ein in Folge hiervon ſeitens des Königlichen Polizeipräſidiums erſtatteter Bericht, welcher die von Seiner Majeſtät dem Kaiſer angeregten Bedenken noch vermehrte, veranlaßte den Miniſter, dem Magiſtrat die Rücknahme ſeines Antrages zur Erwägung zu geben. Dieſer hatte inzwiſchen, um ſeinerſeits ſich über die Zweckmäßigkeit des Asphaltpflaſters nach allen Richtungen hin zu unterrichten, von den verſchiedenſten hierſelbſt domizilirenden Behörden, öffentlichen Fuhrwerksaſſoziationen, Fahr- und Reitinſtituten, Wagenbauanſtalten, Verbänden von Thierärzten u. ſ. w. gutachtliche Aeußerungen über

die Zuläſſigkeit einer weiteren Vermehrung der Asphaltſtraßen eingefordert, und da dieſe faſt ausnahmslos ſich in günſtigſter Weiſe über die Befeſtigung der Straßen mit Asphalt ausgeſprochen hatten, ſo glaubte der Magiſtrat dem oben mitgetheilten Erſuchen des Miniſters nicht ſtattgeben zu dürfen, vielmehr unter Vorlage jener Gutachten ſeine Meinung dahin ausſprechen zu müſſen, daß er nach wie vor die Befeſtigung des in Rede ſtehenden Straßentheiles mit Asphalt für durchaus zweckmäßig erachte, zumal die beiden übrigen unter den Linden befindlichen mit Granit befeſtigten Straßendämme Jedem, der aus irgend welchen Gründen das Asphaltpflaſter zu vermeiden beabſichtige, hierzu genügende Gelegenheit böten. Eine durch den Miniſter der öffentlichen Arbeiten veranlaßte Zählung über das Stürzen der Pferde auf Granit- und Asphaltſtraßen, welche in der Zeit vom 7. Oktober bis zum 3. November 1879 auf Grund von Vereinbarungen, die hierüber zwiſchen den Kommiſſarien des Polizeipräſidiums und des Magiſtrats getroffen waren, durch Organe beider Verwaltungen bewirkt wurde, führte endlich eine Löſung des Konfliktes herbei. Denn nachdem noch verſchiedentlich ſowohl von Seiten der Polizeibehörde, als auch von der ſtädtiſchen Verwaltung in ausführlichen Berichten der beiderſeitige Standpunkt verfochten worden, erhielt unterm 13. Juli 1880 der Magiſtrat die Mittheilung ſeitens des Miniſters, daß Seine Majeſtät geruht habe, die früher gegen die Asphaltirung des ſüdlichen Fahrdamms der Straße „Unter den Linden" geäußerten Bedenken fallen zu laſſen und nur für die nächſte Umgebung Allerhöchſt Ihres Palais eine Modifikation vorzuſchreiben.*) Die Ausführung der Asphaltirung in der von der ſtädtiſchen Bauverwaltung beabſichtigten Weiſe erfolgte demnächſt noch bis zum Eintritte des Herbſtes.

Seitdem ſcheint auch bei dem Königlichen Polizei-Präſidium eine günſtigere Auffaſſung hinſichts des Asphaltpflaſters zur Geltung zu kommen, wozu jedenfalls auch die ſeit dem Herbſte des Jahres 1880 eingeführte beſſere Reinigungsmethode beigetragen hat.**) In dieſer Beziehung bemerkt eine neuere Publikation des Königlichen Polizei-Präſidiums — der bereits S. 11 Anmerkung angeführte, im Jahre 1883 erſchienene, Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätsweſen der Stadt Berlin — auf S. 77 mit Recht:

> „Der Pferdedünger macht den Belag ſchlüpfrig und giebt dann leicht Veranlaſſung zum Stürzen der Pferde. Es iſt aus dieſem Grunde das unausgeſetzte Beiſeiteſchaffen des friſch gefallenen Pferdemiſtes ebenſo nothwendig, wie das ſorgfältige Beſtreuen der feuchten Stellen mit Sand"

und fügt hinzu:

> „Eine derartige ſorgfältige Abwartung beſeitigt die obengedachten Uebelſtände faſt ganz, ſo daß in der That die früher ſo häufigen Klagen mit der Zeit recht ſelten geworden ſind. Eine am Schluſſe des Jahres ins Werk geſetzte ſtatiſtiſche Erhebung über die auf dieſen Straßen noch vor-

---

*) Wie bereits erwähnt, wurde der Damm in unmittelbarer Nähe des Königlichen Palais mit Granitſteinen befeſtigt.

**) Vergl. unten Abſchnitt 5.

kommenden Unfälle iſt zwar zur Zeit noch nicht abgeſchloſſen, ſie hat indeſſen ſchon bis zum 1. Januar 1882 ein ſo außerordentlich günſtiges Reſultat ergeben, daß die Behauptung, Asphalt ſei als Fahrbahn gefährlicher als anderes Pflaſter, auf keinen Fall gerechtfertigt erſcheint."

Wie ſchon erwähnt, iſt die erſte hierſelbſt mit geſtampftem Asphalt ausgeführte Straßenbefeſtigung von einer Engliſchen Geſellſchaft und zwar mit einem Asphaltgeſtein bewirkt worden, welches in den Gruben des Val de Travers (im Kanton Neuchatel, Schweiz) ſeinen Fundort hat; dieſes Material iſt bis zum Jahre 1879 allein bei der Befeſtigung hieſiger Straßendämme zur Benutzung gelangt. In dem folgenden Jahre wurde ein mit Erfolg gekrönter Verſuch in der Friedrichſtraße zwiſchen Mohren- und Leipzigerſtraße mit einem Asphalt angeſtellt, welcher Siziliſchen Gruben bei Raguſa ſeinen Urſprung verdankt und bereits in der City von London mehrfach Anwendung gefunden hatte. Im Verlauf der weiteren Jahre iſt es dieſem Materiale gelungen, ſich erfolgreich neben dem Asphalt von Val de Travers hierſelbſt einzubürgern, ebenſo wie dem Asphalt aus Pyrimont Seyſſel, mit welchem im Jahre 1880 die Wilhelmſtraße zwiſchen Zimmer- und Kochſtraße verſuchsweiſe gepflaſtert worden iſt.

Am Schluß des Jahres 1881 betrug die mit Asphalt aus dem Val de Travers befeſtigte Dammfläche etwa 83 900 qm, während ungefähr 19 000 qm mit Sizilianiſchem und circa 13 000 qm mit Asphalt von Pyrimont-Seyſſel gepflaſtert waren.

Der auffallenden Erſcheinung gegenüber, daß zu der Befeſtigung der Straßendämme mit Asphalt nur fremdländiſches Material Verwendung gefunden hat, während doch in Deutſchland ſelbſt Fundorte deſſelben, wie Limmer in Hannover und Vorwohle in Braunſchweig vorhanden ſind, dürfte die Bemerkung nicht überflüſſig erſcheinen, daß die vaterländiſchen Produkte ſich in jener Weiſe wie die ausländiſchen nicht verwenden laſſen. Während die letzteren, als feinkörniges Pulver auf die nach dem zukünftigen Straßenprofil abgeglichene Betonunterlage gebracht, ſich durch Kompreſſion mit erhitzten eiſernen Stampfen wiederum zu einer feſten Decke zuſammenpreſſen laſſen, kann der Limmer und Vorwohler Asphalt nur in flüſſigem Zuſtande und in zwei übereinander liegenden, 3 cm ſtarken Schichten auf ſeiner Unterbettnng ausgebreitet werden. Die Folge hiervon iſt, daß zur Herſtellung von Fahrdämmen aus Gußasphalt eine weit größere Zeit in Anſpruch genommen wird, als bei Stampfasphalt. Es werden ferner durch die Aufſtellung der zum Schmelzen des Asphalts nöthigen Keſſel auf der Bauſtelle ſelbſt, und durch die aus demſelben ſich entwickelnden Dämpfe die Anwohner ſowohl, als auch die Paſſanten nicht unerheblich beläſtigt. Auch würden die Koſten einer Pflaſterung mit Gußasphalt, wenn ſie ſo dauerhaft ſein ſoll wie aus Stampfasphalt, ſich nicht unerheblich höher ſtellen. Wenigſtens hat der Unternehmer, welcher hieſigen Ortes in den Jahren 1878 und 1879 einige, wenn auch kleine Straßenſtrecken mit Limmer Asphalt probeweiſe

befeſtigt hat,*) aus eigener Initiative auf eine weitere Anwendung dieſes Asphaltpflaſters verzichtet und ſich die Einführung des Sizilianiſchen Stampfasphalts angelegen ſein laſſen.

Bei den Erörterungen, welche über die Angemeſſenheit und Verwendbarkeit des Asphaltpflaſters geführt worden waren, war im Gegenſatz zu demſelben von verſchiedenen Seiten auf die Befeſtigung der Straßen mit Holz hingewieſen worden, eine Pflaſtermethode, welche in der City von London, namentlich aber in den weſtlichen Kirchſpielen dieſer Metropole neben dem Asphaltpflaſter vielfach zur Anwendung gelangt war, und ſich dort einer großen Beliebtheit zu erfreuen hat. Obgleich über die Herſtellungsweiſe und die angeblichen Vorzüge dieſes Pflaſters die ſtädtiſche Bauverwaltung ſich durch offizielle Berichte aus der engliſchen Hauptſtadt in reichlichem Maße Kenntniß verſchafft hatte, glaubte ſie dennoch hierbei nicht ſtehen bleiben, ſondern ſich durch die eigenen Erfahrungen belehren zu ſollen, inwieweit dieſer Pflaſterart die ihr zugeſchriebenen Vorzüge thatſächlich innewohnen, beſonders aber auch, inwiefern bei den hierſelbſt obwaltenden klimatiſchen und Verkehrsverhältniſſen das Holzpflaſter in Berlin gegenüber dem Stein- und Asphaltpflaſter ſich in gutem fahrbarem Zuſtande erhalten werde.

Es wurden deshalb im Jahre 1879 an drei verſchiedenen Stellen der Stadt Pflaſterungen der genannten Art probeweiſe hergeſtellt, und zwar

auf der Friedrichsbrücke,
in der Straße am Opernhaus und
in der Oberwallſtraße vom Platz am Zeughauſe bis zur Werderſchen Roſenſtraße.

Bei der erſtgenannten Pflaſterung iſt das ſich durch ſeinen Harzreichthum auszeichnende amerikaniſche Pitch-pine Holz zur Verwendung gelangt. Die Holzklötze in dem Pflaſter der übrigen beiden Straßen ſind zum Theil aus ſchwediſchem, zum Theil aus oberſchleſiſchem und weſtpreußiſchem Kiefernholz geſchnitten.

Alle drei Pflaſterungen, deren Klötze 13 cm Höhe beſitzen, haben als Unterbettung eine Betonſchicht, deren Höhe, mit Ausnahme auf der Friedrichsbrücke, wo ſie nur 15 cm beträgt, 20 cm mißt.

Im Jahre 1880 hat das Holzpflaſter eine Ausdehnung nicht erfahren, dagegen iſt im darauf folgenden Jahre die große Friedrichſtraße von der Behrenſtraße an bis nahezu an die Weidendammerbrücke und der vor dem Stadtbahnhofe „Friedrichſtraße“ belegene Theil der Georgenſtraße, zuſammen mit einer Fläche von 5 976 qm ebenfalls mit Holz gepflaſtert worden. Dieſes letztere Pflaſter unterſcheidet ſich von dem zuerſt erwähnten vornehmlich dadurch, daß die Klötze, deren Höhe zwiſchen 7, 10 und 13 cm variirt, vor ihrer Verwendung mit einer Miſchung von Zinkchlorid und Karbolſäure im-

---

*) Die Friedrich-Wilhelmſtraße zwiſchen Thiergarten- und Kaiſerin-Auguſtaſtraße, die Leipzigerſtraße vor den Grundſtücken 1 und 2 (dieſer Asphalt iſt bei Einlegung der Geleiſe durch geſtampften Sizilianiſchen Asphalt erſetzt worden) und die nördliche und öſtliche Straße am Wilhelmsplatz. Die geſammte ſo befeſtigte Fläche beträgt etwa 5 100 qm.

prägnirt wurden, und ferner, daß auf dem Beton zunächſt eine dünne Lage einer Pech-miſchung ausgebreitet iſt, auf welcher die Holzklötze verſetzt ſind.

Es mag hier, wenn auch die Grenzen dieſes Berichtes überſchreitend, erwähnt ſein, daß auch in den Jahren 1882 und 1883 weitere Holzpflaſterungen hierſelbſt zur Ausführung gelangt ſind. Ein Urtheil darüber, ob ſich unter den hier obwaltenden Verkehrs- und Witterungsbedingungen das Holzpflaſter in unſerer Stadt heimiſch machen wird, läßt ſich indeſſen zur Zeit noch nicht fällen. Eines kann aber ſchon heute mit einiger Sicherheit als Ergebniß der mit dieſem Pflaſter gemachten Erfahrungen behauptet werden: Soll daſſelbe in ordnungsmäßigem, den Anforderungen des Verkehrs entſprechen-dem Zuſtande erhalten werden, ſo erfordert es weit umfangreichere und häufigere Re-paraturen, als das Stein- und Asphaltpflaſter.

Schließlich verdient an dieſer Stelle noch der Thatſache gedacht zu werden, daß neben dem Asphalt- und Holzpflaſter in der vorliegenden Verwaltungsperiode ein Verſuch mit einem Pflaſter aus Gußeiſen- reſp. Gußſtahlplatten angeſtellt iſt. Auf Antrag und Koſten der Laurahütte wurde im Jahre 1877 auf dem ſogenannten gepflaſterten Reit-wege „Unter den Linden“ die Strecke zwiſchen Pariſerplatz und Wilhelmſtraße mit dieſem dem Erfinder patentirten Pflaſter befeſtigt. Daſſelbe liegt noch gegenwärtig; da es indeſſen während ſeines Beſtandes ſehr häufiger Reparaturen bedurft hat, ſo hat die ſtädtiſche Verwaltung noch keine Veranlaſſung genommen, auf eine weitere Anwendung dieſer Pflaſterungsmethode zurückzukommen.

War es der ſtädtiſchen Bauverwaltung gelungen, innerhalb der ihr durch den Stadt-haushaltsetat gezogenen Grenzen das weithin verſchrieene Steinpflaſter der preußiſchen Hauptſtadt zu beſeitigen und durch ein ſolches zu erſetzen, welches ſich dem der anderen Kapitalen Europas würdig an die Seite zu ſtellen vermochte, ſo mußte ſie es gleichzeitig eine ihrer vornehmſten Sorgen ſein laſſen, das Pflaſter möglichſt in demjenigen baulichen Zuſtande zu bewahren, den es bei der Neuherſtellung erhalten hatte. Nun iſt aber be-kanntlich nichts mehr geeignet, ſelbſt das in der vorzüglichſten Weiſe ausgeführte Pflaſter zu beſchädigen, als ein theilweiſes Aufbrechen deſſelben, namentlich, wenn dabei der Körper der Straße ſelbſt aufgewühlt und der Boden in ſeiner Lagerung geſtört wird. Dies tritt jedesmal ein, wenn an den im Straßendamm befindlichen Rohrleitungen der verſchiedenen Art größere oder kleinere Reparaturen vorgenommen oder in ſchon befeſtigten Straßen neue Leitungen eingelegt werden müſſen.

Zu welchem Umfange ſelbſt die kleineren der eben bezeichneten Arbeiten, mit denen ein Aufbrechen des Pflaſters und Aufwühlen des Untergrundes verbunden zu ſein pflegt, in einer Stadt wie Berlin anzuſchwellen vermögen, davon können die nachſtehenden An-gaben über die von einigen der hierbei in Frage kommenden Verwaltungen bewirkten Aus-führungen ein belehrendes Bild gewähren. Seitens der ſtädtiſchen Waſſerwerke ſind in den 4 Jahren von 1876 bis 1880 im Ganzen etwa 19 800 oder durchſchnittlich pro Jahr nahezu 5 000 Reparaturen an den in der Straße belegenen Hähnen und Waſſer-

meſſern vorgenommen worden; an dem Rohrnetz der ſtädtiſchen Gaswerke, ſo weit daſſelbe im Straßendamm lag, in den Jahren 1871 bis 1878 durchſchnittlich jährlich dreihundertſechszehn, und an dem der Engliſchen Gasanſtalt im Jahre 1878 achtundſechszig mit Aufgrabungen verbundene Reparaturarbeiten wegen Undichtigkeit der Leitungen, Verſtopfungen ꝛc. bewirkt worden. Im Jahre 1880 ſind, abgeſehen von den durch die ſtädtiſche Bauverwaltung ausgeführten Arbeiten, noch von verſchiedenen anderen Verwaltungen in 568 Straßen Arbeiten an und in dem Straßenkörper vorgenommen worden, welche einen theilweiſen Aufbruch des vorhandenen Pflaſters und größtentheils auch ein Aufgraben des Untergrundes erforderlich gemacht haben, und zwar:

1.	Geleiſeanlagen der Pferdebahn	27
2.	Rohrverlegungen der Kanaliſation	287
3.	" " ſtädtiſchen Gaswerke	100
4.	" " " Waſſerwerke	61
5.	" der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion (Kabel- reſp. Rohrpoſtleitungen)	71
6.	" des Königlichen Polizeipräſidiums (Feuerwehr) . .	20
7.	" der Engliſchen Gasanſtalt	54
	zuſammen	620

Es war bei der Unabhängigkeit, in der die bei dieſer Frage intereſſirten Verwaltungen von einander ſtehen, und bei ſo zahlreichen, in allen Theilen der Stadt erforderlich werdenden Arbeiten an den in den Straßen liegenden Leitungen kaum zu vermeiden, daß, wenn ſeitens der ſtädtiſchen Bauverwaltung größere Neu- und Umpflaſterungen, ſowie Reparaturen in irgend welchen Straßen zur Ausführung gelangt waren, dieſe kurze Zeit nachher von anderen Verwaltungen zur Vornahme größerer Arbeiten, als Einlegung von Gas-, Waſſer- oder Kanaliſationsröhren, ſowie Telegraphen- und Rohrpoſtleitungen, wieder aufgebrochen werden mußten, wodurch namentlich gerade das mit großen Koſten hergeſtellte beſſere Pflaſter in ſeinem Beſtande bedenklich gefährdet werden konnte. Dieſe naheliegende Beſorgniß im Verein mit den Störungen, welche das wiederholte Aufbrechen der Straßen für den Verkehr herbeiführt, ließ die ſtädtiſche Baudeputation Bedacht darauf nehmen, mit den übrigen hierbei in Betracht kommenden Behörden Unterhandlungen einzuleiten, um den beſchriebenen Uebelſtänden entgegenzutreten und ſie nach Möglichkeit zu beſeitigen.

Als das geeignetſte Mittel hierzu wurden ſeitens der ſtädtiſchen Verwaltung regelmäßig ſich wiederholende Zuſammenkünfte der Vertreter der einzelnen Verwaltungen in Ausſicht genommen, welche unter dem Vorſitze des techniſchen Mitgliedes der ſtädtiſchen Baudeputation, Abtheilung II., abgehalten und in denen durch mündliche Erörterungen alle durch die verſchiedenartigen Intereſſen der dabei betheiligten Verwaltungszweige verurſachten Unzuträglichkeiten ausgeglichen und möglichſt kurzer Hand erledigt werden ſollten. Zunächſt wurden die ſtädtiſchen Verwaltungsdeputationen durch Verfügung des Magiſtrats vom 21. November 1879 angewieſen, zu ſolchen Konferenzen Deputirte abzuordnen, welche

prägnirt wurden, und ferner, daß auf dem Beton zunächſt eine dünne Lage einer Pech-miſchung ausgebreitet iſt, auf welcher die Holzklötze verſetzt ſind.

Es mag hier, wenn auch die Grenzen dieſes Berichtes überſchreitend, erwähnt ſein, daß auch in den Jahren 1882 und 1883 weitere Holzpflaſterungen hierſelbſt zur Ausführung gelangt ſind. Ein Urtheil darüber, ob ſich unter den hier obwaltenden Verkehrs- und Witterungsbedingungen das Holzpflaſter in unſerer Stadt heimiſch machen wird, läßt ſich indeſſen zur Zeit noch nicht fällen. Eines kann aber ſchon heute mit einiger Sicherheit als Ergebniß der mit dieſem Pflaſter gemachten Erfahrungen behauptet werden: Soll daſſelbe in ordnungsmäßigem, den Anforderungen des Verkehrs entſprechendem Zuſtande erhalten werden, ſo erfordert es weit umfangreichere und häufigere Reparaturen, als das Stein- und Asphaltpflaſter.

Schließlich verdient an dieſer Stelle noch der Thatſache gedacht zu werden, daß neben dem Asphalt- und Holzpflaſter in der vorliegenden Verwaltungsperiode ein Verſuch mit einem Pflaſter aus Gußeiſen- reſp. Gußſtahlplatten angeſtellt iſt. Auf Antrag und Koſten der Laurahütte wurde im Jahre 1877 auf dem ſogenannten gepflaſterten Reitwege „Unter den Linden" die Strecke zwiſchen Pariſerplatz und Wilhelmſtraße mit dieſem dem Erfinder patentirten Pflaſter befeſtigt. Daſſelbe liegt noch gegenwärtig; da es indeſſen während ſeines Beſtandes ſehr häufiger Reparaturen bedurft hat, ſo hat die ſtädtiſche Verwaltung noch keine Veranlaſſung genommen, auf eine weitere Anwendung dieſer Pflaſterungsmethode zurückzukommen.

War es der ſtädtiſchen Bauverwaltung gelungen, innerhalb der ihr durch den Stadthaushaltsetat gezogenen Grenzen das weithin verſchrieene Steinpflaſter der preußiſchen Hauptſtadt zu beſeitigen und durch ein ſolches zu erſetzen, welches ſich dem der anderen Kapitalen Europas würdig an die Seite zu ſtellen vermochte, ſo mußte ſie es gleichzeitig eine ihrer vornehmſten Sorgen ſein laſſen, das Pflaſter möglichſt in demjenigen baulichen Zuſtande zu bewahren, den es bei der Neuherſtellung erhalten hatte. Nun iſt aber bekanntlich nichts mehr geeignet, ſelbſt das in der vorzüglichſten Weiſe ausgeführte Pflaſter zu beſchädigen, als ein theilweiſes Aufbrechen deſſelben, namentlich, wenn dabei der Körper der Straße ſelbſt aufgewühlt und der Boden in ſeiner Lagerung geſtört wird. Dies tritt jedesmal ein, wenn an den im Straßendamm befindlichen Rohrleitungen der verſchiedenen Art größere oder kleinere Reparaturen vorgenommen oder in ſchon befeſtigten Straßen neue Leitungen eingelegt werden müſſen.

Zu welchem Umfange ſelbſt die kleineren der eben bezeichneten Arbeiten, mit denen ein Aufbrechen des Pflaſters und Aufwühlen des Untergrundes verbunden zu ſein pflegt, in einer Stadt wie Berlin anzuſchwellen vermögen, davon können die nachſtehenden Angaben über die von einigen der hierbei in Frage kommenden Verwaltungen bewirkten Ausführungen ein belehrendes Bild gewähren. Seitens der ſtädtiſchen Waſſerwerke ſind in den 4 Jahren von 1876 bis 1880 im Ganzen etwa 19 800 oder durchſchnittlich pro Jahr nahezu 5 000 Reparaturen an den in der Straße belegenen Hähnen und Waſſer-

meſſern vorgenommen worden; an dem Rohrnetz der ſtädtiſchen Gaswerke, ſo weit daſſelbe im Straßendamm lag, in den Jahren 1871 bis 1878 durchſchnittlich jährlich dreihundertſechszehn, und an dem der Engliſchen Gasanſtalt im Jahre 1878 achtundſechszig mit Aufgrabungen verbundene Reparaturarbeiten wegen Undichtigkeit der Leitungen, Verſtopfungen ꝛc. bewirkt worden. Im Jahre 1880 ſind, abgeſehen von den durch die ſtädtiſche Bauverwaltung ausgeführten Arbeiten, noch von verſchiedenen anderen Verwaltungen in 568 Straßen Arbeiten an und in dem Straßenkörper vorgenommen worden, welche einen theilweiſen Aufbruch des vorhandenen Pflaſters und größtentheils auch ein Aufgraben des Untergrundes erforderlich gemacht haben, und zwar:

1. Geleiſeanlagen der Pferdebahn	27
2. Rohrverlegungen der Kanaliſation	287
3. " " ſtädtiſchen Gaswerke	100
4. " " " Waſſerwerke	61
5. " der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion (Kabel- reſp. Rohrpoſtleitungen)	71
6. " des Königlichen Polizeipräſidiums (Feuerwehr)	20
7. " der Engliſchen Gasanſtalt	54
zuſammen	620

Es war bei der Unabhängigkeit, in der die bei dieſer Frage intereſſirten Verwaltungen von einander ſtehen, und bei ſo zahlreichen, in allen Theilen der Stadt erforderlich werdenden Arbeiten an den in den Straßen liegenden Leitungen kaum zu vermeiden, daß, wenn ſeitens der ſtädtiſchen Bauverwaltung größere Neu- und Umpflaſterungen, ſowie Reparaturen in irgend welchen Straßen zur Ausführung gelangt waren, dieſe kurze Zeit nachher von anderen Verwaltungen zur Vornahme größerer Arbeiten, als Einlegung von Gas-, Waſſer- oder Kanaliſationsröhren, ſowie Telegraphen- und Rohrpoſtleitungen, wieder aufgebrochen werden mußten, wodurch namentlich gerade das mit großen Koſten hergeſtellte beſſere Pflaſter in ſeinem Beſtande bedenklich gefährdet werden konnte. Dieſe naheliegende Beſorgniß im Verein mit den Störungen, welche das wiederholte Aufbrechen der Straßen für den Verkehr herbeiführt, ließ die ſtädtiſche Baudeputation Bedacht darauf nehmen, mit den übrigen hierbei in Betracht kommenden Behörden Unterhandlungen einzuleiten, um den beſchriebenen Uebelſtänden entgegenzutreten und ſie nach Möglichkeit zu beſeitigen.

Als das geeignetſte Mittel hierzu wurden ſeitens der ſtädtiſchen Verwaltung regelmäßig ſich wiederholende Zuſammenkünfte der Vertreter der einzelnen Verwaltungen in Ausſicht genommen, welche unter dem Vorſitze des techniſchen Mitgliedes der ſtädtiſchen Baudeputation, Abtheilung II., abgehalten und in denen durch mündliche Erörterungen alle durch die verſchiedenartigen Intereſſen der dabei betheiligten Verwaltungszweige verurſachten Unzuträglichkeiten ausgeglichen und möglichſt kurzer Hand erledigt werden ſollten. Zunächſt wurden die ſtädtiſchen Verwaltungsdeputationen durch Verfügung des Magiſtrats vom 21. November 1879 angewieſen, zu ſolchen Konferenzen Deputirte abzuordnen, welche

2

mit den auszuführenden Arbeiten vollſtändig vertraut und in der Lage ſind, die für ein regelmäßiges Ineinandergreifen der betreffenden Arbeiten erforderlichen Verabredungen zu treffen.

Dieſen ſtädtiſchen Deputirten geſellten ſich bald auch diejenigen der hierbei intereſſirten Staatsbehörden, namentlich der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion und des Direktoriums der Königlichen Feuerwehr bei, und auch die Privatverwaltungen, inſonderheit die der Engliſchen Gaswerke zögerten nicht, regelmäßig ſich bei dieſen Beſprechungen vertreten zu laſſen.

Der Erfolg dieſer Maßregel mag aus den zwiſchen den Technikern der verſchiedenen Verwaltungen und Behörden getroffenen Vereinbarungen beurtheilt werden, von denen wir die wichtigſten nachſtehend mittheilen:

Sobald ſeitens der ſtädtiſchen Bauverwaltung irgend welche Arbeit in einer Straße definitiv oder auch nur vorläufig in Ausſicht genommen iſt, wird den übrigen Verwaltungen unter Ueberſendung von Situationsplänen des betreffenden Projektes in zwei Exemplaren davon Kenntniß gegeben, mit dem Erſuchen, die dort etwa beabſichtigten oder ſchon vorhandenen Anlagen in die Pläne einzuzeichnen und ein Exemplar derſelben der betreffenden ſtädtiſchen Bauinſpektion zurückzureichen.

Andrerſeits hat jede Verwaltung, welche in einer öffentlichen Straße irgend eine bauliche Anlage ausführen oder eine vorhandene ändern will, bei der das Straßenpflaſter berührt wird, ſowohl der ſtädtiſchen Baubehörde, als auch den übrigen Verwaltungen derartige Situationspläne vorzulegen, worin dieſe wiederum ihre Projekte eintragen. Bedenken, welche ſich gegen den einen oder andern Entwurf geltend machen, werden in den Konferenzen zur Sprache gebracht, und darüber in der Regel von dem Vorſitzenden derſelben entſchieden. Außerdem wird gegen Ende jeden Monats von ſämmtlichen betheiligten Verwaltungen der ſtädtiſchen Bauverwaltung ein Verzeichniß derjenigen größeren Arbeiten vorgelegt, welche im nächſtfolgenden Monat auf den öffentlichen Straßen in Ausſicht genommen ſind. Dieſe Verzeichniſſe werden zuſammengeſtellt und auf Grund derſelben das Ineinandergreifen der einzelnen in einer Straße vorzunehmenden Arbeiten ſo geregelt, daß ſie in unmittelbarer Aufeinanderfolge bewirkt werden können.

Um möglichſt zu den Umpflaſterungen mit definitivem Material nur ſolche Straßen auszuwählen, in denen in abſehbarer Zeit keine größeren Arbeiten irgend welcher Art mehr vorgenommen werden ſollen, haben die verſchiedenen Verwaltungen im Herbſte eines jeden Jahres ein Verzeichniß derjenigen Straßen einzureichen, in welchen ſie im Laufe des verfloſſenen Jahres ihre Arbeiten ſoweit vollendet haben, daß für die Zukunft weitere Ausführungen daſelbſt ausgeſchloſſen erſcheinen. Endlich iſt noch, um ein Aufbrechen des Dammpflaſters in Zukunft nach Möglichkeit zu beſchränken, eine Verſtändigung dahin getroffen worden, daß bei Neuanlage von Rohrleitungen, beziehungsweiſe bei Erſatz von älteren Leitungen durch neue, dieſe ſo weit wie irgend angänglich unter den Bürgerſteigen anzubringen ſind.

Nach dieſer Verabredung ſollen die Telegraphen-Kabel und Röhren der Bauflucht möglichſt nahe gerückt werden, und nicht über 1,5 bis höchſtens 2,0 m von derſelben ent-

fernt ſein; die Entfernung der Gasröhren von der Bauflucht ſoll mindeſtens 1,5, höchſtens 3,0 m betragen, während die der Waſſerröhren, um eine Gefährdung der Häuſer-Fundamente bei etwaigen Rohrbrüchen thunlichſt auszuſchließen, in der Regel auf circa 5 m bemeſſen werden ſoll. Die Lage der Kanaliſationsröhren wird im Allgemeinen nach dem Grundſatz beſtimmt, dieſe ſo nahe wie möglich an den Gullies*) ihre Stelle finden zu laſſen; ſie liegen daher entweder auf dem Bürgerſteige oder auf dem Damm in unmittelbarer Nähe derſelben. Hiernach erſcheint es mit Rückſicht auf die übrigen Leitungen bei normalen Bürgerſteigen zweckmäßig, für die Röhren der allgemeinen Kanaliſation den Raum von 3 bis 4,70 m von der Bauflucht freizuhalten, den Raum von 4,70 m bis 5,80 m von der Bauflucht dagegen für die Leitungen der Waſſerwerke zu reſerviren. Die vorſtehenden Vereinbarungen gelten jedoch nur für Gasröhren unter 38,5 cm und für Waſſerröhren unter 23 cm Weite. Bei Rohrleitungen von größerem Durchmeſſer iſt die Lage derſelben in jedem einzelnen Falle einer beſonderen Feſtſetzung vorbehalten.

Die vorſtehenden Beſtimmungen werden nicht nur für alle neu angelegten Straßen befolgt, ſondern ſind auch in den vorhandenen, wo es irgend thunlich erſchien, zur Anwendung gebracht worden, namentlich ſind die Verwaltungen der Gas- und Waſſerwerke durch die ſtädtiſche Baubehörde veranlaßt worden, die in dem Straßendamme befindlichen Rohrleitungen herauszunehmen und dieſelben nach dem Bürgerſteige zu verlegen. In erſter Linie werden hierbei ſolche Straßen berückſichtigt, deren Umpflaſterung mit definitivem Material für die darauf folgenden Jahre in Ausſicht ſteht.

Wenn ſchon heute als Reſultat der vorgedachten Maßregeln die Thatſache konſtatirt werden kann, daß es gelungen iſt, das aus beſtem Material und in beſter Weiſe hergeſtellte definitive Pflaſter, ſoweit dies überhaupt angänglich iſt, vor dem größten Feinde eines jeden, namentlich des guten Pflaſters, vor dem partiellen Aufbrechen zu bewahren, wenn es geglückt iſt, durch eine ſachgemäße Aufeinanderfolge der Arbeiten ſchon jetzt die bei jeder Arbeit an und in dem Straßendamme unvermeidlichen Verkehrsſtörungen zuſammenzudrängen und ihre Zeitdauer zu verkürzen, ſowie ihrer öfteren Wiederholung vorzubeugen, ſo kann bei weiterer gewiſſenhafter Innehaltung der zwiſchen den betheiligten Verwaltungen getroffenen Vereinbarungen mit Zuverſicht der Hoffnung Raum gegeben werden, daß in nicht allzu ferner Zeit es gelingen wird, die in jeder Beziehung läſtigen und ſchädlichen Aufgrabungen der Straßendämme auf das allernothwendigſte Maß zu beſchränken.

Wir würden die Grenzen, welche wir uns bei dieſer Berichterſtattung ſetzen müſſen, weit überſchreiten, wollten wir neben den großen Aufgaben, welche der ſtädtiſchen Bauverwaltung in der Herſtellung neuer Straßen und der Umwandlung der vorhandenen in ſolche mit beſtem Pflaſter geſtellt ſind, noch aller jener kleineren Pflaſter-

---

*) Die zur Aufnahme des von der Straßenoberfläche ablaufenden Meteorwaſſers beſtimmten, auf dem Fahrdamm neben den Bordſchwellen angelegten Einfallſchächte der allgemeinen Kanaliſation. Dieſelben ſind mit einem roſtartigen Gitter abgedeckt, um den Straßenunrath, wie Papier, Stroh, Baumblätter u. dergl. von den Leitungen fernzuhalten.

arbeiten, als da ſind: Vervollſtändigung früher ausgeführter Pflaſterungen, Herſtellung von Straßenübergängen und Zugängen zu öffentlichen Gebäuden, proviſoriſche Befeſtigung von Straßen und Wegen, Anlage von Inſelperrons u. ſ. w., hier gedenken, welche in einer Stadt von einer räumlichen Ausdehnung, wie Berlin ſie hat, naturgemäß von Jahr zu Jahr ſich wiederholen, und mit dem Anwachſen des Straßennetzes ſelbſt an Umfang und ſomit an Koſten zunehmen. Eine Arbeit dieſer Art, welche von der Bauverwaltung begonnen iſt und mit der weiteren Ausdehnung der Kanaliſation fortſchreitet, können wir indeſſen nicht unerwähnt laſſen, weil mit ihrer Ausführung der Charakter, welchen die Straßen der Reſidenz ſeither getragen, ein völlig anderer geworden iſt und dem üblen Rufe, in dem ſie weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus nicht ohne Grund ſtanden, ein großer Theil ſeiner Berechtigung entzogen worden iſt.

Nicht wenige der Leſer werden ſich jener tiefen Rinnſteine erinnern, die bis in die Mitte des verfloſſenen Decenniums hinein auf beiden Seiten die Straßendämme Berlins, namentlich der inneren Stadt einfaßten, durch ihre Tiefe, welche nicht ſelten bis zu einem Meter und mehr ſich ſteigerte, eine nicht unerhebliche Gefahr für Fußgänger und Fuhrwerk in ſich bargen, bei plötzlichen ſtarken Regenfällen zu reißenden Bächen anſchwollen und durch die in ihnen zurückgehaltenen fauligen Stoffe ſchädliche, an warmen Sommertagen unerträgliche Gerüche ausſtrömen ließen.

Es iſt bekannt und bedarf an dieſer Stelle einer weiteren Ausführung nicht, daß erſt in Folge der allgemeinen Kanaliſation die tiefen, in den Straßenkörper einſchneidenden Rinnſteine überflüſſig wurden*) und beſeitigt werden konnten. Die ſtädtiſche Bauverwaltung beeilte ſich, dem Fortſchreiten der allgemeinen Kanaliſation entſprechend, dieſen Flecken an dem Gewande der deutſchen Hauptſtadt zu tilgen, doch war die Möglichkeit die tiefen Rinnſteine zu beſeitigen, immer erſt dann vorhanden, wenn keines der daran gelegenen Grundſtücke ihrer zur Entwäſſerung mehr bedurfte, dieſelben für keine andere Straße mehr als Vorfluth dienten.

Im Jahre 1876 konnte mit ihrer Beſeitigung und zwar im Radialſyſtem III. der Anfang gemacht werden. Bei der geringen Zahl der damals an die Straßenleitungen angeſchloſſenen Grundſtücke vermochte jedoch die Arbeit nur in ſehr geringem Umfange gefördert zu werden; und nur auf die Länge von 1 351 m war es angänglich, die tiefen Rinnſteine zuzuſchütten, und ſie durch flache Rinnen zu erſetzen. Erſt in den nächſten Jahren, namentlich nachdem auch in den Radialſyſtemen I. und II., und ſeit 1879 auch in den Radialſyſtemen IV. und V. zu der Inangriffnahme der Arbeit geſchritten werden konnte, war es möglich, dieſelbe kräftiger zu betreiben.

Bis zum Schluß des Jahres 1881 hatte es die Bauverwaltung ermöglicht, etwa 172 000 m jener tiefen Rinnſteine zu entfernen.

Die Geſammtlänge derartiger in den Straßenkörper mehr oder minder tief einſchneidender Rinnſteine belief ſich in dem innerhalb der Radialſyſteme I. bis V. belegenen

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 25 ff.

Stadtgebiete bei Beginn der Arbeiten auf ca. 376 000 m. Demnach waren bis zum Schluß der vorliegenden Geſchäftsperiode etwa 40 Prozent derſelben in flache Rinnen umgeſtaltet und ſo ein erheblicher Theil der Straßen, und häufig gerade der verkehrreichſten, nicht nur von den ſie verunzierenden übelriechenden Goſſen befreit worden, ſondern ſie hatten auch, indem der bisher von den geneigten Wandungen und der Sohle der Rinnſteine eingenommene Theil des Straßendammes in eine Ebene mit dem mittleren Theil des letzteren gebracht wurde, nicht unbeträchtlich an nutzbarer Breite gewonnen, ein Umſtand, der neben dem beſſeren Ausſehen, welches die Straßen dadurch erhalten hatten, dem Verkehre ſehr weſentlich zu Statten kam.

Welche Aufgabe in dieſer Beziehung der ſtädtiſchen Bauverwaltung für die Zukunft vorbehalten blieb, mag daraus erkannt werden, daß bei Beginn des Jahres 1882 einſchließlich der inzwiſchen in Angriff genommenen Radialſyſteme VI. und VII. noch ca. 258 000 m tiefer Rinnſteine vorhanden waren, welche ihrer Beſeitigung entgegenſahen. Davon lagen:

im	Radialſyſtem	I. . . .	ca.	12 000	m
=	=	II. . . .	=	19 500	=
=	=	III. . . .	=	3 500	=
=	=	IV. . . .	=	85 000	=
=	=	V. . . .	=	84 200	=
=	=	VI. . . .	=	31 000	=
=	=	VII. . . .	=	22 800	=

Am Schluſſe des Jahres 1876 hatte die gepflaſterte Fläche der Straßen, ausſchließlich der Bürgerſteige innerhalb des Berliner Weichbildes etwa 3 498 700 qm betragen. An Unterhaltung derſelben war die Gemeindeverwaltung betheiligt mit ca. 2 732 800 qm, während die Unterhaltung des Reſtes von 765 900 qm theilweiſe den Pferdebahngeſellſchaften, theilweiſe Privatperſonen oder den Unternehmern oblag, die bei der Neuherſtellung oder Umpflaſterung vertragsmäßig eine mehrjährige Garantie für die Güte der von ihnen geleiſteten Arbeit zu übernehmen haben. Nach Verlauf von fünf Jahren, am 31. Dezember 1881, hatte die Fläche der gepflaſterten Straßen ſich bis auf etwa 4 281 800 qm, mithin um etwa 807 400 qm oder um rund 25 Prozent vermehrt. Für 3 600 900 qm dieſer Fläche lag der Stadt die Unterhaltungsverpflichtung ob; für die Unterhaltung des Reſtes von etwa 681 000 qm waren neben den verſchiedenen Pferdebahngeſellſchaften und den mit der Neuherſtellung der betreffenden Straßenflächen betraut geweſenen Unternehmern diejenigen Privatperſonen verpflichtet, denen nach dem Ortsſtatut bei Herſtellung neuer Straßen eine vierjährige Verpflichtung zur Erhaltung auferlegt war.

Ueber die Art, beziehungsweiſe Güte, des am 31. Dezember 1881 vorhandenen Pflaſters giebt die nachſtehende Ueberſicht Auskunft:

Pflaſter von				Steinpflaſter.							Summe.
Asphalt.	Holz.	Eiſen.	Kunſtſteinen.	I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	IV. Klaſſe.	V. Klaſſe.	VI./VII. Klaſſe.	VIII. Klaſſe.	
qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm
125 034	9 966	650	516	123 080	63 086	581 304	204 809	623 381	1 431 836	1 118 183	4 281 845
Hiervon waren von Privaten ꝛc. zu unterhalten:											
40 309	9 966	650	264	25 523	8 510	192 592	51 112	104 663	199 677	37 707	680 973
Es befanden ſich mithin in der Unterhaltung der Stadtgemeinde:											
84 725	—	—	252	87 557	54 576	389 712	153 697	518 718	1 232 159	1 080 476	3 600 872

Die folgende Zuſammenſtellung gewährt einen Einblick in den Umfang der ausgeführten Reparaturarbeiten an und für ſich und im Verhältniß zu der ſeitens der Stadt zu unterhaltenden Pflaſterfläche, ſowie in die darauf verwendeten Mittel für die einzelnen die vorliegende Berichtsperiode umfaſſenden Jahre. In dieſelbe ſind indeſſen diejenigen Reparaturen nicht aufgenommen, welche bei der Beſeitigung der tiefen Rinnſteine, die ein Umlegen des Pflaſters faſt bis zur halben Straßenbreite erheiſcht haben, vorgenommen werden mußten.

Es war vorhanden			Der ausgeführten Reparaturen		Von der zu unterhaltenden Fläche ſind reparirt.	Die Koſten der Reparaturen haben betragen für		Koſten der Arbeitslöhne inkl. neuer Steine.	Koſten pro Quadratmeter der zu unterhaltenden Fläche.	Werth der alten bei den Reparaturen verwendeten Steine.	Geſammtbetrag inkl. neuer und alter Steine.	Geſammtbetrag pro Quadratmeter der zu unterhaltenden Fläche.
bei Beginn des Jahres	Straßenpflaſter überhaupt.	Straßenpflaſter von der Gemeinde zu unterhalten.	Anzahl.	Fläche.		Arbeitslohn.	neue Steine.					
	rot. qm.	rot. qm.	Stück.	rot. qm.	pCt.	ℳ	ℳ	ℳ	rot. ℳ	ℳ	ℳ	rot. ℳ
1877	3 498 700	2 732 800	5 002	—	—	*)226 852	50 078	276 830	0,101	71 195	348 125	0,127
1878/79	3 641 400	2 872 600	3 509	298 800	10,4	327 825	275 169	602 994	0,210	54 462	657 456	0,229
1879/80	3 757 600	3 125 950	2 825	386 000	12,3	305 371	238 987	544 358	0,174	89 286	633 644	0,203
1880/81	3 895 000	3 231 600	4 113	392 600	12,2	309 332	218 822	528 154	0,164	61 557	589 711	0,182
1881/82	4 117 200	3 448 900	3 380	475 000	13,8	330 349	248 551	578 900	0,168	71 712	650 612	0,189

*) Die in der Ueberſicht für die Jahre 1877 und 1878/79 angegebenen Geldbeträge umfaſſen neben den etatsmäßig auf Reparaturen zu verwendenden Mitteln auch diejenigen Koſten,

Es ſind nach dem Vorſtehenden nicht unbedeutende Beträge, welche jährlich auf die Unterhaltung des Straßenpflaſters verwendet werden mußten; und dennoch reichten ſie eben nur hin, um die Straßen, ſoweit ſie nicht bereits mit definitivem Materiale umgepflaſtert oder nach den Beſtimmungen des Ortsſtatuts vom März 1877 neu angelegt waren, ſo zu unterhalten, daß ihre Wegſamkeit gerade noch aufrecht erhalten werden konnte. Hätte man irgend welche erhebliche Beſſerungen an dem alten reparaturbedürftigen Pflaſter vornehmen wollen, ſo würden die Koſten hierfür die bisher für die Unterhaltung verwendete Summe um das Drei- und Vierfache und noch mehr überſtiegen haben, und es hätte alsdann wohl mit Recht die Frage aufgeworfen werden können, ob und wie es wirthſchaftlich zu rechtfertigen ſein dürfte, für Straßen, deren Umpflaſterung mit definitivem Material ohnehin in nicht allzu langer Friſt erfolgen muß, mehr Aufwendungen zu machen, als im äußerſten Falle erforderlich ſind, um dieſelben für den Verkehr gangbar zu erhalten.

Es iſt ſchon vorher angedeutet, daß die in dem uns beſchäftigenden Zeitabſchnitte ausgeführten Reparaturen hauptſächlich an dem alten aus einer früheren Periode herſtammenden Pflaſter bewirkt werden mußten. Die in dem mit definitivem Material neu angelegten oder umgelegten Pflaſter ausgeführten Unterhaltungsarbeiten waren naturgemäß bisher noch ſo gering, daß ſich zu einem Urtheile, wie ſich die neueren Pflaſterungsarten in Bezug auf die Unterhaltungsdauer und Koſten zu den älteren ſtellen, nicht genügende Erfahrung hat ſammeln laſſen. Auch liegt bei dem größten Theil dieſer Pflaſterungen noch dem Unternehmer, welcher jene ausgeführt hat, die Unterhaltung ob, und ſind deshalb, ſelbſt wo Reparaturen erforderlich geworden ſind, die Koſten hierfür meiſtentheils der Bauverwaltung nicht in Rechnung geſtellt worden. Ganz beſonders trifft dies zu bei den mit Asphalt gepflaſterten Straßen; hier iſt, während bei Steinpflaſter die ausführenden Steinſetzmeiſter eine dreijährige Garantie zu übernehmen haben, ſchon bei den erſten durch die ſtädtiſche Bauverwaltung zur Ausführung gebrachten Arbeiten den Unternehmern eine bis zu fünf Jahren währende Unterhaltungsverpflichtung auferlegt, außerdem auch vorbehalten worden, nach Ablauf dieſer Zeit mit denſelben über einen Einheitspreis eine Vereinbarung zu treffen, für welchen dieſelben das von ihnen hergeſtellte Pflaſter eine längere Reihe von Jahren hindurch in gutem fahrbaren Zuſtande erhalten ſollten.

Der große Umfang der Asphaltpflaſterungen, insbeſondere der Umſtand, daß verſchiedene der bei denſelben vorzunehmenden Manipulationen trotz der ſchärfſten Kontrole ſich nicht genau überwachen laſſen, die üblen Erfahrungen, die man in anderen Städten, vornehmlich in Paris, an den Asphaltſtraßen nach der Richtung hin gemacht hatte, daß man die Reparaturen an denſelben nicht durch diejenigen Unternehmer hatte ausführen laſſen, von denen das Pflaſter urſprünglich gefertigt war,

---

welche für Umpflaſterungen mit alten Steinen verausgabt ſind. Es geſchah dies, um die Angaben für dieſe beiden Jahre mit denen der drei übrigen in Einklang zu bringen, in denen dieſe Ausgaben nach dem Stadthaushalt auf die für Unterhaltung der Straßen bewilligten Mittel zu buchen waren.

ſondern die Unterhaltung im Wege der Submiſſion an den Mindeſtfordernden vergeben hatte, der außer Stande, ſich das in jeder einzelnen Straße befindliche Asphaltmaterial zu beſchaffen, gezwungen war, die Ausbeſſerungen mit einem gänzlich verſchiedenen und häufig ſchlechteren Material zu bewirken, ließen die ſtädtiſche Bauverwaltung darauf Bedacht nehmen, möglichſt rechtzeitig, bevor jene Zeit der unentgeltlichen Unterhaltung verſtrichen war, mit den ſämmtlichen betreffenden Unternehmern einen übereinſtimmenden Vertrag über die weitere Unterhaltung des vorhandenen, ſowie über die von jenen noch weiterhin auszuführenden Asphaltpflaſterungen abzuſchließen, um auf dieſe Weiſe das Intereſſe des Unternehmers, dem die Herſtellung einer Straße übertragen worden iſt, zu engagiren, und denſelben auch zur Unterhaltung eben derſelben Straße zu verpflichten.

Die in dieſer Richtung mit den Unternehmern der Asphaltpflaſterungen geführten Verhandlungen waren im Jahre 1881 ſo weit gediehen, daß die im Anhang abgedruckten „Bedingungen, betreffend die Unterhaltung des Asphaltpflaſters auf den Fahrdämmen der öffentlichen Straßen und Plätze in Berlin," den Komunalbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden und, nachdem dieſe ertheilt war, auf Grund derſelben mit den Unternehmern bindende Verträge über die Unterhaltung der von ihnen ausgeführten Asphaltdammpflaſterungen abgeſchloſſen werden konnten. Indem dieſe, demnächſt auch allen weiteren über die Herſtellung von Asphaltpflaſter geſchloſſenen Verträgen zu Grunde gelegten Bedingungen für die erſten vier Jahre den Unternehmern die unentgeltliche Unterhaltung auflegen, für die nächſten 15 Jahre die von der Stadt zu gewährende Vergütung ein für alle Mal feſtſetzen, müſſen ſie für den Unternehmer ein Antrieb zur ſorgfältigſten Neuherſtellung des Pflaſters und zur aufmerkſamſten Ueberwachung ſeiner guten Erhaltung ſein, gewähren ſie der Stadt die, durch eine anſehnliche von den Unternehmern zu ſtellende Kaution verſtärkte Garantie dafür, daß gegen ein von vorherein überſehbares Aequivalent die ſo hergeſtellten Straßendämme auf eine längere Reihe von Jahren in gutem Zuſtande erhalten werden.

Für die Unterhaltung der Holzpflaſterungen iſt es ſeither noch nicht möglich geweſen, derartige allgemein gültige Beſtimmungen den Unternehmern aufzuerlegen. Allerdings haben auch dieſe der Mehrzahl nach ſowohl zu einer unentgeltlichen als auch zu einer entgeltlichen Unterhaltungsverpflichtung ſich bereit finden laſſen. Die betreffenden Beſtimmungen weichen aber nicht nur in Bezug auf ihre Dauer, ſondern auch in Bezug auf die geforderte Entſchädigung pro Jahr und Quadratmeter faſt bei jedem einzelnen der Unternehmer von einander nicht unerheblich ab. Es liegt dies eben an der mangelnden Erfahrung über die Dauer des Holzpflaſters unter den hieſigen Verkehrs- und klimatiſchen Verhältniſſen, und es wird vermuthlich noch einer Reihe von Jahren bedürfen, ehe man dazu gelangt, ähnliche Vereinbarungen von allgemeiner Gültigkeit, wie über die Unterhaltung von Asphaltſtraßen, auch über diejenigen Straßen zu treffen, welche mit Holzklötzen befeſtigt ſind.

Die mit einer chauſſeemäßig hergeſtellten Decke befeſtigten, gegenwärtig von der ſtädtiſchen Verwaltung zu unterhaltenden Wege haben nach dieſer ihrer techniſchen Beſchaffenheit den Charakter von Landſtraßen. Wie ſie ſich hierdurch von den bisher beſprochenen mit Pflaſterſteinen, Asphalt, Holz befeſtigten, den eigentlich „ſtädtiſchen Straßen" unterſcheiden, ſo nehmen ſie auch nach ihren erſten Anfängen, nach ihrer Vermehrung, nach ihrem ſchließlichen Uebergang in das Eigenthum der Stadt eine beſondere Stelle ein in der Geſchichte unſerer Verkehrswege.

Wie lange Deutſchland, wie lange insbeſondere unſere Kurmark unter den Folgen der Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts zu leiden hatte, tritt wie auf ſo vielen anderen Kulturgebieten, ſo auch beſonders auf denen des Straßenbaues mit auffallender Deutlichkeit hervor.

Während Frankreich ſchon unter der Regierung Ludwig des Vierzehnten nach dem Muſter der alten römiſchen Heerwege Kunſtſtraßen in großer Anzahl erbaute und ſie „Chauſſeen" benannte, ſind vor den Thoren Berlins erſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zwei ſolcher Landſtraßen von geringer Länge erbaut worden, die nach den benachbarten Reſidenzen Charlottenburg und Potsdam führenden Chauſſeen. Von dem Erbauer derſelben, König Friedrich Wilhelm II., iſt auch das erſte den Chauſſeebau in der Kurmark betreffende Geſetz erlaſſen: das Edikt über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Kurmark in Anſehung des Chauſſeebaues vom 18. April 1792.*) In der Einleitung deſſelben ſagt der König, daß da ſeit dem Antritt ſeiner Regierung ſeine landesväterliche Fürſorge darauf gerichtet geweſen ſei, daß „zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen, desgleichen der fremden Handels-Fuhr-Leute und Reiſenden, ſtatt der ſo ſehr vernachläſſigten Landſtraßen ordentliche Chauſſees in einigen Unſerer Provinzen angelegt worden, Wir uns Allerh. entſchloſſen haben eine gleiche Wohlthat Unſerer Kurmark angedeihen und den Anfang mit einer Chauſſee von Berlin bis Potsdam machen zu laſſen".

König Friedrich Wilhelm III. wollte dieſe beſſere Verbindung der Hauptſtadt mit den Nachbarorten nach allen Seiten hergeſtellt ſehen. Er hatte im zweiten Jahre ſeiner Regierung die beſtimmte Abſicht ausgeſprochen, die Hauptſtraßen um Berlin auf eine Meile lang ſucceſſive chauſſiren zu laſſen.**)

In den folgenden Jahren erhielt dann auch das Hof-Bauamt den Befehl, unverzüglich mit der Herſtellung einer Chauſſee auf der nach Frankfurt a./O. führenden Landſtraße und zwar zunächſt von Berlin bis Friedrichsfelde und dann weiter bis Dahlewitz, ferner mit dem Bau einer eine Meile langen Kunſtſtraße von dem Oranienburger Thor an in der Richtung auf Tegel und endlich einer dritten vom Bernauer Thor***) über Weißenſee und Falkenberg bis an die Freienwalderſtraße vorzugehen.†)

---

*) N. C. C. IX. Nr. 36 de 1792.

**) Reſkript des General-Ober-Finanz- und Kriegs-Direktoriums vom 2. Februar 1799, abgedruckt im Anhang nach dem im Geheimen Staatsarchive befindlichen Minuten von Mencken.

***) Das jetzige Königsthor.

†) Die Chauſſee auf der Frankfurter Landſtraße wurde bis Friedrichsfelde nach einem Schreiben von der Königlich Kurmärkiſchen Kriegs- und Domänenkammer vom 26. Juni 1800 am

Die Schickſale, welche bald darauf über den preußiſchen Staat hereinbrachen und ihn dem Untergange nahe brachten, die organiſatoriſchen, militäriſchen und finanziellen Maßregeln, die ergriffen werden mußten, um das Vaterland aus ſeinem tiefen Falle wieder aufzurichten, mußten die Sorgen des Königs und ſeiner Räthe von im Verhältniß zu jenen Zwecken untergeordneten Aufgaben des Friedens ablenken. Von dem kunſtmäßigen Ausbau der den Thoren der Hauptſtadt zuſtrebenden Landſtraßen iſt Decennien hindurch nicht mehr die Rede. Erſt nachdem die Bewohner Berlins und ihrer nächſten Umgebung von den Drangſalen der langen Kriegszeit ſich einigermaßen zu erholen begannen, wurde auf beiden Seiten das Bedürfniß immer lebhafter empfunden, die von den benachbarten Ortſchaften nach der an Anziehungskraft wachſenden Reſidenz führenden, im Sommer des tief mahlenden Sandes, im Winter des bis an die Achſen reichenden Kothes wegen kaum paſſirbaren, Wege durch Anlage von Steinbahnen ſo herzurichten, daß ſie für den immermehr zunehmenden Wagenverkehr in jeder Jahreszeit gleich nutzbar waren. Aber die Kaſſen des Staates waren erſchöpft und nicht mehr wie vor den Kriegen im Stande, die Mittel zu ſolchen Verbeſſerungen herzugeben. So äußert ſich z. B. die Königliche Regierung zu Potsdam in einem an den Magiſtrat von Berlin gerichteten Schreiben vom 21. September 1819 dahin, daß ſie „bereits früher Veranlaſſung genommen, die Anlegung von Kunſtſtraßen eine Meile weit um die Stadt (alſo ganz der im Jahre 1799 vom König ausgeſprochenen Intention entſprechend) bei dem Königlichen Handelsminiſterium in Anregung zu bringen. Bei dem Mangel an Fonds*) dürfte jedoch die Ausführung ſehr in die Länge gezogen werden.“ Die Königliche Regierung knüpft hieran die Bemerkung, daß es unter dieſen Umſtänden zweckmäßig ſein dürfte, die Anlage der Straßen Privatunternehmern zu übertragen gegen Ueberlaſſung der künftigen Chauſſeeeinnahmen.

In der That machten ſich auch kurze Zeit darauf an den verſchiedenſten Orten in der Umgebung Berlins Beſtrebungen geltend, die Gemeinden der dabei intereſſirten länd-

1. Juli deſſelben Jahres und bis Dahlewitz am 1. Juni 1801 dem Verkehr übergeben. Die Chauſſee nach Tegel iſt im Jahre 1800 begonnen, 1801 wurde die zweite und dritte Viertelmeile ausgeführt und im Jahre 1802 der Befehl ertheilt, „den Bau vom 3/4 Meilenſteine an bis zum ganzen Meilenſteine zu verlängern“. Der Auftrag zum Bau der Chauſſee über Weißenſee datirt vom Jahre 1802; in demſelben iſt geſagt, daß „der Bau vorzüglich beſchleunigt werden ſoll“. Er ſcheint 1803 beendet worden zu ſein.

*) Im Jahre 1821 wurde die Landſtraße von Berlin nach Oranienburg (ſpäter Berlin-Strelitzer Chauſſee) als ſog. Lehmchauſſee ausgebaut. Die darüber im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam (Jahrg. 1821 Stück 42) erlaſſene Bekanntmachung ſagt: „Größere Bedürfniſſe an anderen Orten ließen es jedoch nicht zu, auf dieſer Straße zur Erlangung des genannten Zweckes eine Chauſſee anzulegen. Wir waren daher genöthigt, auf eine andere Ausführung Bedacht zu nehmen.“ Der Weg wurde daher in ſeiner Breite getheilt, und nur die eine Hälfte davon mit Lehm befahren, damit, wenn dieſer ſchlüpfrig und unwegſam geworden, auf der anderen Hälfte, wo der Boden in ſeiner natürlichen Beſchaffenheit gelaſſen iſt, gefahren werden kann. Die Wegegelderhebung ſollte jedoch an ſolchen Tagen, an welchen die Lehmbahn wegen Schlüpfrigkeit nicht befahren werden konnte, ausgeſetzt werden!

lichen und ſtädtiſchen Ortſchaften, größere und kleinere Grundbeſitzer u. ſ. w. zu Geſellſchaften zu vereinigen, welche das zum Ausbau der Straßen erforderliche Kapital durch Ausgabe von Aktien aufbringen und daſſelbe aus den von den Chauſſeen zu erwartenden Einnahmen verzinſen und amortiſiren ſollten. Es war nur natürlich, daß ſich die zu dem beſprochenen Zwecke konſtituirten Aktienvereine auch an die Berliner Gemeindeverwaltung mit dem Erſuchen wendeten, ihr gemeinnütziges Unternehmen in der einen oder der anderen Weiſe zu unterſtützen.

Die ſtädtiſche Verwaltung hatte alle Urſache, ſolchen Beſtrebungen wohlwollend entgegenzukommen. Denn ſie ſtellten, abgeſehen davon, daß das Gelingen derſelben diejenigen Wege, auf denen damals der werdenden Großſtadt die Lebensmittel nicht zum kleinſten Theile zugeführt wurden, in einen jahrein jahraus brauchbaren Zuſtand verſetzen würde, auch der Stadt einen unmittelbaren finanziellen Vortheil in Ausſicht, da faſt überall an jenen Wegen und Landſtraßen die nicht unbeträchtlichen Kämmereiländereien belegen waren, welche, wie des Oefteren in den betreffenden Verhandlungen ausgeführt wurde, erheblich an Werth gewinnen mußten, wenn ſie ſtatt auf ſchlechten, theilweiſe unpaſſirbaren Landwegen auf gut befeſtigten Kunſtſtraßen von der Stadt her erreichbar wurden.

Es war ſomit vollkommen gerechtfertigt, daß die ſtädtiſche Verwaltung die Wegebau-Aktienunternehmungen zu befördern bemüht war, indem ſie entweder eine in Lieferung von Baumaterial beſtehende Beihilfe oder eine Betheiligung an der Uebernahme von Aktien gewährte und daß ſie, namentlich in ſpäteren Jahren, auch ſelbſt werkthätig eingriff, um aus eigenen Mitteln, wo das ſtädtiſche Intereſſe es erheiſchte, oder wo die Umſtände das Zuſtandekommen eines Aktienvereins nicht begünſtigten, Chauſſeen ins Leben zu rufen.

Uebrigens waren die Beſtrebungen einzelner Geſellſchaften keineswegs von einem leichten und ſchnellen Erfolge gekrönt. Nur bei einer einzigen der damals ins Leben gerufenen Unternehmungen*) iſt es den leitenden Perſönlichkeiten geglückt, in einem Zeitraume von etwa 4 bis 5 Jahren die betreffende Geſellſchaft zu begründen, die ſtaatliche Genehmigung dazu zu erhalten und den beabſichtigten Straßenbau zu vollenden; in allen übrigen Fällen ſind dagegen viele — 20 bis 30 Jahre**) — erforderlich geweſen,

*) Das Statut der von ein und demſelben Aktienverein hergeſtellten „Chauſſeen vor dem Schönhauſer- und Prenzlauer Thore“ erhielt am 5. Februar 1825 die ſtaatliche Genehmigung. Der Bau wurde in den Sommermonaten deſſelben Jahres vollendet.

Die Chauſſee vor dem Schönhauſer Thore geht von dort über Pankow bis zur Einfahrt des Schloßhofes von Schönhauſen, die vor dem Prenzlauer Thore führt unter Benutzung der alten Prenzlauer Landſtraße vom genannten Thore bis zur Löffelbrücke bei Franzöſiſch Buchholz.

Beide Straßen ſind im Jahre 1866 in die Unterhaltung des Staates und im Jahre 1877 mit den übrigen Staatschauſſeen in diejenige der Stadt übergegangen.

**) Die Verhandlungen über den Bau der Berlin-Prötzler Chauſſee, vom Landsberger Thor über Alt-Landsberg nach Prötzel, haben bereits 1821 begonnen, doch gelang es erſt, nachdem im Jahre 1850 die ſtädtiſchen Behörden Berlins ſich mit 10 000 Thlr. an der Aktienzeichnung zu betheiligen beſchloſſen hatten, eine Geſellſchaft zu Stande zu bringen. Das Statut iſt unterm

um das gewünſchte Ziel zu erreichen. Das Uebermaß der Schreiberei, welches die voluminöſen Akten füllt, in denen die Verhandlungen ſich abſpielen, die Fülle von uns kleinlich erſcheinenden Bedenken, auf welche wir bei Durchſicht derſelben ſtoßen, läßt den Unterſchied der Anſchauungen und der Kräfte lebhaft empfinden, welche vor fünfzig Jahren und welche heut in ſolchen Dingen maßgebend ſind. In der Hälfte, in einem Drittel der Zeit werden in unſeren Tagen Unternehmungen geplant, angefangen und beendet, mit welchen in finanzieller wie in jeder anderen Beziehung jene Straßenanlagen auch nicht im Entfernteſten verglichen werden können.

Dasjenige Verwaltungsorgan des Magiſtrats, durch welches die Verhandlungen mit den Staatsbehörden und den um die Herſtellung der Kunſtſtraßen ſich bemühenden Geſellſchaften und Privatperſonen geleitet wurden, war die mit der Verwaltung der Kämmereigüter betraute Forſt- und Oekonomiedeputation (die jetzige Grundeigenthumsdeputation). Da ihr die Fürſorge für die nach jenen Gütern führenden Wege und Straßen oblag, war ſie auch die natürliche Vertreterin der ſtädtiſchen Behörden in den Fragen über den Ausbau der unbefeſtigten Wege, ſo lange die Kommune eine eigene Bauverwaltung nicht beſaß. Auch als ſeit dem Beginne der vierziger Jahre die ſtädtiſchen Behörden ſich genöthigt ſahen, aus eigenen Mitteln der Chauſſirung einiger vor den

11. Auguſt 1852 genehmigt und in demſelben Jahre auch der Bau ausgeführt. Der im Weichbilde Berlins belegene Theil der Straße iſt im Jahre 1873 gegen die Zahlung einer jährlichen Rente von 185 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. in die Unterhaltung der Stadt übergegangen.

Zu gleicher Zeit wie über die vorbenannte Straße begannen auch die Verhandlungen über Bildung einer Geſellſchaft, welche den Bau einer Chauſſee nach Treptow übernehmen ſollte. Dieſelben zogen ſich bis 1839 hin, in welchem Jahre die Allerhöchſte Genehmigung zum Bau einer Chauſſee nach Treptow durch eine Aktiengeſellſchaft ertheilt wurde. Trotzdem zerſchlug ſich das Unternehmen und 1842 wurde auf Beſchluß der Kommunalbehörden ein erhöhter mit Kalkſteingruß ausgefüllter Damm zur Ausführung gebracht.

Die ſtaatliche Genehmigung zur Anlage einer chauſſirten Straße vom Roſenthaler Thor bis Reinickendorf wurde bereits am 20. Februar 1822 ertheilt. Trotz vieler Bemühungen und obwohl die Kommunalbehörden Berlins im Jahre 1844 beſchloſſen, den Chauſſeebau durch Zeichnung von zinsloſen Aktien in Höhe von 15 000 Thlr. zu unterſtützen, wollte es nicht glücken, eine Aktiengeſellſchaft für dieſes Unternehmen zu Stande zu bringen. Die Chauſſee iſt erſt in den Jahren 1848 und 1849 auf Koſten der Stadtgemeinde Berlin unter Gewährung eines Staatszuſchuſſes von 10 000 Thlr. hergeſtellt worden.

Die Berlin-Glaſower Chauſſee vom Kottbuſer Thor über Britz und Buckow nach Glaſow zum Anſchluß an die im Jahre 1839 erbaute vom Halleſchen Thore nach Kottbus führende Chauſſee iſt ebenfalls durch eine Aktiengeſellſchaft in den Jahren 1844 bis 1846 hergeſtellt; auch hier hat die Stadtgemeinde durch Zeichnung von zinsloſen Aktien in Höhe von 10 000 Thlr. das Zuſtandekommen weſentlich erleichtert.

Die Moabit-Charlottenburger Chauſſee beim Hauptportal der Ulanenkaſerne in der Invalidenſtraße beginnend, führt auf dem rechtsſeitigen Spreeufer bis zum Schloßgarten von Charlottenburg. Dieſelbe iſt durch eine Aktiengeſellſchaft im Jahre 1848 ausgeführt, nachdem bereits mehrere Jahre vorher die Verhandlungen dazu eingeleitet waren. Die ſtädtiſchen Behörden, welche zum Bau der Straße 1 000 Klafter Kothen aus den Rüdersdorfer Brüchen unentgeltlich zur Verfügung ſtellten, übernahmen die Unterhaltung der Straße am 15. März 1865.

Thoren der Stadt belegenen Wege näher zu treten, war es wiederum die Forſt- und Oekonomiedeputation, welche mit dieſer Aufgabe betraut wurde. Da aber außer dem im Magiſtratskollegium ſitzenden Baurathe ſtändige Techniker, denen die Projektirung, Veranſchlagung und Kontrole über den Bau übertragen werden konnte, nicht im Dienſte der Kommune ſtanden, ſo wurden in der Regel diejenigen vom Staate angeſtellten Wegebaumeiſter, in deren Bezirk die zu chauſſirende Straße lag, gegen eine beſondere Honorirung für jene Arbeiten gewonnen, wie denn auch bei größeren an den Straßen vorzunehmenden Reparaturen die Gemeindeverwaltung zu jenen ihre Zuflucht nehmen mußte. Nur die kleineren Unterhaltungsarbeiten wurden durch ſtädtiſche Beamte, die ſog. Oekonomieſchreiber geleitet und beaufſichtigt.

In ſolchen Formen wurde die Verwaltung der ſtädtiſchen Chauſſeen bis zum Jahre 1866 weitergeführt. Die mit dieſem Zeitpunkte zuſammenfallende Organiſation der ſtädtiſchen Bauverwaltung, welche zur Errichtung zweier Bauinſpektionen für den Straßen- und Brückenbau führte, geſtattete es nunmehr, die Aufſicht und Kontrole über die Chauſſeen und die daran vorzunehmenden Arbeiten den ſtädtiſchen Bauinſpektoren zu übertragen, und von dem bisher üblichen Verfahren, zu jeder einzelnen Arbeit beſondere techniſche Kräfte heranzuziehen, Abſtand zu nehmen. Gleichwohl blieb die Forſt- und Oekonomiedeputation die eigentliche Verwalterin ſowohl der chauſſirten Straßen, als auch der unbefeſtigten Wege; bei ihr wurden die Etats aufgeſtellt und überhaupt ſämmtliche, dieſe Straßen und Wege betreffenden Entſcheidungen getroffen. Erſt im Jahre 1873 wurde die geſammte Verwaltung ſowohl der chauſſirten Straßen als auch der unbefeſtigten Wege innerhalb und außerhalb des Weichbildes der ſtädtiſchen Baudeputation, Abtheilung II., übertragen.

Die erſten Chauſſirungen, welche die Kommunalbehörden hatten ausführen laſſen, wenn man dieſelben bei der wenig kunſtgerechten Weiſe, in der ſie bewirkt wurden, ſo bezeichnen darf, waren die in den Jahren 1841 und 1842 zur Ausführung gelangten Befeſtigungen der Wege von Berlin nach Stralau und Treptow.*) Ihnen folgte dann im Jahre 1849 die Anlegung der früher als Aktienunternehmen geplanten Chauſſee von der Kreuzung der Brunnen- und Invalidenſtraße über den Louiſenbrunnen nach Reinickendorf im Anſchluß an die Berlin-Strelitzer Chauſſee und derjenigen vom Dorfe Rummelsburg bis zur Köpnicker Forſt, ſowie 1854 der Ausbau des Weges von der Frankfurter Chauſſee über Boxhagen nach Rummelsburg.

*) Beide Straßen wurden damals ſoweit aufgehöht, daß ſie nicht mehr vom Hochwaſſer überfluthet werden konnten, und dann die Fahrbahn mit Kalkſteinbrocken befeſtigt. Eine ordentliche chauſſeemäßige Herſtellung der Straßendecke iſt für die Treptower Chauſſee erſt 1848, für die Stralauer Chauſſee 1859 bewirkt worden. Für die letztgenannte Straße waren ſchon im Jahre 1843 die Mittel zur Ausführung einer kunſtgerechten Chauſſirung von der Stadtverordneten-Verſammlung zur Verfügung geſtellt; ſie gelangte aber nicht zur Ausführung, weil ſich mehrfacher öffentlicher Bekanntmachung ungeachtet kein Unternehmer dafür finden laſſen wollte, und die Stadtverordneten auf den Vorſchlag des Magiſtrats, die Arbeiten in Tagelohn ausführen zu laſſen, nicht eingehen wollten.

Die Fortſetzung der Treptower Chauſſee bis zur ſog. Kanne erfolgte im Jahre 1848.

Die Geſammtlänge dieſer Straßen, die bis Ende 1860 eine weſentliche Veränderung nicht erlitt, betrug etwa 5 720 Ruthen oder rot. 21 540 m. Als dann im Jahre 1861 die Erweiterung des ſtädtiſchen Weichbildes eintrat, mußte die Kommunalverwaltung neben anderen in den hinzugetretenen Gebieten belegenen Straßen auch einige mit Chauſſirung verſehene*) übernehmen.

Im Jahre 1865 erfolgte alsdann die Uebernahme der durch eine Aktiengeſellſchaft angelegten chauſſirten Straße durch Moabit nach Charlottenburg**) in die Unterhaltung der Stadt und endlich fand 1873 ein ähnliches Uebereinkommen ſtatt bezüglich des im Weichbilde Berlins belegenen Theiles der Berlin-Prötzeler Chauſſee,***) von welcher noch in dem Jahre der Uebernahme die Strecke vom Thor bis zur Straße Nr. 6 Abth. XIII. in eine ſtädtiſche Straße verwandelt wurde, während nur der Reſt von 942 m Länge als Chauſſee erhalten blieb.

In einem nicht unerheblichen Theile dieſer Straßen†) wurde jedoch bis zum Beginne unſerer Berichtsperiode die Chauſſirung, welche in verkehrsreichen Straßen eine beträchtlich koſtſpieligere Unterhaltung erfordert als Steinpflaſter, beſeitigt und durch letzteres erſetzt, ſo daß bei dem Eintritte des Jahres 1877 die im Beſitze der Stadt Berlin befindlichen Chauſſeen folgenden Beſtand zeigten:

Länge rot. m	Davon waren zu unterhalten als:		
	Chauſſirung. rot. qm	Steinpflaſter. rot. qm	Sommerwege und Bankette. rot. qm
26 700	102 200	35 400	186 300

*) Die Länge der damals übernommenen chauſſirten Straßen, von denen übrigens ein geringer Theil — etwa 760 m — gepflaſtert war, betrug inkl. des letzteren rot. 8 972 m; die hauptſächlichſten dieſer Straßen waren: die Zelten-Allee, die Brücken-Allee, die Pionierſtraße, ein Theil der Straße „In der Haſenhaide“, die rechtsſeitige Uferſtraße am Landwehrkanal zwiſchen Schleſiſche Straße und Cottbuſer Brücke, der Kurfürſtendamm, ein Theil der Scharnhorſtſtraße und die Lehrterſtraße.

**) Für die Uebergabe dieſer 3 205 m langen Chauſſee (vergl. Seite 28 Anm.) erhielten die Aktionäre eine Entſchädigung von 33 767 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.

***) Die Kommune mußte dieſen Chauſſeetheil übernehmen, weil die Aktiengeſellſchaft ſich zu einer Umwandlung deſſelben in eine ſtädtiſche Straße nicht verpflichtet erachtete, und dieſe Anſchauung von den Aufſichtsbehörden als zutreffend anerkannt wurde. Als Entſchädigung erhielt die Kommune eine jährliche Rente von 185 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. zugeſprochen.

†) So wurde unter anderen die Scharnhorſtſtraße im Jahre 1872, die Brunnenſtraße 1872/73, die Pionierſtraße 1873 und 1875, die Invalidenſtraße zwiſchen Sandkrugbrücke und Birkenallee 1874, die Alt-Moabiterſtraße theilweiſe 1874, eine Strecke der Straße in der Haſenhaide 1875, und die Lehrterſtraße 1876 mit Steinpflaſter verſehen.

Eine weſentliche Vergrößerung dieſes Beſitzſtandes trat mit dem 1. Januar 1877*) in Folge des Geſetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873 und des die Ausführung der §§. 5 und 6 deſſelben betreffenden Geſetzes vom 8. Juli 1875 ein.

Nach dieſen Geſetzen wurde die Verwaltung einſchließlich der techniſchen Bauleitung, ſowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschauſſeen und chauſſirten Straßen in einer Länge von 57 244 m,**) ſoweit ſie bisher der Königlichen Miniſterial-Baukommiſſion unterſtanden, gegen die Zahlung einer jährlichen Rente von 235 315 ℳ an die Kommune Berlin übertragen, gleichzeitig mit dem Eigenthum an dieſen Straßen, nebſt allen Nutzungen und Pertinenzien***) einſchließlich der Chauſſeewärter- und Einnehmerhäuſer.

Der Umfang dieſer Chauſſeen war ein ſehr viel ausgedehnterer als derjenigen, welche bis dahin die Kommune als die ihrigen hatte betrachten dürfen; ſie übertrafen, wie aus der folgenden Nachweiſung hervorgeht, an Länge die letzteren um mehr als ein Drittel, an Geſammtfläche um mehr als das Doppelte.

Es betrug am 1. Januar 1877 abzüglich derjenigen Straßen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung mit Pflaſter verſehen waren und daher ſofort nach ihrer Beſitzergreifung durch die Stadt als ſtädtiſche Straßen angeſehen und unterhalten wurden:

	Die Länge	Die Fläche der			Die Geſammtfläche.
		gepflaſterten Straßenbahn.	chauſſirten Straßenbahn.	Sommerwege und Bankette.	
	rot. m	rot. qm	rot. qm	rot. qm	rot. qm
der bisherigen ſtädtiſchen Chauſſeen	26 700	35 400	102 200	186 300	323 900
der bisherigen fiskaliſchen Chauſſeen	43 900	61 200	259 100	348 100	668 400
Geſammtbeſtand	70 600	96 600	361 300	534 400	992 300

*) Daß die Uebernahme der bisher fiskaliſchen Chauſſeen nicht ſchon zum 1. Januar 1876, wie das Geſetz als Regel vorausſetzte, erfolgt iſt, beruhte auf einem mit der Königlichen Miniſterial-Baukommiſſion getroffenen Uebereinkommen. Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Th. I. S. 108.

**) Es befinden ſich hierunter einige bereits in voller Breite mit Steinpflaſter befeſtigte Straßen, wie die Potsdamerſtraße, die Bellevueſtraße, die Müllerſtraße, das Tempelhofer Ufer und ein Theil des Schöneberger Ufers, die Belleallianceſtraße u. ſ. w. Dieſelben ſind in der ſpäter zu gebenden Flächenberechnung nicht enthalten.

***) Unter die Pertinenzien derſelben gehörte auch das Chauſſeehaus an der Berlin-Charlottenburger Chauſſee. Der Fiskus verweigerte die Uebergabe, da er daſſelbe bereits vor Erlaß des

In dieſen Zahlen und in ihrem Verhältniſſe unter einander traten bis zum Schlußjahr unſeres Berichtes weſentliche Veränderungen nicht ein, höchſtens kleinere Verſchiebungen dadurch, daß entweder geringe mit Chauſſirung befeſtigte Flächen mit Steinen gepflaſtert oder Theile der Sommerwege in die Steinbahn hineingezogen wurden. Als jedoch in Folge der Anlage des neuen Viehhofes ein Theil des Lichtenberger Gemeindebezirkes dem Berliner Weichbilde zugeſchlagen worden war, ging auch eine 1 442,8 m lange Strecke der unter der Verwaltung der Provinz Brandenburg ſtehenden Berlin-Frankfurter Chauſſee in unſeren Gemeindebezirk über. Um dem Prinzip treu zu bleiben, daß die Stadtgemeinde die Herrin über alle in ihrem Gebiet belegenen Straßen ſein müſſe, haben die Kommunalbehörden auch dieſe Straßenſtrecke nebſt allem Zubehör, als Brücken, Durchläſſe u. ſ. w. vom 1. April 1881 ab für alle Zeiten gegen eine vom Brandenburgiſchen Provinzialverbande jährlich zu zahlende Rente von 3 900 M. zur Unterhaltung und uneingeſchränkten Verwaltung übernommen. Ein Theil dieſer Straße auf der Strecke von der Memeler- bis Thaerſtraße mit einer Länge von etwa 585,80 m iſt bereits in dem Jahre der Uebernahme als ſtädtiſche Straße regulirt und umgepflaſtert worden.

Am Schluß der vorliegenden Berichtsperiode befanden ſich in ſtädtiſcher Verwaltung etwa 71 000 m ſogenannter Chauſſeen, davon waren zu unterhalten:

als Steinpflaſter rot.	95 400 qm,
als Chauſſirung rot.	381 400 qm,
als Sommerwege und Bankette rot.	550 800 qm.

Es iſt ſchon früher angedeutet worden, daß ein Theil der durch die Stadt angelegten Chauſſeen, wie z. B. die Stralauer und die Hauptſtrecke der Treptower anfänglich ihrer Herſtellung nach die Bezeichnung einer Kunſtſtraße kaum verdienten, und daß ſie erſt nach und nach kunſtgerecht mit Pack- und Schüttlage verſehen worden ſind. Dieſe letzteren wurden in der Regel, wie es auch bei den übrigen von der Stadt ausgeführten und von ihr bis 1876 in Beſitz genommenen Chauſſeen der Fall war, aus klein geſchlagenem märkiſchem Granit gebildet, während die Packlage aus Kalkſteinen der Rüdersdorfer Brüche zu beſtehen pflegte. Eine derartige Befeſtigung genügte in der That bei dem geringen Verkehr, welcher auf dieſen Straßen ſtattfand. Aber auch die im Jahre 1876 bezw. 1877 der Gemeinde überwieſenen Straßen, obwohl auf einzelnen derſelben, wie z. B. auf der Charlottenburger Chauſſee, den Hauptverkehrswegen im Thiergarten, der Prenzlauer und Schönhauſer Chauſſee, ein ſehr lebhafter Fuhrverkehr ſtattfindet, waren in gleicher Weiſe wie jene älteren Chauſſeen nur mit einer Decklage aus dem gebräuchlichen märkiſchen

---

Geſetzes an die Königliche Steuerbehörde abgetreten habe. Die Gemeinde dagegen machte auf daſſelbe als Subſtanz des Chauſſeekörpers und in Gemäßheit des §. 18 des Geſetzes vom 8. Juli 1875 Anſpruch. Der Streit wurde durch Erkenntniß des Reichsgerichtes vom Februar 1882 zu Gunſten der Stadt entſchieden.

Granit verſehen, deſſen Widerſtandsfähigkeit eine ſehr ungleiche und deshalb geringe iſt, und welcher in Folge deſſen bei einer nur einigermaßen erheblichen Benutzung der Straßen häufige Reparaturen und Erneuerungen der Decklagen erforderlich macht. Die ſtädtiſche Verwaltung hat daher bei allen ſtark befahrenen Chauſſeen, wie die vorgenannten es ſind, ſobald eine Neubeſchüttung erforderlich wurde, zu dieſer ein dauerhafteres Steinmaterial, wie Porphyr, Grünſtein, namentlich aber Baſaltſchotter verwendet, und es ſind die für die Beſchaffung des beſſeren Materials aufgewendeten etwas höheren Koſten durch eine größere Haltbarkeit reichlich aufgewogen worden. Denn die mit Decklagen aus den feſteren Geſteinen verſehenen Straßen liegen größtentheils vollkommen gut, da jene ſich weniger und gleichmäßiger abnutzen, als der märkiſche Granit. Auch die Reinigung dieſer Straßen iſt aus den gleichen Gründen eine leichtere geworden.*)

Gleichwohl ſind die Unterhaltungskoſten, wenn der Zuſtand der Wege ſtets ein angemeſſener ſein ſoll, immer noch erheblich im Verhältniß zu den gepflaſterten Straßen, da eine ſelbſt mit dem vorzüglichſten Material hergeſtellte Chauſſeedecke der Abnutzung weniger Widerſtand entgegenzuſtellen vermag, als eine aus Steinpflaſter hergeſtellte Dammfläche.

Die Koſten für die Unterhaltung der Chauſſeen haben betragen im Jahre:

1877 bis 1. April 1878 . . .	295 561	ℳ
1878/79	404 646	=
1879/80	392 127	=
1880/81	360 807	=
1881/82	350 867	=

Die Neubeſchüttungen erſtreckten ſich im Jahre:

1877	über	etwa . . .	121 700	qm
1878	=	= . . .	122 650	=
1879	=	= . . .	86 540	=
1880	=	= . . .	79 900	=
1881	=	= . . .	100 380	=
	Summa	. . .	511 170	qm

oder durchſchnittlich etwa 102 000 qm jährlich; da nun die Größe der chauſſirten Flächen auf den vorhandenen Kunſtſtraßen in den fünf Jahren etwa zwiſchen 360= bis 380 000 qm

*) Die Reinigung der Chauſſeen erfolgte bis 1879 durch die Straßenreinigungs-Deputation, von da ab aber durch die mit der Unterhaltung der Chauſſeen betrauten Organe der Bauverwaltung. Dieſe Aenderung wurde getroffen, theils weil die Chauſſeen nicht in einem regelmäßigen Turnus gereinigt werden können, theils weil der bei der Reinigung gewonnene Schlick zur Aufhöhung der Sommerwege, Promenaden ꝛc. benutzt wird; und es für angemeſſen erachtet werden mußte, daß diejenige Verwaltung, welche über das Material disponirt, auch die Gewinnung in der Hand behält.

geſchwankt hat, ſo mußte faſt ein Drittel der geſammten Fläche alljährlich mit neuen Decklagen verſehen werden.

Unter den bei der Uebernahme der Chauſſeen vom Fiskus auf die ſtädtiſche Verwaltung übergegangenen Inventarienſtücken befand ſich unter anderen auch eine Dampfwalze, welche ſeitens der fiskaliſchen Chauſſeeverwaltung hauptſächlich zur Befeſtigung der Decklagen auf den im Thiergarten befindlichen Chauſſeen benutzt worden war.

Die Beobachtungen, welche von dem Staatsbaubeamten, in deſſen Bezirk dieſe Maſchine arbeitete, über deren Leiſtungsfähigkeit angeſtellt worden waren, hatten zu dem Ergebniß geführt, daß bei Herſtellung neuer Decklagen, welche in der Zeit vom 5. Juni bis 2. Auguſt 1873 auf einigen Chauſſeen im Thiergarten und auf der Berlin-Charlottenburger Chauſſee ausgeführt wurden, die Leiſtungen der Dampfwalze — mit einem Gewicht von 15 000 kg — zu denen einer Pferdewalze — von 5 000 kg — ſich wie 1,638 : 1 und die Koſten der Walzung ſich wie 0,742 : 1 verhielten.*) Dieſe Beobachtungen wurden auch durch die Beamten der ſtädtiſchen Bauverwaltung fortgeſetzt, und da hierbei ähnlich günſtige Reſultate ſich ergaben, ſo ſtand dieſelbe nicht an, mit Genehmigung der Kommunalbehörden eine zweite Dampfwalze zu beſchaffen, zumal da dieſelbe auch zur Herſtellung des Schotterbettes für die mit Steinpflaſter umzupflaſternden Straßen nothwendig gebraucht wurde. Mit Rückſicht auf die günſtigen Erfolge, welche auch mit dieſer Walze erzielt wurden — die Koſten pro Arbeitstag ſtellten ſich bei derſelben im Jahre 1879 auf etwa 19,52 ℳ — und da die zwei bisher vorhanden geweſenen Maſchinen nicht genügten, um auf den Chauſſeen und gleichzeitig bei den Umpflaſterungen verwendet zu werden, wurde im Herbſt 1879 eine dritte und im Jahre 1881 noch eine vierte Dampfwalze angeſchafft.

Während die alte vom Fiskus übernommene Walze von einer engliſchen Fabrik konſtruirt iſt, ſind die von der ſtädtiſchen Bauverwaltung beſchafften aus Berliner Maſchinenfabriken hervorgegangen. Die letzteren zeichnen ſich vor jener dadurch aus, daß ſie ſtehende Keſſel beſitzen, und damit zugleich die Möglichkeit gegeben wurde, der Maſchine einen ſchützenden Ueberbau zu gewähren, durch den dieſelbe ein wagenartiges Anſehen erhält. Auch werden hierdurch die ſich bewegenden Maſchinentheile dem Anblick der vorbeipaſſirenden Pferde entzogen und dadurch die Verkehrsſicherheit nicht unerheblich erhöht. Die zuletzt erbaute Walze hat außerdem den Vorzug, daß ihr Gewicht

*) Wir verweiſen bezüglich der Details auf die im Jahrg. XXIII. (1873) der Zeitſchrift für Bauweſen befindlichen Mittheilungen der Königlichen Miniſterial-Baukommiſſion. Nach derſelben betrugen die Koſten für Betrieb der Dampfwalze inkl. Unterhaltung und Amortiſation etwa 27,25 ℳ pro Tag, die der Pferdewalze dagegen etwa 36,75 ℳ, hierbei betrug die Leiſtung der letzteren durchſchnittlich pro Stunde 22,0 qm, während mit der Dampfwalze in dem gleichen Zeitraume etwa 34,41 qm Steinbahn feſtgewalzt worden ſind.

von 15 000 kg bis 20 000 kg geſteigert werden kann, ein Umſtand, der deshalb von beſonderem Werth iſt, weil für das Walzen der als Unterlage des Steinpflaſters dienenden Schotterunterbettungen das Aufbringen eines größeren Gewichtes als 15 000 kg der im Straßenkörper liegenden Rohrleitungen wegen und wegen des Transportes der Maſchine über die ſtädtiſchen Straßen und Brücken nicht räthlich iſt, während es bei Walzen von Chauſſeedecklagen aus ſehr feſtem Geſtein, wie der Baſalt es iſt, für wünſchenswerth erachtet werden mußte, das Gewicht der Walze über das bisher gebräuchliche ſteigern zu können.

II.

Die Benutzung des Straßenterrains zu gemeinnützigen baulichen Anlagen.

Schon die Erfindung von Leuchtgas aus Steinkohlen macht, wenn von dieſer Operation zur Beleuchtung der Straßen Gebrauch gemacht werden ſoll, die Benutzung des Untergrundes derſelben zur Leitung der Gasſtröme nothwendig. Als an die Stelle der optiſchen Telegraphen die elektriſchen traten, war es wiederum der Boden unter den öffentlichen Straßen, welcher ſich dazu hergeben mußte, die Leitung des elektriſchen Stromes aufzunehmen. Mit der Einführung der Rohrpoſtverbindung war eine abermalige Benutzung deſſelben zur Einlegung derjenigen Röhren erforderlich, durch welche der pneumatiſche Druck die Briefe ſpedirt. Nach dem neuerlich zwiſchen der Stadtgemeinde und der Ediſon-Geſellſchaft geſchloſſenen Vertrage werden auch die zu Beleuchtungszwecken zu verwendenden elektriſchen Ströme unter dem Straßenpflaſter fortgeleitet werden. Die Bewäſſerung und Entwäſſerung der Stadt endlich erfordert die Benutzung des Straßenuntergrundes in ausgedehntem Maße.

Es ſind dieſe Anlagen für das Bedürfniß, die Kultur und den Komfort einer großſtädtiſchen Bevölkerung nicht minder nothwendig, als gutbefeſtigte Verkehrsſtraßen.

Wie man neuerdings beſtrebt geweſen iſt, die Bedürfniſſe der verſchiedenen bei jenen Anlagen intereſſirten Verwaltungen mit den Anforderungen des Straßenverkehrs in Einklang zu bringen, dieſen durch die Herſtellung und die Veränderung jener Anlagen möglichſt wenig ſtören zu laſſen, iſt im vorigen Abſchnitt berichtet.

Sofern ſolche Anlagen nicht von der Stadtgemeinde ſelbſt hergeſtellt werden, iſt ſie von dem Unternehmer derſelben ein Aequivalent für die gewährte Benutzung des Straßenterrains zu fordern befugt. Auf dieſes Recht hat ſie dem Fiskus gegenüber in Betreff der Anlage von Telegraphenleitungen in dem Vertrage vom 11. Dezember 1875 verzichtet.*) In Betreff der Röhren der Engliſchen Gasgeſellſchaft hat ſie von demſelben

*) §. 6 deſſelben enthält unter a. folgende Beſtimmung: „Ungeachtet der Eigenthumsüber-

nur in beſchränktem Maße, und nur gegen ihrerſeits gewährte Zugeſtändniſſe Gebrauch machen können.*) Der Ediſon-Geſellſchaft gegenüber**) iſt es in Betreff der der Geſellſchaft gewährten Benutzung des Untergrundes in ähnlicher Weiſe zur Geltung gebracht, wie es ſeiner Zeit gegenüber den Pferdeeiſenbahngeſellſchaften in den mit dieſen abgeſchloſſenen Kontrakten in Betreff der Benutzung der Oberfläche der Straßen zum Ausdruck gelangt war.

Während die oberirdiſchen Anlagen der Pferdebahngeſellſchaften mit der hauptſächlichen Beſtimmung der ſtädtiſchen Straßen als Verkehrswege im Einklang ſtehen, indem ſie den übrigen, nur eines befeſtigten Weges bedürfenden, Transportmitteln ein neues, die Einlegung von Schienen in die Straßendämme vorausſetzendes, hinzufügen, befinden ſich auf der Oberfläche unſerer Straßen noch manche andere, zeitweiſe oder dauernd benutzte Anlagen, welche ganz anderen gemeinnützigen Zwecken als dem Verkehre dienen, und in gewiſſem Maße ſogar als dieſem hinderlich betrachtet werden können.***) Zu den paſſageren Anlagen dieſer Art, welche nach einigen Stunden oder Tagen wieder verſchwinden, gehören die Buden und Schragen der Wochen- und Jahrmärkte wie des Weihnachtsmarktes, von denen im Abſchnit I. Theil II. unſeres Berichtes über die Jahre 1861/76 und im Abſchnitt 8 des I. Theils dieſes Berichts gehandelt worden iſt.

---

tragung (§. 3) behält die Staatsregierung die Befugniß, auf den Straßen und Plätzen von Berlin, ohne irgend welches Entgelt für die Benutzung von Grund und Boden *Telegraphenleitungen* anzulegen, auch Denkmäler zu errichten und bei außerordentlichen Gelegenheiten zu vorübergehender Beſtimmung Schmuckanlagen und Schaubühnen herzuſtellen."

Die Frage ob die Telephonie als eine Art des telegraphiſchen Verkehrs zu betrachten ſei, iſt, als es ſich um die praktiſche Verwerthung der Erfindung des Telephons handelte, in Verbindung mit der Frage, ob die Reichsverwaltung der Anlage von Fernſprechverbindungen durch Private widerſprechen könne, im Jahre 1880 im Magiſtrat zu eingehender Erörterung gekommen. Wir glaubten, im Gegenſatz gegen die Auffaſſung der Reichsbehörde und der im Reſkript des Herrn Miniſters des Innern vom 27. Oktober 1880 ausgeſprochenen Anſicht, dieſe Frage verneinen zu müſſen und hielten uns folgeweiſe an ſich auch für berechtigt, der Anlegung von telephoniſchen Leitungen auf oder über unſeren Straßen zu widerſprechen beziehungsweiſe ein Aequivalent für dieſe Benutzung der Straßeu zu fordern. Die Differenz iſt indeſſen zu einer prinzipiellen Entſcheidung — zu welcher die Verwaltungsgerichte hätten angerufen werden müſſen — nicht gekommen, weil es gelang ein Abkommen mit der Reichspoſtverwaltung zu vereinbaren, welches uns in finanziell vortheilhafter Weiſe die telephoniſchen Verbindungen, deren wir beburften, und dem Publikum die alsbaldige Ausführung des ihm dringend erwünſchten telephoniſchen Netzes ſicherte. Wir theilen dies am 17. Februar 1881 von der Stadtverordneten-Verſammlung und am 15. März deſſelben Jahres von dem Staatsſekretär des Reichspoſtamtes genehmigte Abkommen im Anhang mit, indem wir demſelben den Abdruck der ſeinen Inhalt begründenden Vorlage des Magiſtrates an die Stadtverordneten vom 12. Februar 1881 voranſchicken.

*) Vergl. Thl. I. Abſchn. 9 S. 195.

**) Der mit dieſer Geſellſchaft abgeſchloſſene Vertrag liegt als der neueſten Zeit angehörig außerhalb der Grenzen unſerer Berichtsperiode. Wir bemerken daher über denſelben hier nur, daß er der Stadtgemeinde für die Benutzung des Straßenterrains ein Aequivalent ſichert, welches ſich mindeſtens auf 10 Prozent der Bruttoeinnahme der Geſellſchaft beläuft. Ueber die Abgaben der Pferdeeiſenbahngeſellſchaft vergl. Thl. I. S. 71 ff.

***) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 32 ff.

Zu den dauernden Anlagen dieſer Art gehören, abgeſehen von Denkmälern und Baumpflanzungen, die Trinkhallen, die Normaluhren, die Bedürfnißanſtalten, die Anſchlagſäulen, die öffentlichen Brunnen.

In Betreff der Trinkhallen und Normaluhren*) iſt in der gegenwärtig zu behandelnden Periode eine weſentliche Aenderung nicht eingetreten.

Die Bedürfnißanſtalten dagegen haben eine ſehr weſentliche Ausdehnung erhalten. Die Zahl der für das männliche Geſchlecht beſtimmten betrug Ende des Jahres 1876: 56. Sie waren mit geringen Ausnahmen nach ein und demſelben Modell hergerichtet. Daß ſie — nur zwei Perſonen gleichzeitig den Aufenthalt geſtattend — dem täglich ſich weiter ſteigernden Bedürfniſſe, namentlich in den verkehrsreicheren Stadtgegenden nicht mehr genügten, hatte die Verwaltung ſchon gegen den Ausgang der vorigen Berichtsperiode erkannt**) und ſich dahin ſchlüſſig gemacht, an Stellen, wo der Zuſammenfluß größerer Menſchenmaſſen es erforderte, geräumigere, für die Aufnahme von 7 Perſonen ausreichende, Anſtalten aufzuſtellen, welche nicht nur ein gefälligeres Aeußere erhalten, ſondern vor jener älteren Art auch den Vorzug haben ſollten, daß eine ſchirmartig vor dem Ausgange aufgeſtellte Wand die darin Befindlichen dem Anblicke der Vorübergehenden völlig entzöge.

Obwohl das Projekt für dieſe neueren Anſtalten, die ebenfalls, wie die bisherigen, mit Vermeidung allen Holzwerkes lediglich aus einem eiſernen Gehäuſe mit Glasdach und Trennungswänden aus Schieferplatten beſtehen ſollten, bereits im Jahre 1877 zur Feſtſtellung gelangt war, ſo machten ſich die ſchon in unſerem früheren Berichte berührten Schwierigkeiten, einen geeigneten Platz für derartige Anſtalten zu finden, auch hier wieder geltend, ſo daß es erſt im Jahre 1879 ermöglicht wurde, mit der Errichtung von zweien dieſer neuen Piſſoirs vorzugehen. Dieſen folgten dann in den letzten beiden Jahren eine größere Anzahl, ſo daß bei Beginn des Jahres 1882 16 Stück ſolcher geräumigeren Gehäuſe auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Berlins vorhanden waren. Dieſelben waren theils an Orten zur Aufſtellung gelangt, wo bisher ähnliche Einrichtungen nicht vorhanden geweſen waren, theils hatten ſie Erſatz für jene kleineren zweiſtändigen geſchafft, für welche in weniger frequenten Gegenden der Stadt wiederum Verwendung gefunden war. Neben jenen Anſtalten neuerer Form und denjenigen älteren, welche auf eine andere Stelle verſetzt waren, hatten indeſſen, namentlich in den weiter hinaus liegenden Stadttheilen auch einige neue Piſſoirs nach dem älteren Typus errichtet werden müſſen, ſo daß am Schluß unſeres Verwaltungsabſchnittes die Anzahl der der Stadt gehörigen Bedürfnißanſtalten für Männer bis auf 85 Stück herangewachſen war.

Die Einrichtung ähnlicher für die Benutzung des weiblichen Geſchlechts geeigneter Anſtalten war ſchon im Jahre 1861 durch die Petition einer ungenannten Dame in Anregung gebracht worden. Der Magiſtrat hatte geglaubt, dieſer Anregung keine Folge geben

---

*) Vergl. darüber Abſchn. 1 Thl. II. des Berichts über die Jahre 1861/76.

**) Verw.-Bericht pro 1861—1876 Thl. II. S. 55.

zu ſollen, weil er der Meinung war, daß, wenn ſolche Anlagen in gleicher Art, wie es für Männer geſchehen ſei, hergeſtellt würden, ſchon die allſeitig freie Lage einen großen Theil des weiblichen Geſchlechts von ihrer Benutzung abſchrecken würde. Er hatte es deshalb vorgezogen, im Jahre 1874 eine ſolche Anlage innerhalb des Rathhauſes dem Gebrauch zu übergeben. Da dieſe Anſtalt ſehr ſtark beſucht wurde, erachtete es der Magiſtrat für empfehlenswerth, auf die Herſtellung mehrerer öffentlicher Bedürfniß-anſtalten für das weibliche Geſchlecht in dazu geeigneten Kommunalgebäuden Bedacht zu nehmen.

In Konſequenz dieſer Auffaſſung wurden ſolche Anſtalten in den hohen Souterain-räumen des Friedrichswerderſchen Gymnaſiums in der Dorotheenſtraße und in denjenigen des in der Weinmeiſterſtraße belegenen Sophien-Gymnaſiums eingerichtet und beide im Jahre 1876 der Benutzung übergeben.*) Es wurde in jener Zeit auch die Anlage von ferneren ähnlichen Anſtalten geplant. Von denſelben kam aber nur eine — zwar nicht innerhalb eines Gebäudes, aber doch in ziemlich verſteckter Lage — zur Ausführung, die mit einem Koſtenaufwand von 5 208 *M.* hergeſtellte, in den Parkanlagen zwiſchen Wall-ſtraße und grünen Graben belegene, im April 1877 eröffnete.

Inzwiſchen war es gegen Ende des Jahres 1877 einem Privatunternehmer geglückt, ſeitens des Königlichen Polizeipräſidiums die Konzeſſion zur Errichtung von 60 Bedürfniß-anſtalten für Männer und Frauen in Privathäuſern zu erlangen. Indeſſen auch dieſes Unternehmen ſcheiterte an dem energiſchen Widerſtand der Hausbeſitzer. Nur an fünf Stellen gelang es, derartige Kloſeteinrichtungen in Privatgebäuden unterzubringen und ſie am 1. Januar 1878 dem Publikum zur Benutzung zu übergeben. Auch dieſe mußten wegen mangelnden Beſuches nach kurzer Zeit wieder geſchloſſen werden, da die betreffenden Hausbeſitzer die Anbringung von Schildern, welche das Publikum auf das Vorhandenſein der Anſtalten aufmerkſam machen ſollten, an ihren Häuſern nicht zuließen.

Trotz des Scheiterns dieſes erſten Verſuches ließ ſich doch der Unternehmer von der weiteren Verfolgung ſeiner Abſichten nicht abſchrecken. Nachdem ihm im Februar 1878 das Königliche Polizeipräſidium, vorbehaltlich der Zuſtimmung der Straßenbaupolizei und des Magiſtrats, die Genehmigung ertheilt hatte, auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Bedürfnißanſtalten mit Kloſeteinrichtungen, welche zur Benutzung durch beide Geſchlechter beſtimmt waren, aufzuſtellen, gelang es ihm, auch den Widerſtand des Ma-giſtrats zu beſiegen und mit ihm eine Vereinbarung über die Verwendung von Straßen-terrain zur Errichtung von Bedürfnißanſtalten herbeizuführen, welche unterm 19. Juni 1879 auch die Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung fand.

Hiernach wurde dem Unternehmer das Recht übertragen, auf den öffentlichen Plätzen oder Straßen Berlins mit Kloſetanlagen und Toilettenraum verſehene Bedürfnißanſtalten,

---

*) Die Herſtellung dieſer beiden Anſtalten wurde gleichzeitig mit dem Bau der Gebäude durch die Abth. I. der Baudeputation bewirkt und auch die Ausgaben dafür mit Ausnahme der für die Waſſerzuführung aus dem für die Schulgebäude bewilligten Mitteln beſtritten.

getrennt für beide Geſchlechter, herzuſtellen und zu unterhalten. Die Zahl der zu errichtenden Anſtalten wurde zunächſt auf 24 feſtgeſtellt.

Die Stadt gewährte dem Unternehmer auf 10 Jahre vom Tage der Eröffnung der erſten Anſtalt ab unentgeltlich das für Errichtung der Anſtalten erforderliche Terrain der öffentlichen Straßen und Plätze und liefert ihm, ohne Entſchädigung dafür zu fordern, das zur Spülung der Anſtalten benöthigte Waſſer. Ein ausſchließliches Recht zur Aüfſtellung ſolcher Anſtalten wurde ihm nicht zugeſtanden, jedoch die Zuſicherung ertheilt, daß die Gemeinde in unmittelbarer Nähe der von ihm errichteten ähnliche Anſtalten nicht herſtellen laſſen werde. Dagegen mußte ſich der Unternehmer verpflichten, in jeder Anſtalt die Benutzung wenigſtens eines Kloſets gegen Zahlung von höchſtens 5 ₰ pro Perſon zu geſtatten. Die Bemeſſung der Preiſe für die übrigen Kloſets und Toiletten wurde dem Unternehmer anheim geſtellt.

Auch bei dieſen Anſtalten haben ſich die bekannten Schwierigkeiten in Bezug auf die Wahl der Aufſtellungsorte nicht vermeiden laſſen. Nichts deſtoweniger iſt es dem Unternehmer möglich geworden, vom Januar 1881, bis zum Schluſſe unſerer Berichtsperiode 14 Stück derſelben dem Publikum zur Benutzung zu übergeben, und dieſelben bis zum Jahre 1883 bis auf 20 Stück zu vermehren. Ueber die Benutzung der Anſtalten durch das Publikum ſind wir im Stande, die folgenden Angaben zu machen, die wir der gefälligen Mittheilung des Unternehmers verdanken.

Jahr der Eröffnung.	Eröffnet ſind im I. Semeſter	II. Semeſter	im Ganzen	Die Anſtalt wurde beſucht durch weibliche	männliche	im Ganzen
	Anſtalten.			Perſonen.		
	Stück.	Stück.	Stück.			
1880	3	8	11	64 944	136 235	201 179
1881	3	—	3	142 486	257 109	399 595
1882	3	3	6	203 734	378 426	582 160
1883	—	—	—	268 847	486 957	755 804
Summa in 4 Jahren			20	680 011	1 258 727	1 938 738

Der Beſuch der Anſtalten hat ſich demnach in einem Zeitraum von 4 Jahren, wenn man die ſeit dem Jahre 1881 eingetretene Vermehrung derſelben in Betracht zieht, mehr als verdreifacht. Dabei iſt die Zahl der weiblichen Beſucher, welche im Ganzen zu der der Männer ſich wie 2 zu 3 verhält, um etwa 412 Prozent geſtiegen, die der männlichen dagegen nur um etwa 358 Prozent.

Wenn die Stadtgemeinde bei der Anlage der von einem Privatunternehmer hergeſtellten Bedürfnißanſtalten für einen längeren Zeitraum auf ein Aequivalent für die

Hergabe des Straßenterrains verzichtete, ſo geſchah dies, weil man bei der Zweifelhaftigkeit der Rentabilität durch eine Pachtforderung den Unternehmer von der Ausführung ſeines, einem anerkannten Bedürfniß Befriedigung verſprechenden Projektes nicht abſchrecken wollte.

Ganz anders lagen die Verhältniſſe in Betreff der Anſchlagſäulen. Solche beſtanden*) auf Grund des zwiſchen dem Polizeipräſidenten von Hinkeldey und dem Buchdrucker Litfaß am 5. Mai 1854 auf 15 Jahre geſchloſſenen und demnächſt bis zum 1. Juli 1880 prolongirten Kontraktes, zu der Zeit, als die Differenzen über das Eigenthum in den Straßen durch den Vertrag mit dem Fiskus vom 11./30. Dezember 1875 ihre Erledigung fanden, bereits 30 Jahre und hatten — nach der allgemeinen Meinung — den Konzeſſionär zum reichen Manne gemacht, jedenfalls ihm einen recht erheblichen Gewinn gebracht. Die ſtädtiſchen Behörden waren daher hier ebenſo berechtigt, wie im allgemeinen Intereſſe verpflichtet, bei der neuen Ordnung des Verhältniſſes das Recht der Errichtung und Benutzung von Anſchlagſäulen auf öffentlichen Straßen nur gegen Uebernahme eines Pachtzinſes Seitens des Unternehmers zu vergeben. Demgemäß wurde, nachdem über den Inhalt einer neuen, das Anſchlagsweſen regelnden Polizeiverordnung ein Einverſtändniß zwiſchen dem Polizeipräſidium und dem Magiſtrat erreicht und auf Grund deſſelben die, im Anhang abgedruckte Verordnung vom 26. Januar 1880 publizirt war, das öffentliche Submiſſionsverfahren am 6. Februar 1880 eingeleitet, und der Termin zur Einlieferung der Offerten auf den 1. März deſſelben Jahres feſtgeſtellt.

Die für daſſelbe feſtgeſtellten Bedingungen**) hatten die Dauer des abzuſchließenden Vertrages offen gelaſſen, auch für die Konſtruktion der Säulen keine beſtimmten Normen gegeben. Daher kam es, daß die eingelaufenen, ſich über dieſe Punkte erklärenden Offerten — es waren deren acht eingegangen — miteinander nicht ohne Weiteres zu vergleichen waren. Es wurde daher mit den Submittenten mündlich weiter darüber verhandelt, welche Gebote ſie für eine Pachtzeit von 10 eventuell von 15 Jahren abzugeben gedächten, wenn

1. die Säulen eine runde Geſtalt erhalten,
2. als Material für dieſelben entweder Kunſtſtein oder 3 mm ſtarkes Eiſenblech vorgeſchrieben werde,
3. 100 Säulen ſo einzurichten ſeien, daß ſie zur Aufnahme von Straßenreinigungsgeräthen ſich eigneten,
4. von Verkaufsvorrichtungen für Zeitungen Abſtand genommen, und
5. die Zahl der zu errichtenden Säulen auf mindeſtens 300 feſtgeſtellt werde.

Obwohl bei dieſer Verhandlung für die Herſtellung von Säulen aus Kunſtſtein ein höheres Gebot abgegeben wurde, glaubte der Magiſtrat doch der Verwendung von eiſernen Säulen ihrer leichteren Verſetzbarkeit wegen den Vorzug geben,***) auch den Ver-

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 55 ff.

**) Sie ſind ebenfalls im Anhang abgedruckt.

***) Die zur Aufſtellung gelangten Säulen beſtehen aus gewalztem Eiſenblech von 5 mm Stärke im Sockel und 3 mm Stärke im Schaft. Der Letztere wird aus 3 Trommeln von je 1 m

trag nur auf die Dauer von 10 Jahren abſchließen zu ſollen, da eine zehnjährige Pachtperiode nicht nur finanziell vortheilhafter als eine fünfzehnjährige erſchiene, ſondern auch die Kommunalbehörden hierdurch früher wieder in die Lage verſetzt würden, die Angelegenheit auf Grund der zu machenden Erfahrungen anderweitig zu ordnen. Er ſchlug daher der Stadtverordneten-Verſammlung vor, mit den Unternehmern Rauck und Hartmann, welche unter den vorſtehend bezeichneten Modalitäten bei der Dauer des Pachtverhältniſſes von 10 Jahren die Meiſtbietenden geblieben waren, das Anſchlagsweſen für den Zeitraum vom 1. Juli 1880 bis zum gleichen Tage des Jahres 1890 für eine jährliche Pachtſumme von 50 000 ℳ. unter den bereits durch Stadtverordnetenbeſchluß vom 11. Dezember 1879 feſtgeſtellten Bedingungen zu übertragen, ein Antrag, welcher am 18. März 1880 die Genehmigung der Verſammlung fand; und auf Grund deſſen unterm 17. April deſſelben Jahres der, im Uebrigen die dem Submiſſionsverfahren zu Grunde gelegten Bedingungen enthaltende Vertrag zwiſchen dem Magiſtrat und den Unternehmern zur Vollziehung gelangte.

Bereits am 15. Juni 1880 waren 300 Säulen in den verſchiedenſten Theilen der Stadt aufgeſtellt. Eine Vermehrung derſelben aber wurde zunächſt durch die alten, noch nicht beſeitigten Säulen des früheren Unternehmers gehindert, welche häufig gerade die für den vorliegenden Zweck geeignetſten Stellen auf dem öffentlichen Straßenterrain einnahmen.

Die Frage, wem nach Erlöſchen der Litfaß'ſchen Konzeſſion das Eigenthum an den Säulen gebühre, wem daher das Recht zuſtehe und die Verpflichtung obliege, dieſe Superficia des öffentlichen Straßenterrains zu entfernen, ſchien freilich durch die Beſtimmung des zwiſchen dem Polizeipräſidenten v. Hinkeldey und dem Litfaß abgeſchloſſenen Vertrages, daß nach Ablauf deſſelben das Eigenthum der Säulen auf den Fiskus übergehen ſolle, entſchieden. Indeſſen, wie der Magiſtrat früher die Rechtsgiltigkeit jenes Vertrages überhaupt, ſo insbeſondere auch die Zuläſſigkeit jener Beſtimmung beſtritten hatte, ſo war dies — wie erſt jetzt durch eine Mittheilung des Polizeipräſidiums zu unſerer Kenntniß kam — auch von dem ꝛc. Litfaß und deſſen Rechtsnachfolgern geſchehen, und der Miniſter des Innern war dieſer Rechtsauffaſſung beigetreten. Es mußten daher die Litfaß'ſchen Erben von der örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung als Beſitzer derſelben und als zu deren Beſeitigung verpflichtet angeſehen werden. Da dieſelben ſich gleichwohl weigerten, die Entfernung der Säulen zu bewirken, wurde dieſelbe im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens auf ihre Koſten durchgeführt.*)

Höhe zuſammengeſetzt, welche an ihrem oberen Rande abgeſetzte Ringe aus Bandeiſen tragen, vermittelſt derer ſie übereinandergeſchoben werden. Die Profile der Säulen ſind in Gußeiſen hergeſtellt. Durch 3 an die Gußſtücke angegoſſene Lappen ſind ſchmiedeeiſerne Zugſtangen gezogen, welche die Säulen nach ihrer Längenachſe zuſammenhalten. Der Sockel ruht mit 3 nach Innen vorſpringenden Fußplatten auf einem gemauerten Fundament und iſt mit dieſem durch Schraubenbolzen feſt verankert. Das Gewicht einer Säule beträgt 450 kg.

*) Eine von den Litfaß'ſchen Erben gegen dieſe polizeilichen Maßregeln bei den Verwaltungsgerichten angebrachte Klage wurde durch konforme Erkenntniſſe des Bezirksverwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichtes abgewieſen.

Nachdem in dieſer Weiſe die alten Anſchlagsvorrichtungen von der Straße entfernt waren, konnten die neuen Unternehmer ihrer Verpflichtung, in jedem Stadtbezirk mindeſtens eine neue zur Aufnahme der Plakate geeignete Säule zu errichten, in vollem Umfange genügen. Zu den bereits aufgeſtellten traten bis Ende Auguſt 1880 noch weitere 50 Säulen, ſo daß ſich deren Beſtand auf 350 Stück belief. Ein Bedürfniß zur Vermehrung derſelben iſt bisher nicht hervorgetreten.

Während mehrere der bisher beſprochenen, theils in dem Boden, theils auf der Oberfläche der Straßen befindlichen Anlagen erſt in Folge der neueſten Fortſchritte der Wiſſenſchaft und Technik möglich geworden ſind, während ſie ſämmtlich erſt durch die Bedürfniſſe der Bevölkerung einer modernen Großſtadt hervorgerufen worden ſind und keine unter ihnen in unſerer Stadt älter als ein halbes Jahrhundert iſt, die Entſtehung der neueſten erſt in die letztverfloſſenen beiden Dezennien fällt, dürfen wir den Urſprung derjenigen Anlage, welche uns noch zu beſprechen übrig bleibt, den Urſprung der Straßenbrunnen, gemäß der Natur der einfachſten Bedürfniſſe eines jeden geordneten Gemeinweſens, in die erſten Anfänge unſerer Stadt verſetzen. In der That giebt auch das alte „Berliniſche Stadtbuch“ bereits Kunde von der Fürſorge des Rathes für die Unterhaltung der Brunnen.*)

Ueber die Zahl der in jenen älteren Zeiten vorhandenen Brunnen ſind wir nicht unterrichtet. Im Jahre 1660 befanden ſich — wie aus dem in dieſem Jahre vom Großen Kurfürſten erlaſſenen Brunnen- und Gaſſenordnung hervorgeht — neben 379 auf den Höfen der Grundſtücke beider Städte erbauten Brunnen in Berlin 36, in Kölln 15 öffentliche Brunnen.**)

---

*) Vergl. „Berliniſches Stadtbuch“, Neue Ausgabe Berlin 1883 (S. 35), wo es heißt:

> Dy stratenborne scolen digene, di dar von older tu geboren, verdich holden, und men sal nomeliken eyn isliken tu synen born schriven up eyn paupir, dat men mach vornyen wen sich di name vorgan und vortieden und schriven di birna in dat ende des bukelyn. Doch wolde ymand dorch bequemecheit tu eynen andern borne water halen, und des waters geniten, dar he nicht tu sete, der muste tu deme irsten und tu dem anderen nach redelichkeit geven, den born tu holdene an allen dingen.

Vergl. auch im 5. Abſchnitt des Stadtbuches die Nummern 61, 62, 63 (S. 251, 252).

**) Die größeſte Anzahl dieſer Brunnen waren offene Ziehbrunnen mit Eimern und Kette und ohne Gehäuſe, wie ſie heutzutage noch auf dem Lande gefunden werden. Nur drei derſelben, davon einer in der Roßſtraße, zwei in der Großen- jetzt Breitenſtraße ſich befanden, waren mit Gehäuſe verſehen, während zwei und zwar der eine in der St. Jürgens- jetzt Königsſtraße, der andere auf dem Molkenmarkt, als Rohrbrunnen konſtruirt waren.

Bis zum Jahre 1709 ſcheinen jedoch die ſämmtlichen in den vereinigten Reſidenzen vorhandenen öffentlichen Brunnen in Rohrbrunnen umgewandelt worden zu ſein, denn in einer unterm 25. Februar 1709 vom Bürgermeiſter und Rath publizirten Taxe über die Reparaturarbeiten an den Brunnen werden nur noch Theile von Rohrbrunnen aufgeführt, während von Kette, Rad und Eimer nicht mehr die Rede iſt.

Was die Unterhaltung derſelben betrifft, ſo beſtimmt die Brunnen- und Gaſſen-ordnung — in weſentlicher Uebereinſtimmung mit dem Berliniſchen Stadtbuch —, daß ſie auf Koſten derjenigen erfolgen ſoll, von denen die Brunnen benutzt werden. Die Häuſer werden ſpeziell namhaft gemacht, deren Einwohner zu den Koſten des einen oder des anderen Brunnens beizuſteuern hatten, doch legt die Brunnen- und Gaſſenordnung dieſe Koſten nicht mehr blos den Grundbeſitzern auf, wie das Stadtbuch — zu deſſen Zeiten es Miethswohnungen wohl kaum gab —, ſondern auch den Miethern, indem ſie den viertel-jährigen Beitrag der Eigenthümer auf 2 Groſchen, den der Miether auf 1 Groſchen feſtſetzt.

Nicht lange Zeit darauf — wahrſcheinlich bei Einführung der Acciſe (bei welcher Gelegenheit auch verſchiedene andere Laſten der Bürgerſchaft abgenommen und auf die Kur-fürſtlichen Kaſſen übernommen zu ſein ſcheinen) — wurden die Einwohner von Zahlung dieſer Koſten befreit. Aber ſchon König Friedrich Wilhelm I. hob — wie aus einer an den „Magiſtrat der hieſigen Reſidenzien" gerichteten Kabinetsordre vom 29. Januar 1720 hervor-geht, — die Beſtimmung, wonach die öffentlichen Brunnen aus den Einnahmen der Kon-ſumtions-Acciſe hergeſtellt und in baulichen Würden gehalten werden ſollten, auf und ließ dem Magiſtrat den Befehl zugehen, daß „von dieſem ſowohl alle zum Brunnenweſen geforderte Koſten fourniret, als auch die ganze Aufſicht und Beſorgung*) der nöthigen Reparaturen übernommen" werden ſolle.

Nichts deſto weniger erlangte der Magiſtrat keinerlei Dispoſitionsrechte über die Herſtellung der öffentlichen Brunnen. Es war — wie wir dies ſchon in unſerer früheren Berichterſtattung mehrfach hervorzuheben Veranlaſſung hatten — die Zeit gekommen, in welcher die alte Autonomie der Städte von der Thatkraft der abſoluten Fürſten unter-drückt wurde, wo dieſe insbeſondere in ihrer Reſidenz aus ihrer Fürſorge für das Ge-deihen derſelben, in ihren Aufwendungen für deren Verſchönerung auch die Berechtigung zu haben glaubten, die weſentlichſten Wohlfahrtsanſtalten durch ihre Beamten leiten zu laſſen.

Aus dieſer Auffaſſung entſprang — was den ſpeziellen Gegenſtand unſerer jetzigen Erörterung betrifft — die auf Befehl des Königs durch ſeine Kurmärkiſche Kriegs- und Domänenkammer den Bürgermeiſtern und Rath ſeiner Reſidenzien ertheilte ſtrikte An-weiſung, die Zahl der öffentlichen Brunnen von 242 auf 300 zu vermehren.

Auf dieſer Auffaſſung beruhte die Ordnung „des Nachtwacht-, Feuerlöſch-, Straßen-reinigungs- und Erleuchtungsweſen", wie ſie bis in die neueſte Zeit mit den Folgen beſtand, daß die Polizeibehörde das, was auf dieſen Verwaltungsgebieten zu geſchehen habe, ver-ordnete, die Stadt die Koſten dieſer Anordnungen bezahlte, ſoweit ſie nicht durch die, ſeit dem Jahre 1838 auf 33 000 Thaler feſtgeſetzten Zuſchüſſe des Staates gedeckt wurden.

Wie zuerſt das Erleuchtungsweſen, ſpäter das Straßenreinigungsweſen aus der

*) Dieſes Geſchäft wurde bis dahin vom Acciſeeinnehmer verſehen.

**) Cfr. hierüber Hiſtoriſch-Diplomatiſche Beiträge zur Geſchichte Berlins. 5. Theil. Heraus-gegeben von Fidicin. Berlin 1842.

Verwaltung des Königlichen Polizeipräſidiums ausſchied, iſt in unſerem früheren Berichte an ſeiner Stelle dargelegt worden, nicht minder wie das Feuerlöſchweſen trotz unſerer Bemühungen, daſſelbe in die ſtädtiſche Verwaltung zu bringen, unter der Leitung des Königlichen Polizeipräſidiums geblieben iſt.

Da die weſentlichſte Beſtimmung der öffentlichen Brunnen die iſt, bei Feuersgefahr Waſſer zu liefern, ſo blieben dieſelben bis auf die neueſte Zeit mit dem Feuerlöſchweſen unter der Verwaltung des Königlichen Polizeipräſidiums.

Im Jahre 1817 war die Zahl der öffentlichen Brunnen auf 554*) geſtiegen. Im Anfang des Jahres 1861 ſtanden über 836 Brunnenkeſſel mit 925 Pfoſten im alten Weichbild zur Verfügung. Nach der in dieſem Jahre eingetretenen Erweiterung deſſelben überließ das Königliche Polizeipräſidium den Bau der in dem inkorporirten Gebiete zu errichtenden Brunnen der ſtädtiſchen Bauverwaltung, nachdem zuvor eine Einigung über die Aufſtellungsorte zwiſchen beiden Behörden erzielt worden war; dagegen verblieb die Unterhaltung auch dieſer Brunnen, ſobald die Uebergabe derſelben an die Beamten der Feuerwehr ſtattgefunden, bei der Königlichen Polizeiverwaltung. Seit dem Jahre 1871 iſt auch, unter Uebernahme der dafür erforderlichen Mittel von dem Etat für das Nachtwacht-, Feuerlöſch- und Straßenreinigungsweſen auf den Etat der Tiefbauverwaltung, die Errichtung neuer Brunnen in dem alten Stadtgebiet von unſerer Bauverwaltung bewirkt worden, während die Unterhaltung der vorhandenen und der neu hinzukommenden Brunnen nach wie vor bei dem Polizeipräſidium blieb.

Die Unzuträglichkeiten dieſer Kompetenztheilung kamen im Jahre 1876 zur Sprache. Es wurde geltend gemacht, daß nur dann, wenn diejenige Behörde, welche mit der Ausführung der Brunnen betraut ſei, auch deren Unterhaltung in Händen habe, erkannt werden könne, inwiefern die bei der Neuherſtellung angewendeten Konſtruktionen ſich als zweckmäßig und die ausgeführten Arbeiten ſich als ſolide und dauerhaft erwieſen. Auf eine hierauf bezügliche Anfrage des Magiſtrats vom 19. April 1876 ſtellte das Königliche Polizeipräſidium indeſſen, nächſtdem daß die Uebertragung widerruflich erfolgen ſollte, Bedingungen, welche den Magiſtrat veranlaßten, zunächſt von einer Uebernahme der Aufſicht über die Brunnen Abſtand zu nehmen, da ein Zuſtand, wie er durch die Annahme der Vorſchläge des Polizeipräſidiums geſchaffen worden wäre, nur zu bedenklichen Unzuträglichkeiten hätte Veranlaſſung geben können, und die volle Verantwortung für die geſammte Verwaltung der Brunnen unſrerſeits nur dann übernommen werden konnte, wenn uns dieſelben zur ſelbſtändigen Verfügung überlaſſen würden. Nach wiederholter Korreſpondenz mit der Königlichen Polizeibehörde, in welcher der Magiſtrat erklärt hatte, daß er die geſtellten Bedingungen, wonach das Polizeipräſidium die Anzahl, den Standort, und die Einrichtung der zu erbauenden Brunnen beſtimmen, auch zu jeder Aenderung an be-

*) Vergl. den Artikel im VIII. Jahrgang des „Bär" Nr. 25 und 26 „Zur Geſchichte der Berliner Brunnen" von F. Meyer.

ſtehenden Brunnen ſeine Zuſtimmung vorbehalten wolle, ablehnen müſſe, daß er dagegen gern bereit ſei, die Wünſche des Polizeipräſidiums in Bezug auf diejenigen Punkte, an denen die Errichtung von Brunnen rückſichtlich der Feuerlöſchzwecke gewünſcht werde, wenn irgend möglich zu berückſichtigen, daß er ferner über die Aufſtellungsorte der Brunnen ſich mit dem Polizeipräſidium als Verkehrspolizei ins Einvernehmen zu ſetzen keinen Anſtand nehmen, und ſelbſtverſtändlich neue Konſtruktionen nur dann in Anwendung bringen werde, wenn dieſe ſich bewährt hätten und mit Rückſicht auf die Benutzung durch die Feuerwehr zweckmäßig erſchienen, erklärte ſich das Polizeipräſidium endlich unterm 31. Dezember 1877 bereit, auf die von der Stadt gemachten Vorſchläge einzugehen und als den Termin für die Uebergabe der geſammten öffentlichen Brunnen an die Stadtverwaltung den 1. April 1878 feſtzuſetzen, nachdem auch inzwiſchen der Miniſter des Innern in einem Reſkript vom 22. November 1877 ſeine Anſicht dahin ausgeſprochen hatte, daß es überhaupt nicht zu den Geſchäften der Polizei gehöre, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßenbrunnen für die Stadtgemeinde zu beſorgen; jene habe vielmehr nur im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt der Stadt darüber zu wachen, daß die erforderliche Anzahl von Straßenbrunnen vorhanden ſei und in gutem Zuſtande erhalten werde; daher ſtehe nichts dem entgegen, daß die Unterhaltung der Brunnen in der vorſchlagenen Weiſe der Stadt überlaſſen werde.

Auf den Vorſchlag des Polizeipräſidiums, die unmittelbare Aufſicht über die geſammten Brunnen in eine Hand zu legen, glaubte der Magiſtrat, nachdem auf ſeine Anfrage die Verwaltung der ſtädtiſchen Waſſerwerke aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen die Uebernahme der Brunnen ihrerſeits ſich ausgeſprochen hatte, nicht eingehen zu ſollen; er theilte daher dem Polizeipräſidium unterm 1. April 1878 mit, daß er mit der Unterhaltung der Brunnen diejenigen 6 ſtädtiſchen Bauinſpektoren, welchen die Verwaltung der Straßen obliege, zu betrauen geſonnen ſei, und erſuchte gleichzeitig dieſen, die in ihrem Geſchäftsbezirke belegenen Brunnen zu übergeben. Die Ueberweiſung erfolgte in den erſten Tagen des April 1880 und zwar wurden durch dieſen Akt 836 Brunnenkeſſel mit 1 286 Pfoſten und 46 Rohrbrunnen der ſtädtiſchen Verwaltung zu ihrer Inſtandhaltung überantwortet.

Wie die vorſtehenden Zahlen erſichtlich machen, entnahm der bei weitem größeſte Theil der Brunnen, welche nach althergebrachter Weiſe bis auf geringe Ausnahmen noch hölzerne Pfoſten und Gehäuſe aus dem gleichen Material beſaßen, ihr Waſſer aus gemauerten Keſſeln.

Das aus ſolchen Keſſeln genommene Waſſer, auf deſſen Wohlgeſchmack die Einwohner Berlins ehedem nicht mit Unrecht ſtolz waren, hatte an ſeiner Güte verloren, theils in Folge der dichteren Bebauung und der immer mehr ſich ausbreitenden Infektion des Bodens, theils dadurch, daß bei dem faſt allgemein gewordenen Anſchluß der Grundſtücke an die Waſſerleitung die Brunnen nicht mehr in gleicher Weiſe wie vordem benutzt wurden und daher eine ſtetige Erneuerung des im Keſſel befindlichen Waſſers nicht mehr eintrat.

Ueber die Verſchlechterung des Waſſers in den öffentlichen Brunnen wurde ſchon

ſeit längerer Zeit nicht ohne Grund geklagt, und die Zahl derjenigen Brunnen, welche durch die Sanitätspolizei geſchloſſen oder ganz beſeitigt werden mußten, mehrte ſich von Jahr zu Jahr. Die Annahme erſchien nicht unwahrſcheinlich, daß der Grund für die Verſchlechterung des Waſſers bei vielen Brunnen in der bisher üblichen Konſtruktion der gemauerten Keſſel zu finden ſei, auch gelang es in einigen Fällen durch Einſenkung von Saugeröhren tiefer gelegene, noch nicht infizirte waſſerhaltige Bodenſchichten zu erſchließen und ſomit die Brunnen wieder mit genießbarem, der Geſundheit nicht nachtheiligem Waſſer zu verſehen. Uebrigens dienten dieſelben, nachdem Berlin noch auf andere Weiſe mit Trinkwaſſer verſehen worden war und die Waſſerleitung ſich weiter durch die Stadt ausdehnte, vornehmlich nur noch den Zwecken des Feuerlöſchweſens. Dieſer aber genügten ſie bei der bisher üblichen Form nur in ſehr unvollkommener Weiſe. Nachdem durch Verſuche feſtgeſtellt war, daß das für den Bedarf einer Spritze erforderliche Waſſerquantum ohne Brunnenkeſſel durch ein einfaches Saugerohr direkt aus dem Grundwaſſer entnommen werden könne, veranlaßte im Jahre 1875 das Direktorium der Feuerwehr den Ingenieur Greiner, an der Ecke der Zimmer- und Lindenſtraße zwei eiſerne Rohrbrunnen mit tiefliegendem Saugeort aufzuſtellen. Die Erfahrungen, welche bei dieſen beiden Brunnen mit der neuen Konſtruktion gemacht wurden, ließen auch die ſtädtiſche Baudeputation zu dem Entſchluß gelangen, bei der ferneren Herſtellung von Brunnen die Ausführung von Keſſeln fortan aufzugeben und bis auf Weiteres nicht nur bei Neuausführungen eiſerne Rohrbrunnen zur Aufſtellung zu bringen, ſondern ſolche auch dort herrichten zu laſſen, wo ein Erſatz für alte, unbrauchbar gewordene Keſſelbrunnen ſich als nöthig erwies.

Bei der Anlage dieſer Rohrbrunnen wurde, abgeſehen von der dauernden Beſchaffung guten Waſſers, ferner Gewicht darauf gelegt, das Pumpengehäuſe und die Handhabe derartig anzuordnen, daß beide den Raum auf der Straße möglichſt wenig beſchränken, ſodann wurde, ſoweit es die Lage des Waſſerſpiegels unter dem Straßenterrain geſtattete, für eine direkte Waſſerentnahme ſowohl für die Dampf- als auch für zwei Handſpritzen aus den Rohrbrunnen Sorge getragen. Dieſelben ſind gänzlich aus Metall konſtruirt und beſitzen neben ihrem gußeiſernen, künſtleriſch geſtalteten Gehäuſe eiſerne Pumpwerke mit kupfernen Steig- und Saugeröhren von 10 bis 12 cm lichter Weite, welche an ihrem unteren Ende mit einem aus Meſſinggaze beſtehendem Saugekorb verſehen ſind, deſſen Höhe und Maſchenweite je nach der Mächtigkeit und Körnergröße der waſſergebenden Erdſchicht variirt. Die Lage der letzteren unter dem Straßenniveau wechſelt auch bei den Flachbrunnen ſehr erheblich, und hat in vielen Fällen erſt in mehr als 40 m Tiefe erreicht werden können; in einer mittleren Entfernung von etwa 30 m unter der Straßenoberfläche hat ſich jedoch in den meiſten Fällen nicht nur gutes Trinkwaſſer, ſondern auch ein genügendes Quantum für die Zwecke der Feuerwehr ergeben. In den nordöſtlichen, auf den höher ſich erhebenden Thalrändern belegenen Stadttheilen findet ſich das Niveau des Grundwaſſers entſprechend tiefer, als in den übrigen nur wenige Meter über den Waſſerſpiegel der Stromläufe hervorragenden Gegenden der Stadt und es war daher bei den dort angelegten ſogenannten Tiefbrunnen die Entnahme von Waſſer mittelſt Saug- und

Druckpumpen, deren Kolben etwa 1,20 m unter dem Straßenniveau liegt, nicht mehr zu ermöglichen. Bei dieſen Brunnen iſt daher auch die direkte Entnahme von Waſſer durch die Feuerſpritzen ausgeſchloſſen und demzufolge auch die bezügliche Vorrichtung zur Schlauchbefeſtigung für die Spritzen fortgefallen. In einzelnen Straßen der Hochſtadt, wie in der Boyen-, der Schönholzer- und in der Rheinsbergerſtraße, war es trotz der bedeutenden Tiefe, bis zu welcher die Bohrungen getrieben wurden, nicht möglich, Bodenſchichten zu erſchließen, welche ein zum Trinken irgend verwendbares Waſſer ergeben hätten.

Die Ausführung neuer Brunnen durch die ſtädtiſche Verwaltung hat nebenher Gelegenheit geboten, die Kenntniſſe über den Untergrund des Terrains, auf dem unſere Stadt ſich aufgebaut hat, zu erweitern. Seit — nach mehr denn einem halben Jahrhundert — der Bau der öffentlichen Brunnen wiederum in die Hand der Gemeindebehörden zurückgelangt war, haben die mit demſelben betrauten Organe nicht verſäumt, über die bei der Senkung der Brunnenkeſſel oder Rohre erſchloſſenen Erdſchichten, in Bezug auf ihre geologiſche Beſchaffenheit nnd ihre Mächtigkeit, genaue Inventarien anzulegen. Dieſe Verzeichniſſe erwieſen ihren Werth, als im Anfang der ſiebziger Jahre die Kommunalbehörden bei Gelegenheit der für die Entwäſſerung und Reinigung der Stadt Berlin in Angriff genommenen Vorarbeiten, die Vornahme von Unterſuchungen über die Bodenverhältniſſe der Stadt und ihrer nächſten Umgebung*) anordneten, um aus dieſen ein thunlichſt klares geologiſches Bild des Bodens, und das Material über die, für das bürgerliche Leben ſo wichtigen Fragen der Bodenbeſchaffenheit ſowie des Standes und der Bewegung des Waſſers im Boden zu gewinnen. Bei dem Intereſſe, welches dieſen Fragen auch in ſanitärer Beziehung zukommt, haben die bei Gelegenheit der Brunnenbauten erlangten Aufſchlüſſe über die Eigenſchaften und Lagerung der Bodenſchichten erhöhte Bedeutung erlangt.

Zur wiſſenſchaftlichen Verwerthung derſelben werden ſeit einigen Jahren auf Veranlaſſung der Geologiſchen Landesanſtalt und des Mineralogiſchen Inſtitutes der Landwirthſchaftlichen Hochſchule zu Berlin dieſen beiden Inſtituten die bei den Brunnenbohrungen erſchloſſenen Erdſchichten in Quantitäten, welche hinreichen, um die chemiſche und geologiſche Beſchaffenheit der durchfahrenen Bodenarten beſtimmen zu können, mit der Angabe über die Mächtigkeit derſelben überſendet und dort unterſucht und klaſſifizirt, ſo daß in Folge dieſer bei den öffentlichen Brunnen in den verſchiedenſten Stadtgegenden bewirkten Bohrungen das Bild von der Schichtung des Terrains, auf dem unſere Stadt ſich erhebt, bereits weſentlich vervollſtändigt iſt.

Die Zahl der Rohrbrunnen hat ſich bis zum Schluſſe unſerer Berichtsperiode auf 162 Stück gehoben, während die der Keſſelbrunnen auf 786 Stück herabgegangen iſt.

*) Das Reſultat dieſer Unterſuchungen iſt niedergelegt im XII. Heft „Reinigung und Entwäſſerung Berlins“ in einer von K. A. Loſſen verfaßten Arbeit: „Der Boden der Stadt Berlin“ und einem dazu gehörigen Atlas. Berlin 1879.

An Koſten für Anlegung und Unterhaltung von Brunnen ſind verausgabt worden:

Im Jahre	Es ſind verwendet worden:		
	für Neuherſtellung rot. M.	für Unterhaltung rot. M.	im Ganzen rot. M.
vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878	21 876	132 735*)	154 611
1878/79	10 633	52 554	63 187
1879/80	49 221	184 967	234 188
1880/81	31 719	61 206	92 925
1881/82	26 376	85 689	112 065

Dieſen doch recht erheblichen Aufwendungen gegenüber möchte der Leſer vielleicht verſucht ſein, die Frage aufzuwerfen: ob denn neben der das ganze Stadtgebiet verſorgenden ſtädtiſchen Waſſerleitung die Erhaltung und Vervollſtändigung eines ſo ausgedehnten Syſtems öffentlicher Brunnen noch erforderlich ſei? Er wird ſie aber mit uns bejahend beantworten, wenn er erwägt, daß unſerer Einwohnerſchaft die Sicherung des erſten Lebensbedürfniſſes wie der Schutz gegen Feuersgefahr nicht ausreichend verbürgt ſein würde, wenn dafür nur Eine, möglichen Betriebsſtörungen durch Natur- oder Kriegsereigniſſe ausgeſetzte, Einrichtung vorhanden wäre.

Bevor wir das Kapitel über die öffentlichen Brunnen ſchließen, glauben wir noch einer neuerdings aus Gründen der Humanität getroffenen Einrichtung gedenken zu ſollen.

Solange in den Straßen Berlins die in dem vorigen Abſchnitte erwähnten tiefen Rinnſteine vorhanden waren, fanden überall in der Stadt an den Stellen, wo die Brunnen errichtet waren, die Vögel und die Hunde, und von den letzteren namentlich diejenigen, welche zum Ziehen kleinerer Fuhrwerke benutzt wurden, eine willkommene Trinkſtätte.

*) Die auffallende Höhe der im Jahre 1879/80 aufgewendeten Summe findet ihre Erklärung darin, daß eine große Anzahl nicht nur neuer Brunnen, ſondern auch ſolcher, welche aus Keſſelbrunnen in Röhrbrunnen neuerer Konſtruktion umgewandelt werden ſollten, im Jahre 1878/79 wegen des frühzeitigen Eintrittes und der langen Dauer des Winters nicht vollendet, und daher erſt im darauf folgenden Jahre fertiggeſtellt werden konnten. Es mußten daher auch die im Etat pro 1878/79 für dieſe Arbeiten zur Verfügung ſtehenden und in dieſem Jahre nicht verwendeten Summen in einer Höhe von etwa 106 000 M., auf das Rechnungsjahr 1879/80 übertragen und in dieſem gezahlt werden.

Mit der Beſeitigung der tiefen Rinnſteine verſchwinden dieſelben, und es wird damit den Thieren die Möglichkeit entzogen, ihren Durſt zu löſchen.

Auf eine durch die öffentlichen Blätter gegebene Anregung hat die ſtädtiſche Verwaltung nicht gezögert helfend einzutreten, indem ſie vor jedem Brunnen, der bislang vor einem tiefen Rinnſtein ſeinen Platz gehabt hatte, nach der Beſeitigung des letzteren eine in eine Granitplatte eingearbeitete, an die Bordſchwelle des Bürgerſteiges ſich anſchließende Mulde anbringen ließ, in der das aus dem Brunnen abfließende Waſſer ſich ſammelt und den Thieren eine Trinkſtätte bietet.

III.

Oeffentliche Park-, Schmuck- und Baumanlagen.

In Folge der Wirkung, welche eine ſchwere gewerbliche Kriſis mehrere Jahre lang auf die Einnahmen des Stadthaushaltes ausübte, konnte die Anlage des Parks bei und des Plänterwaldes hinter Treptow*) nicht ſo ſchnell fortſchreiten, als bei der Aufſtellung der bezüglichen Projekte gehofft wurde. Doch iſt gegenwärtig die Parkanlage ihrer Vollendung nahe gebracht, und die baumſchulmäßigen und Plänterwald-Kulturen, welche am Ende des Jahres 1876 erſt ca. 14 ha bedeckten, nehmen gegenwärtig ein Areal von rot. 42 ha ein. Zuſammen werden dieſe beiden Anlagen (einſchließlich der neuerdings von der Petrikirchgemeinde erworbenen Spreewieſen) ein Areal von 180 ha umfaſſen.

Am linken Ufer der Oberſpree ſich hinziehend und die Kolonie Treptow umfaſſend, bietet daſſelbe der Einwohnerſchaft im Südoſten der Stadt eine Erholungsſtätte, welche je länger je mehr und namentlich dann, wenn bei weiterer Entwickelung des, in der Herſtellung begriffenen, Laubholzwaldes auch in dieſen dem Publikum der Eintritt wird geſtattet werden können, dem im Weſten der Stadt gelegenen Thiergarten ebenbürtig zu werden verſpricht.

Das ganze Parkterrain liegt äußerſt niedrig. Das war für die Herſtellung der Anpflanzungen und Wieſen ſehr vortheilhaft, nöthigte aber zu einer ſehr erheblichen Erhöhung der Promenadenwege, ſowohl derer, welche die im Park liegende Chauſſee auf beiden Seiten bis zum ſtädtiſchen Gaſthauſe in Treptow begleiten, als der eigentlichen Parkwege. Dazu mußten nicht weniger als rund 160 000 cbm Boden, zum größten Theil vermittelſt Schleppdampfer, von den an der Oberſpree liegenden Müggelsbergen herangeſchafft und auf Geleiſen in die Wege gebracht, zum Theil auch aus der Stadt ſelbſt von zu regulirenden Straßen und Neu-Bauten angefahren werden.

Eine weitere erhebliche Erdmaſſe wurde zur Aufſchüttung der 1,80 m hohen Terraſſe

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 70.

um den 3,50 ha großen Spielplatz*) verwendet. Dieſe iſt durch die rot. 150 000 cbm liefernde Ausſchachtung des Terrains gewonnen, auf welchem der 3,50 ha Fläche enthaltende und durchſchnittlich 3 m tiefe See angelegt wurde.

Die Wegeflächen jener Terraſſe ſind mit Steinen und Kies befeſtigt und alleeartig bepflanzt worden und hierdurch in erhöhter Lage ein Spaziergang von 1 km Länge unter den Kronen von 4 Reihen Platanen geboten. Er bietet einen freien Ueberblick über den zu Raſen angeſäten, für Tauſende von Kindern ausreichenden, Spielplatz und gewährt die Ausſicht nach dem nahen See und auf die durch lebhaften Schifffahrtsverkehr belebte Spree.

Dem Charakter einer Flußniederung entſpricht denn auch die ganze Parkanlage. Ihre Wege ziehen ſich durch weite Wieſengründe, welche durch anmuthig ſich gliedernde und zum Theil in hainartige Beſtände ſich auflöſende Gehölzzüge begrenzt werden.

Während der nördlich der Treptower Chauſſee belegene Theil des Parks die Ausſicht auf die ſchönen Landſchaftsbilder des gegenüberliegenden Spreeufers mit Stralau und ſeiner maleriſch gelegenen Kirche und auf den mit Frachtſchiffen, Dampfern und zahlreichen Segelbooten belebten Strom bietet, zeigt der ſüdlich der Chauſſee gelegene Theil des Parkes beſonders in der Umgebung des Sees mehr in ſich abgeſchloſſene Scenerien.

Der See hat bei einer mittleren Waſſertiefe von 1,50 m ſehr klares Waſſer, Grundwaſſer, welches durch Einmündung eines großen Wieſengrabens und eine Verbindung mit der Spree einige Bewegung erhält. Er wird durch Karpfenzucht rentabel gemacht werden und iſt im Winter als Eisbahn verpachtet und ſehr beſucht.

Mit der von den nächſten Jahren zu erwartenden Vollendung des Treptower Parks — in deſſen Anlagen die rot. 7 ha große Fläche der im Jahre 1881 von der Petrikirche für den Preis von 450 000 ℳ erkauften Spreewieſen**) hineingezogen werden ſoll — wird das Programm ausgeführt ſein, welches die Gemeindebehörden bereits im Jahre 1864 für die Vermehrung der öffentlichen Parks aufgeſtellt hatten. Aehnliche Erholungsſtätten, wie ſie im Weſten der Thiergarten, im Oſten der Friedrichshain bot, ſollten im Norden und Südoſten geſchaffen werden. Auf Grund der damals gefaßten Beſchlüſſe iſt im Norden der — im Jahre 1876 vollendete — Humboldthain begründet, iſt im Südoſten der Stadt der Treptower Park in der Ausführung begriffen.

Damals ſprach der Magiſtrat am Schluſſe einer unterm 2. November 1864 den Stadtverordneten gemachten Vorlage die Meinung aus, mit Anlage jener beiden Parks werde dem Bedürfniſſe der Bevölkerung aller Stadttheile ſolche Erholungsſtätten zu bieten, „für alle Zukunft ein Genüge geleiſtet werden“. Er glaubte alſo zu ähnlichen

*) Vergl. den Thl. II. Abſchn. 3 des Verw.-Berichts für 1861/76 abgedruckten Plan der Parkanlage.

**) Vergl. den zum Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. Abſchn. 2 gegebenen Plan des Südoſtparks.

Vorlagen nie wieder Veranlaſſung zu haben. Aber man ſollte niemals: niemals ſagen. Noch iſt der Treptower Park nicht vollendet und ſchon greifen berechtigte Wünſche über die Grenzen jenes Programmes von 1864 hinaus.

Im Süden der Stadt auf dem Kreuzberg erhebt ſich das Denkmal an die Freiheitskriege; auf Koſten des Staats erhöht und dadurch in ſeiner Wirkung verſtärkt, entbehrt es einer würdigen parkartigen Umgebung. Der Staat hat eine ſolche nicht hergeſtellt, aber er hat zu einer ſolchen ihm gehörige Grundſtücke mit einem Flächeninhalt von ca. $5^3/_4$ ha der Stadt zur Dispoſition geſtellt. Hier einen vierten ſtädtiſchen Park gegründet zu ſehen, iſt der ſehnliche Wunſch der benachbarten Stadtgegenden. Er macht ſich um ſo dringender geltend, als der Ueberweiſung der benachbarten Haſenhaide Seitens des Fiskus an die Stadt und der Umgeſtaltung derſelben zu einer von den militäriſchen Schießübungen ungeſtörten Erholungsſtätte Hinderniſſe entgegengeſtellt werden, deren Ueberwindung, wenn überhaupt, in nächſter Zukunft nicht zu erhoffen iſt.

Aber ſo berechtigt jene Wünſche erſcheinen mögen, die Koſten der Anlage eines Parks, welcher einen würdigen Ein- und Aufgang zu jenem Denkmal bilden müßte, würden ſich nach dem von unſerem Gartendirektor aufgeſtellten Projekt auf 265 000 M. belaufen, während nach dem Reſkripte der betreffenden Herren Miniſter vom 19. Juni 1879, durch welches die Ueberlaſſung jener fiskaliſchen Grundſtücke zur Anlage eines Parks angeboten wurde, in baarem Gelde nur ein ſtaatlicher Zuſchuß von 134 000 M. aus einer im Jahre 1875 vom Landtage bewilligten Poſition in Ausſicht geſtellt wurde.

Unter dieſen Umſtänden wird ein Kommunalbeſchluß über die Inangriffnahme der Ausführung dieſes Projektes ſchwerlich vor einer weſentlichen Verbeſſerung der Lage des Stadthaushaltes herbeigeführt werden können. Hoffen wir, daß die günſtige Wendung, welche ſeit Kurzem in den Erwerbsverhältniſſen eingetreten iſt, andauere, damit auch den auf fortſchreitende Verſchönerung der Umgegend Berlins gerichteten Wünſchen in ausgiebigerer Weiſe entſprochen werden kann, als dies in den letzten Jahren möglich war.

Wie weit man ſich aber auch nach dieſer Richtung hin die Ziele ſtecken mag, es wäre ein Fehler, wollte man darüber den Schmuck des Innern der Stadt durch zweckmäßige Anlagen vernachläſſigen. Bleiben doch viele Kinder, bleiben doch Kranke und Schwache von der Möglichkeit, die Parks zu beſuchen, ausgeſchloſſen. Sind doch kleine, aber nicht zu ſparſam verſtreute Schmuckanlagen für die ſanitären Zuſtände der in hohen Miethskaſernen zuſammengedrängten Bevölkerung von der größten Bedeutung.

Eine nicht unerhebliche Ausdehnung ſolcher Anlagen hat denn auch unſer diesmaliger Bericht zu verzeichnen.

In Veranlaſſung des Umbaues unſerer alten Pfarrkirche*) iſt der Nikolaikirchhof mit gärtneriſchen Anlagen verſehen worden. In ähnlicher Weiſe iſt die Umgebung der Markus- und der Eliſabethkirche verſchönt worden. Auch an einem ſich eng zuſammen-

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. III. S. 35.

drängenden Straßenkomplex, an dem Treffpunkte der Dresdener-, Sebaſtian- und Luckauerſtraße hat ſich ein kleiner Platz für eine Schmuckanlage gewinnen laſſen.

Eine größere Fläche zu gärtneriſchen Anlagen bot der Askaniſche Platz.

Vor Allem aber iſt es der Pariſer Platz, welcher durch die im Jahre 1880 erfolgte Neuregelung*) und die bei derſelben zur Ausführung gelangten Schmuckanlagen ein völlig verändertes Ausſehen gewonnen hat. Nun erſt hat dieſer Platz — das Veſtibül der Kaiſerſtadt, welches den Eintretenden nach dem Paſſiren des großartigen Eingangsthores empfängt — mit ſeinen Pflanzengruppen und Springbrunnen, mit der neuen ſeinen Fahrſtraßen und Bürgerſteigen gegebenen Richtung eine ſeinen architektoniſchen Umgebungen entſprechende Geſtalt erhalten.

Nicht eine völlige Umänderung, aber doch eine erhebliche Modifikation mußten die Schmuckanlagen auf dem Belleallianceplatz erfahren, wegen der im Jahre 1876 erfolgten Aufſtellung der Marmorgruppen, deren Herſtellung auf Staatskoſten ſchon König Friedrich Wilhelm IV. angeordnet hatte.

Ebenſo wurde wegen der Aufſtellung des im folgenden Abſchnitt noch zu erwähnenden Wilmsdenkmals eine Veränderung der Anlagen auf dem Mariannenplatz vor Bethanien nothwendig.

Neue Baumpflanzungen haben auf dem Teutoburger- und Zietenplatz, in der Frieden- und Maaßenſtraße, auf beiden Seiten des Luiſenſtädtiſchen Kanals, in der Thaer- und Eldenaerſtraße vor dem ſtädtiſchen Viehhofe ſtattgefunden.

Im Ganzen wurden die Baumanpflanzungen auf Straßen und Plätzen ſeit 1876 um etwa 2 000 Stück vermehrt, während die Schmuckanlagen ſeit Ende 1881 ſich um eine rot. 4 ha große Fläche vermehrt haben. Die Anzahl der öffentlichen Sitzbänke in den Parks und Promenaden hat ſich in derſelben Zeit faſt verdoppelt. Sie ſtieg von 556 auf 1 034 Stück.

Zu den neuen Baumanlagen und zu dem Erſatz der bisher für die Chauſſeen faſt ausſchließlich verwendeten Pappeln konnten nunmehr ſchon die in den ſtädtiſchen Baumſchulen kräftig entwickelten Alleebäume verwendet werden.

Zu den geſammten von der Parkdeputation während der Berichtsperiode vorgenommenen Pflanzungen ſind aus den ſtädtiſchen Baumſchulen überhaupt rund 1 284 000 Stück Bäume und Sträucher und kleinere Pflänzlinge aller Art im Werthe von gegen 324 000 *M.* abgegeben worden, ſo daß die Baumſchulen ſich als ſehr rentabel für die Stadt bewährt haben.

An dieſen Anpflanzungen partizipirten wiederum auch die Höfe der neu erbauten Gemeindeſchulen.

Außer dieſen in den Zwiſchenpauſen des Unterrichts Lehrern und Schülern dienenden Erholungsſtätten, welche ſich nunmehr bei 122 ſtädtiſchen Schulen und Turnhallen be-

---

*) Vergl. oben Abſchn. 1 S. 9.

finden, erhielt die Jugend eines an Schmuckplätzen armen Stadttheiles einen großen Spielplatz mit umgebenden Promenaden und Sitzplätzen auf dem alten Sophienkirchhofe zwiſchen der Garten- und Bergſtraße.*)

Unmittelbar für Unterrichtszwecke diente auch in dieſer Berichtsperiode der Humboldthain. Er lieferte für den botaniſchen Unterricht ein ſo reiches Pflanzenmaterial, daß Ende des Jahres 1881 nicht nur jede der 142 ſtädtiſchen Lehranſtalten (unter ihnen auch die 23 höheren) wöchentlich zweimal 500 bis 600 Pflanzenexemplare in 4 bis 6 verſchiedenen Spezies während des Sommerſemeſters erhielt, ſondern gegen mäßige Bezahlung auch noch eine Anzahl von Privatſchulen mit Pflanzen verſehen werden konnte.

Der Vogelſchutz wird nach wie vor geübt durch Aufhängen von Niſtkäſten, Unterhaltung von Trinkſtellen im Sommer und von Futterſtellen im Winter, ſowie durch möglichſte Verhinderung des Vogelfanges, durch Abſchießen der Katzen ꝛc.

Der Verein für Vogelkunde „Aegintha,“ hat es ſich außerdem angelegen ſein laſſen, im Humboldthain durch Aufſtellung einer Volière mit Lockvögeln den Zuzug von Vögeln zu erhöhen reſp. durch Ausſetzen von Pärchen verſchiedener Gattungen Junge zu erzielen, welche im nächſten Jahre die Anlage, wo ſie geboren, wieder aufſuchen, und es iſt dieſes Unternehmen vom beſten Erfolge gekrönt geweſen.

Die Unterhaltungskoſten, welche die ſtädtiſchen Park-, Garten- und Baumanlagen während unſerer Berichtsperiode verurſachten, betrugen rund 1 232 500 ℳ, alſo

---

*) Die Mittel zur Herſtellung deſſelben wurden zum Theil — mit 5 378,77 ℳ. — aus den Zinſen des rot. 260 000 ℳ. betragenden Vermächtniſſes eines früheren Berliner Bürgers, des am 28. Auguſt 1877 zu Deſſau verſtorbenen Rentiers Heyſe, entnommen, welcher die Stadt Berlin zu ſeinem Erben eingeſetzt und dabei Folgendes beſtimmt hatte:

„Den nach Beſtreitung der ausgeſetzten Legate verbleibenden Ueberſchuß beſtimme ich, und zwar ganz nach dem Ermeſſen des Magiſtrats, zur Förderung alles Deſſen, was für die bedürftigen aber fleißigen talentvollen Bewohner der Stadt nützlich iſt, ſei es zu ihrer Fortbildung durch Gewährung angemeſſener wirkſamer Unterſtützungen, ſei es zu jeder anderen Verwendung nach dem Vorbilde anderer ſchon beſtehenden ſich nützlich erweiſenden teſtamentariſchen Beſtimmungen. Auch kann die Verwendung ſtattfinden zur Verſchönerung der Stadt, zur Bepflanzung mit Bäumen. Insbeſondere empfehle ich die Ueberſchüſſe als Beitrag, wenn es ſich ereignen ſollte, daß geſchloſſene Begräbnißplätze zu Erholungsplätzen für Alt und Jung eingerichtet werden ſollten, wie es geſchehen iſt mit dem Jakobikirchhofe in der Oranienſtraße.

Es wäre eine Wohlthat für die Bewohner und ein Schmuck für die Stadt, wenn die in und um die Stadt noch beſtehenden ſchattigen Begräbnißplätze den Nachkommen für ſpätere Zeiten zu Erholungsplätzen erhalten würden.

Würden bei immer größerer Ausdehnung der Stadt auch dieſe Kirchhöfe aus Gewinnſucht bebaut werden, ſo muß das Wohlbefinden der Bewohner ſchwinden und dadurch das Anſehen der Stadt verlieren. Die Liebe zu meiner Vaterſtadt führt mich zu dieſer Betrachtung.“

durchſchnittlich pro Jahr 246 500 ℳ, während in demſelben Zeitraum für Neueinrichtungen ꝛc. im Ganzen rund 822 000 ℳ ausgegeben wurden, wovon 548 000 ℳ auf die Herſtellung des Parkes bei Treptow und 88 500 ℳ auf die Einrichtung der Plänterwald- und Baumſchul-Kulturen hinter Treptow entfallen.

Die Geſammtfläche der ſtädtiſchen Parkanlagen (die von der Petrikirche erworbenen Wieſen mitgerechnet) iſt rund 186,50 ha groß. Der Plänterwald und die Baumſchulen nehmen ein Areal von 91,50 ha, die Schmuckplätze eine Fläche von 24,00 ha ein.

Die Anzahl der Bäume auf Straßen und Plätzen beträgt rund 31 600 Stück.

IV.

Oeffentliche Denkmale.

Von den während unſerer Berichtsperiode errichteten Denkmalen iſt der Standbilder der Königin Luiſe und Göthe's, welche im Frühjahr und Sommer des Jahres 1880 enthüllt wurden, bereits in unſerem Verwaltungsbericht über die Jahre 1861—76 gedacht worden.

Von den drei größten Heroen der deutſchen Literatur war nun der eine — Schiller — durch das Denkmal vor dem Schauſpielhauſe, der andere — Göthe — durch das Standbild im Thiergarten verherrlicht. An die gegen den Dritten noch abzutragende Schuld mahnte das Herannahen des 15. Februar 1881, mit welchem ein Jahrhundert ſeit Leſſing's Tode verfloſſen war.

Ein Komité für die Errichtung eines Leſſing-Denkmales in Berlin hatte ſich bereits im Jahre 1861 gebildet. Es rekonſtruirte ſich unter Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder. Ein am 22. Januar (dem Geburtstage Leſſing's) 1881 erlaſſener Aufruf brachte dem durch die früheren Sammlungen bereits gebildeten Fonds einen erheblichen Zuwachs an Beiträgen von Privatperſonen. Da Seitens des Kaiſers Majeſtät einerſeits, der Stadtgemeinde Berlin andererſeits derſelbe Beitrag, welcher mit je 30 000 ℳ für das Schiller- und Göthe-Standbild bewilligt worden war, auch für das Leſſing-Denkmal zugeſagt wurde, ſo konnte das Unternehmen bereits im Mai 1881 als finanziell geſichert betrachtet werden. Daß es trotzdem ſeiner Verwirklichung noch nicht näher geführt worden iſt, daß insbeſondere der von dem Komité beabſichtigte Aufruf an alle deutſche Bildhauer, Projekte für das Denkmal einzureichen, noch nicht erlaſſen worden iſt, hat darin ſeinen Grund, daß die Verhandlungen über den Platz der Aufſtellung — deſſen Genehmigung Seine Majeſtät der Kaiſer ſich vorbehalten hatte — noch ſchweben.

Von den den beiden großen Berliner Aerzten v. Gräfe (geſtorben den 20. Juli 1871) und Wilms (geſtorben den 24. September 1880) beſtimmten Denkmalen, deren Herſtellungskoſten durch von den Berufsgenoſſen beider Männer angeregte Sammlungen aufgebracht worden ſind, iſt das von Siemering ausgeführte, an der Mauer des Charitégartens in der Nähe der weltberühmten Gräfe'ſchen Augenklinik errichtete Stand-

bild Gräfe's am 22. Mai 1882 enthüllt worden. Das Denkmal für Wilms hat ſeinen Platz vor dem Krankenhauſe Bethanien, der langjährigen Stätte der Wirkſamkeit des berühmten Chirurgen gefunden.

Das Eigenthum und die Unterhaltung dieſer Denkmale iſt von der Stadtgemeinde übernommen, welche auch die Herſtellung der gärtneriſchen Umgebung beider bewirkt hat.

Wenn der Anſpruch auf monumentale Darſtellung ihrer leiblichen Erſcheinung ein Vorrecht der größten Geiſter bleibt und bleiben ſoll, ſo darf es doch als eine löbliche, in manchen deutſchen Städten ſchon ſeit längerer Zeit übliche Sitte betrachtet werden, die Stätten, wo bedeutende Männer, wenn ſie auch nicht zu den Heroen der allgemeinen deutſchen Literatur oder ihrer ſpeziellen Wiſſenſchaft gehörten, geboren ſind oder gewirkt haben, durch dauernde Zeichen den nachlebenden Geſchlechtern erkennbar zu machen. Dieſer Sitte iſt neuerdings auch unſere Stadt gefolgt, indem ſie durch Anbringung bronzener Gedenktafeln an dem Hauſe Roßſtraße Nr. 1 und an dem Grundſtück Univerſitätsſtraße Nr. 6, zunächſt die Geburtsſtätten Ludwig Tiecks und Karl Gutzkow's, bezeichnet hat.

V.

Die Reinigung und Beſprengung der Straßen.

Mit der zunehmenden Bebauung der an der Peripherie des Weichbildes belegenen Stadtbezirke, mit der Anlage neuer Straßen und Plätze mußte das Arbeitsfeld der, am 1. Oktober 1875 vom Magiſtrat übernommenen*), Straßenreinigungsverwaltung ſtetig wachſen.

Die Geſammtfläche der Straßen und Plätze einſchließlich der Bürgerſteige**) betrug, die chauſſirten Wege nicht gerechnet, im Jahre 1876: 480, im Jahre 1881: 678 ha, hat alſo in dieſen fünf Jahren um 198 ha zugenommen.

Nichts deſto weniger haben die Koſten dieſer Verwaltung, wenn man das Jahr 1879***) — in welchem die Ausgaben für die Bewältigung der gewaltigen Schneemaſſen eines ſtrengen Winters eine ganz ungewöhnliche Höhe erreichten — ausnimmt, ſich nicht unerheblich vermindert. Sie gingen von rot. 1 756 452 ℳ im Jahre 1876 auf rot. 1 457 031 ℳ im Jahre 1878 herunter, betrugen im Jahre 1880 nur 1 290 548 ℳ, im Jahre 1881: 1 405 452 ℳ

Die Gründe dieſer, auf den erſten Blick auffallenden, Erſcheinung liegen theils in dem Fortſchreiten der allgemeinen Kanaliſation und der Verbeſſerung des Straßenpflaſters, theils in den Aenderungen, welche in der Organiſation der Straßenreinigungsverwaltung vorgenommen worden ſind.

In erſterer Beziehung war es insbeſondere von erheblichem Einfluß, daß die Rinnſteine mehr und mehr beſeitigt wurden (im Jahre 1881 war bereits beinahe die Hälfte der ſämmtlichen früher vorhanden geweſenen Rinnſteine verſchwunden) und daß damit auch die Koſten der Reinigung und Spülung dieſer tiefen Gerinne von urſprünglich 520 000 ℳ auf etwa 260 000 ℳ pro Jahr zurückgegangen ſind.

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 87.

**) Die Verpflichtung der Hauseigenthümer, die Bürgerſteige von Schnee und Eis zu reinigen, reſp. dieſelben zu beſtreuen (Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 91) beſteht noch fort. Petitionen auf Aufhebung der betreffenden Polizeiverordnung haben unberückſichtigt bleiben müſſen, weil es unmöglich iſt, durch andere Einrichtungen das Publikum gegen Schaden und Gefahr zu ſichern.

***) Sie beliefen ſich in dieſem Jahre auf 2 249 280,46 ℳ

In Betreff der bei der Organiſation der Straßenreinigungsverwaltung eingetretenen Aenderungen fällt für die finanziell günſtigen Reſultate der Verwaltung namentlich die im Jahre 1879 vorgenommene Reviſion des Arbeitsplanes ins Gewicht. Während bis dahin eine große Anzahl von Straßen mit einer täglichen oder doch mit einer fünf- oder viermaligen wöchentlichen Reinigung bedacht waren, wurde fortan eine durchſchnittlich dreimalige Reinigung in der Woche für genügend erachtet.

Dadurch wurde eine erhebliche Verminderung der Arbeitskräfte, ſowohl der Maſchinen als der Mannſchaften ermöglicht. Es waren — abgeſehen von den vorzugsweiſe nur im Winter zur Beſeitigung des Schnees erforderlichen Hülfsarbeitern — in Funktion

	an Mannſchaften:	an Maſchinen:
im Jahre 1877	765 Mann	42
„ „ 1878	660 „	39
„ „ 1879	660 „	40
„ „ 1880	560 „	36
„ „ 1881	560 „	36

Auch eine andere weſentliche organiſatoriſche Aenderung hat eher zur Verminderung als zur Vermehrung der Koſten beigetragen.

Der eigene Marſtall, welchen die Verwaltung früher unterhielt, um mit den Pferden deſſelben die Kehrmaſchinen zu beſpannen, iſt am 1. Juli 1878 aufgelöſt worden*) und wird ſeitdem die Geſtellung der Pferde für die Kehrmaſchinen an Unternehmer auf Grund der von ihnen kontraktlich übernommenen Verpflichtungen bewirkt.

Die früher vielfach gehegten Befürchtungen, daß durch die Ueberlaſſung der Führung der Kehrmaſchinen an fremde Kutſcher und gemiethete Pferde die prompte Ausführung der Arbeiten gefährdet werden würde, ſind durch die bisher gemachten Erfahrungen nicht beſtätigt worden.

Die Abfuhr des Kehrichts hat von jeher durch Unternehmer ſtattgefunden, nur waren, ſoweit dieſelbe in der Zeit, während welcher die Verwaltung über einen eigenen Marſtall verfügte, durch eigenes Fuhrwerk bewirkt werden konnte, einzelne Stadtbezirke reſervirt und von dem an Unternehmer vergebenen Stadtgebiet ausgeſchloſſen.

Bis zum 1. September 1876 waren auch die Abladeſtellen von Seiten der Verwaltung vorgehalten worden; ſeit dieſem Zeitpunkt wurde es kontraktlich Sache der Unternehmer, die Abladeſtellen auf eigene Rechnung zu beſchaffen. Dafür haben die Unternehmer freie Verfügung über den Straßenkehricht erhalten, deſſen Verwendung ihnen überlaſſen bleibt. Bei der immer wachſenden Schwierigkeit, ſolche Stellen in nicht allzu großer Entfernung zu erlangen, bei dem geringen Dungwerth des Straßenkehrichts haben ſich einzelne Unternehmer bereits zu einer Verfrachtung des Kehrichts nach außerhalb entſchloſſen und es ſind in den letzten Jahren bereits etwa 30 Prozent des ſämmtlichen Kehrichts auf dem Waſſerwege fortgeſchafft worden.

---

*) Aus dem Verkauf der 30 Pferde deſſelben wurden 30 348,60 *M.* gelöſt.

Weniger Schwierigkeiten ſind den Unternehmern durch die Beſeitigung des abgefahrenen Schnees entſtanden, wennſchon es auch hier an einſchränkenden Beſtimmungen der Polizei nicht gefehlt hat. Die Beſitzer von Ackerländereien nehmen den abgefahrenen Schnee, in welchem verhältnißmäßig mehr Dünger als Rückſtand bleibt, wie bei dem Kehricht, nicht ungern auf, doch iſt in den allermeiſten Fällen auch an dieſe Leute Seitens der Unternehmer eine Abgabe bis zu 5 Prozent des Fuhrlohns zu entrichten geweſen.

Die Zahl der für die Beſeitigung des Kehrichts geleiſteten Fuhren iſt ſeit dem Jahre 1877 eine ziemlich konſtante geweſen. Die größte Zahl fällt auf das Jahr 1878 mit 113 994, die geringſte auf das Jahr 1881 mit 104 524.

Die Zahl der Fuhren für die Fortſchaffung des Schnees iſt dagegen begreiflicher Weiſe in den verſchiedenen Jahren eine ſehr verſchiedene geweſen. Das Jahr 1878 machte nur 21 780, das Jahr 1879 machte 328 641, alſo mehr als das Fünfzehnfache an ſolchen Fuhren nöthig.

In einem ähnlichen Verhältniß wie auf die Zahl der Schneefuhren wirkt natürlich die Beſchaffenheit der Wintermonate auf die Zahl der für die Straßenreinigung heranzuziehenden Hülfsarbeiter. Im Winter 1879/80 waren zeitweiſe über 2 000 Mann täglich beſchäftigt, vorzugsweiſe mit dem bei dem harten Froſt unausgeſetzt nothwendigen Aufeiſen der tiefen Rinnſteine. Gerade bei ſtarkem Froſt iſt der Waſſerkonſum in den Häuſern ein ſehr großer und zwar deshalb, weil man ſich auf dieſe Weiſe gegen das Einfrieren der Leitungen zu ſchützen ſucht. Aus dieſem Grunde iſt die Arbeit des Aufeiſens der Rinnſteine eine ſolche, welche nicht einen Augenblick unterbrochen werden darf, daher viele Arbeitskräfte und unter Umſtänden außerordentliche Koſten verurſacht. Wie ſehr verſchieden dieſe Koſten in den verfloſſenen Jahren geweſen ſind, geht aus den nachſtehenden Angaben hervor.

Es wurden geleiſtet von Hülfsarbeitern:

	Tagewerke:	mit Koſten:
1877 . . .	rot. 11 626	mit rot. 23 000 *M.*
1878 . . .	„ 17 442	„ „ 35 000 „
1879 . . .	„ 114 000	„ „ 228 000 „
1880 . . .	„ 25 000	„ „ 50 000 „
1881 . . .	„ 32 000	„ „ 64 000 „

Abgeſehen von den Wintermonaten iſt eine Heranziehung von Hülfsarbeitern nur ausnahmsweiſe nothwendig geworden.

Die regelmäßig in Funktion befindlichen Mannſchaften, im Jahre 1881, wie ſchon angeführt, 560 Mann, haben ſeit dem Jahre 1880 wegen der beſonderen Behandlung, welche das Asphaltpflaſter erfordert, eine Ergänzung erhalten durch die Anſtellung von Arbeitsburſchen, deren Beſchäftigung darin beſteht, daß ſie unausgeſetzt den Pferdedünger von dem Asphalt der Fahrbahn aufnehmen und in die ſeitwärts aufgeſtellten Düngerkaſten ſchaffen. Veranlaßt iſt dieſe neue Einrichtung durch die Erfahrung, daß der Pferdedünger die Hauptveranlaſſung zu dem Stürzen der Pferde iſt, beſonders, wenn bei be-

ginnendem Regenwetter ſich die ſchleimigen Beſtandtheile dieſer Exkremente aus den feſten Beſtandtheilen ausſondern.*)

Dieſe Arbeitsburſchen, deren Zahl von urſprünglich 20 ſchon im Jahre 1881 auf 26 erhöht wurde, erhalten außer einer Dienſtbekleidung, aus blauer Blouſe, Leinwandhoſe und einer Uniformstuchmütze beſtehend, einen täglichen Lohn von 1,50 ℳ

Während dieſe jugendlichen Gehülfen der Straßenreinigung, der Natur ihrer Aufgabe entſprechend, nur am Tage in Thätigkeit ſind, fällt die regelmäßige Arbeitszeit der übrigen Mannſchaften — abgeſehen von den Zeiten, wo Eis und Schnee zu beſeitigen ſind, und abgeſehen von der Reinigung der Marktplätze nach Schluß des Marktverkehrs — ausſchließlich in die Nachtſtunden.

Die nächtliche Straßenreinigung war im Jahre 1875 zuerſt verſuchsweiſe eingeführt.**) Sie fand anfänglich vielen Widerſpruch. Heute wird ſich in unſerer Bürgerſchaft kaum irgend Jemand finden, die die Abſchaffung dieſer Einrichtung wünſchte. Nächſt der Einführung der Kehrmaſchinen iſt ſie es, welcher Berlin den Ruf verdankt, gegenwärtig eine der ſauberſten Städte zu ſein. Wenn man hin und wieder die Beſorgniß ausſprach: es werde durch die Nachtarbeit die Kontrole über die Arbeiter erſchwert werden, ſo hat die Erfahrung das Gegentheil ergeben. Nichts zieht in der Nacht die Arbeiter von ihrer Thätigkeit ab. Schanklokale laden ſie nicht ein, einen unbewachten Augenblick zu benutzen, um ſich der Arbeit zu entziehen. Der Wagenverkehr ſtört ſie nicht. Der Aufſichtsbeamte kann von jedem Arbeiter fordern, daß er in beſtimmter Zeit eine beſtimmte Arbeit ausführe und dieſer Umſtand macht es wieder der Verwaltung möglich, jedem Aufſeher für ſein beſtimmt abgegrenztes Revier genau ſo viel Kräfte zuzuweiſen, wie erforderlich ſind.

Die nächtliche Reinigung hat es dahin gebracht, daß die Straßen und Plätze täglich ſchon vor Beginn des Tagesverkehrs überall gereinigt ſind, während früher das Reinigungsgeſchäft im günſtigſten Falle erſt in den ſpäten Nachmittagſtunden zum Abſchluß kam; die Vortheile, welche gereinigte Straßen bieten, alſo zum größten Theile für das Publikum verloren gingen. Dies war um ſo mehr der Fall, als es namentlich in den Straßen mit großem Wagenverkehr gar nicht ausführbar war, überall den Straßenſchmutz vollſtändig zuſammenzubringen, daß, nachdem er möglichſt geſammelt war, die Kehrichthaufen vor der Aufnahme in die Abfuhrwagen wieder auseinandergefahren wurden, und daß dadurch eine arge Verunreinigung der Straßen namentlich dann entſtand, wenn bei Regenwetter der Kehricht eine dickflüſſige Maſſe bildete.

In gleicher Weiſe hat ſich die nächtliche Arbeit bei Reinigung der Rinnſteine, Senkgruben und Kanäle als ſehr vortheilhaft erwieſen. Die Erinnerung an die Thatſache, wie ſehr gerade die Reinigung der Rinnſteine am Tage und die Abfuhr der übelriechenden Stoffe, beſonders in verkehrsreichen und engen Straßen, läſtig war, iſt noch in Jedermanns Gedächtniß.

*) Vergl. oben Abſchn. 1 S. 12.
**) Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 90.

Zur unmittelbaren Kontrole über die Leiſtungen der Mannſchaften ſind die Aufſeher berufen, deren ſeit dem Jahre 1878 zwanzig angeſtellt ſind. Die Bezirke derſelben ſind ſeit dem Jahre 1880 ſo abgegrenzt, daß ſie in Bezug auf tägliche Arbeitsflächen, Arbeitsmittel und Arbeitskräfte einen annähernd gleichen Umfang haben. Gleichzeitig wurden ſtatt der bisherigen vier Oberaufſeher-Bezirke deren ſechs gebildet,*) ſo daß den Oberaufſehern nunmehr eine beſſere Aufſicht über die ihnen zugetheilten Aufſeherabtheilungen möglich iſt.

Das ganze Aufſichts- und Dienſtperſonal iſt „dem Direktor der ſtädtiſchen Straßenreinigung" unterſtellt. Er beſtimmt über die tägliche Beſchäftigung der ſtändigen Arbeiter und der Hülfsarbeiter, über die Verwendung der Maſchinen und Geräthe und leitet und überwacht den geſammten Betrieb ſelbſtſtändig unter eigener perſönlicher Verantwortung. Doch hat er über alle Fragen wichtiger Natur: Etatsſachen, Miethsverträge, Abſchlüſſe von Lieferungen und dergl., nachdem er die Vorverhandlungen geführt hat, die Beſchlußnahme der (aus 4 Magiſtratsmitgliedern und 8 Stadtverordneten beſtehenden) Deputation für das ſtädtiſche Straßenreinigungsweſen einzuholen.

Die ſo organiſirte Verwaltung des ſtädtiſchen Straßenreinigungsweſens hat die Genugthuung gehabt, daß Abgeordnete verſchiedener ſtaatlicher und ſtädtiſcher Behörden, namentlich aus Amſterdam, Wien, Liſſabon, Peſt, Kopenhagen, Stockholm, Frankfurt a./M., New-York von den hier beſtehenden Einrichtungen durch den Augenſchein Kenntniß genommen und die Organiſation und den Betrieb als muſtergültig anerkannt haben. Aus Amſterdam, Frankfurt a./M., Leipzig wurde gemeldet, daß man dort im Begriff ſtehe, die Straßenreinigung nach unſerem Muſter einzurichten und umzubilden.

Mit der Straßenreinigung iſt, wie ſchon in unſerem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861—1876**) mitgetheilt, ſeit dem Jahre 1876 die Straßenbeſprengung unter einer und derſelben Verwaltung vereinigt worden. Dieſe Vereinigung feſtzuhalten, iſt ſchon darum unerläßlich, weil eine rationelle dem Maſchinenbetriebe angepaßte Straßenbeſprengung die Vorbedingung für eine zweckmäßige Funktionirung der Maſchinen iſt.

Beſprengt wurden alle diejenigen Straßen, welche regelmäßig gereinigt wurden, und zwar in der Weiſe, daß dieſe Straßen täglich mindeſtens zweimal zur Beſprengung gelangten. Einzelne Straßen und Plätze, bei denen es nothwendig oder doch wünſchenswerth erſchien, erhielten bisweilen auch eine drei bis viermalige Beſprengung, beſonders bei ſehr heißer oder ſtaubiger Witterung.

Was die Art und Weiſe der Beſprengung betrifft, ſo wird dieſelbe in der Regel in eine Vormittags- und in eine Nachmittagstour zerlegt. Der Beginn am Morgen

*) Dagegen iſt die früher vorhandene Stelle eines Inſpektors — vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 89 — nicht mehr beſetzt worden.

**) Vergl. daſelbſt S. 96.

richtet ſich ganz nach der Jahreszeit. In dieſer erſten Tagestour werden ſämmtliche Straßen eines Bezirks der Reihe nach beſprengt, worauf nach einer fünfſtündigen Arbeitsdauer eine dreiſtündige Mittagspauſe zum Füttern der Pferde gewährt wird. Die Nachmittagsbeſprengung, deren Beginn ſich im Allgemeinen ebenfalls nach der Jahreszeit und der herrſchenden Temperatur richtet, muß mit Rückſicht auf die darauf folgende nächtliche Reinigung derartig geordnet werden, daß die in der Nacht zu reinigenden Straßen noch ein hinreichendes Maß von Feuchtigkeit haben, um das Aufwirbeln von Staub durch die Arbeit der Maſchinen zu verhindern. Die Beſprengung erfolgt mithin genau in der Reihenfolge, in welcher die Reinigung der Straßen erfolgt, ſo daß zum Beiſpiel diejenigen Straßen in der Nachmittagstour zu allerletzt beſprengt werden, in welchen planmäßig am nächſten Morgen die Kehrmaſchinen zuletzt arbeiten. Jeder Auffeherabtheilung iſt eine beſtimmte Anzahl von Sprengwagen gleichen Kalibers und beſtimmter Nummern zugetheilt, welche nicht verwechſelt werden dürfen.

Die Größe des Sprenggebietes hat ſich von rot. 2 720 000 qm im Jahre 1877 auf rot. 3 674 500 qm im Jahre 1881 vermehrt.

Die Konſtruktion der zur Beſprengung verwendeten Wagen hat ſucceſſive erhebliche Verbeſſerungen erfahren. Die alten Wagen faßten 1 000 Liter, ſpäter beſchaffte 1 250 Liter, neuerdings hat man Wagen zu 1 500 Liter Inhalt für die zweckmäßigſten erachtet. Gegenwärtig ſind 120 Sprengwagen vorhanden, darunter

54 zu 1 500 Liter Inhalt,
28 zu 1 250 „
38 zu 1 000 „

Die Beſpannung und Bedienung der Waſſerwagen war, wie ſchon im Jahre 1878, an Unternehmer vergeben, denen ſeit dem Jahre 1877 eine Pauſchalſumme von 170 000 ℳ gezahlt wurde. Für dieſe Entſchädigung hatten die Unternehmer die Verpflichtung, während der Dauer von 7 Monaten täglich die erforderliche Zahl bis zu 100 Wagen zu beſpannen und 10 Stunden im Betrieb zu erhalten. Außerdem waren die Unternehmer verpflichtet, die Sprengwagen auf ihre Koſten unterzubringen und ſie ſtets betriebsfähig zu erhalten.

Zu der obigen Summe von 170 000 ℳ für Beſpannung der Sprengwagen kam im Jahre 1881 noch eine außerordentliche Ausgabe von 6 700 ℳ. Sie wurde dadurch veranlaßt, daß ſich im Laufe des Jahres 1881 das Sprenggebiet auf ganz unerwartete Weiſe bedeutend erweiterte. Für diejenigen chauſſirten Wege des Thiergartens, welche in Folge des Dotationsgeſetzes der Stadt Berlin zur Unterhaltung überwieſen ſind, und welche bis dahin von der Thiergartenverwaltung beſprengt wurden, mußten wir in jenem Jahre, nach erfolgter Einverleibung des Thiergartens,*) die Beſprengung auf unſere Rechnung übernehmen. Da die Sache ganz plötzlich und unmittelbar vor Beginn der Beſprengungsſaiſon an die Stadt herantrat, ſo blieb nichts übrig, als mit einem der Unternehmer einen Separatvertrag für dieſen einen Sommer abzuſchließen, was die er-

*) Vergl. Thl. I. Abſchn. V.

wähnte Extraausgabe von 6 700 *M.* verurſachte. Der Unternehmer hatte dafür die Beſpannung der Sprengwagen zu liefern, welche nach einem mit der Königlichen Thiergartenverwaltung getroffenen Abkommen von dieſer zur Diſpoſition geſtellt wurden. Auch das für die Beſprengung erforderliche Waſſer durfte vorläufig aus der Waſſerleitung der Thiergartenverwaltung entnommen werden.

Das für die übrige Straßenbeſprengung aus den Hydranten der ſtädtiſchen Waſſerwerke entnommene Waſſerquantum iſt von 1877 bis 1880 ſtetig geſtiegen. Es betrug 1877: 378 225, 1880: 584 000 cbm, während der Verbrauch im Jahre 1881 auf 568 500 cbm herabging.

Die geſammten Koſten der Straßenreinigung und Beſprengung betrugen

1. Januar 1877 / 1. April 1878	. . . .	2 280 190,92 *M.*,
1. April 1878/79	. . .	2 363 316,32 =
1. April 1879/80	. . .	1 983 000,20 =
1. April 1880/81	. . .	1 695 093,73 =
1. April 1881/82	. . .	1 417 872,04 =

VI.

Die Straßenbeleuchtung und die ſtädtiſchen Gaswerke.

Die öffentliche Straßenbeleuchtung hat in den Jahren 1876 bis 1882 theils in Folge der Anlegung und Bebauung neuer Straßen, theils in Folge der Verbeſſerung der Beleuchtung in vorhandenen Straßen eine nicht unbeträchtliche Erweiterung erfahren. Die Zahl der öffentlichen Gasflammen, welche Ende Juni 1876 nur 10 796 betragen hatte, war Ende März 1882 auf 13 377 geſtiegen, hatte ſich alſo um 2 581 Flammen — um 23,9 Prozent — erhöht. Von den Ende März 1882 vorhandenen Flammen wurden 12 936 aus den ſtädtiſchen Gasanſtalten verſorgt, während die Imperial Continental Gas-Aſſociation 441 Flammen, welche auf dem ehemals zur Gemeinde Schöneberg gehörigen, im Jahre 1860 dem ſtädtiſchen Weichbilde einverleibten Gebiete aufgeſtellt ſind, für Rechnung der Stadt verſorgt.*)

In der anliegenden Tabelle I. iſt in den Kolonnen 1 bis 8 die Zahl der vorhandenen Laternen und der Zugang für jedes Jahr ſpeziell nachgewieſen.

Eine verſtärkte Beleuchtung wurde beſonders auch in denjenigen Straßen eingerichtet, durch welche die Geleiſe der Pferdebahnen gelegt ſind; jedoch werden die aus dieſer Veranlaſſung neu aufgeſtellten Laternen, deren Ende März 1882 bereits 694 vorhanden waren, nur während des lebhaften Verkehrs benutzt, und um Mitternacht gelöſcht.

Obwohl bei fortſchreitender Bebauung der mit Petroleumbeleuchtung verſehenen entlegeneren Straßen mit der Legung der Gasröhren für die Privatbeleuchtung auch gleichzeitig die Petroleumlaternen durch Gaslaternen erſetzt werden, hat doch eine große Zahl an den Grenzen des Weichbildes belegener und bisher nur ſchwach bewohnter Straßen mit Petroleumbeleuchtung verſehen werden müſſen, ſo daß auch die Zahl der Petroleumflammen vermehrt iſt. Ende Juni 1877 brannten 677, Ende März 1882: 848, alſo 171 — 25,3 Prozent — mehr.

*) Vergl. Verw.-Bericht für 1861/76 Band II. S. 100.

Die Verwendung elektriſcher Bogenlampen von großer Lichtſtärke, welche in Veranlaſſung der internationalen elektriſchen Ausſtellung zu Paris im Jahre 1878 verſuchsweiſe in einigen Straßen daſelbſt eingerichtet worden war, hatte in dem Gasfache Beſtrebungen angeregt, durch Benutzung größerer Flammen auch mittels des Gaslichtes eine höhere Lichtſtärke zu erzielen. In Berlin wurde ein derartiger Verſuch zum erſten Male auf dem Pariſer Platz angeſtellt, indem dieſer, ca. 7 000 Quadratmeter große, Platz ſeit dem 1. Auguſt 1881 durch vierundſiebenzig mehr als das Doppelte des Gasquantums gewöhnlicher Brenner konſumirende Gasflammen beleuchtet wird. Die überaus günſtige Wirkung dieſer Flammen erfreut ſich des allgemeinen Beifalls.

Mit der Anwendung des elektriſchen Lichtes zur Straßenbeleuchtung wurde eine erſte Probe dadurch gemacht, daß die Firma Siemens und Halske, jedoch nur für einen Abend, und zwar am 11. Auguſt 1880, die Beleuchtung des Pariſer Platzes mittels vier elektriſcher Bogenlampen bewirkte.

Die Verſuche ſowohl mit der elektriſchen Beleuchtung wie mit der verſtärkten Gasbeleuchtung wurden fortgeſetzt und waren zu Ende der Berichtsperiode mehrere hierauf gerichtete Projekte in der Ausführung begriffen.

Die Koſten, welche die öffentliche Beleuchtung verurſacht hat, und welche der Gasanſtalt aus dem ſtädtiſchen Haushalte erſtattet werden, ſind in den Kolonnen 9 bis 13 der anliegenden Tabelle I. nachgewieſen. Für die Gasbeleuchtung haben ſich die Koſten alljährlich der Zahl der neu hinzugekommenen Laternen entſprechend erhöht; nur in dem letzten Jahre iſt die Steigerung der Ausgaben geringer, als nach Maßgabe der Zahl der neuen Laternen erwartet werden mußte, weil unter den letzteren auch die Flammen mit halbnächtlicher Beleuchtung enthalten ſind. Auf die Koſten der Petroleumbeleuchtung üben, neben der Zahl der Laternen, auch die, vielfachen Schwankungen unterworfenen, Preiſe des Petroleums einen weſentlichen Einfluß.

Die geſammten Koſten der öffentlichen Beleuchtung, einſchließlich der Ausgaben für die Aufſtellung neuer Laternen, welche in dem Jahre 1875/76 1 114 487,79 *M.* betragen hatten, ſind pro 1. April 1881/82 bis auf 1 283 547,00 *M.*, alſo um 169 059,21 *M.* oder um 15,17 Prozent geſtiegen.

Die Kolonnen 1 bis 12 der beiliegenden Tabelle II. geſtatten einen Vergleich zwiſchen der Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1876/77 bis 1881/82 und der Zunahme der Zahl der öffentlichen und Privatflammen, welche aus den ſtädtiſchen Gasanſtalten verſorgt wurden, und der Gasproduktion, welche die letzteren zu leiſten hatte.

Während die Zahl der öffentlichen Flammen ſich ſtetig vermehrt hat, zeigt ſich dagegen bei den Privatflammen, nach einer ſehr beträchtlichen Steigerung in den beiden erſten Jahren der Berichtsperiode, im Jahre 1878/79 eine Verminderung um 30 609 Flammen oder um 4,75 Prozent gegen das Vorjahr.*) In den folgenden drei Jahren tritt zwar

*) In Wirklichkeit war die Abnahme vielleicht nicht ganz ſo groß, weil in dem Jahre 1878 bei den betreffenden Feſtſtellungen ein etwas von dem ſeitdem üblichen abweichendes Verfahren beob-

wiederum eine Zunahme der Privatflammen ein, doch iſt ſie unbedeutend und bleibt hinter der Zunahme der Bevölkerung zurück.

Auf die Gründe dieſer Erſcheinung haben wir bereits im zwölften Abſchnitt des erſten Theiles hingewieſen. Eine natürliche Folge derſelben war es, daß die Gasproduktion in erheblich geringerem Maße geſtiegen iſt, als in den vorhergehenden 10 Jahren. Während die Gasproduktion in jedem dieſer Jahre — mit Ausnahme des Kriegsjahres 1870/71, in welchem ſie gegen das Vorjahr abnahm — in höherem Verhältniß zunahm, als die Bevölkerung, bleibt ſie in jedem Jahre unſerer diesmaligen Tabelle, mit Ausnahme des letzten, hinter dem Anwachſen der Bevölkerung erheblich zurück; auch dies wiederum ein Symptom der im Verlaufe dieſes Berichtes mehrfach hervortretenden Erſcheinung, daß erſt mit dem Jahre 1881/82 ein Nachlaſſen des Druckes eingetreten iſt, welcher ſeit dem Jahre 1876 auf den Erwerbsverhältniſſen laſtete.

Gleichwohl ſind, da im Anfange unſerer Berichtsperiode nach den Erfahrungen der früheren Jahre auf eine größere Steigerung des Gasverbrauches gerechnet werden mußte, in den Jahren 1876/77 und 1877/78 theils zur Vollendung der in den Vorjahren begonnenen, theils zur Vorbereitung neuer Erweiterungen der Gaswerke nicht unerhebliche Beträge aufgewendet worden, während in den folgenden Jahren nur geringe Ausgaben für die Erweiterung einzelner Apparate erforderlich waren. Durch die ausgeführten Erweiterungen iſt insbeſondere die Zahl der Retorten, deren Ende Juni 1876 auf den vier Anſtalten 2 183 Stück vorhanden waren, bis Ende März 1882 auf 2 320 Stück und der Gasbehälterraum von 217 000 cbm nutzbaren Inhaltes auf 281 400 cbm erhöht. Für die ſpätere Anlage einer neuen Gasbereitungsanſtalt im Südweſten der Stadt iſt außerdem ein Terrain, in Friedenau an der Ringbahn belegen, von 970,8 a Flächeninhalt erworben worden.

---

achtet wurde. Die Zahl der von der ſtädtiſchen Gasanſtalt verſorgten Privatflammen wird nämlich im Allgemeinen in der Weiſe kontrolirt, daß bei der Anmeldung neuer oder Abmeldung vorhandener Leitungen die an denſelben vorhandenen Flammen zu- reſp. abgeſchrieben werden.

Von zwei zu zwei Jahren findet, und zwar gewöhnlich im Auguſt, eine ſpezielle Aufnahme aller Flammen in der Weiſe ſtatt, daß durch die Revierinſpektion die an allen in Benutzung befindlichen Leitungen vorhandenen Flammen nach Art und Brennergröße gezählt werden und daß nach Maßgabe des bei dieſer ſpeziellen Aufnahme ermittelten Reſultats die Korrektur des fortlaufend geführten Flammenverzeichniſſes erfolgt. Bis zum Jahre 1878 wurden bei dieſer Flammenaufnahme die Flammen an ſolchen Leitungen, welche aus irgend welchem Grunde zeitweiſe abgeſperrt und nicht in Benutzung waren, mitgezählt, weil man von der Annahme ausging, daß dieſe Leitungen doch in kürzerer Zeit wieder in Benutzung genommen werden würden.

Nachdem indeſſen die Zahl der abgeſperrten Leitungen ſich in den Jahren 1876 und 1877 ſehr erheblich vermehrt hatte, dieſelben auch häufig auf lange Zeit außer Betrieb blieben, weil entweder die Lokale leer ſtanden, oder auch der Beſitzer derſelben Petroleum benutzte, ſo wurde für die Flammenaufnahme im Auguſt 1878 beſtimmt, daß nur diejenigen Flammen gezählt werden ſollten, welche ſich an wirklich im Betriebe befindlichen Leitungen befanden, daß dagegen alle Flammen an abgeſperrten Leitungen unberückſichtigt bleiben ſollten.

Hierbei ergab ſich die im Text angegebene Verminderung der Zahl der Flammen gegen das Vorjahr.

Auch das Rohrnetz hat wiederum eine erhebliche Erweiterung erfahren, indem die Länge deſſelben von 513 479 m Ende Juni 1876 auf 587 433 m Ende März 1882, alſo um 73 954 m geſtiegen iſt. Der mittlere Durchmeſſer des geſammten Rohrnetzes hat ſich von 226 mm auf 244 mm erhöht.

Die Ausgaben für die Erweiterungen der Anſtalten und des Rohrnetzes haben in der Zeit vom 1. Juli 1876 bis Ende März 1882 überhaupt 4 187 072,42 *M.* betragen; dagegen iſt in Folge der Enteignung des als Gasbehälterfiliale benutzten Grundſtücks in der Georgenſtraße Nr. 18 zu Zwecken der Stadtbahn der volle Buchwerth dieſer Anſtalt mit 499 407,08 *M.* zur Abſchreibung gelangt, ſo daß das auf die Herſtellung und Erweiterung der Werke aufgewendete Anlagekapital ſich nur um 3 687 665,34 *M.* vermehrt hat; daſſelbe betrug März 1882 37 043 345,12 *M.* gegen 33 355 679,78 *M.* Juni 1876.

Die Ausgaben für die Erweiterungen der Anſtalten haben nicht vollſtändig aus den jährlichen Abſchreibungen von dem Buchwerthe der Werke gedeckt werden können, da, wie aus Kolonne 22 der Tabelle II. erſichtlich iſt, alljährlich nicht unbeträchtliche Ausgaben für die Erneuerung von Gebäuden, Apparaten und Rohrleitungen aufgewendet werden mußten. Es war daher nothwendig, von der im Jahre 1875 für die Gasanſtalten bewilligten Stadtanleihe von 15 Millionen Mark, von welcher bis ult. Juni 1876 nur 5 980 000 *M.* ausgegeben waren, in den Jahren 1876/77 und 1877/78 ferner 2 620 000 *M.* zu veräußern und verblieben daher Ende März 1882 aus dieſer Anleihe noch 6 400 000 *M.* zur Dispoſition. Aus dem Erlöſe der verkauften Anleiheſcheine ſind jedoch gleichzeitig die Kaufgelderreſte und Hypothekenſchulden von 1 574 377,50 *M.* zurückgezahlt worden, welche ult. Juni 1876 noch auf den Grundſtücken der ſtädtiſchen Gasanſtalten hafteten, ſo daß für die Erweiterungsbauten nur eine Vermehrung des Schuldkapitals um 1 045 622,50 *M.* eingetreten iſt.

Durch die aus den laufenden Einnahmen des Betriebes alljährlich bewirkte planmäßige Tilgung der aufgenommenen Anleihen hat ſich dagegen innerhalb der Berichtsperiode das Schuldkapital um 3 460 051 *M.* vermindert. Außerdem iſt die Entſchädigung, welche für Enteignung des Grundſtücks der Gasbehälterfiliale in der Georgenſtraße zu Zwecken der Stadteiſenbahn auf Grund des Reſoluts des Königlichen Polizeipräſidiums der Stadtgemeinde mit 1 159 836,95 *M.**) gewährt worden iſt — wie bereits im Abſchnitt XV. des erſten Theiles erwähnt worden —, zum vollen Betrage zur außerordentlichen Tilgung der für die erſte Anlage der Werke aufgenommenen Stadtanleihe vom Jahre 1846 verwendet worden. Es beträgt hiernach die geſammte Schuldentilgung innerhalb der Jahre 1876 bis 1882 überhaupt 4 619 887,95 *M.*, ſo daß unter Anrechnung der vorſtehend erwähnten neu aufgenommenen Anleihen das Schuldkapital der Gaswerke während dieſer Periode ſich um 3 574 265,45 *M.* vermindert hat.

---

*) Wegen der Höhe der Entſchädigung hat die Stadtbahn gegen die Stadt den Weg der Klage beſchritten; die definitive Entſcheidung des Gerichts iſt bis jetzt nicht erfolgt.

Ta

	Zahl der am Schluſſe des Rechnungsjahres vorhandenen öffentlichen Laternen, welche aus den ſtädtiſchen Gasanſtalten geſpeiſet werden.	Zugang gegen das Vorjahr.	Zahl der Gasflammen, welche aus der Engliſchen Anſtalt verſorgt werden.	Zugang gegen das Vorjahr.	Summa aller öffentlichen Gasflammen.	Zugang gegen das Vorjahr.
	1.	2.	3.	4.	5	6.
1. Juli 1876 / 30. Juni 1877	11 159	648	320	35	11 479	683
1. Juli 1877*) / 31. März 1878	11 479	320	348	28	11 827	348
1. April 1878 / 31. März 1879	11 717	238	392	44	12 109	282
1. April 1879 / 31. März 1880	11 991	274	409	17	12 400	291
1. April 1880 / 31. März 1881	12 479	488	429	20	12 908	508
1. April 1881 / 31. März 1882	12 936	457	441	12	13 377	469

*) Das Geſchäftsjahr für die Verwaltung der ſtädtiſchen Gaswerke, welches früher vom 1. Juli eines
dem für den Stadthaushalt angenommenen Etatsjahre, läuft alſo ſeitdem vom 1. April jeden Jahres bis zum
von 9 Monaten, indem es mit dem 1. Juli 1877 beginnt und mit dem 1. April 1878 endet.

belle I.

Zahl der Petroleum-flammen.	Zugang gegen das Vorjahr.	Koſten für die Beleuchtung der durch die ſtädtiſchen Gasanſtalten verſorgten Gas-flammen. ℳ	Koſten für die Beleuchtung der durch die engliſchen Anſtalten verſorgten Gas-flammen. ℳ	Koſten für Aufſtellung neuer Gas-flammen. ℳ	Koſten für Unterhaltung der Petroleum-laternen, einſchließlich der Aufſtellung neuer Laternen. ℳ	Geſammt-ſumme aller Koſten für die öffentliche Beleuchtung. ℳ
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
733	56	1 038 476,94	30 035,09	67 155,40	58 459,73	1 194 127,16
742	9	904 721,20	23 485,20	29 546,07	36 500,94	994 253,51
765	23	1 106 870,80	34 057,74	18 253,03	38 677,85	1 197 859,42
776	11	1 135 970,13	38 160,37	20 101,43	40 524,15	1 234 756,08
808	32	1 165 936,34	40 472,23	35 022,49	50 692,65	1 292 123,71
848	40	1 174 503,47	39 464,18	25 113,15	44 466,20	1 283 547,00

Jahres bis zum 30. Juni des folgenden lief, iſt vom 1. April 1878 an in Uebereinſtimmung geſetzt worden mit 31. März des nächſten. In Folge deſſen umfaßt das Geſchäftsjahr 1877/78 ausnahmsweiſe nur die Zeit

Ta

	Bevölkerung		Zahl der am Schluſſe jedes Betriebsjahres vorhandenen öffentlichen Flammen.	Zunahme.	Zunahme in Prozenten.	Zahl der am Schluſſe jedes Betriebsjahres vorhandenen Privatflammen.	Zunahme.	Zunahme in Prozenten.	Gasproduktion.
	Zahl.	Zunahme in Prozenten.							cbm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Juli 1876 30. Juni 1877	979 860	—	11 159	698	6,16	605 505	50 201	9,04	59 436 000
1. Juli 1877 31. März 1878	1 010 946	3,17	11 479	320	2,87	644 742	39 237	6,48	52 144 000
1. April 1878 31. März 1879	1 043 260	3,20	11 717	238	2,07	614 133	— 30 609	— 4,75	61 196 000
1. April 1879 31. März 1880	1 080 478	3,57	11 991	274	2,34	623 374	9 241	1,50	61 871 000
1. April 1880 31. März 1881	1 114 973	3,19	12 479	488	4,07	629 675	6 301	1,00	63 435 000
1. April 1881 31. März 1882	1 148 188	2,98	12 936	457	3,66	641 075	11 400	1,81	65 989 000

	Anlagekapital pro 1 000 cbm produzirtes Gas.	Dem Erneuerungsfonds ſind an Abſchreibungen von dem Werthe der Werke überwieſen.	Daraus ſind zu Erneuerungen von Gebäuden und Apparaten verwendet.	Es ſind zur Beſtreitung der Ausgaben für die Erweiterungen der Anlagen verwendet reſp. disponibel geweſen:		
				aus den Abſchreibungen nach Abrechnung der Ausgaben für Erneuerungen.	aus neuen Anleihen.	Summa.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	20.	21.	22.	23.	24.	25.
1. Juli 1876 30. Juni 1877	589,54	1 022 528,07	567 245,88	455 282,19	2 020 000,00	2 475 282,19
1. Juli 1877 31. März 1878	—	815 157,66	238 469,24	576 688,42	600 000,00	1 176 688,42
1. April 1878 31. März 1879	599,93	1 099 337,76	256 159,99	843 177,77	—	843 177,77
1. April 1879 31. März 1880	600,71	1 135 887,93	692 573,28	443 314,65	—	443 314,65
1. April 1880 31. März 1881	588,56	1 118 545,14	805 817,59	312 727,55	—	312 727,55
1. April 1881 31. März 1882.	561,36	1 239 934,85	994 466,55	245 468,30	—	245 468,30

belle II.

Zunahme.	Zunahme in Prozenten.	Höchſter Gasverbrauch an einem Tage.	Zunahme.	Zunahme in Prozenten.	Ausgaben für: Vergrößerung des Areals der Gasanſtalten und für die auf das Areal Bezug habenden Ausgaben.	Ausgaben für: Erweiterung der Anlagen (Gebäude, Apparate und Röhren).	Summa der Ausgaben für Erweiterung der Anlagen.	Das geſammte Anlagekapital beträgt am Schluſſe des Betriebsjahres.
cbm		cbm	cbm		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
903 000	1,5	295 600	— 3 000	— 1,00	69 158,15	1 615 291,12	1 684 479,27	35 040 159,05
} 1 760 000		307 900	+ 12 300	+ 4,16	346 393,55	665 536,32	1 011 929,87	36 052 088,92
	1,4	305 000	— 2 900	— 0,96	32 580,12	628 155,55	660 735,67	36 712 824,59
675 000	1,1	317 000	+ 12 000	+ 3,93	213 367,09	240 508,26	453 875,35	37 166 699,94
1 564 000	2,5	334 100	17 100	5,39	9 638,36	158 870,61	168 508,97	37 335 208,91
2 554 000	4,0	350 000	15 900	4,76	— 115 344,75	— 176 519,04	— 291 863,79	37 043 345,12

Geſammter Buchwerth der Gaswerke am Schluſſe jedes Betriebsjahres.	Darauf haften an fremden Kapitalien.	Die Gasanſtalten ſtellen daher ein Kapitalvermögen der Stadt dar von	Der Stadt-Hauptkaſſe ſind aus der Verwaltung der Gasanſtalten überwieſen: Zinſen von dem aus früheren Gewinnüberſchüſſen angeſammelten Kapitale.	an Gewinnüberſchüſſen.	Zuſammen.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
26.	27.	28.	29.	30.	31.
37 097 907,48	17 088 084,05	20 009 823,43	465 450,00	2 651 658,52	3 117 108,52
38 950 160,24	17 910 539,19	21 039 621,05	349 087,50	2 254 852,41	2 603 939,91
39 546 164,62	16 952 033,40	22 594 131,22	465 450,00	2 631 014,46	3 096 464,46
39 788 151,78	16 080 460,11	23 707 691,67	465 450,00	3 333 332,79	3 798 782,79
41 001 593,48	16 277 195,26	24 724 398,22	465 450,00	3 923 910,44	4 389 360,44
40 262 046,54	14 036 555,22	26 225 491,32	465 450,00	3 986 302,31	4 451 752,31

Der Buchwerth der ſtädtiſchen Gasanſtalten, einſchließlich des Werthes der Materialien, Beſtände ꝛc. betrug Ende März 1882 . . . . 40 262 046,54 ℳ

Hierauf hafteten an fremden Kapitalien, und zwar

Obligationsſchulden . . . . 11 873 403,95 ℳ

an Kautionen . . . . 276 849,86 „

Reſtbetrag des an die Stadt-Hauptkaſſe zu zahlenden Gewinnüberſchuſſes pro 1881/82 . . . . 1 886 302,31 „

zuſammen 14 036 555,22 ℳ

und ſtellt ſich daher das in den Gasanſtalten ruhende Kapitalvermögen der Stadt Ende März 1882 auf . . . . 26 225 491,32 ℳ

Am Schluſſe des Betriebsjahres 1875/76 hatte dieſes Kapitalvermögen nur 19 251 001,44 ℳ betragen, und hat ſich daſſelbe daher innerhalb der ſechsjährigen Berichtsperiode um 6 974 489,88 ℳ erhöht.

Die Einnahmen, welche dem ſtädtiſchen Haushalte aus der Verwaltung der Gasanſtalten pro 1. Juli 1876 bis ult. März 1882 zugefloſſen ſind,*) finden ſich in den Kolonnen 29 bis 31 der Tabelle II. näher aufgeführt; ſie betrugen an Zinſen von dem aus früheren Gewinnüberſchüſſen der Gasanſtalten angeſammelten und zur Erweiterung der Werke aufgewendeten Kapitale . . . . 2 676 337,50 ℳ

und an Gewinnüberſchüſſen . . . . 18 781 070,93 „

zuſammen 21 457 408,43 ℳ

*) Vergl. Abſchn. XII. Thl. I.

VII.

Die ſtädtiſchen Waſſerwerke.

Den nächſten Vortheil von dem Uebergang der in Berlin von einer Aktiengeſellſchaft gegründeten Waſſerwerke in das Eigenthum der Stadtgemeinde*) hatten die Bewohner der ſogenannten Hochſtadt vor dem Roſenthaler und Schönhauſer Thor, wohin die engliſche Geſellſchaft keine Röhren gelegt hatte, obwohl dieſer Stadtheil, in welchem die Bodenbeſchaffenheit die Anlage von Brunnen ſehr erſchwert und koſtbar macht, der künſtlichen Waſſerzuführung am meiſten bedürftig war.**)

In den erſten Monaten unſerer Berichtsperiode wurde dieſem Nothſtande dadurch abgeholfen, daß die Inbetriebſetzung des betreffenden Theils der von den Kommunalbehörden beſchloſſenen Neubauten — wie in dem Bericht für die Jahre 1861/76 ſchon bemerkt wurde — am 2. Februar 1877 erfolgte. Sie war auf die Gefahr hin beſchloſſen worden, daß die vermehrte Waſſerabgabe aus der Station am Stralauer Thor vor der Betriebsfähigkeit der am Tegeler See in der Ausführung begriffenen Bauten zu einer bedenklichen Ueberbürdung jener alten Anlagen führen könnte.

Wie dringend in jenem Stadttheil das Bedürfniß empfunden wurde, zeigte ſich an dem raſchen Häuſeranſchluß, welcher dahin führte, daß von den circa 60 000 Einwohnern der Hochſtadt ſchon etwa 50 000 an der neuen Waſſerquelle partizipirten, bevor im Herbſt des Jahres 1877 die Tegeler Werke dem Betriebe übergeben werden konnten.

Es war freilich bei dieſer durch die Nothwendigkeit gebotenen ſtärkeren Zumuthung an die Leiſtungsfähigkeit der Werke vor dem Stralauer Thor durch die Einrichtung einer mit Dampf betriebenen mechaniſchen Sandwäſche ein Verſagen der Filtration und ſomit des Betriebes ausgeſchloſſen; allein die Filter waren durch die Ueberbürdung

---

*) S. in Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 120.

**) Vergl. ebenda S. 119.

ſo verſchmutzt, daß dieſelben erſt im Verlauf der nächſtfolgenden fünf Jahre in ihren normalen Zuſtand zurückverſetzt werden konnten.

Die neuen Anlagen in Tegel und Charlottenburg, welche ein zuſammenhängendes Syſtem zur Gewinnung und Förderung von Waſſer aus dem Gebiete weſtlich von Berlin bilden, wurden am 24. September 1877 dem Betriebe übergeben.

Sie umfaſſen die Hälfte des von den Kommunalbehörden*) am 24. Juli/13. Auguſt 1874 genehmigten Projektes für die Erweiterungsbauten in der Havelgegend und ſind im Stande, in 24 Stunden 43 000 cbm zu heben und vermittelſt des in alle Straßen der Stadt verzweigten Rohrſyſtems an die Einwohnerſchaft zu vertheilen.

Die Anlagen des ungetheilten Havelprojektes nebſt denjenigen der von der Aktiengeſellſchaft angekauften Werke ſollten für die Waſſerverſorgung einer Bevölkerung von einer Million ausreichen.

Nach dem Berichte des Direktors Gill vom 20. Mai 1874 ſind die erworbenen Stralauer Werke im Stande, 447 868 Einwohner mit Waſſer zu verſorgen.

Da aber nur die Hälfte des Havelprojektes zur Ausführung gelangte, ſo genügten die Geſammtanlagen, welche am 24. September 1877 in Betrieb kamen, zur Waſſerverſorgung einer Einwohnerzahl von

$$\left(\frac{1\,000\,000 - 447\,868}{2} + 447\,868\right) =$$

723 934 Perſonen.

Dieſe Berechnung baſirte auf der Annahme, daß der Waſſerverbrauch pro Kopf und Tag derſelbe wie in den Jahren vor 1873 bleiben würde. Sie war nach den Betriebsergebniſſen der vorhergehenden Jahren berechtigt, erwies ſich aber in Folge der von der ſtädtiſchen Verwaltung gegen Waſſervergeudung ergriffenen Maßregeln demnächſt als zu hoch gegriffen.

Die Engliſche Geſellſchaft hatte für die Lieferung von Waſſer einen Prozentſatz vom Miethswerthe jedes Grundſtückes gefordert und in den erſten Jahren ihres Betriebes das Waſſer nach Maß nur ausnahmsweiſe — an große Gewerbetreibende — verkauft.

Bei dieſem Zahlungsmodus hatten die Konſumenten durchaus kein Intereſſe, das nutzloſe Ablaufen von Waſſer zu verhindern. Die dadurch herbeigeführte zunehmende Vergeudung des Waſſers hatte ſchon die Geſellſchaft veranlaßt, durch die in den ſpäteren Tarifen von 1865, 1870, 1873 enthaltenen Vorſchriften die Benutzung der Waſſermeſſer zu begünſtigen und innerhalb gewiſſer Grenzen obligatoriſch zu machen.

Das Reſultat war, daß am Schluſſe der Jahre

1875	1876	1877	1878
76,8 Prozent,	78 Prozent,	80 Prozent,	85 Prozent

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 122, 123.

der Waſſerabnehmer Waſſer nach Maß — alſo durch Waſſermeſſer — erhielten und daß der Waſſerverbrauch pro Kopf und Tag ſich bedeutend verminderte.

Das Kuratorium der ſtädtiſchen Waſſerwerke glaubte noch einen Schritt weiter gehen zu müſſen. Es erwog, daß ſo lange, ſelbſt nur für einen Theil der Bevölkerung, der für die Waſſerverſorgung der Wohnungen zu zahlende Betrag nach einem Syſtem feſtgeſetzt wird, welches auf das gelieferte Waſſerquantum keinerlei Rückſicht nimmt, dem Gemeindewohl ein Schaden entſtehen muß, weil alsdann die Waſſerabnehmer kein pekuniäres Intereſſe daran haben, ihre Waſſereinrichtungen in gutem Zuſtande zu erhalten und Waſſervergeudung zu vermeiden,

ferner daß eine fortlaufende behördliche Kontrole der Einrichtungen im Innern der Häuſer äußerſt läſtig iſt und zu keinem befriedigenden Reſultate führen kann,

endlich daß die Möglichkeit einer unbegrenzten Waſſerentnahme ſeitens der einzelnen Konſumenten gegenüber der feſtbegrenzten Zahlungsverpflichtung zu dem unleidlichen Mißverhältniſſe führen muß, daß die Centralanlagen, welche bei geregeltem, jedoch reichlich bemeſſenem Verbrauche für eine beſtimmte Einwohnerzahl ausreichen würden, thatſächlich gegenüber der nutzloſen Waſſervergeudung ſich ſtets als zu klein erweiſen und beſtändig Erweiterungsbauten nothwendig machen, welche in keinem richtigen Verhältniſſe zu der Vermehrung der Einwohnerzahl und in keinem Verhältniß zu der ſtets erforderlichen Kapitalaufwendung ſtehen.

Es empfahl deshalb die *allgemeine, obligatoriſche Einführung von Waſſermeſſern*.

Der Magiſtrat und die Stadtverordneten ſtimmten zu und beſchloſſen, daß vom 1. Oktober 1878 ab die Abgabe von Waſſer nur unter Anwendung von Waſſermeſſern erfolgen ſolle.

Die Richtigkeit der Erwägungen, welche zu dieſem Beſchluſſe geführt hatten, wurde durch die Betriebsergebniſſe der folgenden Jahre bewieſen.

In den Jahren vor 1873 war der Waſſerverbrauch pro Kopf und Tag ſelten geringer als 106 Liter.

Die unten folgende tabellariſche Zuſammenſtellung der Betriebsergebniſſe zeigt in Rubrik 13, daß dieſer Waſſerverbrauch ſich 1874 auf 76,58 Liter und nach der obligatoriſchen Anwendung von Meſſern 1880 auf 62,72 Liter pro Kopf und Tag verminderte.

Es hätten ſchon im Jahre 1878 die vergrößerten Anlagen der ſtädtiſchen Waſſerwerke die Grenzen ihrer Leiſtungsfähigkeit erreicht, wenn nicht die Einführung der Waſſermeſſer die Vergeudung eingeſchränkt und den Waſſerverbrauch pro Kopf und Tag ſo erheblich herabgedrückt hätte.

Die Anlagen erwieſen ſich aber noch im Jahre 1882, unter den durch die Tarifveränderung eingeführten Verhältniſſen ausreichend, um eine Bevölkerung von 954 778 Perſonen mit Waſſer zu verſorgen.

Sie waren damit freilich faſt an der Grenze ihrer Leiſtungsfähigkeit angelangt, nnd die Erweiterung derſelben iſt dann auch ſeitdem in Angriff genommen worden.

Was die Waſſerwerke ſeit dem Jahre 1874 zu leiſten hatten, ergiebt ſich aus Kolonne 1—14 der tabellariſchen Zuſammenſtellung, insbeſondere erhellt aus Kolonne 3 derſelben, daß ſich im Jahre der Inbetriebſetzung der Erweiterungsbauten die Zahl der Hausanſchlüſſe um 28 Prozent und im nächſtfolgenden Jahre um 10 Prozent vergrößerte. In den hierauf folgenden Jahren blieb der Zuwachs faſt konſtant 5 Prozent, eine Zunahme, welche faſt gleichen Schritt mit der Zunahme der Einwohnerzahl der Stadt hält.

Aus den Spalten 2 und 8 der Tabelle iſt erſichtlich, daß im Jahre 1874 bei 8 488 Hausanſchlüſſen 13²/₃ Millionen Kubikmeter Waſſer, im Etatsjahr 1881/82 bei 16 576 Hausanſchlüſſen 21,9 Millionen Kubikmeter Waſſer erforderlich waren. Die Vermehrung der Waſſerabnehmer um 100 Prozent bedingte nur eine Mehrabgabe von Waſſer um wenig mehr als 50 Prozent.

Mit der obligatoriſchen Einführung der Waſſermeſſer war auch eine bedeutende Ermäßigung der Koſten der Waſſerverſorgung für die Mehrzahl der Hausbeſitzer der Stadt verbunden; wogegen allerdings für die größeren Konſumenten, wovon einige früher nach den damals beſtehenden Lieferungsbedingungen Waſſer ſogar unter dem Selbſtkoſtenpreiſe erhielten, eine Erhöhung eintrat.

Dieſe Ermäßigung des Preiſes des Waſſers wirkte ungünſtig auf die Einnahmen.

Aus Spalte 14 der Tabelle A. iſt erſichtlich, daß dieſe von rot. 4 140 000 ℳ im Jahre 1877/78 im folgenden Jahre 1878/79 auf rot. 3 780 000 ℳ fielen, und daß der Ueberſchuß der Einnahmen über die Ausgaben in jenen Jahren ſich von rot. 1 390 000 ℳ auf rot. 970 000 ℳ verminderte.

Im Jahre 1880 erfolgte durch Beſchluß der Kommunalbehörden auch eine Ermäßigung der Waſſermeſſermiethen, und im Jahre 1881 eine weitere Ermäßigung des Einheitspreiſes für Waſſer in den Waſſerverbrauchsgrenzen von 80 bis 200 cbm pro Quartal; eine Ermäßigung, welche faſt allen Waſſerabnehmern zum Vortheil gereichte.

Dieſe Ermäßigungen blieben übrigens ohne erhebliche Wirkung auf die Ueberſchüſſe, wie aus Rubrik 16 der Tabelle erſichtlich iſt.

Die Selbſtkoſten, ſowie die erzielten Preiſe pro 100 cbm Waſſer ſind in den Rubriken 17 und 18 der Tabelle A. angegeben und betragen für das Etatsjahr 1881/82 14,15 ℳ und 18,88 ℳ.

Die Berliner Waſſerwerke hatten, von dem erſten Jahre ihres Betriebes an, das Waſſer für Feuerlöſchzwecke, zur Straßen- und Rinnſteinreinigung, ſowie für fünf Springbrunnen unentgeltlich abgegeben. Nach der Erwerbung der Werke ſeitens der Kommune wurde dieſe unentgeltliche Leiſtung fortgeſetzt und außerdem noch Waſſer für die Straßenbeſprengung, für die Begießung der öffentlichen Gartenanlagen, für die öffentlichen Bedürfnißanſtalten ſowie für noch zwei neu angelegte Springbrunnen ohne Entgelt geliefert.

Das auf dieſe Weiſe abgegebene Waſſerquantum beträgt ca. 10 Prozent des ganzen in die Stadt gelieferten Waſſerquantums.

Nach dieſen Mittheilungen über die Quantität des gelieferten Waſſers bleibt uns noch übrig, über die Qualität deſſelben zu berichten. Leider hat dieſe den Erwartungen nicht entſprochen, welche wir bei der Projektirung der Erweiterungsbauten zu hegen berechtigt waren.

Wie in unſerem Berichte für die Periode 1861/76 mitgetheilt wurde, hatte der Civilingenieur Veitmeyer in unſerem Auftrage in den Jahren 1869/71 ſehr umfaſſende Vorarbeiten zur Gewinnung einer Grundlage behufs Aufſtellung eines Entwurfs für die Waſſerverſorgung der Stadt ausgeführt.

Er hatte in ſeinem Berichte von 1871 und in dem weiteren Berichte von 1872 die Gewinnung von Waſſer aus den geſättigten Diluvialablagerungen der Havel- und Spreebecken empfohlen.

Zur Prüfung dieſer Ablagerungen auf ihre Waſſerergiebigkeit war eine Verſuchsſtation am Ufer des Müggelſee's und eine am Ufer des Tegeler See's in Betrieb geſetzt und faſt ununterbrochen ſechs Monate hindurch im Betriebe erhalten worden. Dieſe Prüfung erſtreckte ſich nicht nur auf die Ergiebigkeit der Ablagerungen, ſondern auch auf die Beſchaffenheit der gewonnenen Waſſer, wobei die Ausführung der erforderlichen Analyſen durch die Herren Profeſſor Dr. Finkener, Profeſſor Alexander Müller und Dr. Ziurek bewirkt wurde.

Dieſe Spezialiſten fanden gegen das Waſſer, welches am Ufer des Tegeler See's gewonnen und wiederholt geprüft wurde, nichts einzuwenden.

Das Waſſer war etwas härter als das Waſſer des See's, es traten aber keine Erſcheinungen auf, welche daſſelbe für die Central-Waſſerverſorgung einer großen Stadt hätten ungeeignet erſcheinen laſſen.

Nur darüber hatten die Techniker Zweifel, ob an Einer Stelle aus den betreffenden Sandablagerungen auf die Dauer genügend Waſſer für den beabſichtigten Zweck würde gewonnen werden können, in Bezug auf die angemeſſene Beſchaffenheit dieſes Waſſers dagegen walteten keinerlei Bedenken ob.

Zu den Erweiterungsbauten in der Havelgegend wurde daher das Ufer des Tegeler See's als eine geeignete Waſſergewinnungsſtelle gewählt.

Der Direktor Gill empfahl die Ausführung der Anlagen am Ufer des See's, weil, falls der Untergrund ſich dauernd weniger waſſerergiebig erweiſen ſollte, als gehofft wurde, das Waſſer des See's einen Erſatz für das fehlende Waſſerquantum darbot.

In dem von ihm vorgelegten und von den Kommunalbehörden am 13. Auguſt 1874 genehmigten Entwurf waren die Anlagen zur Entnahme des Waſſers aus dem See und die Erwerbung von Terrain zur Ausführung der event. erforderlichen Filter vorgeſehen.

Dieſes Terrain wurde auch angekauft, und auf demſelben nicht nur die Anlagen zur Entnahme des Waſſers aus den Brunnen, ſondern auch diejenigen, um das Waſſer nöthigenfalls aus dem Tegeler See entnehmen zu können, ausgeführt.

Sechs Monate nach der Inbetriebſetzung der Tegeler Werke, unter Benutzung des

Waſſers des Untergrundes, wurden in der Stadt Klagen über die Beſchaffenheit des Waſſers laut.

Die vorgenommenen Unterſuchungen führten zu der Ueberzeugung, daß die Urſache der berechtigten Beſchwerden in der eigenthümlichen Beſchaffenheit des Untergrundwaſſers lag.

Das Brunnenwaſſer wurde bald nach der Gewinnung aus dem Untergrunde trübe, es ſchieden ſich, ſobald daſſelbe mit der Luft in Berührung trat, Eiſentheile in beträchtlichem Maße aus und begünſtigten das Wachsthum einer Algenart, welche ſich alsdann außerordentlich ſchnell vermehrte.

In Folge deſſen ſetzte das Waſſer in den Reſervoiren und in den Vertheilungsröhren der Stadt Niederſchläge ab und gelangte in trübem Zuſtande, mit rothen Flocken durchſetzt, in die Haushaltungen.

Zur Beſeitigung dieſes unvorhergeſehenen, nach den Gutachten der Chemiker nicht zu erwartenden Uebelſtandes, welcher für die Hauswirthſchaft, namentlich aber für die Gewerbetreibenden äußerſt läſtig und nachtheilig wurde, legte der Magiſtrat der Stadtverordneten-Verſammlung am 5. Oktober 1878 ein Projekt zur Ausführung der in dem Entwurf vom Jahre 1874 als event. erforderlich vorgeſehenen Filterbaſſins zur Genehmigung vor.

Die Stadtverordneten-Verſammlung ſetzte zur Berathung der Vorlage eine Kommiſſion ein, welche die hervorragendſten Autoritäten auf dem Gebiete der Botanik, der Geologie und der Chemie, ſowie die angeſehenſten Hydrotechniker zur gutachtlichen Aeußerung einlud.

Außer den verſchiedenen Unterſuchungen und Verſuchen, welche den Zweck hatten, die Urſachen der Erſcheinungen in dem Brunnenwaſſer zu ermitteln, empfahl die Kommiſſion die Ausführung je eines zweiten Reſervoirs in Tegel und in Charlottenburg, um abwechſelnd eine wöchentliche Reinigung der Reſervoire von den maſſenhaft abgeſetzten Schlammablagerungen vornehmen zu können. Da dieſe Reſervoire einen Theil der vorgeſehenen zukünftigen Erweiterungsbauten bildeten, wurde mit dem Bau ſogleich begonnen, und dieſelben am 4. November 1879 dem Betriebe übergeben.

Dieſe Reſervoire waren anerkanntermaßen nur Palliativmittel. Sie genügten indeß, die Plage innerhalb gewiſſer, wenngleich ſich ſtets erweiternder, Grenzen zu halten.

Zur Beſeitigung der Urſache des Uebelſtandes genügten ſie nicht. Die übrigen von der Kommiſſion in Vorſchlag gebrachten Mittel blieben gänzlich ohne Wirkung. Die fortgeſetzten Unterſuchungen, welche auch heute ihren Abſchluß noch nicht erreicht haben, führten aber allmählich zu der Ueberzeugung, daß ohne ſehr koſtſpielige Anlagen, welche dem Brunnenwaſſer die zur Vollendung der naturgemäß bei Berührung mit der Luft eintretenden chemiſchen Verwandlungen nothwendige Zeit gewähren und ſodann zur Beſeitigung der Produkte der Ablagerung und Filtration erforderlich ſind, eine Hebung des Uebelſtandes nicht zu bewirken ſei.

Die Stadtverordneten-Verſammlung genehmigte in Folge deſſen am 26. Januar 1882 den erneuerten Magiſtratsantrag:

> in Tegel Filter zu bauen und ſtatt des Brunnenwaſſers Seewaſſer zu filtriren und nach Berlin zu fördern.

Als Minimalbauzeit waren zwei Jahre vorgeſehen. Innerhalb derſelben iſt, wie wir vorgreifend bemerken, der Filterbau ausgeführt und ſeit der Inbetriebſetzung derſelben und den wiederholt vorgenommenen Ausſpülungen des Rohrnetzes ſind die Klagen über die Beſchaffenheit des Waſſers verſtummt. Während man aus den Brunnen ein vorzüglich gutes Waſſer zu gewinnen hoffte, hat die Erfahrung gelehrt, daß die Entnahme aus offenen Waſſerläufen unter der Vorausſetzung zweckmäßiger Filterbaue eine ſicherere Gewähr für die Lieferung guten Waſſers giebt, als die Entnahme aus dem Grundwaſſer mittelſt Brunnenanlagen.

In unſerm Berichte für den Zeitabſchnitt 1861/76 iſt mitgetheilt worden, daß die Stadtgemeinde die Anlagen, Vorräthe und den Kaſſenbeſtand der Aktiengeſellſchaft Berliner Waſſerwerke für den Preis von . . . . 11 843 977,68 M.
ankaufte; der der Geſellſchaft bis zum 1. Juli 1881 entgehende Gewinn
wurde zu einem Werthe von . . . . 13 845 000,00 =
berechnet, ſo daß der Geſammtkaufpreis . . . . 25 688 977,68 M.
betrug.

Zur Beſtreitung der Kaufſumme wurde eine Anleihe von 30 000 000 M. aufgenommen.

Zur Deckung der Koſten der Erweiterungsbauten, der im Jahre 1879 erbauten Reſervoire, der durch die allgemeinen Kanaliſationsanlagen erforderlich gewordenen Auswechſelung von Vertheilungsröhren kleinſten Durchmeſſers gegen andere größeren Kalibers, und der durch die Umpflaſterung der Straßen bedingten Rohrverlegungen, wurden die Ueberſchüſſe der Einnahmen über die Ausgaben, der nach Beſtreitung der Ankaufskoſten verbliebene Reſt der 30 Millionen-Anleihe und Gelder aus Antheilen an der $4\frac{1}{2}$prozentigen ſtädtiſchen Anleihe vom Jahre 1876 und der $4\frac{1}{2}$prozentigen und 4prozentigen Anleihen vom Jahre 1878 verwendet.

---

*) Vergl. Abſchnitt 1 S. 19.

Tabellariſche Zu

der Ergebniſſe des Betriebes
vom 1. Januar 1874

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	9a.
	Hausanſchlüſſe.			Einwohner.			Waſſer		
Jahr.	Zahl der Haus-anſchlüſſe am Schluſſe des Betriebsjahres.	Abſolute Zunahme im Jahre.	Zunahme in Prozenten.	Einwohnerzahl der am Schluſſe des Jahres verſorgten Anſchlüſſe bei 57,6 Einwohner per Anſchluß.	Abſolute Zunahme im Jahre.	Zunahme in Prozenten.	Geſammtquantum des im Jahre gelieferten Waſſers (in den Jahren ohne obligatoriſche Waſſermeſſer um 15 pCt. reduzirt bis 1. April 1879).	Abſolute Zunahme der pro Jahr verbrauchten Waſſerquanten.	Bemerkungen.
	Zahl.	Zahl.	pCt.	Zahl.	Zahl.	pCt.	cbm.	cbm.	
1. Januar / 31. Dezember 1874	8 488			488 909			13 665 612		
		522	6,15		30 067	6,15		819 034	Vergleiche derſelben Monate der Jahre
1. Januar / 31. Dezember 1875	9 010			518 976			14 484 646		
		639	7,09		36 806	7,09		421 829	
1. Januar / 31. Dezember 1876	9 649			555 782			14 906 475		
		2 716	28,148		156 442	28,148		2 557 493	
1. Januar / 31. Dezember 1877	12 365			712 224			17 463 968		
1. Januar 1877 / 1. April 1878	12 806			737 626			21 404 770		
		1 342	10,48		77 299	10,48		1 290 892	Vergleich zwiſchen Januar — Dezember 1877 gegen April 1878 bis April 1879
1. April 1878 / 1. April 1879	14 148			814 925			18 754 860		
		793	5,6		45 677	5,6		344 807	Vergleiche derſelben Monate des Jahres
1. April 1879 / 1. April 1880	14 941			860 602			19 099 667		
		809	5,41		46 598	5,41		1 217 974	
1. April 1880 / 1. April 1881	15 750			907 200			20 317 641		
		826	5,24		47 578	5,24		1 580 267	
1. April 1881 / 1. April 1882	16 576			954 778			21 897 908		

Anmerkung: Waſſerverbrauch in 15 Monaten und zwar vom 1. Januar 1877 bis 1. April 1878 aber um Waſſerabgabe nur mittelſt Waſſermeſſer.

ſammenſtellung A.
der ſtädtiſchen Waſſerwerke.
bis 31. März 1882.

10.	10a.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
quanten.					Finanzen.				
Zunahme in Prozenten.	Bemerkungen.	Durchſchnittsquantum pro Tag. cbm.	Maximalverbrauch in 24 Stunden (bis 1. April 1879 um 15 pCt. reduzirt. cbm.	Verbrauch pro Kopf und Tag im Durchſchnitt des Jahres. cbm.	Geſammt-Einnahmen der Waſſerwerke. M.	Geſammtausgaben der Waſſerwerke. M.	Ueberſchuß der Einnahmen über die Ausgaben. M.	Selbſtkoſten pro 100 cbm. M.	Erzielter Preis pro 100 cbm. M.
		37 440		76,58	2 622 232,07	1 859 129,37	763 102,70	13,604	19,189
5,99	wie	39 683	54 169	76,46	2 655 524,73	1 912 171,67	743 353,06	13,201	18,333
2,91		40 728	53 098	73,28	2 806 933,99	2 188 710,24	618 223,75	14,683	18,830
17,157	in	47 846	65 024	67,17					
		47 043		63,77	4 137 514,55	2 748 131,71	1 389 382,84	12,838	19,399
7,391	Kol.	51 383	69 300	63,05	3 785 070,27	2 818 014,59	967 055,68	15,025	20,182
1,84		52 184	66 071	61,91	3 812 287,33	2 999 275,52	813 011,81	15,703	19,959
6,376	9a	55 665	72 377	62,72	4 129 753,46	3 066 012,82	1 063 740,64	15,090	20,326
7,778		59 994	79 067	64,14	4 134 923,95	3 098 557,34	1 036 366,61	14,150	18,882

15 Prozent reduzirt. — Februar 1877 Hochſtadt eröffnet. — September 1877 Tegel eröffnet. — Vom 1. Oktober 1878 ab

6*

VIII.

Die Kanaliſationswerke und die Rieſelfelder.

Der Gedanke: die Stadt durch ein unterirdiſches Kanalnetz nicht nur zu entwäſſern, ſondern mittelſt deſſelben auch die Unreinigkeiten ihrer Straßen und Häuſer zu entfernen — lange Jahre hindurch in vielen Kreiſen der Bürgerſchaft wie im Schooße ihrer Vertretung als unausführbar, ja als gefährlich bekämpft — hatte, nachdem er auf beſchränktem Gebiete zur praktiſchen Ausführung gelangt war, ſeine Berechtigung ſiegreich erwieſen. Der raſche Ausbau des dritten Radialſyſtems,*) die ſichere Funktionirung der neuen Entwäſſerungsanlagen machten die Vorurtheile, welche gegen das neue Unternehmen beſtanden hatten, ſchnell verſtummen. Nicht mehr zweifelnd und abwehrend verhielten ſich die Beſitzer der die Vortheile der Kanaliſation noch entbehrenden Grundſtücke gegen das Unternehmen, ſie begehrten um ſo lebhafter die raſche Ausdehnung deſſelben, als geſchärfte polizeiliche Anordnungen die Anlage von Waſſerkloſets in noch nicht der Kanaliſation angeſchloſſenen Häuſern verhinderten.

Die umgeſtimmte öffentliche Meinung konnte nicht ohne Einfluß auf die Beſchlüſſe der Kommunalbehörden bleiben. Schon am Ende der Periode, welche unſer Bericht über die Gemeindeverwaltung in den Jahren 1861—1876 umfaßte, war die Ausführung der Kanaliſation für das ganze Innengebiet der Stadt, die Radialſyſteme 1—5, beſchloſſen.**)

Unter den Außengebieten (ſie werden jetzt — vergleiche die beiliegende Karte — mit den Nummern 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 bezeichnet), welche ohne Ungerechtigkeit nicht auf lange Zeit von den Vortheilen des Unternehmens ausgeſchloſſen werden durften, mußte im öffentlichen Intereſſe den Syſtemen 6 und 7, umfaſſend das Tempelhofer Revier und die Schöneberger Vorſtadt, die Priorität eingeräumt werden. Denn ſo lange

*) Die Inangriffnahme deſſelben nach dem Projekt des Baurath Hobrecht war im Frühjahr 1873 beſchloſſen. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 134.

**) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 136.

Rad. Syst.
I
II
III
IV
V
VI
VII
VIII
IX
X
XI
XII

Ra Sys

der die ſchönſten Stadtgegenden und die beſuchteſten Promenaden durchfließende Schifffahrtskanal in ſeinem mittleren Laufe noch die Effluvien und Iminundītien jener ſüdlich deſſelben belegenen, in immer zunehmender Progreſſion ſich bevölkernden Stadttheile aufzunehmen hatte, war trotz der Ausführung der innern Radialſyſteme die vollſtändige Reinigung dieſes Waſſerlaufes nicht zu erreichen. Der Magiſtrat beantragte deshalb unterm 31. Januar 1880 bei der Stadtverordneten-Verſammlung die Genehmigung zur Ausführung der Kanaliſation in den Radialſyſtemen 6 und 7 nach den Projekten und den mit 4 650 000 reſp. 4 200 000 *M.* abſchließenden Koſtenanſchlägen des Baurath Hobrecht. Die Genehmigung erfolgte unterm 14. Oktober 1880.

Zur Anlegung der Pumpſtation für Radialſyſtem 7 wurde das Grundſtück Genthinerſtraße 4 für den Preis von 280 000 *M.* erworben, von welcher Summe der Kanaliſationsverwaltung indeſſen nur 183 731,20 *M.* zur Laſt fielen, da der andere Theil des Grundſtückes zur Erbauung einer Gemeindeſchule beſtimmt wurde.

Zur Errichtung der Pumpſtation des Radialſyſtems 6 wurden der Kanaliſationsverwaltung für den Preis von 132 032,40 *M.* 46 a 82 qm eines im alten Beſitze der Stadt befindlichen Grundſtückes am Urban überwieſen.*)

Somit konnte im Jahre 1881 mit dem Ausbau dieſer beiden Radialſyſteme begonnen werden. Er iſt ſo weit gefördert, daß die Vollendung deſſelben für das Jahr 1884 in Ausſicht genommen werden kann.

Als der Chef-Ingenieur für die Kanaliſation, Herr Baurath Hobrecht, dieſe neue Aufgabe übernahm, waren die Kanaliſationsarbeiten für die innere Stadt nahezu vollendet. Am Schluſſe des Jahres 1881 waren die Radialſyſteme 1, 2, 3 und 4 bereits der Betriebsverwaltung übergeben, für Radialſyſtem 5, welchem in Folge der Errichtung des ſtädtiſchen Viehhofes das nach dem urſprünglichen Projekte zu einem Außengebiete gehörige Terrain deſſelben nebſt einigen Zugangsſtraßen angeſchloſſen wurde, ſtand dieſe Uebergabe nahe bevor.

Die nachſtehenden Tabellen zeigen den raſchen Fortſchritt, welchen das große Unternehmen ſeit dem Ende des Jahres 1876 gemacht hat.

---

*) Vergl. Thl. I. Abſchn. 13 S. 200.

a.

	Es waren								
	Gemauerte Kanäle. Radial-Syſtem:						Thonrohr Radial-		
	I	II	III	IV	V	Summa	I	II	II
	m	m	m	m	m	m	m	m	m
am 31. Dezember 1876	—	—	8 266,0	—	—	8 266	—	—	30 401,0
am 31. Dezember 1881	10 815,0	15 389,7	11 809,8	26 121,0	20 967,0	85 102,5	32 610,0	52 821,96	76 619,6

b.

	Es waren								
	Pumpſtationen. Radial-Syſtem:						Dampf Radial-		
	I	II	III	IV	V	Summa	I	II	III
	m	m	m	m	m	m	m	m	m
am 31. Dezember 1876	—	—	1	—	—	1	—	—	6
am 31. Dezember 1881	1	1	1	1	1	5	6	6	6

c.

	Es wurden von den Pumpſtationen auf die Rieſelfelder gedrückt durchſchnittlich täglich:					
	Radial-Syſtem:					Summa
	I	II	III	IV	V	
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
im Jahre 1876	—	—	2 317	—	—	2 317
im Jahre 1881	7 687	17 433	15 367	11 684	3 586*)	55 757

*) Die Zahl bezieht ſich auf die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. Dezember 1881; vor dem 1. April 1881 iſt nicht

ausgeführt:

leitungen. System: IV	V	Summa	Druckrohrleitungen. Radial-System: I	II	III	IV	V	Summa
m	m	m	m	m	m	m	m	m
—	—	30 401	—	—	12 493,0 diam. 0,75	—	—	12 493
94 996,2	33 390,0	290 337,76	3 600 diam. 0,75	964 diam. 1,00	12 493,0 diam. 0,75	14 301,35 diam. 1,00	7 988,0 diam. 1,00	39 346,35
			I + II: 10 890,0 m 1,00 diam.					

vorhanden:

maſchinen. System: IV	V	Summa	Pferdekraft. Radial-System: I	II	III	IV	V	Summa
m	m	m	m	m	m	m	m	m
—	—	6	—	—	à 60	—	—	60
8	8	34	6 à 56 = 336	6 à 80 1/3 = 482	6 à 60 = 360	8 à 88 = 704	8 à 75 = 600	2 482

d.	Es waren Hausanſchlüſſe ausgeführt: Radial-System: I	II	III	IV	V	Summa
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
am 31. Dezember 1876	—	—	1 025	—	—	1 025
am 31. Dezember 1881	1 152	2 715	2 879	2 601	341	9 688

nach den Rieſelfeldern gepumpt worden.

Nach dem Umfange der hergeſtellten Leitungen hätten die Häuſeranſchlüſſe bereits in einem erheblich höheren Maße ſtattfinden können. Es war aber bei der Zulaſſung von ſolchen auf das zur Dispoſition ſtehende Rieſelterrain Rückſicht zu nehmen. Bei der Schwierigkeit, geeignete Landflächen im Anſchluß an die im Süden und Norden vorhandenen Rieſelländer von Osdorf-Friederikenhof und Falkenberg-Bürkenfelde*) zu erwerben, über die gemachten Offerten mit den zum Verkauf geneigten Gutsbeſitzern und demnächſt mit der Stadtverordneten-Verſammlung zu einer Einigung zu gelangen, bei der Zeit, welche nach dem glücklichen Ausgang ſolcher Verhandlungen noch auf die Aptirung der erworbenen Flächen verwendet werden muß, war eine Ueberſättigung der zunächſt noch allein zur Dispoſition ſtehenden Flächen jener in den Jahreu 1874 und 1875 erworbenen Güter zu befürchten, wenn der Anſchluß neuer Häuſer ſofort überall da geſtattet wurde, wo die vorhandenen Leitungen dies zuließen.

Es mußten daher zeitweiſe neue Häuſeranſchlüſſe verſagt werden, ſofern nicht ein dringendes öffentliches oder privates Intereſſe eine ausnahmsweiſe Bewilligung des Anſchluſſes rechtfertigte.

Nachdem indeſſen zur Vergrößerung der ſüdlich der Stadt gelegenen Rieſelfelder auf Grund der Kommunalbeſchlüſſe vom 30. April/9. Juni 1881 die Rittergüter Heinersdorf und Großbeeren, ſowie die Eichelkraut'ſchen, Degen'ſchen und Müſſig'ſchen Parzellen zur Erweiternng der Rieſelfelder im Norden auf Grund der im Jahre 1882 gefaßten Kommunalbeſchlüſſe die Rittergüter Wartenberg, Blankenburg, Roſenthal, Blankenfelde und Malchow, ſowie die Hohen-Schönhauſer- und Ahrensfelder Ländereien angekauft ſind, hat jene — für viele Grundbeſitzer unbequeme, aber unvermeidliche — Uebergangsperiode für die Radialſyſteme 1—3 mit dem Frühjahr 1882 ihre Endſchaft erreicht, durfte unſererſeits erwartet werden, daß ſie für die Radialſyſteme 4 und 5 mit dem Frühjahr 1883 beendet ſein würde. Daß dieſe Erwartung nicht erfüllt wurde, hat in Maßregeln der Staatsregierung ſeinen Grund, deren Zurücknahme wir erſt in der neueſten Zeit erlangen konnten. Es wird hiervon des Näheren erſt in einer ſpäteren Berichterſtattung zu handeln ſein, da jene Maßregeln mit den erſt gegen Ende und nach dem Ablauf der gegenwärtigen Berichtsperiode in Angriff genommenen Aptirungs- und Entwäſſerungsanlagen der nördlichen Rieſelgüter in Verbindung ſtehen.

Die Situation der jetzt im Beſitz der Stadt befindlichen, zur Aufnahme der Effluvien beſtimmten Güter, die Lage der theils ausgeführten, theils projektirten, von der Pumpſtation zu den Rieſelgütern führenden Druckrohrleitungen erhellt aus der beiliegenden Karte.

Für die Ausführung der Kanaliſationsarbeiten ſind einſchließlich der Erwerbungskoſten für die Grundſtücke der Pumpſtation verausgabt:

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 135 und S. 136.

in den Jahren 1873 und 1874	2 318 246,10	M.
im Jahre 1875	3 164 354,65	=
= = 1876	7 660 928,61	=
= = 1877 und pro I. Quartal 1878	7 205 585,15	=
= = 1. April 1878/79	5 487 635,59	=
= = 1. April 1879/80	3 814 260,64	=
= = 1. April 1880/81	3 977 783,38	=
= = 1. April 1881/82	3 378 048,94	=
zuſammen	37 006 843,06	M.

Für die Erwerbung der ſämmtlichen jetzt vorhandenen, zur Unterbringung der Effluvien beſtimmten Flächen ſind baar bezahlt, beziehungsweiſe in Anrechnung auf die Kaufgelder an Hypothekenſchulden übernommen worden 10 729 025 M.

Es betrug nämlich der Kaufpreis:

1.	für Osdorf und Friederikenhof mit einem Areal von	824,33 ha	1 365 000 M.
2.	für Falkenberg, Bürknersfelde ꝛc. desgl. von	759,88 =	1 448 725 =
3.	für Heinersdorf mit dem Eichelkraut, Deegner- und Müſſig'ſchen Parzellen desgl. von	417,81 =	897 800 =
4.	für Großbeeren desgl. von	976,89 =	850 000 =
5.	für Wartenberg nebſt einem in Berlin belegenen Grundſtücke desgl. von rot.	457,61 =	1 250 000 =
6.	für Blankenburg desgl. von	278,49 =	600 500 =
7.	für Roſenthal und Blankenfelde desgl. von	904,29 =	2 000 000 =
8.	für Malchow desgl. von	557,96 =	2 000 000 =
9.	für die Hohen-Schönhauſer Parzellen desgl. von	29,33 =	82 000 =
10.	für die Ahrensfelder Ländereien desgl. von rot.	149,10 =	235 000 =
	Summa	5 354,76 ha	10 729 025 M.

Die Mittel für die Kanaliſationsbauten und für die auf die Kaufpreiſe der Rieſelgüter geleiſteten baaren Zahlungen reſp. für die Abſtoßung von übernommenen Hypotheken, ſowie die Ausgaben für die Aptirung des Bodens zur Rieſelwirthſchaft ſind aus ſtädtiſchen Anleihen entnommen, und zwar ſind aus den Anleihen von 1874 und 1876 28 100 000 M., aus der Anleihe von 1878 — bis Ende März 1882 — 14 420 000 M. für die Kanaliſation verwendet.

Zur Deckung der Betriebskoſten,*) der Zinſen der Anleihen und Hypothekenſchulden und zur Amortiſation der Anleihen erwieſen ſich ſehr bald die mit 1 Prozent des Nutzungs-

*) Sie waren im Jahre 1876 noch aus dem Baufonds beſtritten; betrugen in dem fünf Vierteljahre umfaſſenden Rechnungsjahr 1. Januar 1877 bis 1. April 1878: 115 198,17 M., und ſtiegen mit der Ausdehnung der Kanaliſation und der Vermehrung der Hausanſchlüſſe dergeſtalt, daß ſie im Etatsjahr 1. April 1881/82 ſich auf 457 313,20 M. beliefen.

werthes der angeſchloſſenen Grundſtücke erhobenen Kanaliſationsabgaben,*) die Erträge der Rieſelgüter und die auf die Stadtkaſſe als Aequivalent für die Erſparniſſe beim Straßenbau und der Straßenreinigung zum Etat der Kanaliſationsverwaltung übernommenen Zuſchüſſe als unzureichend. Auch der mit dem Erwerb der engliſchen Waſſerwerke in das Eigenthum der Stadt übergegangene, auf 512 653,20 M angewachſene Kloakenfonds, von welchem ſchon im Jahre 1876 326 064 M**) für jene Zwecke entnommen waren, war bald erſchöpft und es konnte das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben des Kanaliſationsetats nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß der Kanaliſationskaſſe außer den Zuſchüſſen aus der Stadtkaſſe, welche

für das Jahr 1876 auf	. . . .	25 920 M,
= = = 1877 =	. . . .	43 370 =
= = = 1878 =	. . . .	54 800 =
= = = 1879 =	. . . .	54 800 =
= = = 1880 =	. . . .	54 800 =

feſtgeſetzt waren, ſucceſſive die Beſtände der Perſonal=Sublevationskaſſe, über welche die Kommunalbehörden verfügen können, mit 294 707 M überlaſſen, und daß ihr außerdem aus der Kaſſe der Waſſerwerke Vorſchüſſe geleiſtet wurden, die bis ult. März 1881 den Betrag von 4 407 397,20 M erreicht hatten. Dieſe Vorſchüſſe, zu welchen noch ein aus dem Vorſchußkonto der Hauptkaſſe der ſtädtiſchen Werke geleiſteter von 405 823,44 M trat, werden in nächſter Zeit aus den für die Kanaliſation beſtimmten Anleihebeträgen einer neuen, im Jahre 1882 kontrahirten ſtädtiſchen Anleihe von 45 000 000 M erſetzt werden. Auch iſt der Zuſchuß der Stadtkaſſe zur Kanaliſationskaſſe für das Etatsjahr 1881/82 nicht mehr nach den berechneten finanziellen Vortheilen, welche die Kanaliſation für andere Verwaltungszweige ergiebt, ſondern nach dem vorhandenen Bedürfniß der Kanaliſationsverwaltung auf 272 282 M und für das Etatsjahr 1882/83 auf 909 329 M feſtgeſetzt worden. Jene Vorſchüſſe — im Geſammtbetrage von 4 813 220,64 M — würden zur Deckung der Bedürfniſſe der Kanaliſation nicht einmal ausgereicht haben, wenn nicht die Kommunalbehörden beſchloſſen hätten, die auf die Radialſyſteme I., II., IV., V., VI. und VII. und auf die Rieſelfelder entfallenden Anleihezinſen während des Baues bezw. bis zur vollſtändigen Herrichtung aus dem Baufonds d. i. aus Anleihemitteln zu entnehmen. Da aber mit der Vollendung jedes einzelnen Radialſyſtems bezw. mit Fertigſtellung der verſchiedenen Rieſelfelder die Zinſen von den darauf verwendeten Anleihebeträgen in dem darauf folgenden Etatsjahre auf die laufende Verwaltung übernommen und beim Ordinarium verrechnet werden ſollen, ſo iſt mit der ferneren Ausdehnung der Kanaliſation, insbeſondere mit der Verzinſung und Tilgung der für den Erwerb der neuen Rieſelgüter verwendeten Anleihebeträge eine weitere erhebliche Steigerung der aus der Stadt=Hauptkaſſe gewährten Zuſchüſſe unausbleiblich, wenn die Gemeindebehörden ſich

*) Vergl. Verw.=Bericht 1861/76 II. S. 136.
**) Vergl. Verw.=Bericht 1861/76 II. S. 121, 137.

nicht zu einer Erhöhung der Kanaliſationsabgabe, zu welcher ſie nach dem Ortsſtatut vom 4. September 1874*) befugt ſind, entſchließen. Denn daß der Ertrag der Rieſelgüter das auf die Erwerbung derſelben verwendete Kapital mit 5 Prozent verzinſen ſoll, wäre eine allzu ſanguiniſche Vorausſetzung

Die Gutsverwaltung von Osdorf und Friederikenhof hat während unſerer Berichtsperiode, während welcher ſie allerdings noch in der Ueberführung der bisherigen Betriebsart in die Rieſelwirthſchaft beſchäftigt war und mit dieſer die erſten Erfahrungen zu machen hatte, nicht allein keinen Reinertrag gewährt, aus welchem die Zinſen des Anlagekapitals hätten gedeckt werden können, ſondern noch alljährlich einen Zuſchuß erfordert, welcher zwiſchen 43 370 *M.* als Minimum und 130 800 *M.* als Maximum ſchwankte. Aber auch für die Zukunft glaubte unſere Deputation für die Verwaltung der Kanaliſationswerke,**) indem ſie den Werth jener beiden Güter nach den auf ihren Ankauf und auf ihre Aptirung zur Rieſelwirthſchaft verwendeten Ausgaben auf 2 768 000 *M.* anſetzte, bei fernerer Selbſtbewirthſchaftung nur eine Verzinſung dieſes Anlagekapitals zu 2,8 Prozent in Ausſicht ſtellen zu können. Das iſt, vom finanziellen Standpunkte aus angeſehen, keine günſtige Prognoſe. Aber wir haben die Rieſelfelder auch nicht in der Erwartung großer Erträge erworben, ſondern in der Ueberzeugung, daß die rationelle Unterbringung der Effluvien einer Millionenſtadt nur durch deren Verwendung zur Pflanzenerzeugung auf dazu hergerichteten Flächen möglich ſei.

So lange der Beweis nicht geführt iſt, daß das elementare Bedürfniß einer Großſtadt, von allen ihren Unreinigkeiten in einer der Geſundheit ihrer Bewohner unſchädlichen Weiſe befreit zu werden, auf andere Weiſe befriedigt werden kann, haben wir keine Veranlaſſung, das mit der Kanaliſation in Angriff genommene Unternehmen zu bereuen. Daß jener Beweis je ſollte geführt werden können, iſt nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Wiſſenſchaft und Technik höchſt unwahrſcheinlich. Sollte er dermaleinſt wirklich geführt werden, ſo würden die Gemeindebehörden ſich mit dem Bewußtſein beruhigen dürfen, daß ſie das zu der Zeit, als ſie das Unternehmen in Angriff nahmen, unabweislich Nothwendige gethan haben.

Wenn heut zu Tage aus den Reihen der großen Grundbeſitzer laute Klagen darüber ertönen, daß die Rente eines in den letzten Decennien erworbenen Gutes den landesüblichen Zins nicht erreiche, wie dürften wir auf eine ſolche rechnen, die wir nicht beliebige, irgendwo belegene Güter kaufen konnten, die wir vielmehr durch den Zweck, welchem die Erwerbung dienen ſollte, auf in der unmittelbaren Nähe der Hauptſtadt belegene Güter beſchränkt waren!

Wer dieſe Verhältniſſe unbefangen erwägt, wer bedenkt, welcher große Kapitalaufwand dem Kaufpreis der Güter hinzutritt, um ſie für die Rieſelwirthſchaft ein-

---

*) a. a. O. S. 136.

**) Vergl. den Bericht dieſer Deputation vom Auguſt 1883, abgedruckt als Beilage zum Kommunalblatt Nr. 40 de 1883.

periode möglich war —, ein richtiges Verhältniß zwiſchen Waſſer und Land noch nicht beſtanden hat, ſo daß die ungenügenden Reſultate des Wirthſchaftsbetriebes zu einem großen Theil auf den Druck anormaler Verhältniſſe zurückzuführen ſind.

Für die zur Unterbringung des Waſſers zu machenden Anlagen ſind, wenn nicht beſondere wirthſchaftliche Gründe zu anderweitigen Dispoſitionen vorlagen, wegen der Erſparung von Erdarbeiten für die Wieſen die am ſtärkſten geneigten, für die Beete die flach geneigten, für die Baſſins die annähernd horizontalen Terrainabſchnitte ausgewählt.

Für die Eintheilung der Wieſen und Gemüſebeete ſind hauptſächlich die für den Wirthſchaftsbetrieb erforderlichen Wege maßgebend. Es ergab ſich als nothwendig, daß jede einzelne Anlage von 2 bis 2,5 ha Größe auf allen Seiten von Fahrwegen auf eine Breite von 6 m umgeben wurde.

Die zu Beetanlagen eingerichteten Stücke beſtehen aus mehreren terraſſenförmig aufeinander folgenden Gruppen von einzelnen Beeten. Jede Gruppe oder Terraſſe liegt in ſich horizontal und iſt von ſolcher, dem Terrain angepaßter Längenausdehnung, daß das ſeitlich eintretende Waſſer ſelbſt bei geringer Geſchwindigkeit ſich noch gleichmäßig vertheilen kann.

Die zu Wieſen eingerichteten Stücke beſtehen im Allgemeinen aus rechteckigen oder doch möglichſt regelmäßig geformten Flächen, welche hangartig und in einem ſteten Gefälle geneigt ſind; der Waſſereinlaß befindet ſich am höchſten Punkt, von welchem das Waſſer ſelbſt zunächſt in eine auf dem Scheitel der Fläche liegende Horizontale fließt. Nach Füllung dieſer Horizontalfurche tritt das Waſſer auf der ganzen Länge derſelben gleichmäßig auf die Wieſe über und verbreitet ſich, indem es dem Gefälle derſelben folgt, allmählich über die ganze Fläche des Stückes.

Die Einſtaubaſſins ſind horizontal gelegte Flächen. Sie ſind ſo ausgedehnt, daß in ihnen die landwirthſchaftliche Beſtellung durch beſpannte Ackergeräthe erfolgen kann.

Jedes Baſſin iſt von bis zu 1 m hohen und bis zu 6 m breiten Dämmen umgeben. Sie dienen gleichzeitig als Deiche und Wege, von denen aus das Baſſin durch kurze, in den Ecken angelegte Rampen zugänglich iſt. Im Innern der neueren Baſſins, befindet ſich unmittelbar am Fuße der Dämme, ein rings herum laufender Horizontalgraben, welcher den Zweck hat, eine raſchere und gleichmäßigere Vertheilung des Waſſers über die Baſſinfläche zu ermöglichen.

Den Aptirungs- und Planirungsarbeiten ſchließt ſich in bautechniſcher Beziehung die Drainage der Anlagen an, deren Ausführung nach der Planirung ſich als nothwendig herausſtellte.

Sie erforderte erhebliche Ausgaben, da eine genügende Drainirung nicht unter ca. 400 ℳ für den Hectar zu bewirken war.

Bis Ende 1881 waren von den aptirten

190 ha Beete, 302 ha Wieſen und 98 ha Baſſins, in Summa 590 ha,

143 ha Beete, 214 ha Wieſen und 75 ha Baſſins, in Summa 432 ha

drainirt. Die Drainirung der übriggebliebenen ca. 158 ha iſt im Laufe des Jahres 1882 ausgeführt.

Die günſtigen Wirkungen der Drainage auf das Land ſelbſt, deſſen erhöhte Kultur und Abſorptionsfähigkeit, ſowie auf die Vegetation und intenſive Produktion ſind unverkennbar.

Wie die Schule der Erfahrung, durch welche die Verwaltung der Rieſelgüter gehen mußte, zu den zur Wiederentwäſſerung des Bodens erforderlichen Maßregeln führte, ſo hat ſie auch manche derjenigen Anſchauungen als irrthümliche erkennen gelehrt, von welchen man Anfangs in Betreff der auf den Beetanlagen zu kultivirenden Pflanzen ausgegangen war. Man zog auf ihnen die verſchiedenartigſten Gemüſeſorten, Küchen- und Apotheker-kräuter, Handelsgewächſe und Beerenfrüchte und nicht mit ungünſtigem Erfolg für die Qualität und Quantität der Produkte. Ihr Verkauf im Detail erwies ſich nicht lohnend, im Großen aber konnten ſie gar nicht oder doch nur zu ſo niedrigen Preiſen abgeſetzt werden, daß in denſelben ein die großen, bei der Eigenart des Rieſelbetriebes aufzuwendenden Koſten lohnender Erſatz nicht gefunden werden konnte.

Es werden daher, während in den erſten Jahren einige 40 verſchiedene Beetfrüchte kultivirt wurden, gegenwärtig nur höchſtens 7 bis 8 Kohl- und Rübenſorten gezogen. Für dieſe Kulturen werden jetzt die Beetanlagen in größere horizontale Flächen gelegt, welche die Bearbeitung mittelſt Geſpannkräften zulaſſen.

Von allen Pflanzen, welche bisher auf Beetanlagen gezogen wurden, ſind die Rüben und Kohle diejenigen, welche bei der Rieſelwirthſchaft am beſten gedeihen und die größte Menge der Dungflüſſigkeit abſorbiren.

Von den Rüben werden gegenwärtig nur noch die Zucker-, die Runkelrübe und die Pferderübe gezogen. Von Kohlarten wird, ſeit der Detailhandel ganz aufgegeben iſt, nur noch Weißkohl gebaut.

In trockenen Jahren ſteigt die Nachfrage nach Kohl von den Rieſelfeldern, in naſſen aber wird der lohnende Abſatz des Rieſelfelder-Kohls durch die Konkurrenz behindert, welche ihm Holland, Süddeutſchland und beſonders Schleſien mit ihrer bedeutenden Produktion an Kohl machen. Auch die Zuckerrübe würde einen höheren Ertrag gewähren, wenn in der Nähe der Rieſelfelder Zuckerfabriken errichtet würden. Neuerdings in dieſer Richtung mit Privatperſonen angeknüpfte Verhandlungen haben bisher zu einem Reſultat nicht geführt.

Die auf den Rieſelfeldern gebauten Zuckerrüben hatten daher vorläufig wie die Runkelrübe und die Pferderübe nur Abſatz als Viehfutter.

Wenn man die Schwierigkeiten erwägt, welche die Unterbringung einer nicht nach den Bedürfniſſen des Bodens abgemeſſenen, ſondern von anderen Faktoren abhängigen Flüſſigkeitsmenge darbietet, wenn man bedenkt, daß erſt praktiſche Erfahrungen über das Gedeihen der einzelnen Pflanzen bei der Rieſelwirthſchaft und über die Abſatzfähigkeit der verſchiedenen auf den Beetanlagen erzeugten Produkte gemacht werden mußten, wenn

man endlich berückſichtigt, daß die bautechniſche Fertigſtellung der Beetanlagen nicht immer mit der rechtzeitigen Beſtellungszeit zuſammentraf, daß daher die in einem Jahre auf die gärtneriſche Vorbereitung des Bodens (Rajolen, Umgraben ꝛc.) verwendeten Koſten nicht immer Einnahmen von denſelben gegenüberſtanden, ſo wird man es nicht befremdlich finden, daß in dem erſten Jahre die Bewirthſchaftung von Beetanlagen — im Jahre 1877 — die Koſten für die zu ſolchen hergerichteten Flächen von 5 725,13 a (25 700,13 M) den Bruttoertrag (21 113,92 M) ſogar überſtiegen und es als eine relativ günſtige Erſcheinung betrachten, daß vom Jahre 1878 ab nicht nur die Brutto-, ſondern auch die Nettoerträge der Beetanlagen ſtetig wuchſen, wie ſich dies aus nachſtehender Ueberſicht ergiebt.

Es wurden erzielt:

im Jahre 1878	von	6 074,56	a	Beetanlagen	40 620,99	M	Brutto,
" " 1879	"	11 918,36	"	"	75 771,06	"	"
" " 1880	"	16 215,26	"	"	93 807,21	"	"
" " 1881	"	18 661,82	"	"	122 963,62	"	"
zuſammen . . .	von	52 870,00	a	Beetanlagen	333 162,88	M	Brutto.

Dies ergiebt pro Ar eine Bruttoeinnahme von . . . . 6,30 M

Die Unkoſten betrugen:

1878	36 746,05 M
1879	52 829,70 "
1880	65 465,08 "
1881	84 598,43 "
zuſammen . . .	239 639,26 M

mithin pro Ar . . . 4,53 M

ſo daß Nettoeinnahmen pro Ar . . . . 1,77 M resultiren.

Vergleicht man hiermit die Erträge der Wieſenkultur, ſo ergiebt ſich ein Reſultat, welches bei den hohen Beſtellungskoſten der Beetanlagen gegenüber dem im Allgemeinen ſo viel geringeren Aufwand, welchen die Wieſenkultur erfordert, auf den erſten Anblick überraſchend erſcheint.

Es wurden nämlich in den Jahren:

1877	von	11	Wieſenſchlägen mit	6 660,77	a Fläche	63 910,83	Ctr. Gras geerntet u. gaben Ertrag	13 560,80	M
1878	"	30	" "	9 540,44	" "	135 382,00	" " " " " "	34 603,45	"
1879	"	53	" "	14 325,77	" "	134 985,00	" " " " " "	34 908,18	"
1880	"	99	" "	23 208,02	" "	292 709,00	" " " " " "	69 641,56	"
1881	"	117	" "	29 095,44	" "	315 191,00	" " " " " "	79 775,71	"
1877/81	von	310	Wieſenſchlägen mit	82 830,44	a Fläche	942 177,86	Ctr. Gras geerntet u. gaben Ertrag	232 489,70	M

alſo pro Ar 11,37 Ctr. Gras für 2,71 M Brutto.

Die Unkoſten der geſammten Wieſenflächen waren:

1877	12 754,16 M,
1878	14 422,88 =
1879	19 655,89 =
1880	39 276,55 =
1881	52 499,48 =
zuſammen . . .	138 608,96 M,

es koſtete demnach 1 a . . . . 1,67 M,
der Bruttoertrag war . . . . 2,71 =
mithin reſultirt Netto pro Ar . . . 1,04 M.

Der durchſchnittliche Reinertrag dieſer fünf Jahre bleibt alſo hinter dem durchſchnittlichen Reinertrag der Beetanlagen in den Jahren 1878—81 noch um 73 ₰ für den Ar zurück.

Die aus der Wieſenkultur erzielte Rente iſt hiernach eine ſehr mäßige. Das hat ſeinen Grund nicht in der Beſchaffenheit der auf den Rieſelwieſen erzeugten Gräſer, ſondern in dem ſehr beſchränkten Abſatzgebiet, welches uns für eine ſo erhebliche Grasproduktion offen ſteht.

Was endlich den Reinertrag der in den Baſſins in landesüblicher Weiſe durch Ackern, Eggen u. ſ. w. gezogenen Samenfrüchte betrifft, ſo hat ſich derſelbe im Durchſchnitt der beiden Jahre 1878 und 1879 (1877 waren noch keine Baſſinanlagen vorhanden) auf 1,72 M. pro Ar geſtellt, während von denſelben in den Jahren 1880 und 1881 theils in Folge Hagelſchlages, theils wegen zu großer Waſſermengen Erträge nicht erzielt wurden.

Die gänzliche Umwandlung der auf den Gütern bisher ſtattgefundenen Betriebsmethoden hat naturgemäß auch auf den Umfang der auf denſelben vorzunehmenden Viehzucht Einfluß geübt.

Wenn dieſelben früher einen mehr oder weniger extenſiven Charakter mit Weidewirthſchaft wenigſtens für Schafe trugen, ſo machte der allmähliche Uebergang zu einer intenſiven Wirthſchaft, die Umwandlung der großen Acker- und Weideflächen in kleine Abtheilungen von Beetanlagen, wobei die Wieſenſchläge außer jeden Zuſammenhang geriethen, die ſehr reduzirte Strohproduktion und die dem Weidegang benommene Trockenheit die weitere Haltung von Schafvieh unthunlich. Der übernommene Beſtand wurde im Laufe dieſer Berichtsperiode verkauft.

Auch die fernere Haltung einer Milchkuhwirthſchaft, wie ſie bisher noch beſteht, erſcheint, wenngleich ſie Gelegenheit zur Verwerthung nicht abſetzbarer Feldprodukte giebt, kaum räthlich, weil ſie den auf dem Berliner Markt durch auswärtige Konkurrenz gedrückten Milchpreiſen gegenüber einen beſonderen Ertrag nicht gewährt. Dagegen iſt die

Verwaltung bedacht geweſen, unter bedeutender Reduzirung des übernommenen Pferdebeſtandes, die Zugochſen zu vermehren und dadurch die Ausführung der Feldarbeiten billiger zu verrichten, und der Wirthſchaft den Vortheil der Verwerthung von eigenen Produkten zu erhalten.

Wenn wir ſchließlich noch erwähnen, daß auch die Kultur von Obſtbäumen nicht unbeachtet geblieben iſt, vielmehr in ſehr ausgedehntem Maße*) betrieben wird, ohne daß ſie bis zum Schluſſe unſerer Berichtsperiode ſchon Erträge gewähren konnte, ſo glauben wir alle diejenigen Momente dieſes Theiles unſerer Kanaliſationsverwaltung berührt zu haben, welche ein allgemeines Intereſſe haben und welche geeignet ſind, unſern Leſern ein ohngefähres Bild davon zu geben, wie unſere Verwaltung den ihr auf einem ganz neuen Gebiet erwachſenen Aufgaben gerecht zu werden verſucht hat. Zur Erreichung dieſes Zweckes erſcheint es überflüſſig, noch eine Mittheilung über die Bewirthſchaftung von Falkenberg und Bürknersfelde hinzuzufügen. Es wäre auch voreilig, da dieſe im Jahre 1875 erworbenen Güter bis zum 1. Juli 1880 im Beſitz des bisherigen Pächters geblieben waren, ſo daß ſie erſt in den beiden letzten Jahren unſerer Berichtsperiode in die Selbſtbewirthſchaftung der Stadt übergingen und erſt Ende 1881 ein Theil derſelben für die Rieſelwirthſchaft hergerichtet war.

---

*) Es ſind bis Ende 1881 10 000 Obſtbäume zur Bepflanzung der Wege angekauft worden und in den angelegten Baumſchulen 150 000 Stück veredelte Obſtwildlinge gepflanzt worden.

IX.

Die öffentliche Geſundheitspflege.

Je größeren Einfluß die Wiſſenſchaft der Hygiene auf die öffentlichen Verwaltungen gewinnt, je geringerer Stoff bleibt in dem Bericht über eine ſolche Verwaltung für ein von der öffentlichen Geſundheitspflege handelndes Kapitel. Indem jener wachſende Einfluß der, wenn nicht ausſchließliche, doch wenigſtens mitbeſtimmende Faktor für neue öffentliche Einrichtungen wird, verlangen dieſe ihre ſelbſtändige Darſtellung.

Bei unvollkommenen häuslichen Vorkehrungen für die Entfernung der Auswurfſtoffe mochten die polizeilichen Vorſchriften, welche die aus ſolchen Vorkehrungen der Geſundheit drohenden Gefahren möglichſt zu beſeitigen verſuchten, in ein ſolches allgemeines Kapitel von der Geſundheitspflege gehören. Seit ein öffentliches Unternehmen, wie die Schwemmkanaliſation, jenen Vorkehrungen der, durch polizeiliche Aufſicht nur ſehr unvollkommen zu kontrolirenden Willkür der Privaten entzogen hat, iſt von dieſem öffentlichen ſtädtiſchen Unternehmen beſonders zu handeln, wie es im 8. Abſchnitt des II. Theils unſeres Berichts über die Jahre 1861 bis 1876 und im vorigen Abſchnitt unſeres diesmaligen Berichts geſchehen iſt.

So lange die Frage nach Errichtung eines Schlachthofes mit Schlachtzwang und Einführung der Fleiſchſchau noch theoretiſch verhandelt wurde, gehörte ſie in das allgemeine Kapitel von der öffentlichen Geſundheitspflege.*) Seit ſie keine Frage mehr iſt und die Errichtung eines ſtädtiſchen Schlachthofes aus dem Stadium der Vorbereitung in die Wirklichkeit getreten iſt, erfordert dieſe neue kommunale Anſtalt ihre beſondere Behandlung, wie ſie ſolche im 8. Abſchnitt des I. Theils dieſes Berichts erfahren hat.

Es bliebe in dieſem allgemeinen Kapitel etwa nur zu erörtern übrig, welche Folgen jene neuen öffentlichen Einrichtungen für die ſanitären Verhältniſſe gehabt haben.

In Betreff des erſt ſeit dem Jahre 1883 beſtehenden Schlachtzwangs gehört eine ſolche Erörterung nicht in den Rahmen unſeres Berichts. Sie wäre, auch abgeſehen hiervon, voreilig.

---

*) Vergl. Abſchn. 9 des II. Theils unſeres Berichts pro 1861/76 S. 145 ff.

Auch was die Kanaliſation anlangt, glauben wir in Betreff der hier behandelten Periode unſer eigenes Urtheil zurückhalten zu dürfen, da ein ſolches von unbefangener und ſehr kompetenter Seite in dem auf Veranlaſſung des Königlichen Polizeipräſidiums über das Medizinal- und Sanitätsweſen der Stadt Berlin in den Jahren 1879/80 und reſp. 1881 veröffentlichten Berichten vorliegt. Der erſte dieſer Berichte (er ſtammt vom Regierungs- und Geh. Medizinalrath Profeſſor Dr. Skrzeczka) ſpricht, in dem von dem Typhus in kanaliſirten und noch nicht kanaliſirten Stadttheilen handelnden Abſchnitt, ein ſolches Urtheil in folgenden Worten aus:

> Wenn es auch erſt in den nächſten Jahren möglich ſein wird, die Wirkungen, welche die Kanaliſation auf den Geſundheitszuſtand Berlins im Allgemeinen und namentlich auch auf die Typhuserkrankungen ausübt, in genügender Weiſe feſtzuſtellen, ſo kann es doch in letzterer Beziehung ſchon jetzt als nicht zweifelhaft angeſehen werden, daß dieſelben günſtige und nicht geringe ſind.

Dies Urtheil wird im Weſentlichen durch den zweiten jener Berichte (erſtattet vom Bezirksphyſikus Dr. Wernich) beſtätigt. Auf Grund der in demſelben aufgeſtellten Berechnungen fand von den kombinirten Jahren 1879/80 bis zu dem Jahre 1881 eine Reduktion der Typhustodesfälle von 2,6 Prozent oder, dieſelben zur allgemeinen Sterbeziffer im Verhältniß geſtellt, von 0,3 Prozent aller Todesfälle ſtatt, und ergab ſich bei Zugrundelegung der jedesmaligen Bevölkerungszahl daß

1. die noch nicht kanaliſirten Stadttheile von 1879/80 zu 1881 an dieſer Verminderung gar keinen Antheil, ſondern vielmehr eine leichte Steigerung von 1,16 Prozent aufzuweiſen haben;
2. daß auch das Radialſyſtem III. eine geringe Steigerung der Typhusmortalität — nämlich von 1,3 Prozent — aufzuweiſen hat;
3. daß für die mit den neuen Radialſyſtemen II., IV., I. örtlich zuſammenfallenden Stadttheile eine Ermäßigung der Typhustodesfälle um 7,9 Prozent ſtattgefunden hat.*)

Einen nachtheiligen ſanitären Einfluß der Kanaliſation auf die Bewohner der an dieſelbe angeſchloſſenen Häuſer hatten freilich ſeiner Zeit nur die erbittertſten Gegner der Kanaliſation behauptet. Aber jedenfalls ſollten die Rieſelfelder für die in ihrer Nähe wohnenden Menſchen höchſt gefährlich ſein. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieſe Befürchtungen gänzlich unbegründet waren. Auch in dieſer Beziehung dürfen wir uns auf den zweiten der vorhin angeführten Berichte berufen. Dr. Wernich äußert ſich darüber wie folgt:

---

*) Vergl. auch betreffs der Sterbefälle überhaupt in den angeſchloſſenen und nicht angeſchloſſenen Häuſern den vom Direktor unſeres ſtatiſtiſchen Amtes erſtatteten Bericht über die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Mai 1880 (Berlin 1883 Simions Komm.-Verlag S. 44 ff.).

> Eine beſonders eingehende Prüfung erfuhr im Berichtsjahre die Frage, ob die vielfachen Anſchuldigungen, daß die Adjazenten der Rieſelfelder in ihrem Geſundheitszuſtande gefährdet erſchienen, auf irgend welcher thatſächlichen Baſis beruhen. Fünf Jahre des Rieſelbetriebes erſcheinen dem Kreisphyſikus Dr. Falk als ein hinreichender Zeitraum, eine derartige prüfende Zuſammenſtellung zu rechtfertigen, um ſo mehr, als er die ganze Zeit hindurch im Kreiſe Teltow als Medizinalbeamter thätig geweſen war. In den vier am meiſten für die Nachbarſchaft der Rieſelfelder in Betracht kommenden Standesamtsbezirken ging die Sterblichkeitsziffer von 34 pro Mille des Jahres 1875 auf 31 pro Mille im Jahre 1880 herab. Während die abſoluten Geſammt-Sterblichkeitszahlen der 4 Bezirke in den Jahren 1875 bis 1880 im Verhältniß von 100 auf 121 geſtiegen ſind, ſind gerade die Zahlen der Todesfälle durch Infektionskrankheiten (Scharlach, Maſern, Ruhr, Typhus, Diphtherie und Croup, Kindbettfieber) 1880 die nämlichen geblieben wie 1875, wenn ſie als abſolute aufgeführt werden; relativ beträgt im Jahre 1875 die Geſammtſterblichkeit an Infektionskrankheiten 20 Prozent, im Jahre 1880 17 Prozent ſämmtlicher Todesfälle. Von 90 im Laufe des Jahres 1880 in Osdorf ärztlich behandelten Krankheitsfällen bei Kindern und Erwachſenen ſtarb nur ein zehnjähriges Arbeiterkind an Diphtherie und ein vierundſechszigjähriger Arbeiter an Lungenentzündung.
>
> Im Jahre 1879 hatten ſich häufende Diphtheriefälle die ſanitätspolizeiliche Aufmerkſamkeit auch für den Umkreis der Rieſelgebiete herausgefordert; doch erreichte zur nämlichen Zeit die Diphtherie auch in Berlin und an anderen Orten eine bedeutende Höhe. Demgemäß kommt der Bericht des Sanitätsbeamten zu dem Schluß, daß „wenn vor Errichtung der Berieſelung Bedenken ſanitärer Art, welche von vornherein nicht ganz unbegründet erſcheinen konnten, für die nächſte und fernere Nachbarſchaft der Anlagen gehegt wurden, dieſelben bislang in der Erfahrung keine Stütze gefunden haben“.

Günſtiger noch als in Betreff des Typhus war unſere Berichtsperiode in Betreff derjenigen Epidemien, welche früher beſondere Vorkehrungen ſeitens der Sanitätskommiſſion und beſondere Einrichtungen ſeitens der Kommune erfordert hatten. Von der Cholera blieb Berlin ganz verſchont und die Pocken traten ebenfalls in verhältnißmäßig ſehr geringem Grade auf. In den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880 blieb die Zahl der an den Pocken erkrankten Perſonen unter 50, die der Todesfälle unter 10, und nur das Jahr 1881 brachte 298 Erkrankungen und 54 Todesfälle.

Die Anlegung beſonderer Pocken- oder Choleralazarethe war unter ſolchen Umſtänden nicht nöthig, wird übrigens bei den Einrichtungen des Barackenlazareths in Moabit im Falle der etwaigen Wiederkehr größerer Epidemien vorausſichtlich auch in Zukunft nicht erforderlich ſein.

Wie dieſes urſprünglich nur für Pockenkranke beſtimmte Lazareth ſich zu einer allgemeineren Zwecken der Krankenpflege dienenden ſtädtiſchen Anſtalt entwickelt hat, haben wir in dem von der öffentlichen Geſundheitspflege handelnden 9. Abſchnitt des II. Theils des Berichts über die Jahre 1861/76 erörtert und damit auch die Darſtellung der innerhalb unſerer damaligen Berichtsperiode erfolgten Gründung des ſtädtiſchen Krankenhauſes im Friedrichshain verbunden. Da beide Anſtalten in Gemeinſchaft mit verſchiedenen nicht ſtädtiſchen Anſtalten der Armenverwaltung dienen, ſo haben wir was dieſes Mal über jene beiden Anſtalten zu berichten iſt, in den von der geſchloſſenen Armen-Krankenpflege handelnden Abſchnitt verwieſen. Es bleibt uns daher hier nur zu berichten übrig

a) über die Ausführung der den Impfzwang betreffenden Geſetze,
b) über die Ausführung der Viehſeuchengeſetze,
c) über die ſtädtiſchen Badeanſtalten.

Ad a.*) Die Zahl der Impfpflichtigen hat im Etatsjahr 1877/78 50 020 betragen; ſie war im Etatsjahr 1881/82 auf 58 374 geſtiegen.

Die Zahl der Impfärzte wurde im Verlaufe unſerer Berichtsperiode von 33 auf 42 vermehrt.

Außer von den Impfärzten wurden nach wie vor auch öffentliche Impftermine in der Königlichen Impfanſtalt abgehalten und zwar hier das ganze Jahr hindurch, während die Impftermine in den von uns hierzu den Impfärzten zur Disposition geſtellten Schullokalen nur in der Zeit vom Mai bis Oktober ſtattfinden.

Die der Stadtkaſſe durch die zur Ausführung der Impfgeſetze getroffenen Einrichtungen verurſachten Koſten haben in unſerer Berichtsperiode durchſchnittlich jährlich ca. 19 000 ℳ betragen.

Ad b.**) Mit dem 1. April 1881 iſt das Reichsgeſetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen, vom 23. Juni 1880 und das Preußiſche Geſetz vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung deſſelben, in Kraft getreten, während gleichzeitig das Preußiſche Viehſeuchengeſetz vom 25. Juni 1875 außer Kraft trat. Die weſentlichſte Abänderung, welche die bis dahin beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften hierdurch erfahren haben, iſt die, daß die Entſchädigungsquote für rotzkranke Pferde von $1/2$ auf $3/4$ des gemeinen Werthes erhöht worden iſt. Die nebenſtehende Tabelle I. ergiebt, daß die Zahl der wegen Rotzkrankheit getödteten Pferde während der ganzen Berichtsperiode trotz der erheblich ſteigenden Anzahl der abgabepflichtigen Pferde faſt die gleiche geblieben iſt, daß Tödtungen wegen von der Lungenſeuche befallenen Rindviehs nur im Jahre 1877 vorgekommen ſind.

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Bd. II. S. 142.
**) Vergl. ebenda S. 143.

Tabelle I.

Bezeichnung des Jahres.	Es ſind getödtet worden: von der Rotzkrankheit befallene Pferde. Stück.	von der Lungenſeuche befallenes Rindvieh. Stück.	Entſchädigungen ſind gezahlt worden: für Pferde. ℳ.	für Rindvieh. ℳ.	Die Verwaltungskoſten haben betragen. ℳ.	Summa der Ausgaben (Kol. 4 bis 6). ℳ.	Es betrug der Beſtand der abgabepflichtigen laut Aufnahme am 1. November.	Pferde. Stück.	Rindvieh. Stück.	An Abgabe wurde erhoben pro Pferd. ℳ.	Rindvieh. ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1877	52	3	8 655,12	396,66	2 065,26	11 117,04	1877	24 368	1 760	40	25
1878	51	—	9 259,18	—	1 742,86	11 002,04	1878	24 675	2 058	50	—
1879	50	—	9 962,06	—	2 371,10	12 333,16	1879	25 666	2 281	35	—
1880	54	—	10 349,99	—	1 963,30	12 313,29	1880	25 831	2 451	50	—
1881	51	—	11 789,16	—	2 628,68	14 417,84	1881	26 038	2 384	60	—

Ad c.*) Eine Vermehrung der öffentlichen Badeanſtalten hat nicht ſtattgefunden. Ihre Frequenz hat, wie die hier folgende Tabelle II. im Vergleich mit der entſprechenden für die Jahre 1861/76 (Th. II S. 167 des Berichts pro 1861/76) ergiebt, in keinem Jahre unſerer Berichtsperiode die der Jahre 1875 und 1876 erreicht.

Tabelle II.

Ueberſicht

über die Benutzung der öffentlichen Bäder in den Jahren 1877 bis 1881.

Jahr.	Perſonen.	Zahl der Bäder und zwar: Freibäder.	Bäder à 5 ₰	Summa.	Einnahme. ℳ.
1877	Männer	169 354	133 233	302 587	6 661,65
	Frauen	73 849	70 812	144 661	3 540,60
	Summa	243 203	204 045	447 248	10 202,25

*) Vergl. a. a. O. S. 165.

Jahr.	Perſonen.	Zahl der Bäder und zwar:			Einnahme.
		Freibäder.	Bäder à 5 ₰	Summa.	ℳ
1878	Männer	148 604	118 563	267 167	5 928,15
	Frauen	66 520	61 330	127 850	3 066,50
	Summa	215 124	179 893	395 017	8 994,65
1879	Männer	163 789	123 853	287 642	6 192,65
	Frauen	66 845	63 732	130 577	3 186,60
	Summa	230 634	187 585	418 219	9 379,25
1880	Männer	174 956	143 510	318 466	7 175,50
	Frauen	69 172	72 622	141 794	3 631,10
	Summa	244 128	216 132	460 260	10 806,60
1881	Männer	161 984	134 849	296 833	6 742,45
	Frauen	65 062	68 308	133 370	3 415,40
	Summa	227 046	203 157	430 203	10 157,85

X.

Die Organiſation und die Koſten der geſammten Armenverwaltung.

Die Armenverwaltung Berlins war bis dahin, wo die Städteordnung vom 19. November 1808 für unſere Gemeinde zur vollſtändigen Ausführung gelangte,*) von einer Staatsbehörde geführt worden.**) Als ſie von dieſer — dem Königlichen Armen-

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. I. S. 7.

**) Auch auf dem Gebiete des Armenweſens datirte die Verdrängung der Räthe Berlins und Kölns von der Leitung öffentlicher gemeinnütziger Einrichtungen aus der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Der ſeit dem Großen Kurfürſten ſich geltend machenden kraftvollen fürſtlichen Initiative ſtand die Schwäche und Hülfloſigkeit der ſtädtiſchen Obrigkeit gegenüber. Als der Kurfürſt auf Beſeitigung der Straßenbettelei drang, klagten die Räthe, daß es ihnen an dem „nervus rerum gerendarum, alſo an den Mitteln" fehle, „womit den Armen geholfen und der Bettel abgeſchafft werden könne". Sie bitten den Kurfürſten, er möge „zur Facilitirung der guten Ordnung und Verfaſſung des ferneren Unterhalts der lieben nothleidenden Armuth" ſeine „milde Kurfürſtliche Hand aufthun und zum immerwährenden Neujahrsgeſchenk, mit einer zureichenden guten Stiftung gnädigſte Hülfeleiſtung verordnen." Der Kurfürſt erließ in Folge dieſes Berichts unterm 26. Januar 1664 den Befehl: „es ſollten die Magiſträte beider Reſidenzien zunächſt ein Projekt einer Ordnung darüber einreichen, wo die preßhaften und unvermögenden Armen etwa hinlogirt werden möchten, er wolle alsdann ſich erklären, was er zu deren Unterhaltung jährlich herreichen wolle". In dem hierauf erſtatteten Bericht wiſſen die Räthe für diejenigen eines Almoſens würdigen Armen, welche nicht in den Hoſpitälern vom Heiligen Geiſt und St. Georg oder in dem „Neuen Häuslein zu St. Gertraudt" gehalten würden oder zu dem (nur durch Kollekten geſpeiſten) „Armen-Kaſten gehören", keinen anderen Rath, als daß ſie ihr Almoſen bei den Thüren der Einwohner ſuchen müßten, bei denen ſie ſich durch ein ihnen von der Obrigkeit gegebenes blechernes Zeichen als eines ſolchen würdig auswieſen. Es wird dabei anerkannt, daß es wohl gut und nöthig ſein werde, daß die Bettler dieſes „Ordens" auch durch ein gewiſſes Wöchentliches erhalten werden könnten, aber dazu ſeien keine Mittel vorhanden. Uebrigens fänden ſich auch verſchiedene „liebe Arme, welche um ihres Geſchlechtes und vorigen Standes willen ſich ſchämen, zu betteln und öffentlich Almoſen zu begehren". Dieſe litten „faſt noch größere Noth, als welche täglich vor die Thüren laufen, ſterben oft aus Hunger und Kummer dahin, wenn ſie todt ſeien, weiß man kaum, wie man ſie noch mit einem Sarg in der Erden bringen ſolle". Der Bericht ſchließt wiederum mit der Anrufung der Kurfürſtlichen Hülfe und mit der charakteriſtiſchen Wendung, daß der Kurfürſt, was ihnen an Mitteln gebreche,

direktorium — am 1. Januar 1820 auf eine nach den Vorſchriften jener Städteordnung gebildete, unter der Aufſicht des Magiſtrats ſtehende, gemiſchte Deputation — die ſtädtiſche

---

gnädigſt erſetzen könne, und würden ſie auch „alsdann ſchuldigſt ſein in Unterthänigkeit eine fernere Ordnung pro modo et qualitate unter den Armen zu machen".

Dieſe wiederholten Bitten hatten den Erfolg, daß der Kurfürſt im Jahre 1670 (bei Fidicin Dipl. Betr. IV. Nr. 288 iſt das betreffende Reſkript abgedruckt, die vorhererwähnten Berichte befinden ſich in unſerem Archiv) anordnete, daß die von ihm zur Unterſtützung der Armen auf dem Friedrichswerder mit 10 Thlr. wöchentlich beſtimmte Summe fortan zwiſchen den Berliniſchen und Friedrichswerderſchen Armen getheilt werden ſollte.

Waren mit dieſer Gabe des Großen Kurfürſten — in welcher wir den Urſprung der mit der Zeit von 520 auf 4 000 Thlr. jährlich erhöhten, im Jahre 1873 durch Kapitalzahlung abgelöſten, Königlichen Neujahrsgelder (vergl. Verw.-Bericht 61/76 I. S. 105) erblicken dürfen — die Mittel für denjenigen Zweig der Armenverwaltung, welchen wir heut die offene Armenpflege nennen, in einem für die damaligen Verhältniſſe nicht unerheblichen Maße vermehrt worden, ſo wendete der Kurfürſt Friedrich III., der ſpätere König Friedrich I., ſeine Sorge vorzugsweiſe der Befriedigung des von ſeinem Vorgänger bereits anerkannten Bedürfniſſes der Unterbringung „preßhafter und unvermögender Armen" zu. Hierfür, alſo für denjenigen Theil der Verwaltung, welchen wir heut als die geſchloſſene Armenpflege bezeichnen, ſind unter ſeiner Regierung, wie die folgende Note und in Betreff der Charité Abſchnitt 13 ergeben wird, große Aufwendungen aus fürſtlichen Mitteln gemacht, aber auch gleichzeitig die Leitung der geſammten Armenverwaltung in die Hände fürſtlicher Beamten gelegt worden. Am 16. Auguſt 1695 erlaſſen „Kurfürſtlich Brandenburgiſche zum Armenweſen verordnete Kommiſſarii" eine Bekanntmachung, wie der Bettelei geſteuert werden ſolle, mit einer Vermahnung „an alle und jede chriſtliche Herzen, daß wenn nächſte Woche und hinkünftig eine beſondere Kollektenbüchſe herumgehn wird, ſie deſto reichlicher" beitragen mögen. Das „Etabliſſement der Kommiſſion wegen des Armenweſens in denen Reſidenzien" vom 3. April 1699 (N. C. C. M. Th. 1 Abthl. 2 Nr. 72) ergiebt, daß dieſe aus hohen Staats- und Kirchenbeamten zuſammengeſetzte Kommiſſion als eine dauernde Inſtitution beſtehen ſoll. Die wenige Jahre ſpäter von dem nunmehrigen König Friedrich I. erlaſſene „Interims-Armenordnungen in denen Königlich Preußiſchen Reſidenzien Berlin, Köln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichsſtadt vom Jahre 1703 (N. C. C. M. Nr. 73) beſtimmt, daß die vom Könige verordneten Kommiſſarien das Direktorium haben ſollen. Unter ihrer Leitung „reſpicirten" einige von allen Magiſträten der Reſidenzſtädte „ihres Mittels Deputirte", welchen ein von dem König ernannter Sekretarius „adjungirt" wird, das Armenweſen. In den Sitzungen der Kommiſſarien, welche alle 14 Tage auf dem Berliniſchen Rathhauſe ſtattfinden ſollen, haben ein oder zwei Bevollmächtigte der Magiſtratsdeputirten zu erſcheinen, ſie „nehmen zwar kein Votum", haben aber „das Nöthige zu proponiren".

Die untergeordnete Stellung, welche hiernach der ſtädtiſchen Obrigkeit zu der Verwaltung des Armenweſens angewieſen war, iſt die natürliche Konſequenz davon, daß damals ſowohl dem fürſtlichen als dem ſtädtiſchen Regiment der Gedanke fern lag, die Aufgaben des öffentlichen Armenweſens in der Reſidenz als eine Gemeindeangelegenheit zu behandeln, für deren nothwendige Ausgaben die erzwingbaren Leiſtungen der Bürgerſchaft — das ſind die ſtädtiſchen Steuern — in Anſpruch zu nehmen ſeien. Die für dieſe Ausgaben erforderlichen Einnahmen wurden allein von der fürſtlichen Munifizenz und von den freiwilligen Wohlthätigkeitsgaben der Einwohnerſchaft aus Haus- und Kirchenkollekten erwartet. Seit jenem Aufruf, welchen die Kurfürſtlichen Kommiſſarien 1695 erließen, vergeht dann auch faſt kein Jahr, in welchem das Königliche Armendirektorium, bei Bekanntgebung ſeiner Einnahmen und Ausgaben nicht einen ähnlichen Appell zu reichlichen Kollektenbeiträgen erläßt. Die Stadtkaſſe hat vor der Uebergabe des Armenweſens an die Gemeinde zu den Koſten derſelben zum erſten Male im Anfange dieſes Jahrhunderts zeitweiſe einen Beitrag in ſehr beſcheidenen Grenzen geleiſtet, indem ſie, als in Folge der Kriegsjahre die Mittel des Staats anderweit im höchſten Maße in Anſpruch genommen waren und das Armendirektorium gegenüber den

Armendirektion — überging, waren der Stadtgemeinde ſeitens der Staatsbehörden als Inſtitute der **geſchloſſenen Armenpflege** außer drei kleineren, nur für Perſonen weiblichen Geſchlechts beſtimmten, das Splethaus-, Dorotheen- und Koppiſche Hoſpital benannten Anſtalten, übergeben worden:

1. das große Friedrichs Waiſenhaus in der Stralauerſtraße,*)
2. das Arbeitshaus in der Alexanderſtraße,**)
3. das ſogenannte „Neue Hoſpital" in der Wallſtraße.***)

An die Stelle des neuen Hoſpitals trat als Zufluchtſtätte für unbeſcholtene, in Folge ihres Alters arbeitsunfähig gewordene Perſonen im Jahre 1849 das „Friedrich-Wilhelms-Hoſpital" in der Großen Frankfurterſtraße. Durch die Einrichtung dieſer Anſtalt, in welche auch die Beneficiatinnen der drei oben erwähnten kleinen Hoſpitäler aufgenommen wurden,†) war nicht nur die Möglichkeit gegeben, der mit der ſteigenden Bevölkerung ſehr erheblich wachſenden Zahl ſolcher Perſonen Aufnahme zu gewähren, es waren auch die Einrichtungen der neuen Anſtalt der Art, daß durch dieſelben eine weſentliche Verbeſſerung des Looſes der Hoſpitaliten herbeigeführt wurde.

Aber auch die beiden anderen Inſtitute bedurften einer radikalen Reform.

herrſchenden Nothſtänden ſich in der äußerſten finanziellen Verlegenheit befand, für die Bezahlung der den kranken Armen gelieferten Medikamente eintrat, während dieſe in früheren Zeiten von der Hofapotheke geliefert und ſpäter, als ſie der größeren Beſchleunigung wegen aus den Stadtapotheken entnommen wurden, aus der Kaſſe derſelben bezahlt worden waren.

*) Die Gebäude dieſer Anſtalt dienten urſprünglich nicht nur zur Aufnahme von Waiſen, ſie wurden vielmehr als ein allgemeines Armenhaus benutzt. Als ſolches waren ſie von König Friedrich I. unter dem Namen „das Große Friedrichs-Spital" im Jahre 1702 gegründet und demnächſt unter Friedrich Wilhelm I. durch Anbauten erweitert worden. Nach der in der vorigen Note erwähnten Interimsarmenordnung von 1703 ſollten die armen Kranken in den „Krankenſtuben" der Anſtalt behandelt und verpflegt, geſunde und ſtarke Bettler ſollten in der Anſtalt zur Arbeit angehalten, Waiſenkinder ſollten dort verpflegt und unterrichtet werden; die „Tollen" ſollen in abgeſonderten Räumen gehalten werden, „die etwas irre aber nicht raſend ſeien, werden in ein gut Zimmer gehalten und gehen im Hauſe herum"; auch ungehorſame Kinder können von den Eltern dem Hauſe zur Zucht übergeben werden; endlich ſoll auch ungehorſames und diebiſches Geſinde auf der Herrſchaft Anſuchen aufgenommen werden.

So war das Große Friedrichs-Hoſpital urſprünglich die einzige Anſtalt derjenigen Armenpflege, welche wir heute als die geſchloſſene bezeichnen. Von ihm zweigten ſich im Lauf von anderthalb Jahrhunderten ſucceſſive zuerſt die Charité (vergl. unten Abſchn. 13), dann — zum Theil, mit Zwiſchenſtationen in zeitweiſe benutzten Gebäuden — alle diejenigen Anſtalten ab, deren wir im Text gedenken.

**) Das Arbeitshaus in der Alexanderſtraße wurde im Jahre 1756 erbaut, nachdem König Friedrich II. die urſprünglich zur Errichtung eines Findelhauſes beſtimmte Summe von 100 000 Thalern dazu beſtimmt hatte.

***) Dieſe in Neu Köln belegenen Gebäude waren 1749 vom Banquier Splittgerber als eine Zuckerſiederei — es war die erſte Berlins — errichtet. Sie waren ſpäter für die Königlichen Tabacks-Adminiſtration angekauft worden und wurden nach Aufhebung derſelben vom König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1798 zu einem Hoſpital für unbeſcholtene, durch Alter arbeitsunfähig gewordene Perſonen, welche im Jahre 1727 mit den armen Kranken aus dem Friedrichs-Spital nach der Charité überſiedelt worden waren, beſtimmt.

†) Vergl. Verw.-Bericht für die Jahre 1841/50 S. 284.

Die Räume des Arbeitshauſes genügten, trotz mehrfacher ſeit ihrer Uebernahme durch Zulegung benachbarter Gebäude erfolgter Erweiterungen,*) den mit der Zunahme der Bevölkerung an die Anſtalt gemachten Anſprüchen nur noch in der unzureichendſten Weiſe. Hatte ſie doch eine aus den verſchiedenſten Beſtandtheilen gemiſchte Bevölkerung zu beherbergen: obdachloſe Familien, beſcholtene Hoſpitaliten, unheilbare Geiſteskranke, Bettler, Vagabonden, proſtituirte Weiber — an welchen ſie die gerichtlich erkannte Strafe und die polizeilich angeordnete Korrektionsnachhaft zu vollſtrecken hatte —, „ungetreues liederliches Geſinde", „muthwillige Querulanten", hier ortsangehörige Verbrecher, an welchen ihrer Beſchaffenheit nach die erkannte Zuchthausſtrafe nicht vollzogen werden konnte, „ungerathene Kinder" wenn der Juſtizminiſter deren Aufnahme genehmigte.**)

Die in einem dicht bebauten Stadttheil belegene Waiſenanſtalt konnte mit ihren niedrigen Zimmern, ihrem beſchränkten Hofraume der körperlichen Entwickelung ihrer Zöglinge nicht förderlich ſein; um ſo weniger, je zahlreicher auch dieſe mit der ſteigenden Bevölkerung wurden. Alle dieſe Uebelſtände wurden ſchon ſehr bald nach der Errichtung des Friedrich-Wilhelms-Hoſpitals, innerhalb der ſtädtiſchen Behörden lebhaft empfunden und ihre Erörterung führte ſchließlich zu einem Beſchluſſe — er wurde am 10. März 1853 gefaßt — durch welchen der Gemeinderath ſich mit der Erbauung eines neuen Arbeits-, Irren- und Waiſenhauſes, ſowie mit der Erbauung eines Siechenhauſes einverſtanden erklärte.

Es mußte indeſſen faſt noch ein Menſchenalter vergehen, bis jener Beſchluß ſeine nahezu vollſtändige Ausführung erlangte. Die einzelnen Etappen auf dieſem weiten Wege waren:***)

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1829/40 S. 250 — 1851/60 S. 110.

**) Alle dieſe Verpflichtungen des Arbeitshauſes welches in Betreff der meiſten an die Stelle des großen Friedrichshoſpitals (vergl. oben S. 107 Anm. 2) getreten war, beruhten auf den älteren zur Zeit der ſtaatlichen Verwaltung des Armenweſens ergangenen Anordnungen. Nach dem Uebergang der Anſtalt aus der Königlichen in die ſtädtiſche Verwaltung blieb das Maß dieſer Verpflichtungen Decennien hindurch unverändert. Erſt in dem Anfange der 70er Jahre gelang es dem Magiſtrate, das Anerkenntniß der ſtaatlichen Behörden dafür zu erlangen, daß die neue Geſetzgebung, welche die Städte von den Koſten der Strafgerichtsbarkeit gänzlich befreit hatte, welche insbeſondere den Landarmenhäuſern nur die Verpflichtung auferlegte, an den auf Grund §. 361 Nr. 3—8 des Strafgeſetzbuches wegen Bettelei, Landſtreichens, gewerbmäßig betriebener Unzucht ꝛc. gerichtlich verurtheilter Perſonen, die nach verbüßter Strafe von der Landespolizeibehörde verfügte Korrektionshaft zu vollſtrecken (§. 38 des am 1. Juli 1871 in Kraft tretenden Geſetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz) den Anſpruch der Stadtgemeinde rechtfertige: daß gegenüber ſtaatlicherſeits verfügten Detentionen die Verpflichtung des Arbeitshauſes ſich auf die Vollſtreckung der Korrektionsnachhaft an Bettlern, Landſtreichern ꝛc. beſchränke. So ſind denn ſeit dem 1. Juli 1872 die Gefängnißſtrafen dieſer Perſonen nicht mehr im Arbeitshauſe, ſondern im gerichtlichen Gefängniß verbüßt worden, und die in der Zeit vom 1. Juli 1871 bis 1. Juli 1872 durch ſolche Gefangene veranlaßten Verpflegungskoſten mit 3 754 Thaler 27 Sgr. 2 Pf. der Stadtgemeinde vom Fiskus erſtattet worden.

***) Ueber die proviſoriſchen Verbeſſerungen, welche bis zur Erreichung des endlichen Zieles ermöglicht wurden vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 169 ff.

1. die Gründung der Frauen-Siechenanſtalt in der jetzigen Gitſchinerſtraße, der damaligen Halle'ſchen Kommunikation, im Jahre 1857,*)
2. die Erbauung der im Jahre 1859 eröffneten Waiſenanſtalt in Rummelsburg,**)
3. die im Jahre 1877 erfolgte Errichtung der Männer-Siechenanſtalt***) in den Räumen des alten Waiſenhauſes,
4. die Erbauung eines neuen Arbeitshauſes in Rummelsburg im Jahre 1879,
5. die Errichtung der im Jahre 1880 eröffneten Irrenanſtalt in Dalldorf.

Wir ſagten, durch die Gründung dieſer Anſtalten habe der Beſchluß des Gemeinderaths vom 10. März 1853 nahezu ſeine vollſtändige Ausführung gefunden. Dieſes einſchränkende Wort haben wir hinzugefügt, weil in Betreff der Siechen die damaligen Intentionen doch weiter gingen, als daß ihnen durch die beiden verhältnißmäßig kleinen Anſtalten, wie ſie jetzt in der Gitſchinerſtraße und im alten Waiſenhauſe beſtehen, vollkommen entſprochen würde. Aber mit dieſer Einſchränkung iſt doch nunmehr die von dem Magiſtrat in der Vorlage, auf welche jener Beſchluß erging, ausgeſprochene Erwartung in Erfüllung gegangen: es werde durch die von ihm vorgeſchlagene Gründung der vier neuen Anſtalten „das Syſtem unſerer Armenverwaltung einen vortrefflichen, den Anforderungen der Zeit entſprechenden Abſchluß finden". Dagegen iſt eine, die finanzielle Seite der geplanten neuen Unternehmungen betreffende, damals gehegte Hoffnung unerfüllt geblieben. Es war für die beabſichtigten Bauten die Aufnahme einer Anleihe nicht in Ausſicht genommen, vielmehr wurde zunächſt in der in unſerem Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1851/60 Seite 81 dargelegten Weiſe aus disponibel gemachten Kapitalien der Armenverwaltung und der allgemeinen Finanzverwaltung ein Baufonds zum Betrage von 399 177 Thalern 19 Sgr. 4 Pf. = 1 197 532,93 ℳ gebildet. Man gab ſich natürlich nicht der Illuſion hin, daß mit dieſen Mitteln der Neubau der ſämmtlichen neuen Anſtalten auszuführen ſein würde, aber man glaubte, die durch dieſen Neubau frei werdenden werthvollen ſtädtiſchen Grundſtücke in der Alexanderſtraße und am Alexanderplatz, in der Stralauerſtraße und in der Wallſtraße demnächſt ſo vortheilhaft verwerthen zu können, daß die Stadt-Hauptkaſſe den beträchtlichen Mehrbedarf zum großen Theil nur vorzuſchießen brauche. Erſt die Folge lehrte, daß die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ſich in dem Grade ſteigerten, daß jetzt, wo die neuen Anſtalten fertig daſtehen, von den verlaſſenen Grundſtücken höchſtens das in der Wallſtraße verkauft werden kann.

Die Grundſtücke des Arbeitshauſes und des angrenzenden, früher dem Nießbrauch der Kottwitz'ſchen Anſtalt unterworfen geweſenen Grundſtücks ſind zur Errichtung eines neuen Polizeidienſtgebäudes beſtimmt,†) das Waiſenhaus hat, da eine eigene Siechenanſtalt

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1851/60 S. 75, 76.
**) Vergl. Verw.-Bericht 1851/60 S. 82 ff.
***) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Theil II. S. 170.
†) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Theil III. S. 70.

bisher nicht erbaut worden iſt, die männlichen Siechen in einen Theil ſeiner Räume aufnehmen müſſen und ganz neuerdings auch die Büreaus der Grundeigenthumsdeputation, welche aus dem Rathhauſe haben weichen müſſen, um anderen Verwaltungen die erforderlich gewordene Ausdehnung zu geſtatten.

So iſt von den neuen Anſtalten nur das Waiſenhaus in Rummelsburg ohne Zuhülfenahme von Anleihemitteln hergeſtellt. Der nach Vollendung deſſelben dem Baufonds verbliebene Beſtand wurde mit 158 713,13 M. bei dem Bau des Krankenhauſes im Friedrichshain, mit 44 986,20 M. zur Anſchaffung neuer Inventarſtücke für die ſtädtiſche Irren-Verpflegungsanſtalt in der Wallſtraße verwendet; leiſtete außerdem mit 106 101,20 M. die Mittel zum Ankauf von Dalldorf einſchließlich der durch denſelben veranlaßten Unkoſten an Stempeln ꝛc.

Außerdem ſtand zwar für den Bau des Irrenhauſes das Theil I. Abſchnitt 14 erwähnte Ablöſungskapital von 582 648,19 M., für den des Arbeitshauſes das ebenda erwähnte Ablöſungskapital von 1 764 180 M. zur Verfügung, die ſehr beträchtlichen Mehrkoſten beider Anſtalten mußten indeſſen Anleihemitteln entnommen werden.*)

An den Bau des Arbeitshauſes ſchloß ſich die Begründung eines beſonderen *Aſyles für obdachloſe Familien* innerhalb der Stadt, als eine nothwendige Konſequenz der Verlegung des Arbeitshauſes nach Rummelsburg. Es wurde im Jahre 1878 auf dem Grundſtück Palliſadenſtraße Nr. 60 (jetzt 66), welches früher mit Nr. 59 zum Pockenlazareth benutzt worden war,**) eingerichtet, während ein *Aſyl für nächtlich obdachloſe Perſonen*, welche früher in den Polizeigewahrſam gebracht wurden, ſchon ſeit dem Jahre 1873, zuerſt in einem beſondern Gebäude auf dem Grundſtück des Arbeitshauſes,***) dann ſeit dem Ende des Jahres 1877 ebenfalls auf dem Grundſtuck des ehemaligen Pockenlazarethes in dem dort auf dem Hinterland deſſelben nach der Friedenſtraße belegenen, die Nummern 55/56 derſelben führenden Baracken beſtand.

Während die Gemeindeverwaltung ſich ſucceſſive dem in dem Kommunalbeſchluß von 1853 geſteckten Ziele näherte, war auch die in unſerem Bericht über die Verwaltung der Jahre 1861—1876 dargeſtellte Gründung *eigener ſtädtiſcher Krankenanſtalten* erfolgt.

Im Jahre 1874 war das Krankenhaus im Friedrichshain eröffnet, im Jahre 1875 war das Barackenlazareth in Moabit in eine permanente Krankenanſtalt verwandelt worden. Es trägt in Konſequenz dieſer Maßregel ſeit dem Jahre 1882 den Namen „Städtiſches Krankenhaus in Moabit“.

Die unmittelbare Verwaltung dieſer verſchiedenen ſtädtiſchen Anſtalten der geſchloſſenen Armenpflege wird von Beamten geführt, welche den Titel Direktoren oder Inſpektoren führen. Die nächſte Aufſichtsbehörde bilden gemiſchte Deputationen.

---

*) Vergl. Thl. I. S. 208 Anmerkung.

**) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 149.

***) Vergl. ebenda S. 203.

Als ſolche beſtehen:

1. für die Waiſenverwaltung, welche ſich indeſſen nicht auf die ihr unterſtellten Anſtalten — das Waiſenhaus in Rummelsburg und das Depot im Hauſe Alte Jakobſtraße 33*) —, beſchränkt, ſondern auch die Unterbringung der Waiſen in Koſtpflege bewirkt und die Erziehung dieſer Koſtkinder überwacht, eine Deputation, welche den Namen führt „Armen-Direktion, Abtheilung für die Waiſenverwaltung“;
2. für das Arbeitshaus diejenige Deputation, welche in analoger Weiſe den Titel führt: „Armen-Direktion, Abtheilung für die Arbeitshausverwaltung“. Ihr ſowie „dem Direktor des Arbeitshauſes“ unterſtehen auch die beiden Aſyle.

   Dieſe beiden Deputationen erledigen alle ihre Verwaltung berührenden Geſchäfte, auch die Korreſpondenz mit auswärtigen Armenverbänden in Betreff etwaiger Koſtenerſatzanſprüche.

   Ueber ihr Verhältniß zum Magiſtrat und zum Plenum der Armen-Direktion verweiſen wir auf Abſchnitt X. des zweiten Theiles des Berichtes über die Jahre 1861 bis 1876.
3. für die Verwaltung des Friedrich-Wilhelms-Hoſpitals ein aus Mitgliedern der Armen-Direktion gebildetes Kuratorium.
4. für die Verwaltung der Irrenanſtalt zu Dalldorf und der ſeit dem November des Jahres 1881 mit derſelben verbundenen Idiotenanſtalt ein aus unmittelbar von der Stadtverordnetenverſammlung gewählten Stadtverordneten und vom Präſidium des Magiſtrats ernannten Magiſtratsmitgliedern beſtehendes Kuratorium, welches zugleich die Unterbringung ſolcher Irren, die wegen Raummangels in der Anſtalt nicht aufgenommen werden können, in Privatpflege zu bewirken hat.
5. für die Verwaltung der beiden Siechenanſtalten, ein Kuratorium.
6. für das Krankenhaus im Friedrichshain und für das Krankenhaus in Moabit je ein Kuratorium.

Die Kuratorien ad 5 und 6 werden aus Mitgliedern der Deputation für die öffentliche Geſundheitspflege gebildet.

Die unmittelbar unter dem Magiſtrat ſtehenden Kuratorien ad 4 bis 6 haben ſich wie das des Friedrich-Wilhelms-Hoſpitals weſentlich nur mit der internen Verwaltung der betreffenden Anſtalten zu befaſſen und die Korreſpondenz mit auswärtigen Armenverbänden, insbeſondere die Geſchäfte der Wiedereinziehung von Koſten dem Plenum der Armendirektion zu überlaſſen.

So iſt in Betreff der Ueberwachung der Verwaltung der der geſchloſſenen Armenpflege dienenden ſtädtiſchen Anſtalten der Grundſatz der Arbeitstheilung im weiteſten Umfange

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Band II. S. 170, 214.

durchgeführt; mit Recht, meinen wir, denn ſowohl in Betreff der unmittelbaren Leiter und des dieſen untergebenen Beamtenperſonals dieſer Anſtalten, wie in Betreff der der Fürſorge derſelben anheimgefallenen Perſonen, welche auf eine ſelbſtſtändige Führung dauernd oder zeitweiſe verzichtet haben (Kranke, Hoſpitaliten, Aſyliſten, wegen Arbeitsmangel im Arbeitshauſe Beſchäftigte) oder derſelben noch nicht oder nicht mehr fähig ſind (Waiſenkinder einerſeits, Geiſteskranke andererſeits) oder denen eine ſolche ſelbſtändige Lebensführung obrigkeitlich zeitweiſe unterſagt iſt (Korrigenden), handelt es ſich um ganz verſchiedenartige Qualifikationen und Verhältniſſe. Soweit hierbei von einer Gleichmäßigkeit der Verwaltungsgrundſätze für die Geſammtheit dieſer Anſtalten oder für einzelne Gruppen derſelben die Rede ſein kann, wird dieſelbe eines Theils durch die Stellung für die Arbeitshaus- und Waiſenhausverwaltung zum Plenum der Armendirektion, anderntheils durch die Aufſicht des Magiſtrates, ſowie durch die Beſchlüſſe der Gemeindebehörden bei Feſtſetzung der Etats, der Speiſe- und Bekleidungsregulative, der den Koſtenliquidationen zu Grunde zu legenden Verpflegungsſätze gewahrt.

Ganz anders liegen die Verhältniſſe in Betreff der offenen Armenpflege. Hier muß die Leitung in der Hand Einer Behörde liegen, wenn eine gerechte und gleichmäßige Ausübung der Armenpflege ſtattfinden ſoll. Aber dieſe Behörde kann in einer Stadt mit zahlreicher Bevölkerung der lokalen Organe nicht entbehren. Von der Art, wie die Stellung dieſer Organe zu der Centralbehörde geordnet iſt, wird es abhängen, ob die Armenpflege ſowohl der Anforderung der gleichen Behandlung gleichartiger Fälle, als der anderen: die nothwendige Hülfe ſchnell zu gewähren, entſprechen kann.

Die Frage, wie beiden an eine gute Armenpflege zu machenden Anſprüche zu genügen, iſt für die Organiſation der offenen Armenverwaltung von größter Bedeutung.

Das Beſtreben, der erſten jener beiden Anforderungen gerecht zu werden, hat in der Berliner Armenverwaltung von ihrer erſten Organiſation durch die Armenordnung König Friedrich I. (vergl. oben S. 105, Anm. 1) bis zum Anfang unſeres Jahrhunderts dominirt.

Das Königliche Armendirektorium, wie es ſich aus dem Kollegium der „Kurfürſtlich Brandenburgiſchen zum Armenweſen verordneten Kommiſſion“ entwickelt hatte, beſtimmte unmittelbar über die Bewilligung von Almoſen. Es bediente ſich, wenn nicht von Hauſe aus, doch ſchon bald nach ſeiner Einſetzung zur Information über die Verhältniſſe der Almoſen nachſuchenden Perſonen beſoldeter Beamter, ſogenannter „Armeninſpektoren“; deren gab es Anfangs nur zwei. Erſt durch eine Königliche Kabinetsordre vom 13. Juli 1787 wurde die Vermehrung auf drei bis vier genehmigt.

Es wurde wohl erkannt, daß durch die Thätigkeit dieſer Beamten weder Almoſenſpenden an unwürdige, derſelben nicht bedürftige Perſonen verhindert, noch die Unterſtützung der einer Hülfe wirklich bedürftigen Perſonen genügend ſicher geſtellt würde. Daher wurden wiederholt Verſuche gemacht, freiwillige Mitarbeiter aus der Bürgerſchaft zu gewinnen. Indeſſen in einer Zeit, in welcher dieſe des öffentlichen Dienſtes gänzlich entwöhnt war, konnten ſolche Verſuche um ſo weniger einen dauernden Erfolg haben,

als dieſen „Deputirten“ jedes ſelbſtändige Handeln verſagt blieb, ihnen vielmehr nur die Aufgabe zufiel, dem Armeninſpektor bei ſeinen Recherchen zu aſſiſtiren Eine entſcheidende Aenderung trat erſt im Anfange unſeres Jahrhunderts ein, als der durch Kabinetsordre vom 27. Mai 1806 genehmigte „Plan zu einer neuen Einrichtung des Almoſenweſens und der Krankenpflege für die Armen in der Reſidenzſtadt Berlin“ beſtimmte, daß das Armendirektorium ſich vom 1. Juli 1806 nicht mehr mit der ſpeziellen Almoſenvertheilung beſchäftigen werde, ſondern dieſe, aus den Bürgern und der Einwohnerſchaft zu wählenden, Revierdeputirten und den, über je zehn Reviere geſetzten, Diſtriktsdirektoren, zu welchen ebenfalls Bürger der Stadt — „womöglich ſolche, welche Geſchäftskenntniſſe und Gewandtheit darin haben“ — gewählt werden ſollten, überlaſſe.

Merkwürdig genug, daß jene Einrichtung, nach welcher jede Unterſtützung von dem Armendirektorium ſelbſt bewilligt werden mußte, ſich vom Anfange des 18ten Jahrhunderts, wo Berlin noch nicht 50 000 Einwohner hatte, ein volles Jahrhundert hindurch, während deſſen die Bevölkerung auf 172 000 Einwohner geſtiegen war, erhalten konnte; daß erſt ſo ſpät die Schwerfälligkeit einer mittelſt Dekretur einer Centralbehörde geübten Armenpflege lebhaft genug empfunden wurde, um den Entſchluß zu einer radikalen Reform zu zeitigen.

Man hatte endlich erkannt, daß eine in ihren Entſcheidungen auf einſeitige Berichte eines Beamten angewieſene Behörde gleichartige Grundſätze doch nur ſcheinbar aufrecht zu erhalten im Stande ſei und daß ſchnelle Hülfe in der Armenpflege wichtiger ſei, als eine formale Gleichmäßigkeit. Indem das Armendirektorium nunmehr nach den weiteren Beſtimmungen jenes Planes von 1806 die ganze etatsmäßige Einnahme der Armenkaſſe nach ſechsjähriger Fraktion, nach Abzug der nach derſelben Fraktion ermittelten Koſten an Durchreiſende, für Transporte, Begräbniſſe, Charitéfuhren und was aus Titel Insgemein bezahlt wird, zu drei Viertheilen an die Revierdeputirten nach Verhältniß der Größe der Reviere und der Zahl der denſelben angehörigen Armenfamilien vertheilte und das letzte Viertel den Diſtriktsdirektoren für außerordentliche Unterſtützungsfälle zur Dispoſition ſtellte, gewährte ſie ihren Organen eine Selbſtſtändigkeit, welche bei den Revierdeputirten — wahrſcheinlich ohne großen Effekt — nur dadurch eingeſchränkt war, daß dieſe wöchentlich mit den Diſtriktsdirektoren zu konferiren hatten, bei beiden, den Deputirten und den Diſtriktsdirektoren, dadurch, daß ſie durch ihre Bewilligung die Summe der ihnen zur Dispoſition geſtellten Mittel nicht überſchreiten ſollten.

An die Stelle dieſer Armendeputirten und Diſtriktsdirektoren traten nach dem Uebergang der Armenverwaltung auf die Stadtgemeinde die aus dem Bezirksvorſteher, dem Stadtverordneten des Bezirks und von der Stadtverordnetenverſammlung gewählten Bürgern beſtehenden Armenkommiſſionen, denen ſpäter das Recht beigelegt wurde, aus ihrer Mitte den Vorſitzenden der Kommiſſion zu wählen. Im Jahre 1821 war zunächſt verſuchsweiſe mit der Bildung einer ſolchen Kommiſſion der Anfang gemacht worden, im Jahre 1826 war die Organiſation derſelben für die ganze Stadt mit der Bildung von

überhaupt 61 Armenkommiſſionen durchgeführt. Die Zahl derſelben mußte mit der wachſenden Ausdehnung der Stadt vermehrt werden; ſie betrug Ende März 1881: 184.

Der Inſtruktion des Magiſtrats vom 9. November 1820, auf Grund deren die Bildung der Armenkommiſſion erfolgte, waren unterm 11. Februar 1822 die Vorſchriften gefolgt, „nach welchen die Verpflegung der armen Kranken in Berlin zu bewirken". Das Königliche Armendirektorium, welchem die Charité für die Ueberweiſung von Armenkranken unbedingt zur Verfügung ſtand, hatte ſich lange Zeit hindurch für die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes der erkrankten Armen mit Einem „Armenchirurgus" behelfen müſſen. Erſt durch die vorhin erwähnte Königliche Kabinetsordre vom 13. Juli 1787 war beſtimmt worden, daß „außer dem bisherigen Armenchirurgus vorläufig noch zwei angeſtellt und bedürfenden Falles ihre Anzahl bis auf ſechs vermehrt würden." In dem Reorganiſationsplan vom Jahre 1806 war die Anſtellung von 6 Armenärzten mit einer Beſoldung von je 200 Thalern jährlich für „die äußere Stadt und die Vorſtädte" vorgeſchrieben. In Bezug auf 11 Diſtrikte, in welche die innere Stadt getheilt war, wurde zwar auch die Annahme von 11 Armenärzten vorgeſehen, aber vorausgeſetzt, daß dieſe unentgeltlich fungiren würden.

Ende 1881 hatten wir außer einer Anzahl von Spezialärzten, welche der Armenkrankenpflege unentgeltlich ihre Kräfte widmen und außer einem beſoldeten Armenwundarzt 51 beſoldete Armenärzte, von denen 3 ein Gehalt von 1 260 ℳ, 24 ein ſolches von 1 080 und 24 ein ſolches von 900 ℳ bezogen.

Bei der Selbſtſtändigkeit, welche die Reorganiſation von 1806 den Revierdeputirten und Diſtriktsdirektoren gegenüber der Armendirektion gegeben hatte, in Verbindung mit dem Umſtande, daß ihnen doch nur ein beſtimmtes nach den Einnahmen der Armenkaſſe ſich richtendes Geldquantum zur Verfügung geſtellt war, hatte eine doppelte Gefahr beſtanden, einerſeits die, daß jene Mittel auf jeden Fall verbraucht wurden auch dann und dort, wann und wo kein dringendes Bedürfniß zu ihrer völligen Aufzehrung vorhanden war; andrerſeits die, daß dort, wo die Mittel erſchöpft waren, wirklich Hilfsbedürftige ohne Unterſtützung blieben.

Mit der Uebernahme der, bis dahin lediglich auf die Einnahme aus ihrem Kapitalvermögen, aus den Königlichen Zuſchußgeldern, aus den Kollekten angewieſenen, Armenverwaltung durch die Stadtgemeinde richteten ſich nicht mehr wie es bisher — im Widerſpruch mit den nothwendigen Bedingungen einer geordneten und gerechten Armenpflege der Fall geweſen war — die Ausgaben nach den Einnahmen, vielmehr beſtimmten die Ausgaben die Einnahmen der Verwaltung, welche, ſofern ſie ihre Ausgaben durch ihre eigenen Einnahmen nicht decken konnte, den erforderlichen Zuſchuß aus der Stadtkaſſe, mit anderen Worten aus den Steuern der Einwohnerſchaft erhielt.

Die Gewährung einer abſoluten Selbſtſtändigkeit an die neuen lokalen Organe — die Armenkommiſſionen — hätte unter ſolchen Umſtänden in finanzieller Beziehung recht bedenkliche Folgen haben können.

Wenn die das Inſtitut der Armenkommiſſionen einführende Inſtruktion des

Magiſtrates vom 9. November 1820 gleichwohl davon ausging, daß „den Kommiſſionen zur Beurtheilung der bei ihnen eingehenden Unterſtützungsgeſuche keine ſpeziellen Inſtruktionen gegeben werden könnten“, und nur den Grundſatz zur allgemeinen Beachtung feſtſetzte, daß — was alſo in der früheren Verwaltung häufig vorgekommen ſein wird — „keinem Armen die Verſicherung gegeben werden darf, irgend eine Unterſtützung lebenslänglich oder auf länger als ein Monat zu erhalten“, ſo erhielt die aus ſolcher — gewiß richtigen — Auffaſſung den Kommiſſionen gewährte Selbſtſtändigkeit doch alsbald ihr Korrektiv durch die nachträgliche Kontrole der von den Armenkommiſſionen gefaßten Beſchlüſſe bei Prüfung der Monatsberichte. Dieſe Grundlagen der Organiſation ſind im Weſentlichen unverändert geblieben, wie mannigfache Abänderungen die Geſchäftsanweiſungen für die Armenkommiſſionen auch inzwiſchen im Einzelnen erfahren haben. Es war — wie wir dankbar anerkennen müſſen — von unſeren Vorfahren von Hauſe aus die glücklichſte Löſung des Dilemmas angebahnt worden: die Anwendung gleichmäßiger Grundſätze in der offenen Armenpflege möglichſt zu wahren, ohne die ſchnelle Hülfsleiſtung zu gefährden. Dieſe iſt dadurch ſichergeſtellt, daß die Armenkommiſſionen im Falle ihnen bekannt werdender Hülfsbedürftigkeit — abgeſehen von einzelnen beſonders koſtbaren Gewährungen, zu denen die vorgängige Genehmigung der Armendirektion einzuholen iſt — zunächſt nach eignem Ermeſſen handeln dürfen und ſollen ohne jedoch gewiſſe für einzelne Arten der Bewilligungen vorgeſchriebenen Maxima zu überſchreiten. Aber alle von ihnen gewährten Bewilligungen unterliegen — und damit wird unſere Armenverwaltung dem anderen Erforderniß gerecht — am Schluſſe jeden Monats der Prüfung der Armendirektion, welche durch die ſogenannten Monatsberichte von ſämmtlichen Beſchlüſſen der Kommiſſionen Kenntniß erhält und dadurch in die Lage verſetzt wird, die Fortgewährung ſolcher Bewilligungen, welche ſie nach ihren allen Kommiſſionen gegenüber geltend zu machenden Grundſätzen für ungeeignet hält, zu hindern, beziehungsweiſe für die Zukunft eine andere Fürſorge, z. B. Hoſpital- oder Arbeitshausverpflegung, ſtatt baaren Almoſens anzuordnen.

Die Mittel für die während des Monats gewährten Bewilligungen, welche in dringenden Fällen innerhalb gewiſſer Grenzen und von der Geſchäftsanweiſung vorgeſchriebener Kautelen auch der Vorſteher der Kommiſſion zu gewähren befugt iſt, beſitzen die Kommiſſionen in den ihnen von der Armendirektion gewährten eiſernen Vorſchüſſen.

Die Höhe dieſer Vorſchüſſe wird nach dem ſehr verſchiedenen Bedürfniß der einzelnen Kommiſſionsbezirke ermeſſen. Von den am 1. April 1882 vorhandenen 184 Kommiſſionen hatten:

61	einen eiſernen Vorſchuß zwiſchen	300 bis 1 000	ℳ
111	„ „ „ über	1 000 bis 2 000	„
12	„ „ „ „	2 000 bis 2 800	„

Die Geſammtſumme der Vorſchüſſe betrug 225 760 ℳ.

Aus dieſen nach Maßgabe der mit den Monatsberichten liquidirten Ausgaben bis auf ihre volle Höhe ergänzten Vorſchüſſen werden übrigens nur die Almoſen und Pflege-

gelder, ſowie die Extraunterſtützungen, zu welchen auch die Koſten der in der Krankenpflege auf Verordnung des Arztes gewährten diätetiſchen Hülfsmittel (Milch, Wein, Fleiſchbrühe ꝛc.) gerechnet werden, beſtritten.

Andere Koſten, welche in der offenen Krankenpflege durch die Gewährung freier Medizin, durch die Bewilligung von Brillen, Bruchbändern, anderen Bandagen, Spritzen, künſtlichen Maſchinen,*) Bädern entſtehen, werden den Lieferanten direkt von der Armendirektion bezahlt, bei der insbeſondere für die Prüfung der Apothekerrechnungen ein beſonderer Reviſor angeſtellt iſt, deſſen Berichte der Armendirektion zugleich Gelegenheit geben, von der größeren oder geringeren Oekonomie der Armenärzte in der Verwendung von Medikamenten Kenntniß zu nehmen und auch in dieſer Richtung ihren Einfluß geltend zu machen. Daß die Auffaſſung der in der offenen Armenpflege thätigen Aerzte über die Zweckmäßigkeit der Behandlung armer Kranken in ihrer Wohnung oder in einem Krankenhauſe und die Beſchlüſſe der Armenkommiſſionen und der Armendirektion nicht nur auf die Ausgaben der offenen, ſondern auch auf die Koſten der geſchloſſenen Krankenpflege weſentlichen Einfluß üben, iſt natürlich. Denn die Anſichten der Organe der offenen Armenpflege und die Beſchlüſſe der Armendirektion führen einen großen Theil der Receptionen herbei, welche in die der geſchloſſenen Armenpflege dienenden Inſtitute erfolgen, von denen freilich mehrere, insbeſondere die Krankenhäuſer, auch den ſich zur Aufnahme meldenden Perſonen, deren Zuſtand eine Zurückweiſung nicht geſtattet, ſich öffnen müſſen, ſowie ſie auch die von der Polizei ihnen überwieſenen Perſonen aufzunehmen haben.

Nachdem wir im Vorſtehenden verſucht haben, ein Bild von der gegenwärtig beſtehenden geſammten Organiſation der Armenverwaltung zu geben, fügen wir auch dieſes Mal in den folgenden vier Tabellen eine Ueberſicht über die geſammten Koſten dieſer Verwaltung bei.

Wir ſchicken dabei voraus, daß die Abänderung des Etatsjahres, insbeſondere die des Ueberganges wegen nothwendige Zuſammenziehung von fünf Vierteljahren mit drei Winterquartalen — 1. Januar 1877 bis ult. März 1878 — eine unmittelbare Vergleichung ſämmtlicher Jahre nur mit Vorſicht geſtattet. Da wir aber die Zahlen der Jahre 1872 bis 1876 wieder mit aufgenommen haben, wird ſich gleichwohl ein genügend anſchauliches Bild über das abſolute und relative Steigen der Koſten der Armenpflege einſchließlich der Krankenpflege aus dieſen Zuſammenſtellungen ergeben.

Im Einzelnen bemerken wir zu denſelben:

1. Tabelle I. ergiebt — eine ſpezielle Vergleichung der Etatsperiode 1. Januar 1877 bis ult. März 1878 mit dem Jahre 1876 und dem Etatsjahr 1878/1879 außer Betracht gelaſſen — ein Reſultat, das weſentlich in Uebereinſtimmung ſteht mit dem im

*) Brillen und Bruchbänder bewilligen auf Befürwortung des Armenarztes die Kommiſſionen ſelbſtändig. Für die Gewährung anderer Apparate ſogenannter künſtlicher Glieder ꝛc. ſowie für die Bewilligung von Bädern und von Mineralwäſſern iſt unter Beifügung des ärztlichen Gutachtens die Genehmigung der Armendirektion nachzuſuchen.

Verlauf dieſer Berichterſtattung mehrfach konſtatirten, vom Jahre 1875 an datirten Rückgang der Erwerbsverhältniſſe. Während im Jahre 1873 und 1874 der Prozentſatz der Steigerung der Ausgaben erheblich geringer iſt, als der der Vermehrung der Bevölkerung (1,1 Prozent gegen 4,6 Prozent reſp. 1,7 Prozent gegen 3,9 Prozent), iſt er in den Jahren 1876, 1879/80, 1880/81 und auch noch im Jahre 1881/82, in welchem auf anderen Gebieten, namentlich auf dem der Steuerverwaltung bereits eine kleine Beſſerung ſich zeigte, erheblich höher.

Die Tabelle I. zeigt ferner, daß die ſchon mit dem Jahre 1871*) begonnene Steigerung des Antheils der geſchloſſenen Armenpflege an den geſammten Koſten im Jahre 1875 das Maximum von 58,5 Prozent erreichte. Seitdem hat er faſt konſtant bis auf 54,4 Prozent im Jahre 1881/82 abgenommen.

2. Tabelle II. zeigt den Prozentſatz, welchen die einzelnen Zweige der geſchloſſenen Armenpflege an den geſammten Koſten derſelben haben. Abgeſehen von der Irrenanſtalt iſt der der Siechenanſtalten geſtiegen (von 1,6 Prozent auf 3 Prozent). Bei allen anderen in der ganzen Periode benutzten Anſtalten (die für Krankenpflege zuſammengefaßt) iſt er gefallen; bei den Krankenanſtalten von 46,9 Prozent auf 42,3 Prozent, bei der Waiſenanſtalt von 25,2 Prozent auf 19,3 Prozent, beim Arbeitshaus von 20,3 Prozent auf 8,2 Prozent, welche Minderung ſich freilich dadurch mehr als kompenſirt, daß die Irrenanſtalt, welche gegen Ende der Periode die Geiſteskranken dem Arbeishaus abnahm, bereits im Jahre 1879/80**) 11,9 Prozent in Anſpruch nahm und im Jahre 1881/82 ſchon 22,5 Prozent.

3. Tabelle III. zeigt, daß der Prozentantheil der Koſten der nicht unter ſtädtiſcher Verwaltung befindlichen Krankenanſtalten an den Geſammtausgaben für die geſchloſſene Krankenpflege, der eine Zeit lang erheblich abgenommen hatte, in den letzten 4 Jahren — faſt konſtant — wieder geſtiegen iſt, ſo daß er im Jahre 1881/82 (mit 52,5 Prozent) höher war als derjenige, welchen die ſtädtiſchen Krankenanſtalten mit 47,5 Prozent in Anſpruch nahmen.

4. Tabelle IV ergiebt, daß die Einnahme aus der Wiedereinziehung von Koſten in den letzten beiden Jahren beinahe 10 Prozent der geſammten Koſten ausmachte.

Dieſe Rückeinnahmen ſind in der geſchloſſenen Armenpflege abſolut und relativ erheblich höher als in der offenen. Es erklärt ſich dies daraus, daß die Inſtitute jener, namentlich die Krankenhäuſer ſehr häufig ſowohl Nichtortsangehörige, als auch zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskoſten oft nicht unvermögende, hier angehörige Perſonen aufnehmen müſſen, während ſolche Perſonen in der offenen Armenpflege nur in verhältnißmäßig geringer Zahl unterſtützt werden.

---

*) Vergl. die entſprechende Tabelle I. zu Abſchnitt X. Th. II. des Verw.-Ber. für 1861/76.

**) Daß während die Irrenanſtalt in Dalldorf erſt im Februar 1880 eröffnet wurde, ſchon pro Etatsjahr 1879/80 eine erhebliche Summe als Koſten derſelben aufgeführt iſt, rührt daher, daß ſchon vom 1. Oktober 1879 die Verbindung der beſtehenden Irrenanſtalt mit dem Arbeitshauſe aufgehoben wurde.

Tabelle I.

Jahr.	Civilbevölkerung		Geſammtbetrag der Koſten des Armenweſens inkl. Kranken- und Anſtaltspflegekoſten.	Kolonne 3 gegen das Vorjahr nach Prozenten		Von den Geſammtkoſten für das Armenweſen (Kolonne 3) fallen						Von den Geſammtkoſten (Kolonne 3) fallen nach Prozenten auf	
	Zahl.	gegen das Vorjahr an Prozenten mehr.	ℳ	mehr.	weniger.	auf die offene Armenpflege inkl. Waiſenkoſtpflege. ℳ	Kolonne 5 gegen das Vorjahr nach Prozenten mehr.	Kolonne 5 gegen das Vorjahr nach Prozenten weniger.	auf die geſchloſſene Armenpflege. ℳ	Kolonne 7 gegen das Vorjahr an Prozenten. mehr.	Kolonne 7 gegen das Vorjahr an Prozenten. weniger.	die offene Armenpflege.	die geſchloſſene Armenpflege.
	1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.		9.	10.
1872	825 421	5,6	4 204 325	10,3	—	1 822 551	2,5	—	2 381 774	17,1	—	43,3	56,7
1873	863 114	4,6	4 249 913	1,1	—	1 807 814	—	0,8	2 442 099	2,5	—	42,5	57,5
1874	896 992	3,9	4 321 664	1,7	—	1 878 523	3,9	—	2 443 141	0,4	—	43,5	56,5
1875	928 678	3,5	4 786 700	10,8	—	1 985 963	5,7	—	2 800 737	14,6	—	41,5	58,5
1876	959 733	3,3	5 019 102	4,9	—	2 148 266	8,2	—	2 870 836	2,5	—	42,8	57,2
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	990 510	3,2	7 065 428	40,8	—	3 168 709	47,5	—	3 896 719	35,7	—	44,8	55,2
1. April 1878/79	1 018 951	2,9	6 013 555	—	17,5	2 688 952	—	17,8	3 324 603	—	17,2	44,7	55,3
1. April 1879/80	1 059 742	4,0	6 449 099	7,2	—	2 819 818	4,9	—	3 629 281	9,2	—	43,7	56,3
1. April 1880/81	1 094 581	3,3	6 718 448	4,2	—	3 002 586	6,5	—	3 715 862	2,4	—	44,7	55,3
1. April 1881/82	1 127 895	3,0	7 054 655	5,0	—	3 218 378	7,2	—	3 836 277	3,2	—	45,6	54,4

Tabelle II.

Jahr.	Summa der Koſten für die geſchloſſene Armenpflege.	Von den Koſten Kolonne 1 fallen auf:											
		die geſchloſſene Krankenpflege (eigene und fremde Anſtalten)		die Siechenanſtalten		das Friedrich-Wilhelms-Hoſpital		das Arbeitshaus nebſt Filial und Irrenanſtalt		die Waiſenerziehungsanſtalt in Rummelsburg reſp. das Waiſendepot		Städtiſche Irrenanſtalt	
	M.	M.	nach Prozenten.	M.	nach Prozenten.	M.	nach Prozenten.	M.	nach Prozenten.	M.	nach Prozenten.	M.	nach Prozenten.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1872	2 381 774	1 118 153	46,9	37 655	1,6	144 133	6,0	482 613	20,3	599 220	25,2	—	—
1873	2 442 099	1 051 744	43,1	39 788	1,6	172 684	7,1	535 129	21,9	642 752	26,3	—	—
1874	2 443 141	960 609	39,3	56 055	2,3	192 644	7,9	565 915	23,2	667 918	27,3	—	—
1875	2 800 737	1 314 142	46,9	50 647	1,8	173 811	6,2	621 357	22,2	640 780	22,9	—	—
1876	2 870 836	1 376 101	47,9	57 708	2,0	178 662	6,2	610 701	21,3	647 664	22,6	—	—
1. April 1877 bis ult. März 1878	3 896 719	1 903 548	48,9	69 120	1,8	214 780	5,5	865 992	22,2	843 279	21,6	—	—
1. April 1878/79	3 344 603	1 622 170	48,5	55 779	1,7	167 263	5,0	824 299	24,6	675 092	20,2	—	—
1. April 1879/80	3 629 281	1 621 171	44,7	87 290	2,4	163 205	4,5	624 363	17,2	702 365	19,3	430 887	11,9
1. April 1880/81	3 715 862	1 657 176	44,6	111 175	3,0	170 503	4,6	269 077	7,2	727 951	19,6	779 980	21,0
1. April 1881/82	3 836 277	1 623 346	42,3	116 548	3,0	180 215	4,7	313 944	8,2	740 847	19,3	861 377	22,5

Ta

Jahr.	Summa der Koſten für die geſchloſſene Krankenpflege.	An den Ausgaben Ko					
		Die eigenen ſtädtiſchen Krankenanſtalten.					Charité.
		Das ehemalige ſtädtiſche Pocken-lazareth reſp. die Hilfs- und Cholera-lazarethe.	Das Kranken-haus im Fried-richshain.	Das Baracken-lazareth in Moabit.	Summa Kolonne 2 bis 4.	Nach Pro-zenten.	
	M.	M.	M.	M.	M.		M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1872	1 118 153	315 000	—	99 327	414 327	37,1	592 861,98
1873	1 051 744	24 458	—	258 907	283 365	27,0	615 734,10
1874	960 609	5 427	132 575	39 307	177 309	18,5	619 715,25
1875	1 314 142	6 256	475 826	79 191	561 273	42,7	595 947,50
1876	1 376 101	1 958	468 308	236 235	706 502	51,3	520 986,88
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	1 903 548	—	604 715	528 965	1 133 620	59,6	616 385,25
1. April 1878/79	1 622 170	—	513 516	312 384	825 900	50,9	643 199,50
1. April 1879/80	1 621 171	—	504 914	347 802	852 716	52,6	591 940,50
1. April 1880/81	1 657 176	—	497 238	322 969	820 207	49,5	649 076,50
1. April 1881/82	1 623 346	—	477 678	293 686	771 364	47,5	654 403,00

belle III.

lonne 1 nehmen Theil:

Univerſitäts-Klinikum. ℳ	Bethanien. ℳ	Hedwigs-Krankenhaus. ℳ	Eliſabeth-Krankenhaus. ℳ	Eliſabeth-Kinder-Hoſpital. ℳ	Lazarus-Krankenhaus. ℳ	v. Graefe'ſche Augen-Klinik. ℳ	Dr. Brecht'ſche und Dr. Caspar'ſche Augen-Klinik. ℳ	Summa Kolonne 7 bis 15. ℳ	Nach Prozenten.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
16 967,00	46 637,75	26 618,75	15 963,00	4 059,90	—	—	718,25	703 826,63	62,9
16 332,75	55 649,75	28 251,50	21 321,50	2 808,75	27 418,78	—	862,25	768 379,38	73,0
17 410,50	57 137,00	28 961,50	22 047,00	1 881,00	34 036,95	—	2 111,00	783 300,20	81,5
18 291,00	47 429,50	24 677,25	28 343,00	1 976,25	33 714,50	—	2 490,75	752 869,75	57,3
23 638,00	43 184,50	27 763,25	16 748,00	3 590,00	31 155,75	—	2 532,50	669 598,88	48,7
25 682,50	44 157,00	26 703,75	15 062,75	5 073,00	34 363,00	Auguſta-Hoſpital	2 440,50	769 867,75	40,4
24 936,25	47 478,00	28 331,50	17 872,25	6 417,00	34 715,75	—	2 320,25	796 270,50	49,1
25 433,50	47 491,00	35 900,75	22 326,25	8 249,00	34 917,75	—	2 196,45	768 455,20	47,4
24 482,75	53 803,50	42 693,75	20 251,00	8 461,00	34 877,00	212,50	3 110,75	836 968,75	50,5
30 795,50	53 585,50	45 603,25	19 068,25	8 722,00	32 485,25	2 936,75	4 382,25	851 981,75	52,5

Tabelle IV.

Jahr.	Offene Armenpflege.			Geſchloſſene Armenpflege.			Summa offene und geſchloſſene Armenpflege.		
	Summa der Ausgabe.	Einnahme		Summa der Ausgabe	Einnahme		Summa der Ausgabe (Kolonne 1 und 4)	Einnahme	
		aus der Wieder-einziehung von Koſten	Dies ſind von der Ausgabe Prozente		aus der Wieder-einziehung von Koſten	Dies ſind von der Ausgabe Prozente		aus der Wieder-einziehung von Koſten	Das ſind in Prozent
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
	1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.
1872	1 822 551	24 976	1,3	2 381 774	350 387	14,7	4 204 325	375 363	8,9
1873	1 807 814	30 143	1,6	2 442 099	318 300	13,0	4 249 913	348 443	8,2
1874	1 878 523	28 031	1,4	2 443 141	297 752	12,1	4 321 664	325 783	7,5
1875	1 985 963	34 786	1,7	2 800 737	342 405	12,2	4 786 700	377 191	7,8
1876	2 148 266	33 016	1,6	2 870 836	354 129	12,3	5 019 102	387 145	7,7
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	3 168 709	44 871	1,4	3 896 719	500 292	12,8	7 065 428	545 163	7,7
1. April 1878/79	2 688 952	52 100	1,9	3 324 603	437 923	13,2	6 013 555	490 023	8,1
1. April 1879/80	2 819 818	68 769	2,4	3 629 281	472 637	13,0	6 449 099	541 406	8,4
1. April 1880/81	3 002 586	81 024	2,7	3 715 862	535 609	14,4	6 718 448	616 633	9,2
1. April 1881/82	3 218 378	89 249	2,8	3 836 277	559 767	14,6	7 054 655	649 016	9,2

XI.

Die offene geſetzliche Armenpflege.

Inſoweit hülfsbedürftige, der definitiven oder einſtweiligen Fürſorge unſerer Armenverwaltung anheimfallende Perſonen nicht in eine Anſtalt der geſchloſſenen Armenpflege aufgenommen werden, erfüllt die Stadtgemeinde Berlin die ihr als Orts- und als Landarmenverband nach dem Bundesgeſetz vom 6. Juni 1870 und dem die Ausführung deſſelben betreffenden Preußiſchen Geſetz vom 8. März 1871*) obliegenden Verpflichtungen in den verſchiedenen Formen:

1. des *Almoſens*, d. i. der fortlaufenden monatlichen Unterſtützung an arme dauernd erwerbsunfähige Perſonen,
2. des *Pflegegeldes*, d. i. der monatlich an alleinſtehende Mütter zur Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder gewährten Beihülfe,
3. der ſogenannten *Extraunterſtützung*, d. i. der bei zeitweiſer durch Krankheit oder Arbeitsmangel eingetretener Hülfsbedürftigkeit gewährten Hülfe, welche indeſſen unter Umſtänden auch Almoſen- und Pflegegeldempfängern gewährt wird,
4. durch Gewährung *freier Medizin* und *unentgeltlicher ärztlicher Behandlung*,
5. durch Gewährung *freien Begräbniſſes*.

Da die Gewährung eines „angemeſſenen Begräbniſſes“ ebenſowohl bei Perſonen, welche in der geſchloſſenen Armenpflege ſtanden, nothwendig wird, ſo handeln wir von denſelben weiter unten in einem beſonderen Abſchnitt und ſprechen hier nur von den ad 1 bis 4 genannten Unterſtützungsformen.

Was die drei erſten betrifft, ſo ergiebt die nachſtehende Tabelle I., in welche wir, wie bei den meiſten anderen in dieſem und dem nächſten Abſchnitte gegebenen Ueberſichten, die letzten fünf Jahre unſerer vorigen Berichtsperiode wieder mit aufgenommen haben,

---

*) §. 1 deſſelben beſtimmt:

Jedem hülfsbedürftigen Deutſchen iſt von dem zu ſeiner Unterſtützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle ſeines Ablebens ein angemeſſenes Begräbniß zu gewähren.

Ta

Im Jahre	Anzahl der Civil-Einwohner	Gegen das Vorjahr Prozent mehr	Zahl der Almoſen-empfänger	Auf 100 Einwohner Almoſen-empfänger	Zahl der Pflege-kinder	Auf 100 Einwohner Pflege-kinder	Veraus		
							a. an Almoſen-geld	mithin durchſchnittlich für einen Almoſen-empfänger	b. an Pflege-geld
							M.	M.	M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1872	825 421	5,6	8 638	1,05	4 227	0,51	1 002 586,40	116,07	247 603,[illegible]
1873	863 114	4,6	8 509	0,99	3 962	0,46	1 043 202,60	122,60	245 220,20
1874	896 992	3,9	8 623	0,96	4 091	0,46	1 084 775,90	125,80	251 715,40
1875	928 678	3,5	9 002	0,97	4 176	0,45	1 156 677,10	128,49	267 265,[illegible]
1876	959 733	3,3	9 695	1,01	4 478	0,47	1 259 737,21	129,94	292 547,70
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	990 510	3,2	10 682	1,08	4 817	0,48	1 393 118,75	130,41	322 958,30
1. April 1878/79	1 018 951	2,87	11 354	1,11	5 114	0,50	1 508 691,85	132,87	353 715,10
1. April 1879/80	1 059 742	3,1	12 379	1,18	5 599	0,53	1 626 453,61	131,39	380 875,35
1. April 1880/81	1 094 581	3,3	13 194	1,21	6 028	0,55	1 723 349,40	130,61	402 646,00
1. April 1881/82	1 127 895	3,1	14 079	1,25	6 470	0,57	1 826 124,40	129,71	439 218,[illegible]

belle I.

gabt ſind:			An den Extraunterſtützungen ad c. partizipiren:						
mithin durchſchnittlich für ein Pflegekind	c. an Extraunterſtützungen	mithin durchſchnittlich auf einen Civileinwohner	die Almoſenempfänger mit	die Pflegekinder mit	bisher durch die Armenkommiſſionen noch nicht fortlaufend unterſtützte Perſonen mit	Summa der gezahlten Almoſen, Pflegegelder und Extraunterſtützungen	Das ſind mehr Prozent gegen das Vorjahr	Von den Unterſtützungskoſten ſind zur Einziehung gelangt	Das ſind Prozent der baaren Unterſtützungskoſten
M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*		*M.*	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
58,58	124 671,36	15	27 128,78	17 577,94	79 964,64	1 374 860,96	1,68	19 946,45	1,45
61,89	104 091,75	12	25 200,29	14 350,19	64 541,27	1 392 414,55	1,28	22 058,65	1,58
61,53	117 303,31	13	27 954,15	16 276,36	73 072,80	1 453 794,61	4,41	21 549,60	1,48
64,00	151 635,09	16	33 070,32	19 751,35	98 813,42	1 575 577,99	8,38	27 618,52	1,75
65,33	193 536,64	20	37 465,16	22 447,08	133 624,40	1 745 821,55	10,81	26 054,60	1,49
67,04	223 786,71	22	40 655,94	24 034,78	159 095,99	1 939 863,76	11,11	47 536,70	2,45
69,11	228 781,21	22	39 474,41	23 540,32	165 766,48	2 091 188,16	7,80	43 987,25	2,10
68,02	243 832,87	23	42 153,98	22 804,75	178 874,14	2 251 162,33	7,65	59 335,18	2,64
66,79	243 265,72	22	42 169,46	23 968,39	177 127,87	2 369 261,12	5,24	71 551,00	3,02
67,89	248 408,96	22	42 074,41	24 917,62	181 416,93	2 513 751,61	6,09	78 639,94	3,13

daß die Geſammtſumme der in der Form des Almoſens, Pflegegeldes und der Extraunterſtützung gemachten Ausgaben (Kol. 16, 17) nur in den erſten beiden Jahren in einem geringeren Verhältniß gegen das Vorjahr geſtiegen iſt, als die Bevölkerung (Kol. 1, 2). In allen anderen Jahren iſt ſie in einem höheren Verhältniß geſtiegen. Am größten erſcheint die unverhältnißmäßige Steigerung dieſer Ausgaben gegen die Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1875 (10,81 Prozent gegen 3,5 Prozent) und 1876 (11,11 Prozent gegen 3,3 Prozent).

Im Einzelnen zeigt die Tabelle, daß die Zahl der Almoſenempfänger und der Pflegekinder nicht nur abſolut, ſondern ſeit dem Jahre 1876 auch *relativ* ſtetig gewachſen iſt. Während im Jahre 1875 auf 1 000 Einwohner 97 Almoſenempfänger und 45 Pflegekinder kamen, betrug die Zahl jener im Jahre 1881/82: 125, dieſer: 57.

In Betreff der durchſchnittlichen Höhe des Almoſens und des Pflegegeldes fand vom Jahre 1872 bis 1878/79 eine faſt konſtante Steigerung ſtatt (von 116,07 und reſp. 57,58 M. auf 132,87 und reſp. 69,11 M.), demnächſt fiel in beiden Kategorien wieder der pro Kopf verausgabte Betrag, ſo daß er bei den Almoſenempfängern im Jahre 1881/82 (mit 129,71 M.) ſogar etwas geringer war, als im Jahre 1876.

Deutlicher als in dem Steigen und Fallen der Zahl der Almoſen- und Pflegegeldempfänger und der Summe der dieſen fortlaufend und extraordinair bewilligten Gelder kommt die allgemeine Lage der Erwerbsverhältniſſe in der Summe der an vorher fortlaufend noch nicht unterſtützte Perſonen gewährten Extraunterſtützungen zum Ausdruck.

Vergleicht man die Summen in der betreffenden Spalte unſerer Tabelle I. von 2 zu 2 Jahren, ſo ergiebt ſich, daß ſie im Jahre 1874 um 8,62 Prozent geringer waren als im Jahre 1872 (ca. 73 072 gegen 79 964 M.), dagegen im Jahre 1876 (mit ca. 133 624 M.) um 82,86 Prozent höher als im Jahre 1874, daß ſie im Jahre 1878/79 (mit ca. 165 766 M.) wiederum um 24,05 Prozent gegen 1876 geſtiegen waren, und im Jahre 1880/81 (auf 177 127 M.) um 6,85 Prozent höher waren, als im Jahre 1878/79. Das letztere Verhältniß entſpricht ohngefähr dem Verhältniß der Bevölkerungsſteigerung. Vom vorletzten zum letzten Jahre unſerer Berichtsperiode (181 416 gegen 177 137 M.) beträgt die Steigerung nur 2,42 Prozent, bleibt alſo hinter der Steigerung der Bevölkerungsziffer (3,1 Prozent) nicht unerheblich zurück und es iſt dann, wie wir vorgreifend bemerken, im Jahre 1882/83 ein *abſoluter* — wenn auch ſehr geringer — *Rückgang* auf 177 114 M. eingetreten, wie ſchon einmal im Jahre 1880/81 gegen 1879/80.

Die größte ganz unverhältnißmäßige Steigerung iſt daher innerhalb zweier Jahre von 1874 zu 1876 eingetreten, in der Zeit, wo der Gründerperiode mit ihrer reichlichen Erwerbs- und Arbeitsgelegenheit und ihren hohen Arbeitslöhnen der Rückſchlag folgte. Später mäßigt ſich wenigſtens das Verhältniß der Progreſſion dieſer Ausgaben, bis ſie endlich ſich auch abſolut zu vermindern anfangen. Es beſtätigt dieſe Erſcheinung auf dem Gebiete der offenen Armenpflege den auch aus den Erfahrungen anderer Verwaltungen bereits mehrfach gezogenen Schluß, daß mit dem Anfange der 80er Jahre

die Wirkungen der wirthſchaftlichen Kalamität nachzulaſſen beginnen, welche ſeit dem Jahre 1875 auf unſerer Stadt wie auf dem ganzen Lande gelaſtet hatten.

Ein viel ſtabileres Verhältniß als die eben beſprochene Tabelle I. zeigt die Zuſammenſtellung, welche wir in Tabelle II. über die *offene Krankenpflege*, der Eingangs unter 4 gedachten Unterſtützungsform, geben.

Die relativen Zahlen differiren in allen betreffenden Kolonnen nur ſehr unerheblich; doch zeigt ſich in der Zahl der auf den Kopf der Kranken fallenden Verordnungen ſeit dem Jahre 1878 ein ziemlich ſtetiger Rückgang. Die durchſchnittlichen Koſten Einer Verordnung ſind ſeit 1875 heruntergegangen von 71 ₰ bis auf 65 ₰ im Jahre 1881.

Auch die Anzahl der aus der Hauskrankenpflege in die Krankenhäuſer oder das Hoſpital überwieſenen Perſonen differirt relativ nicht erheblich. Dagegen iſt es als erfreulich hervorzuheben, daß die Sterbefälle ſeit 1876 zurückgegangen ſind. Es ſtarben in dieſem Jahre von 10 000 Hauskranken: 578, im Jahre 1881 nur: 500.

Die Tabelle III. weiſt die perſonellen und ſachlichen Koſten der Hauskrankenpflege im Einzelnen nach, ſo wie die auf die letzteren wieder eingezogenen Koſten und die ſich daraus ergebenden Nettokoſten dieſes Zweiges der Armenverwaltung.

In dieſe Tabelle ſind die, von der Armenkommiſſion als Extraunterſtützung liquidirten Koſten der den Hauskranken gewährten diätetiſchen Hülfsmittel (Wein, Brühe u. ſ. w.)*) nicht mit aufgenommen, obwohl ſie zu den Ausgaben des Armenmedizinalweſens gehören.

Außer ſolchen als Kurmittel verabreichten werden andere *Nahrungsmittel* in viel geringerem Maße als früher üblich war**) gewährt. In dieſer Beziehung beſchränkt ſich die Armendirektion darauf, durch Zuſchußgewährungen***) eine private Wohlthätigkeitsanſtalt, die hier beſtehende „Armen-Speiſungsanſtalt", zu möglichſt weiter Ausdehnung ihrer Wirkſamkeit in den Stand zu ſetzen und dadurch auch den der polizeilichen Armenpflege anheimgefallenen Perſonen während der Winterzeit den Genuß nahrhafter Suppen zu ermöglichen.

---

*) Vergl. oben Abſchn. X. S. 116.

**) Zu den Zeiten des Königlichen Armendirektoriums war es Regel, daß die Hälfte des Almoſens in Brot gewährt wurde.

***) Die Zuſchüſſe betrugen für den Winter

1877/78	23 392,35	ℳ,
1878/79	22 104,32	=
1879/80	34 250,17	=
1880/81	25 011,73	=
1881/82	24 000,00	=

I a

Im Jahre	Zahl der armen Hauskranken	Auf 100 Einwohner Hauskranke	Zahl der Verordnungen: überhaupt	Zahl der Verordnungen: pro Kopf	Arzneikoſten: überhaupt	Arzneikoſten: pro Kopf	Arzneikoſten: pro Verordnung
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
1872	35 437	4,19	112 562	3,18	69 404,20	1,96	62
1873	28 480	3,23	86 789	3,05	54 598,76	1,92	63
1874	28 575	3,13	89 803	3,14	59 814,19	2,09	67
1875	30 646	3,24	99 721	3,25	70 830,30	2,31	71
1876	34 822	3,57	109 735	3,15	75 039,25	2,15	68
1877	41 609	4,20	132 217	3,18	89 348,71	2,15	68
1878	48 021	4,71	143 696	3,00	96 373,50	2,01	67
1879	46 551	4,39	138 677	2,98	92 509,23	1,99	67
1880	51 914	4,74	156 384	3,01	104 164,35	2,01	67
1881	52 252	4,63	161 393	3,09	105 294,19	2,02	65

belle II.

Von den in ihren Wohnungen behandelten armen Kranken:

a. wurden geheilt	vom Hundert	b. wurden ungeheilt entlaſſen reſp. blieben aus der Kur	vom Hundert	c. ſtarben	vom Hundert	d. blieben am Schluſſe des Jahres in Behandlung	vom Hundert	e. mußten den Krankenhäuſern reſp. den Hoſpitälern überwieſen werden	vom Hundert
27 189	76,73	1 464	4,13	1 695	4,78	1 009	2,85	4 080	11,51
21 820	76,62	952	3,34	1 353	4,75	828	2,91	3 527	12,38
22 048	77,16	821	2,87	1 478	5,17	957	3,35	3 271	11,45
23 310	76,06	891	2,91	1 736	5,67	938	3,06	3 771	12,30
26 415	75,86	1 318	3,80	2 009	5,78	1 212	3,41	3 868	11,12
31 599	75,90	1 444	3,50	2 383	5,70	1 645	4,00	4 538	10,90
37 592	78,30	1 148	2,40	2 667	5,60	1 892	3,90	4 722	9,80
36 235	77,80	1 424	3,10	2 477	5,30	1 349	2,90	5 066	10,90
40 849	79,00	1 389	3,00	2 847	5,00	1 353	3,00	5 476	10,00
41 083	79,00	1 409	2,00	2 709	5,00	1 517	3,00	5 534	11,00

Ta

Jahr.	Gehälter der Armenärzte und Wundärzte. ℳ	Gebühren der Heilgehülfen und Hebeammen. ℳ	Gezahlte Arzneikoſten. ℳ	Darauf ſind wieder eingezogen. ℳ	Das ſind in Prozenten.	Für verabreichte Bäder, Bandagen ꝛc. und Brillen ſind gezahlt. ℳ
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1872	37 800,00	1 242,15	69 404,20	722,29	1,04	7 962,32
1873	41 796,00	924,45	54 598,76	539,46	0,99	6 644,90
1874	47 018,00	784,40	59 814,19	308,36	0,51	6 805,64
1875	47 370,00	1 401,75	70 830,30	374,51	0,53	7 786,57
1876	47 220,00	1 712,75	75 039,25	349,36	0,47	9 547,21
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	47 994,45	1 891,25	89 382,16	457,63	0,51	9 329,24
1 April 1878/79	51 240,00	2 605,40	95 669,80	550,35	0,58	12 431,60
1. April 1879/80	51 690,00	2 244,70	94 889,66	727,94	0,77	13 432,70
1. April 1880/81	51 650,00	2 854,82	103 774,12	904,49	0,87	11 404,65
1. April 1881/82	51 650,00	2 853,05	105 898,11	868,75	0,82	13 713,55

belle III.

Darauf ſind wieder eingezogen. ℳ	Das ſind in Prozenten.	Summa der Ausgaben in Kolonne 1, 2, 3, 6. ℳ	Gegen das Vorjahr mehr weniger. ℳ	Summa der Einnahmen in Kolonne 4 u. 7. ℳ	Summa in Kolonne 11 abgezogen von Kolonne 9 bleiben Nettokoſten der offenen Krankenpflege. ℳ	Gegen das Vorjahr in Prozenten mehr.	Gegen das Vorjahr in Prozenten weniger.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
618,21	7,76	116 408,67	— 13 138,58	1 340,50	115 068,17	—	10,42
647,27	9,74	103 964,11	— 12 444,56	1 186,73	102 777,38	—	10,68
461,93	6,77	114 422,23	+ 10 458,12	770,29	113 651,94	10,58	—
869,37	11,16	127 388,62	+ 12 966,39	1 243,88	126 144,74	10,99	—
619,29	6,48	133 519,21	+ 6 130,59	968,65	132 550,56	5,07	—
797,98	8,55	148 597,10	+ 15 077,89	1 255,61	147 341,49	11,16	—
893,92	6,95	161 946,80	+ 13 349,70	1 414,27	160 532,53	8,95	—
1 403,71	10,45	162 257,06	+ 310,26	2 131,65	160 125,41	—	0,25
1 374,43	12,05	169 683,59	+ 7 426,53	2 278,92	167 404,67	4,54	—
1 574,45	11,48	174 114,71	+ 4 431,12	2 443,20	171 671,51	2,55	—

Bekleidung wird nur an arme Konfirmanden gewährt.*) Die Zahl der in dieſer Art unterſtützten Kinder und die Summe der dadurch erwachſenen Koſten ergiebt für unſere Berichtsperiode die nachſtehende Tabelle

Es wurde Einſegnungsbekleidung bewilligt:					Die Koſten betrugen	Durchſchnittlich koſtete ein Kind	pro Jahr die Koſten berechnet
im Jahre	zu	für Knaben	für Mädchen	Zuſammen alſo Kinder	M.	M.	M.
1877	Oſtern	518	373	891	15 958,00	17,91	27 813,50
	Michaelis	368	305	673	11 855,50	17,62	
1878	Oſtern	538	417	955	16 938,00	17,77	28 878,00
	Michaelis	407	247	654	11 940,00	18,26	
1879	Oſtern	393	231	624	11 438,00	18,33	21 332,00
	Michaelis	338	207	545	9 894,00	18,15	
1880	Oſtern	425	239	664	12 194,50	18,37	22 118,50
	Michaelis	345	195	540	9 924,00	18,38	
1881	Oſtern	470	287	757	13 807,50	18,24	23 192,50
	Michaelis	347	159	506	9 385,00	18,55	

Bettſtücke werden nur in ſeltenen Fällen aus den der Armenverwaltung zugefallenen Nachläſſen verſtorbener Almoſenempfänger leihweiſe verabfolgt.

Gelegenheit zur Selbſtgewinnung von Nahrungsmitteln wird durch die in Betreff des **Kartoffelbaues durch Arme** beſtehenden Einrichtungen gewährt.

Dieſe eigenthümliche, über den Kreis der polizeilichen Armenpflege übergreifende, Unterſtützung durch Naturalgewährungen iſt in der früher geſchilderten Art**) mit gutem Erfolg fortgeſetzt worden. Für die Theilnahme an derſelben hat die Armendirektion die im Anhang abgedruckten Vorſchriften erlaſſen.

Aus denſelben ergiebt ſich unter Anderem, daß der Beitrag, welchen die zur Theilnahme an dem Kartoffelbau zugelaſſenen Familien zu den Koſten, welche durch die Ackerpacht, die Beſchaffung der Saatkartoffeln, Vermeſſung und Parzellirung, durch das Aufſeher- und Wächterlohn entſtehen, ſeit dem Jahre 1869 mit 9 M. zu entrichten hatten, auf 8,45 M. hat herabgeſetzt werden können.

Gepachtet waren:

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 181.
**) Vergl. Verw.-Bericht II. S. 236.

im Jahre	1877	7 685	Ar, getheilt in	1 921,25	Parzellen,	worunter	14,25	für die Auſſeher,
= =	1878	8 705	= = =	2 176,25	=	=	20,25	Muſterparzellen,
= =	1879	9 228	= = =	2 307,00	=	=	17,00	=
= =	1880	10 264	= = =	2 566,00	=	=	19,00	=
= =	1881	11 494	= = =	2 873,50	=	=	21,50	=

Der Zuſchuß, welcher aus Kommunalmitteln zu den Koſten des Unternehmens definitiv geleiſtet werden mußte, betrug:

im Jahre 1877 . . .	14 608,52 M,	oder pro Parzelle	7,60	M
= = 1878 . . .	16 941,48 =	= = =	7,78	=
= = 1879 . . .	15 333,35 =	= = =	6,65	=
= = 1880 . . .	20 656,19 =	= = =	8,05	=
= = 1881 . . .	19 801,35 =	= = =	6,89	=

Der Ernteertrag und der Martini-Marktpreis der Kartoffeln war durchſchnittlich:

im Jahre 1877	von der Ausſaat der	8fache . .	2,05 M	pro Neu-Scheffel
= = 1878	= = = =	10 = . .	1,74 =	= =
= = 1879	= = = =	10 = . .	2,44 =	= =
= = 1880	= = = =	8 = . .	2,41 =	= =
= = 1881	= = = =	8 = . .	1,75 =	= =

XII.

Die geſchloſſene Armenpflege für körperlich Kranke.

A. In Krankenhäuſern.

Zu denjenigen hieſigen Krankenanſtalten, welche am Schluß unſerer vorjährigen Berichtsperiode außer den beiden ſtädtiſchen Krankenhäuſern, nach Maßgabe der mit ihnen getroffenen vertragsmäßigen Abmachungen, die Kur armer Kranken übernahmen,*) iſt ſeit dem Jahr 1880 noch das Auguſta-Hoſpital getreten.

An alle dieſe Anſtalten — an die Charité nach Abſorbirung von 100 000 freien Verpflegungstagen — hat die Armenverwaltung für die Verpflegung eines erwachſenen Kranken pro Tag 1,75 ℳ, eines Kindes 1,25 ℳ zu zahlen; nur in dem Eliſabeth-Kinderhoſpital ſind die Koſten geringer, ſie betragen pro Tag 1 ℳ.

In Beziehung auf die Benutzung dieſer verſchiedenen Anſtalten iſt generell feſtgeſetzt, daß zu überweiſen ſind:

1. alle an Epilepſie, Pocken, Krätze und Syphilis leidenden Perſonen der Charité;
2. alle Kranken katholiſcher Konfeſſion, mit Ausnahme der ad 1 gedachten Kategorien, ſofern ſie es wünſchen, dem St. Hedwigs-Krankenhauſe;
3. die chirurgiſch zu behandelnden Kranken, ſofern ſie nicht ihre Aufnahme in das katholiſche Krankenhaus begehren, dem Krankenhauſe Friedrichshain, dem Univerſitätsklinikum oder dem Auguſta-Hoſpital;
4. die einer längeren Kur bedürftigen Kinder aus allen Medizinalbezirken, mit Ausnahme der an einer anſteckenden Krankheit oder an Epilepſie leidenden, dem Eliſabeth-Kinderhoſpital.

Aus welchen Medizinalbezirken, abgeſehen von den generellen Beſtimmungen ad 1, 2, 4, die Ueberweiſung an die eine oder andere Anſtalt erfolgen ſoll, iſt ein für alle Mal nach der örtlichen Lage dieſer Anſtalten beſtimmt.

Bei dieſer Eintheilung der Stadt war es, da von den Krankenhäuſern nur eines — Bethanien — im ſüdlichen Theile der Stadt liegt und auch dieſe Anſtalt nur in be-

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 187.

ſchränktem Maße — für 6 Medizinalbezirke — der Armenverwaltung zur Dispoſition ſteht, unvermeidlich, viele arme Kranke einem ſehr weiten Transport zu unterwerfen. Es iſt deshalb die Errichtung eines dritten allgemeinen, im Süden der Stadt zu erbauenden, ſtädtiſchen Krankenhauſes bereits in Ausſicht genommen. Es würde dafür in Folge der teſtamentariſchen Beſtimmungen des im Jahre 1881 verſtorbenen Fräulein Wilhelmine Eleonore Ottilie Beſchort, welche die Stadtgemeinde unter der Bedingung zum Erben eingeſetzt hat, daß ihr Vermögen nach Auszahlung der Legate zur Begründung eines ſtädtiſchen Krankenhauſes verwendet werden ſoll, die Summe von etwa 500 000 M. zur Verfügung ſtehen. Da die Herſtellung eines Krankenhauſes von 400 Betten auf $1^1/_2$ Millionen Mark zu veranſchlagen iſt, ſo iſt für dieſen Zweck die Verwendung von einer Million Mark aus der im Jahre 1882 genehmigten neueſten ſtädtiſchen Anleihe von 45 Millionen Mark beabſichtigt.

Mit Errichtung einer dritten ſtädtiſchen Krankenanſtalt würde auch das Mißverhältniß ermäßigt werden, welches in der Benutzung eigener und fremder Anſtalten jetzt noch beſteht. Es haben nämlich die erſteren ſeit dem Jahre 1876 nur etwa ein Drittel der Geſammtzahl der Kranken verpflegt.

Dies ergiebt die hier folgende Tabelle I., welche zugleich die ſeit dem Jahre 1876 bei allen Krankenanſtalten mit geringen Schwankungen ſtetig ſteigende Frequenz nachweiſt. Sie wird in Betreff der durchſchnittlich täglich mit Kranken belegten Betten und der in den einzelnen Anſtalten wie im Ganzen konſumirten Verpflegungstage durch Tabelle II. und III. ergänzt.

Die letztere zeigt ſeit dem Jahre 1872 im Ganzen, einſchließlich der 100 000 freien Verpflegungstage in der Charité, eine Vermehrung von 557 403 auf 886 122, d. i. eine Steigerung von 58,97 Prozent, während die Bevölkerung in dem gleichen Zeitraum nur um 35,97 Prozent gewachſen iſt. Aus der hier weiter folgenden Tabelle IV. endlich iſt die durchſchnittliche Verpflegungsdauer eines Kranken in den einzelnen Anſtalten erſichtlich. Wenn hier das Eliſabeth-Kinderhoſpital mit einer Verpflegungsdauer von 95 bis zu 158 Tagen alle anderen Krankenhäuſer weit überragt, ſo erklärt ſich dies daraus, daß es ausſchließlich an chroniſchen Krankheiten leidende Kinder ſind, welche dieſer Anſtalt überwieſen werden.

Was ſpeziell die beiden ſtädtiſchen Krankenanſtalten betrifft, ſo ſind zunächſt einige nicht unweſentliche bauliche Veränderungen, welche im Laufe unſerer Berichtsperiode vorgenommen ſind, zu erwähnen:

1. Die ſtete Zunahme der im Krankenhauſe Friedrichshain chirurgiſch zu behandelnden Kranken beſtimmte die Kommunalbehörden im Jahre 1881 zu dem Beſchluſſe, ein eigenes Operationsgebäude herſtellen zu laſſen. Es wurde mit Luftheizung, Gas- und Waſſerleitung verſehen, zwiſchen Pavillion IX. und X.*) erbaut und im Oktober

*) Vergl. den Situationsplan S. 156 Th. II. Verw.-Bericht 1861/76.

Ta

im Jahre.	Anzahl der verpflegten															
	im ſtädtiſchen Kranken- hauſe Friedrichs- hain		im ſtädtiſchen Kranken- hauſe Moabit		in der Charité		im Königlichen Univerſitäts- Klinikum		in Bethanien		im St. Hedwigs- Kranken- haus		im Eliſabeth- Kranken- hauſe		im Eliſabeth- Kinder- hoſpital	
	überhaupt.	darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Beſtand aus dem Vorjahre.
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.	
1872	—	—	—	—	14 972	1 300	329	25	929	92	559	50	353	38	47	[illegible]
1873	—	—	—	—	13 956	1 314	331	22	860	88	554	46	338	33	31	[illegible]
1874	589	—	—	—	12 841	1 055	327	24	859	81	483	57	389	42	24	[illegible]
1875	3 424	232	315	—	12 105	955	371	22	783	82	381	34	374	48	20	5
1876	4 134	353	1 684	112	10 517	1 069	425	18	820	83	481	40	39	28	23	11
1877	5 342	455	1 504	177	13 206	1 021	442	32	768	57	527	65	201	21	39	8
1878	5 676	504	1 824	205	13 613	1 104	479	42	878	77	516	38	275	25	54	17
1879	6 417	585	2 615	236	15 162	1 198	563	40	992	83	606	56	313	32	87	17
1880	7 380	639	2 421	259	15 527	1 223	618	36	1 062	88	790	57	285	33	74	[illegible]
1881	6 871	549	1 928	266	15 643	1 114	756	52	1 114	85	730	80	293	31	86	[illegible]

belle I.

Kommunalkranken:

im Lazarus-Kranken-haus: überhaupt.	im Lazarus-Kranken-haus: darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	im Auguſta-Hoſpital: überhaupt.	im Auguſta-Hoſpital: darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	in den Augen-Kliniken: überhaupt.	in den Augen-Kliniken: darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	in ſämmtlichen Anſtalten: überhaupt.	in ſämmtlichen Anſtalten: darunter Beſtand aus dem Vorjahre.	in ſämmtlichen Anſtalten: mithin beträgt der Zugang.	von der Kolonne 12a. in fremden Anſtalten.	das ſind in Prozenten von der Geſammtzahl Kolonne 12a.	von der Kolonne 12a. in ſtädtiſchen Anſtalten.	das ſind in Prozenten von der Geſammtzahl in Kolonne 12a.
9.		10.		11.		12a.	12b.	12c.	13.	14.	15.	16.
45	—	—	—	20	2	17 254	1 526	15 728	17 254	100,00	—	—
385	27	—	—	28	1	16 483	1 546	14 937	16 483	100,00	—	—
527	62	—	—	40	1	16 079	1 332	14 747	15 490	96,34	589	3,66
493	56	—	—	58	8	18 323	1 442	16 881	14 584	79,59	3 739	20,41
448	55	—	—	57	2	18 628	1 771	16 857	12 810	68,76	5 818	31,24
487	57	—	—	62	4	22 578	1 897	20 681	15 734	69,68	6 846	30,32
506	55	—	—	69	3	23 890	2 070	21 820	16 390	68,61	7 500	31,39
578	71	—	—	31	1	27 364	2 319	25 045	18 332	66,69	9 032	33,01
682	60	3	—	50	5	28 892	2 422	26 470	19 091	66,08	9 801	33,92
681	56	53	—	96	6	28 251	2 267	25 984	19 452	68,86	8 799	31,14

Tabelle II.

Jahr.	Es waren durchſchnittlich mit Kranken Betten belegt: im ſtädtiſchen Kranken-hauſe Fried-richshain.	im ſtädtiſchen Kranken-hauſe.	in der Charité.	in dem Univer-ſitäts-Klinikum.	in Be-thanien.	im St. Hed-wigs-Kranken-hauſe.	im Eliſabeth-Kranken-hauſe.	im Eliſabeth-Kinder-Hoſpital.	im Lazarus-Kranken-hauſe.	im Auguſta-Hoſpital.	in der Dr. Brecht'ſchen und Dr. Caspar'ſchen Augen-klinik.	in ſämmtlichen Anſtalten.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1872	—	—	1 297	30	86	49	37	20	20	—	1	1 540
1873	—	—	1 191	26	86	45	35	10	48	—	1,5	1 442,5
1874	175	—	1 111	24	82	46	37	7	59	—	3	1 544
1875	341	56	1 067	26	68	34	42	7	54	—	4	1 699
1876	424	184	1 023	35	69	35	26	10	52	—	4	1 862
1877	532	197	1 206	41	74	42	25	14	57	—	4	2 192
1878	569	241	1 227	42	80	45	30	18	57	—	4	2 313
1879	596	309	1 171	44	80	57	37	23	57	—	4	2 378
1880	602	323	973	41	92	68	33	23	59	0,5	5	2 219,5
1881	573	256	1 256	54	92	73	32	24	51	5	7	2 423

Tabelle III.

Jahr.	Zahl der Tage, während welcher die Kranken verpflegt wurden: im ſtädtiſchen Kranken-hauſe im Fried-richshain.	im ſtädtiſchen Kranken-hauſe Moabit.	in der Charité.	in dem Univer-ſitäts-Klinikum.	in Be-thanien.	im St. Hedwigs-Kranken-hauſe.	im Eliſabeth-Kranken-hauſe.	im Eliſabeth-Kinder-Hoſpital.	im Lazarus-Kranken-hauſe.	im Auguſta-Hoſpital.	in der Dr. Brecht-ſchen und Dr. Cas-par'ſchen Augen-klinik.	in ſämmt-lichen An-ſtalten.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.
1872	—	—	474 536	11 020	31 582	18 106	13 362	7 428	820	—	549	557 403
1873	—	—	425 330	9 333	31 306	16 496	12 828	3 745	17 599	—	588	517 225
1874	14 792	—	405 532	8 724	29 787	16 622	13 540	2 508	21 443	—	1 166	514 114
1875	124 549	8 969	389 674	9 349	24 926	12 445	15 198	2 635	19 737	—	1 304	608 786
1876	155 146	67 228	368 365	12 719	24 876	14 945	9 514	3 590	18 699	—	1 468	676 550
1877	194 075	71 784	440 244	14 820	27 122	15 451	9 215	5 073	20 806	—	1 453	800 043
1878	207 777	88 029	418 093½	15 233	29 230	16 446	11 019	6 417	20 771	—	1 318	844 333½
1879	217 507	112 880	426 936	15 890	29 350	20 713	13 493	8 249	21 639	—	1 289	867 950
1880	220 539	117 837	454 251	15 165	33 446	24 653	12 046	8 461	21 350	170	1 846	909 764
1881	209 304	93 470	458 737	19 767	33 430	26 809	11 675	8 722	19 773	1 857	2 578	886 122

Tabelle IV.

Jahr.	Die durchſchnittliche Verpflegungsdauer Eines Kranken betrug Tage:										
	im Kranken-haus Fried-richs-hain.	im Kranken-haus Moabit.	in der Charité.	in dem Univer-ſitäts-Klinikum	in Be-thanien.	im St. Hedwigs-Kranken-haus.	im Eliſabeth-Kranken-haus.	im Eliſabeth-Kinder-Hoſpital.	im Lazarus-Kranken-haus.	im Auguſta-Hoſpital.	in der Dr. Brechtſchen und Dr. Casparſchen Augen-klinik.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1872	—	—	31,69	33,49	32,26	32,39	37,85	158,04	18,22	—	27,45
1873	—	—	31,12	28,19	36,40	29,95	37,95	120,80	45,71	—	20,82
1874	25,10	—	31,56	26,68	34,68	34,41	34,81	104,50	40,69	—	29,15
1875	36,30	28,50	31,70	25,20	31,83	32,66	40,64	131,75	40,03	—	22,48
1876	37,50	37,40	35,00	29,93	30,34	31,08	39,81	156,09	41,74	—	25,76
1877	36,30	42,10	33,34	33,53	35,32	29,32	45,84	130,08	42,72	—	23,44
1878	36,60	43,50	32,92	31,80	33,29	32,50	40,06	118,83	41,04	—	19,10
1879	33,80	39,50	28,16	28,22	29,62	34,18	43,11	94,82	37,44	—	41,58
1880	29,75	42,40	29,25	24,54	31,48	31,21	42,28	114,34	31,30	56,67	36,92
1881	30,46	42,60	29,50	26,10	30,00	36,30	39,90	101,40	29,00	35,00	26,90

1882 der Benutzung übergeben. Bis dahin hatten die Operationen in einem kleinen Zimmer des Pavillon VII. ausgeführt werden müſſen, welches ſich mit der Zeit bei der wachſenden Zahl der nothwendigen Operationen als ganz unzureichend erwieſen hatte.*)

2. Bei dem Krankenhauſe in Moabit war zum erſten Male der Verſuch gemacht worden, eine ganze Straße von einzelnen, auf einem Areal von 74 339 qm vertheilten Krankenbaracken und Wirthſchaftsgebäuden von einem Punkte aus mit Heizung zu verſehen.**) Der Umſtand, daß bei dieſer Anlage die Rohrleitung unmittelbar in die Erde verlegt worden war, führte indeſſen manche Unzuträglichkeiten herbei. Sie ſind dadurch beſeitigt worden, daß bei der im Herbſt des Jahres 1879 ausgeführten Umgeſtaltung der Anlage die Dampfleitungsröhren durch einen gemauerten unterirdiſchen, durch mehrere Einſteigeſchächte zugänglichen Kanal gelegt worden ſind. Das Rohrſyſtem ſelbſt ruht auf Rollen und iſt jede Abtheilung deſſelben mit Gefälle und Sammlern zur Aufnahme des Kondenſationswaſſers verſehen.

Eine andere bauliche Veränderung betraf die Waſchküche.

Hier befanden ſich die zur Dampfwäſcherei benöthigten Maſchinen, Gefäße ꝛc. im Parterregeſchoß, während die Drehrollen im Keller untergebracht waren. In Folge des ſehr hohen Grundwaſſerſtandes in den Jahren 1876, 1878 und 1879 wurden die Kellerräumlichkeiten wiederholentlich von Waſſer überfluthet und hierdurch die Benutzung der Drehrollen unmöglich gemacht.

Außerdem erwies ſich die bedeutende Höhe des eigentlichen Waſchraumes (dieſelbe betrug 10 m) als ein weſentliches Hinderniß für den Abzug der Waſſerdämpfe, beſonders bei naßkalter Witterung; der von den Kochfäſſern u. ſ. w. aufſteigende Wraſen konnte nicht nur nicht abgeführt werden, ſondern verdichtete ſich in den oberen Luftſchichten des Raumes zu einem Nebel, der in Form eines feinen Sprühregens herabfiel und das Waſchperſonal äußerſt beläſtigte.

Es wurde deshalb im Jahre 1880 eine Umgeſtaltung der Waſchküche in der Weiſe zur Ausführung gebracht, daß der Waſchraum, nachdem ſeine Seitenwände verſtärkt waren, durch ein Kappengewölbe in 2 übereinander liegende Stockwerke getheilt wurde, von denen das untere zur eigentlichen Wäſcherei beſtimmt war, während im oberen die Drehrollen und eine Schimmelſche Trockenmaſchine Aufſtellung fanden.

---

*) Es wurden an erheblichen Operationen vorgenommen:

im Jahre	1877	411,
„ „	1878	560,
„ „	1879	615,
„ „	1880	799,
„ „	1881	899.

**) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 S. 163 Th. II.

In der Organiſation der ſtädtiſchen Krankenhäuſer, wie ſie in unſerem Verwaltungsbericht über die Jahre 1861/76 dargeſtellt worden iſt, ſind weſentliche Veränderungen nicht eingetreten. Dagegen hat ein Wechſel in der ärztlichen Direktion der chirurgiſchen Abtheilung des Krankenhauſes Friedrichshain mehrfach ſtattgefunden. Der bei der Begründung der Anſtalt zum ärztlichen Dirigenten der chirurgiſchen Abtheilung berufenen Dr. Trendelenburg gab dieſe Stelle im Jahre 1875 in Folge ſeiner Berufung zum Profeſſor in Roſtock auf. Ihm folgte in der Direktion der Dr. Schede, aber auch dieſer wurde der Anſtalt durch ſeine Ernennung zum Oberarzt des allgemeinen Krankenhauſes in Hamburg ſchon im Jahre 1880 wieder entzogen. An ſeine Stelle beriefen wir Herrn Dr. Hahn, welcher ſeitdem mit dem Dr. Rieß, der der Abtheilung für innere Kranke ſeit der Begründung der Anſtalt vorſteht, die ärztliche Direktion bildet.

In der Moabiter Anſtalt war ſeit dem Jahre 1875 Herr Dr. Curſchmann als dirigirender Arzt angeſtellt. Auch dieſen mußten wir im Jahre 1879 ſcheiden ſehen. Er folgte der ehrenvollen Berufung zum Direktor des allgemeinen Krankenhauſes in Hamburg. An ſeine Stelle trat Herr Dr. Guttmann.

An der Spitze der finanziellen und adminiſtrativen Verwaltung beider Anſtalten ſtehen noch heut dieſelben Männer, die bei der Eröffnung derſelben hierzu berufen worden waren: die Herren Herfurth und Merke. Seit dem Jahre 1880 führt auch der letztere den Titel Verwaltungsdirektor.

B. In Siechenanſtalten.

Für diejenigen armen Kranken, welche nicht mehr Gegenſtand eines eigentlichen Heilverfahrens ſind, aber doch in demſelben, oft in höherem Maße der Pflege und der ärztlichen Hülfe bedürfen, kann die offene Armenpflege in der Mehrzahl der Fälle nur in ungenügender Weiſe ſorgen. Den meiſten dieſer unglücklichen Kranken fehlt, wenn ſie in ihren Behauſungen verbleiben müſſen, die nothwendige Wartung und Hülfe.

An eigenen Anſtalten für die Aufnahme ſolcher Kranken beſaß die Stadtgemeinde, abgeſehen von dem nur für beſcholtene Kranke dieſer Art beſtimmten Arbeitshaushoſpital, ſeit dem Jahre 1857 die Frauen-Siechenanſtalt in der Gitſchinerſtraße Nr. 104/105, deren Gebäude zuerſt im Jahre 1860, dann wiederum im Anfang der 70er Jahre erheblich vergrößert worden waren.*) Erſt ſeit dem Jahre 1877 beſteht — wie Abſchnitt 10 bereits erwähnt — eine ſolche ſtädtiſche Anſtalt auch für Männer in dem Gebäude des ehemaligen Waiſenhauſes Stralauerſtraße Nr. 58. Bis zum Jahre 1859 war dieſe Anſtalt inſofern in Verbindung mit dem Arbeitshauſe, als ſie dem Direktor deſſelben unterſtellt war und ihr von dort aus die zubereiteten Speiſen geliefert, dort auch die Wäſche beſorgt wurde. Dieſe Verbindung hörte mit dem Oktober 1879, als das Arbeitshaus

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 S. 219 Th. II.

nach Rummelsburg verlegt wurde, auf. Die Anſtalt erhielt nunmehr ihre eigne Koch- und Waſchküche. Dem Inſpektor des Frauen-Siechenhauſes wurde auch die Verwaltung der Männer-Siechenanſtalt übertragen und die Kontrole über beide Anſtalten übernahm das für die Frauen-Siechenanſtalt bereits beſtehende Kuratorium.

In Betreff der Frauen-Siechenanſtalt haben wir, da weſentliche Abänderungen bei derſelben nicht eingetreten ſind, unſere frühere Darſtellung nur durch die Mittheilung zu ergänzen, daß während unſerer diesmaligen Berichtsperiode ſämmtliche 168 Betten der Anſtalt meiſt gleichzeitig belegt waren.

Die Männer-Siechenanſtalt gewährt nur Raum für hundert Kranke.

Es wurden in derſelben verpflegt:

im Jahre 1878	109,
" " 1879	144,
" " 1880	147,
" " 1881	116.

	Die Zahl der Kranken betrug täglich durchſchnittlich:	Verpflegungstage wurden überhaupt konſumirt:
im Jahre 1878 . . .	49	17 957,
" " 1879 . . .	75	27 523,
" " 1880 . . .	77	28 128,
" " 1881 . . .	71	25 750.

Wie bei der Frauen-, iſt auch bei der Männer-Siechenanſtalt ein Arzt angeſtellt.

Bei dem verhältnißmäßig geringen Umfange beider ſtädtiſchen Anſtalten haben wie früher, ſo auch während unſerer gegenwärtigen Berichtsperiode, auch fremde Anſtalten zur Unterbringung unheilbarer armer Kranken benutzt werden müſſen.

In welchem Umfange dieſe Benutzung ſtattgefunden hat, wird durch die hier folgende Tabelle V. nachgewieſen

Sie ergiebt, daß an fremde Anſtalten in dem letzten Jahre unſerer Berichtsperiode für die Verpflegung unheilbarer Kranken gezahlt ſind . . . . 25 247,30 ℳ

Rechnet man hierzu die in demſelben Jahre erwachſenen Ausgaben für die beiden ſtädtiſchen Anſtalten, welche betragen haben

bei der Frauen-Siechenanſtalt	61 898,80 ℳ	
bei der Männer-Siechenanſtalt	54 649,49 "	
zuſammen . . .		116 548,29 "

ſo ergiebt ſich als Geſammtausgabe der Stadtgemeinde für die Anſtaltsverpflegung unheilbarer Kranken im Jahre 1881/82 der Betrag von . . 141 795,59 ℳ

Schließlich bleibt hier noch einer neuen Einrichtung Erwähnung zu thun, welche für die einſtweilige Unterbringung ſolcher Perſonen beſtimmt iſt, die als unheilbar aus

Tabelle V.

Jahr.	Es wurden verpflegt: im Siechenhauſe Bethesda		im Männer-Siechenhauſe Schönhauſer-Allee 59		im Eliſabeth-Siechenhauſe		im Jacobi-Siechenhauſe			im St. Hedwigs-Hoſpital			im Dom-Hoſpital			in allen Anſtalten		
	Zahl der verpflegten Weiber.	Koſten. M.	Zahl der verpflegten Männer.	Koſten. M.	Zahl der verpflegten Weiber.	Koſten. M.	Zahl der verpflegten Männer	Zahl der verpflegten Weiber.	Koſten. M.	Zahl der verpflegten Männer.	Zahl der verpflegten Weiber.	Koſten. M.	Zahl der verpflegten Männer.	Zahl der verpflegten Weiber.	Koſten. M.	Zahl der verpflegten Männer.	Zahl der verpflegten Weiber.	Koſten. M.
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	53	13 759,50	33	6 075,00	28	5 811,90	1	8	2 609,90	13	18	5 658,50	—	8	897,00	47	115	34 811,10
1. April 1878/79	51	11 543,60	31	4 716,50	20	4 499,87	1	6	1 800,00	11	19	4 221,50	—	8	782,25	43	104	27 563,70
1. April 1879/80	49	11 334,50	26	4 139,00	20	3 968,42	1	6	1 400,80	9	22	4 753,00	—	9	1 060,00	36	106	26 655,72
1. April 1880/81	45	10 396,47	27	3 850,00	20	4 212,40	1	5	1 014,90	10	20	4 606,00	—	9	1 229,27	38	99	25 309,04
1. April 1881/82	49	10 302,80	23	3 565,00	19	4 432,30	—	3	567,00	12	23	5 018,50	—	9	1 362,00	35	103	25 247,30
							ultimo Dezember 1881 eingegangen.											

den Krankenhäuſern entlaſſen werden, ohne augenblicklich ein beſtimmtes anderweites Unterkommen zu haben. Für ſolche Perſonen wurde in der Männer-Siechenanſtalt ein von derſelben getrenntes beſonderes Depot eingerichtet und am 14. November 1879 zunächſt mit 5 Männern und 8 Frauen eröffnet. Bis zum Ende dieſes Jahres waren 27 Perſonen, im Jahre 1880 ſind 196, im Jahre 1881 194 Perſonen aufgenommen worden. Durchſchnittlich befanden ſich täglich 14 bis 20 Perſonen in dieſem Depot.

Der Zweck deſſelben, unheilbaren Patienten, welche rathlos über ihren ferneren Verbleib ſind, in geregelter Anſtaltspflege Gelegenheit zu geben, mit Angehörigen und Bekannten zu verkehren, und dadurch die Möglichkeit eines Unterkommens in privater Pflege — bei gänzlicher Mittelloſigkeit mit öffentlicher Unterſtützung — zu gewinnen, iſt durch dieſe neue Einrichtung vollkommen erreicht worden.

XIII.

Die ſtädtiſche Irrenanſtalt.

Die Verpflegung und ärztliche Behandlung der der ſtädtiſchen Fürſorge anheimfallenden Geiſteskranken erfolgte am Schluſſe unſerer vorigen Berichtsperiode — ſoweit ſolche Kranke nicht ſchon damals in Privatanſtalten untergebracht werden mußten*) — in der „ſtädtiſchen Irren-Verpflegungsanſtalt".

Sie war als eine zwar nicht ganz ſelbſtſtändige, aber doch von dem Arbeitshauſe, in welchem die Irren bis dahin untergebracht waren, räumlich getrennte Anſtalt im Jahre 1862 in dem ſogenannten neuen Hoſpitale**) eingerichtet worden.

An der Spitze derſelben ſtand ſeitdem nicht mehr der erſte Verwaltungsbeamte des Arbeitshauſes allein, ſondern in Gemeinſchaft mit einem ärztlichen Direktor.

Der beſondere Charakter der Anſtalt ſollte auch dadurch gekennzeichnet werden, daß in den Geſchäften derſelben die Armen-Direktion, Abtheilung für die Arbeitshausverwaltung,***) den Namen führte „Abtheilung für die Verwaltung der ſtädtiſchen Irren-Verpflegungsanſtalt".

Aber — auch abgeſehen von der Theilnahme des Arbeitshaus-Direktors an der Leitung der Anſtalt — die Verbindung mit dem Arbeitshaus blieb in ökonomiſcher Beziehung beſtehen, insbeſondere wurden in Ermangelung geeigneter Kücheneinrichtungen in dem Anſtaltsgebäude die Speiſen auch für die Irren nach wie vor im Arbeitshauſe bereitet und von dort aus täglich drei Mal durch Arbeitshäuslinge der Irrenanſtalt zugeführt.

Bei dieſer Einrichtung verblieb es auch, als im Jahre 1868 die Zunahme der Geiſteskranken und die Unzuträglichkeiten, welche aus der Unterbringung beider Geſchlechter in den unzureichenden und mangelhaften Räumen des Hoſpitalgebäudes entſprangen, die Zurückführung der geiſteskranken Männer in das Arbeitshaus nothwendig machte, eine

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Th. II. S. 294.

**) Vergl. oben Abſchnitt 10 S. 107.

***) Vergl. ebenda S. 111.

Pav. I u. III je 100 ruhige M

" V. 50 unruhige Männ

" VII. 160 sieche irre Mä

" IX. 100 epileptische M

XI J.

a. Verwaltungs-Gebäud

b. Werkstatt.

c. Waschküche.

d. Kochküche u. Bäder.

e. Kesselhaus

f. Dampfschornsteine.

g. Eiskeller.

h. Beamtenwohnhaus.

i. Leichenkapelle.

Maßregel, welche durch einige, innerhalb des Arbeitshausgrundſtückes vorgenommene, eine vollkommen getrennte Station ermöglichende, Bauten vorbereitet worden war.

Inzwiſchen waren ſchon ſeit dem Jahre 1863 die Gemeindebehörden der Ausführung der in dem Beſchluß vom 10. Mai 1853 im Allgemeinen ausgeſprochenen Abſicht der Erbauung einer neuen Irrenanſtalt in beſtimmterer Weiſe näher getreten.

Eine große Anzahl pſychiatriſcher Sachverſtändiger wurde über das dem Bau und der Verwaltung einer ſolchen Anſtalt zu Grunde zu legende Programm gehört, verſchiedene Grundſtücke wurden, um zur Wahl eines zweckmäßigen Bauplatzes zu gelangen, beſichtigt und ſchließlich das 282 Morgen (= 72 ha) große, 9,7 km vom Berliniſchen Rathhauſe entfernte, Gut Dalldorf im Jahre 1869 für den Preis von 35 000 Thalern = 105 000 *M.* käuflich erworben.

Welche Veränderungen dann das Programm noch erfuhr, welche von den urſprünglichen Intentionen abweichende Anſichten über die Bauausführung (man wollte ſie anfänglich Unternehmern übertragen), welche Bedenken hinſichts des Bauterrains die endliche Inangriffnahme des Baues auf dem Dalldorfer Grund und Boden bis zum Mai des Jahres 1877 verzögerten, welche Schwierigkeiten hier bei dem Bau überwunden werden mußten, um den Grund genügend trocken zu legen; in welcher Art über die zu Gebote ſtehende Fläche disponirt iſt, wie die einzelnen Gebäude konſtruirt ſind und was ſie gekoſtet haben; Alles dies iſt ausführlich dargelegt in der beſonderen von uns im Jahre 1883 herausgegebenen, von dem Direktor der Anſtalt Dr. Ideler und dem mit der Leitung des Baues betrauten Stadtbaurath Blankenſtein verfaßten Schrift „Die ſtädtiſche Irrenanſtalt zu Dalldorf".

Indem wir auf dieſes Werk diejenigen verweiſen, welche ſich für den Gegenſtand ſpezieller intereſſiren, geben wir hierneben den Situationsplan der ganzen Anlage mit dem Bemerken, daß das mit XI auf demſelben bezeichnete Gebäude*) die Erziehungsanſtalt für idiotiſche Kinder iſt, deren Bau erſt nachträglich beſchloſſen wurde und die erſt am 17. November 1881 belegt wurde, ein und dreiviertel Jahre nachdem die erſten Geiſteskranken die für ſie beſtimmten Räume bezogen hatten.

Haben wir unſeren Leſern durch dieſen Plan**) die äußere Geſtalt der neuen Irrenanſtalt veranſchaulicht, ſo wird zur Orientirung über die innere Organiſation derſelben die Mittheilung des im Frühjahr 1879 von den Gemeindebehörden feſtgeſtellten „Organiſationsplanes" dienen.

Er lautet:

1. An der Spitze ſteht ein Arzt mit dem Titel „Direktor der ſtädtiſchen Irrenanſtalt zu Dalldorf", der die Anſtalt nach Außen vertritt und dem die geſammte Verwaltung in ökonomiſcher Beziehung übertragen iſt.

---

*) Die Beſprechung der Motive, welche zur Errichtung dieſer Anſtalt führten, bleibt einem ſpäteren Abſchnitt vorbehalten.

**) Wir entnehmen denſelben dem im Text erwähnten Werke, deſſen Verleger uns gütigſt geſtattet haben, von dem in ihrem Beſitze befindlichen Stein die erforderlichen Abzüge fertigen zu laſſen.

2. Die geſammte Irrenanſtalt wird in zwei Abtheilungen eingetheilt, die eigentliche Irrenabtheilung und die Abtheilung für ſieche Geiſteskranke und für Epileptiſche. Jeder dieſer beiden Abtheilungen iſt ein dirigender Arzt vorgeſetzt, welcher in Bezug auf die ärztliche Behandlung ſelbſtſtändig iſt. Die Stelle des dirigirenden Arztes der Irrenabtheilung wird dem Direktor der Anſtalt mitübertragen. Der dirigirende Arzt der Siechenanſtalt vertritt den Direktor in Verhinderungsfällen in Bezug auf die eigentlichen Direktorialgeſchäfte.
3. Bei der Irrenabtheilung wird ein zweiter Arzt mit dem Titel Oberarzt angeſtellt, welcher dem dirigirenden Arzt untergeordnet iſt und denſelben in Verhinderungsfällen bei der Behandlung der Kranken zu vertreten hat.
4. Die Aſſiſtenzärzte — für jetzt werden 2 für die Irrenanſtalt, 2 für die Siechenanſtalt als erforderlich erachtet — unterſtehen direkt dem Oberarzt, beziehentlich dem Dirigenten der Siechenanſtalt.
5. Unter der Oberleitung und Aufſicht des Direktors hat ein Verwaltungsinſpektor das geſammte Detail der Oekonomie und der Verwaltung unter ſich.

   Das für die Gartenanlagen und für die Landwirthſchaft erforderliche Perſonal ſteht unter dem Verwaltungsinſpektor.
6. Für jede der beiden Anſtalten wird ein Hausvater mit dem erforderlichen Dienſt- und Warteperſonal angeſtellt.
7.*) Ein Bureauvorſteher, der zugleich Rendant der in der Anſtalt befindlichen Zweigkaſſe der Stadt-Hauptkaſſe iſt, übernimmt unter Zuordnung von zwei Bureauaſſiſtenten die Kaſſen- und ſonſtigen Bureaugeſchäfte.
8. Für die Dampf-Waſch- und Kochküche fungirt ein Maſchinenmeiſter.
9. Für die pharmaceutiſchen Geſchäfte (Bereitung der Medikamente ꝛc.) wird ein Apotheker angeſtellt.
10. Für die Zwecke der Seelſorge und für die Zwecke der Schule wird ein Pauſchquantum von jährlich 3 000 ℳ ausgeworfen.

In die ſo organiſirte, wie Abſchnitt 10 bereits erwähnt, unter die Aufſicht eines beſonderen Kuratoriums geſtellte Anſtalt wurden in den Tagen vom 6. bis 14. Februar 1880 die bis dahin in dem Arbeitshaus untergebrachten geiſteskranken Männer, ſowie die in dem Neuen Hoſpital untergebrachten irren Frauen überſiedelt.

Wie die in der unmittelbaren Anſtaltserziehung und Verpflegung befindlichen Waiſenkinder ſeit dem Jahre 1859 der Vortheile theilhaftig wurden, welche ein fern von der Stadt in geſunder Luft und landſchaftlicher Umgebung liegendes Inſtitut für ihre leibliche und geiſtige Entwickelung bietet, ſo wurden dieſe Wohlthaten nunmehr auch derjenigen Kategorie der durch Geiſtesſtörung unmündig gewordenen Perſonen

---

*) Die unter dieſer Nummer bezeichneten Geſchäfte wurden ſpäter dem Verwaltungsinſpektor übertragen.

zu Theil, welche lange Zeit hindurch nicht viel anders als Gefangene behandelt worden waren, deren Loos zwar ſucceſſive verbeſſert worden war, aber ſich doch erſt in einer ſelbſtſtändigen, außerhalb der Stadt gelegenen, unter ärztliche Direktion geſtellten Anſtalt in einer den Anforderungen der Humanität und der heutigen Pſychiatrie entſprechenden Weiſe geſtalten konnte.

Eine ſolche Verlegung großer Anſtalten auf das Land vermehrt begreiflicher Weiſe die Schwierigkeiten der Verwaltung. Sie müſſen um des guten Zweckes willen überwunden werden. Vielfach iſt das nicht ohne neue finanzielle Opfer möglich. So machte die Verlegung der Waiſenerziehungsanſtalt nach Rummelsburg die Errichtung eines beſonderen Waiſendepots innerhalb der Stadt, die Verlegung des Arbeitshauſes die Gründung eines beſonderen Aſyles für obdachloſe Familien nothwendig.*) In ähnlicher Weiſe — ſo ſchien es — würden die Gemeindebehörden bei Verlegung der Irrenanſtalt nach Dalldorf eine Durchgangsſtation für diejenigen Geiſteskranken und Epileptiſchen einrichten müſſen, welche bis dahin von der Polizeibehörde der ſtädtiſchen Irrenverpflegungsanſtalt im Arbeitshauſe beziehungsweiſe im Neuen Hoſpital überwieſen worden waren.

Einer ſolchen Nothwendigkeit wurden wir indeſſen — wenigſtens fürs Erſte — durch ein im Jahre 1879 mit der Königlichen Charité, unter dem Beding eines jedem Theile zuſtehenden ſechsmonatlichen Kündigungsrechtes, geſchloſſenes Abkommen überhoben.

Zum Verſtändniß deſſelben müſſen wir das zur Zeit ſeines Abſchluſſes zwiſchen der Charité und unſerer Armenverwaltung beſtehende Rechtsverhältniß mit einigen Worten erläutern.

Die erſten Anfänge der großen Anſtalt, welche ſeit dem Jahre 1737 den Namen „Charité“ führt, ſind auf die Gründung eines im Jahre 1710 errichteten Gebäudes zurückzuführen, welches König Friedrich I. in Folge der damals im Lande herrſchenden Peſt erbauen ließ, um, wenn dieſelbe ſeine Hauptſtadt erreichen ſollte, arme Peſtkranke aufzunehmen.

Da Berlin indeſſen von der Peſt verſchont blieb, wurde es zunächſt zu einem Garniſonlazareth, dann im Jahre 1725 zu einem Hoſpital für das ſtädtiſche Armenweſen, dann durch die Kabinetsordre König Friedrich Wilhelm I. vom 18. November 1726 zu einem Bürgerlazareth beſtimmt, mit dem Vorbehalt, daß ein Theil der Räume „an die Garniſon“ ledig bleibe.

In dieſes, mit eigenen Einnahmen und Fonds ausgeſtattete, Lazareth dirigirte nunmehr das Armen-Direktorium**) diejenigen armen Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht behandelt werden konnten. Indeſſen diente dieſes Lazareth, welchem der König den Namen „Charité“ beilegte, bis zum Jahre 1798 nur zur Aufnahme von an körperlichen Krankheiten leidenden Armen, da für Geiſteskranke ſeit dem Jahre

*) Vergl. oben Abſchnitt 10.

**) Vergl. S. 107 Anm. 1.

1726 eine eigene Irrenanſtalt in einem Hauſe der Krauſenſtraße beſtand, welches ein im Friedrichshoſpital wegen Wahnſinn untergebrachter und daſelbſt im Jahre 1718 verſtorbener Kaufmann Namens Faber beſeſſen hatte und deſſen Vermögen in Folge des geſetzlichen Erbrechtes dem Armenfonds zugefallen war.

Dieſes Haus brannte im Jahre 1798 ab und von da an überwies das Armen-Direktorium auch die Geiſteskranken der Charité.

So war alſo dieſe, nach den darüber ergangenen Königlichen Verordnungen zugleich den Zwecken des Militär-Medizinalweſens wie dem kliniſchen Unterricht dienende, Anſtalt das allgemeine Armenkrankenhaus Berlins. Bei der in Folge der Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 zwiſchen dem Staat und der Stadt über das Eigenthum von Anſtalten und Fonds, deren Verwaltung an die Stadtgemeinde übergehen ſollte, nothwendigen Auseinanderſetzung behielt nun zwar der Staat, mit Rückſicht auf die vorgenannten beſonderen Zwecke der Charité, dieſe Anſtalt in ſeiner Verwaltung, verweigerte auch die Herausgabe der von dem Königlichen Armen-Direktorium beſonders verwalteten Fonds der Charité an die Stadt, ließ es aber noch auf eine längere Reihe von Jahren geſchehen, daß diejenigen Armen, welche in Folge von Krankheiten, körperlichen wie geiſtigen, in ihren Wohnungen nicht behandelt werden konnten, oder ſonſt der nöthigen Wartung und Pflege entbehrten, unentgeltlich in die Charité aufgenommen und verpflegt wurden. Während indeſſen in den über die definitive Auseinanderſetzung zwiſchen Staat und Stadt betreffs des Armenkrankenweſens ſich über ein Dezennium hinziehenden Verhandlungen die ſtädtiſchen Behörden jene Leiſtung für eine der Stiftung und der Beſtimmung der Charité entſprechende Verpflichtung hielten, deren Erfüllung der vermehrten Bevölkerung der Reſidenz ungeachtet, nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe in Anſpruch genommen werden könne, betrachteten die Staatsbehörden die unentgeltliche Verpflegung der Armenkranken in der Charité nur als eine Vergünſtigung, welche durch die Räumlichkeit des Krankenhauſes und die demſelben zuſtehenden Mittel beſchränkt ſei, mithin einer mit der zunehmenden Bevölkerung vorſchreitenden Ausdehnung nicht unterworfen werden könne.

Dieſe Differenzen hatten ſchließlich den im Abſchnitt 12 Theil I. unſeres Verwaltungsberichts für die Jahre 1861/76 bereits erwähnten Königlichen Erlaß vom 6. Juni 1835 zur Folge, bei deſſen Beſtimmungen die Kommunalbehörden ſich beruhigten.

Dieſe Kabinetsordre ſetzte in Betreff der Geiſteskranken — welche uns hier nur intereſſiren*) — feſt:

> daß die Charité unentgeltlich alle unvermögenden, der hieſigen Kommune angehörigen Gemüthskranken aufzunehmen habe.

Als mit der ſtetig wachſenden Bevölkerung auch die Zahl der unvermögenden Geiſteskranken ſich fort und fort vermehrte, verſuchte begreiflicher Weiſe die Charité-Direktion die Worte des Königlichen Erlaſſes möglichſt einſchränkend auszulegen. Da

*) Wegen anderer Kranker vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. I. S. 105.

dieſelbe nicht zwiſchen heilbaren und unheilbaren Gemüthskranken unterſchied, verlangte die ſtädtiſche Armenverwaltung auch die Aufnahme und weitere Behandlung der für unheilbar erklärten und wollte der bis dahin beobachteten Praxis gemäß nur die „ungefährlichen, ſtill fortvegetirenden“ Irren in das Arbeitshaus aufnehmen. Die Direktion der Charité dagegen wollte, indem ſie ſich auf den Charakter der Charité als einer Heilanſtalt berief, nur diejenigen Geiſteskranken aufnehmen beziehungsweiſe behalten, welche von ihren Aerzten noch nicht für unheilbar erklärt waren.

Die richterlichen Entſcheidungen, welche über dieſe Differenz angerufen wurden, fielen zu Ungunſten der Stadt aus.

Nicht glücklicher waren wir in Betreff eines anderen ziemlich gleichzeitig entſtandenen Streitpunktes. Während unſere Armenverwaltung alle diejenigen Perſonen, deren Erkrankung ihre Fürſorge ohne Zuläſſigkeit eines Regreſſes gegen einen anderen Armenverband in Anſpruch nahm, als im Sinne der Kabinetsordre vom 6. Juni 1835 „der hieſigen Kommune angehörig“ betrachtet wiſſen wollte, behauptete die Charité-Direktion, daß ſie nur zur unentgeltlichen Aufnahme ſolcher armer Gemüthskranken verpflichtet ſei, welche im Sinne der allgemeinen Geſetzgebung ihr Domizil in Berlin haben.

Die Gerichte ſtimmten dieſer Anſicht zu, weil der durch das Geſetz vom 31. Dezember 1842 begründete ſogenannte Unterſtützungswohnſitz zu der Zeit, als die Kabinetsordre vom 6. Juni 1835 erging, der Preußiſchen Geſetzgebung unbekannt war und nach den damals beſtehenden Geſetzen als an einem Orte „angehörig“ nur derjenige betrachtet werden könne, der an demſelben ſeinen Wohnſitz im Sinne der allgemeinen Geſetzgebung habe.

Nach den über beide Streitfragen ergangenen Erkenntniſſen war das Rechtsverhältniß der Charité zu unſerer Armenverwaltung hinſichts der Geiſteskranken alſo dahin feſtgeſtellt:

> daß die Charité die unentgeltliche Fürſorge nur für ſolche arme Geiſteskranke zu übernehmen hat, welche in Berlin ihr Domizil haben und auch für ſolche nur inſoweit, als ſie nicht für unheilbar erklärt worden ſind.

Das ſo fixirte Rechtsverhältniß wurde durch das in Veranlaſſung der Einrichtung der Dalldorfer Anſtalt mit der Charité getroffene Abkommen, deſſen Erwähnung dieſen Exkurs veranlaßt hat, aufrecht erhalten, indem nach dem Wortlaut deſſelben „ſelbſtverſtändlich bezüglich der heilbaren und in Berlin domizilirenden Perſonen das Privilegium vom 6. Juni 1835 in der bisherigen Weiſe in Anwendung bleibt“.

Unter dieſer Vorausſetzung und unter dem Vorbehalt, daß dieſſeits die Ueberweiſung nach Dalldorf verlangt werden kann, wenn Kranke auf Koſten der Stadt länger, als unſererſeits für nöthig gehalten wird, im Depot der Charité zurückgehalten werden, wurde von der Stadt für die auf ihre Rechnung in die Charité als Depot aufgenommenen Geiſteskranken die Zahlung eines Verpflegungsſatzes von drei Mark pro Tag und Kopf zugeſagt.

Auf Grund dieſes durch Kommunalbeſchluß vom 24. Auguſt/4. September 1879

genehmigten Abkommens ſind in die Charité als einſtweiliges Depot aufgenommen worden:

im Jahre 1879	. . .	310 Geiſteskranke,
„ „ 1880	. . .	658 „
„ „ 1881	. . .	757 „

und an Verpflegungskoſten ſolcher Kranken waren von der Stadt zu zahlen:

im Jahre 1879	. . .	22 805 ℳ,
„ „ 1880	. . .	28 605 „
„ „ 1881	. . .	29 820 „

Die Dalldorfer Anſtalt ſelbſt wurde ſchon im Jahre 1880 ſo ſtark belegt, daß ſie am Schluſſe deſſelben bereits einen Beſtand von 1 039 Kranken hatte.

Die Irrenverpflegungsanſtalt in der Stadt hatte am Schluſſe der drei letzten Jahre ihres Beſtehens folgenden Beſtand gehabt:

Ende des Jahres 1877	. . .	389 Kranke,
„ „ „ 1878	. . .	405 „
„ „ „ 1879	. . .	397 „

Dagegen waren auf Koſten der Stadt in Privatanſtalten untergebracht:

am Schluſſe des Jahres 1877	. . .	495 Kranke,
„ „ „ „ 1878	. . .	607 „
„ „ „ „ 1879	. . .	713 „

Mit der größeren Zahl von Kranken, welche in der neuen Anſtalt zu Dalldorf untergebracht werden konnten, änderte ſich der Beſtand der in Privatanſtalten befindlichen Irren. Es befanden ſich in ſolchen:

Ende des Jahres 1880 nur 201,
„ „ „ 1881 „ 374.

Seitdem iſt die Zahl der der ſtädtiſchen Fürſorge anheimgefallenen Geiſteskranken bereits wieder ſo geſtiegen, daß bis zum Schluſſe des Jahres 1882 — wo ſich in der urſprünglich auf 1 000 Kranke berechneten Dalldorfer Anſtalt bereits 1 088 Kranke befanden — Ueberweiſungen in Privatanſtalten wieder in ſolchem Umfange haben erfolgen müſſen, daß Ende 1882 die Anzahl der in ſolchen Anſtalten befindlichen Kranken — 498 — die entſprechende Zahl des Jahres 1877 — 495 — überſchritt.

Dieſen Thatſachen gegenüber ſehen wir uns ſchon jetzt — vier Jahre nach der Eröffnung der Dalldorfer Anſtalt — vor die Frage geſtellt: in welcher Weiſe für die Unterbringung von Geiſteskranken neue Lokalitäten zu beſchaffen ſind.

Das Prinzip, welches wir mit der Errichtung jener Anſtalt als das richtige anerkannt haben, kann — darüber ſind wir nicht im Zweifel — nicht wieder verlaſſen werden. Reicht Dalldorf nicht mehr aus, einen ländlichen Aufenthalt müſſen auch die dort nicht unterzubringenden Geiſteskranken erhalten. Da wir nun mit den zu Zwecken der Kanaliſation erworbenen Gütern in den Beſitz von Gebäudekomplexen gelangt ſind, welche nur zu einem geringen Theile von der Kanaliſationsverwaltung gebraucht werden,

ſo lag die Frage nahe, ob nicht dieſe unbenutzten ländlichen Gebäude zur Aufnahme von Geiſteskranken zu benutzen ſeien. Ein hierauf bezügliches Projekt unterliegt gegenwärtig der Berathung. Erweiſt es ſich als ausführbar, ſo würden wenigſtens die Koſten neuen Grunderwerbes und der Errichtung neuer Gebäude erſpart.

Dieſe Koſten würden, ſollte eine ganz neue Anſtalt errichtet werden, erheblich höher ſein, als die Ausgaben, welche die Gründung der Dalldorfer Anſtalt verurſachte.

Abgeſehen von dem verhältnißmäßig billigen Erwerbspreiſe Dalldorfs (105 000 *M.* für 72 ha, alſo 1 470,83 *M.* pro Hektar) iſt der Bau ſelbſt, da er in die Jahre 1877 bis 1880 fiel, unter den günſtigſten Konjunkturen für Materialien- und Arbeitspreiſe ausgeführt.*)

Die geſammten Koſten deſſelben für Grunderwerb, Bau und Inventarium haben 4 113 194,44 *M.* betragen.

Von dieſen aufgewendeten, theils aus dem Reſt des 1853 gegründeten Baufonds,**) theils aus dem Ablöſungskapital von 582 648 *M.*,***) theils aus Anleihemitteln entnommenen Kapitalien fallen bei 1 100 Kranken auf den Kopf 3 830 *M.*, ein Satz, wie er ſo niedrig bei keiner in den letzten 15 Jahren erbauten neuen Irrenanſtalten erreicht worden iſt.

Rechnet man zu den hiernach ſich pro Tag und Kopf ergebenden Zinſen (dieſe inkl. Tilgung zu 5 Prozent angenommen), alſo zu 0,53 *M.*, die im Jahre 1882 durch die Anſtaltsverwaltung, alſo exkl. der Koſten des Depots in der Charité (im Jahre 1882 97 915 *M.*) und exkl. der an Privatanſtalten gezahlten Verpflegungskoſten (im Jahre 1882 314 574,62 *M.*), erwachſenen Ausgaben abzüglich der Einnahmen aus dem landwirthſchaftlichen Betriebe, mit 706 142,99 *M.*, alſo mit 1,74 *M.* pro Tag und Kopf, ſo ergiebt ſich, daß bei 406 081 Verpflegungstagen im Ganzen ein im Jahre 1882 in der ſtädtiſchen Irrenanſtalt verpflegter Geiſteskranker brutto (d. h. ohne Berechnung der wieder eingezogenen Verpflegungskoſten) täglich 2,27 *M.* gekoſtet hat.

Die in Privatanſtalten untergebrachten Irren haben im Jahre 1882 gekoſtet: 314 574,62 *M.*; da ſie im Ganzen 174 763 Verpflegungstage abſorbirten, ſo fällt auf den Kopf und Tag 1,80 *M.* und unter Hinzurechnung der von der Hauptanſtalt für die in den Privatanſtalten untergebrachten Irren gelieferten Kleidungs- reſp. Bettſtücke pro Kopf und Tag 1,89 *M.*

Stellen ſich hiernach die Koſten in unſerer eigenen Anſtalt um etwas (38 *₰*) höher, als in den Privatanſtalten, ſo dürfen wir doch auch behaupten, daß dieſe, ohne denſelben zu nahe treten zu wollen, nicht im Stande ſind, ihren Pfleglingen eine ſo auf alle körperlichen und geiſtigen Bedürfniſſe derſelben eingehende Fürſorge zu gewähren

*) Vergl. das oben erwähnte Spezialwerk „Die ſtädtiſche Irrenanſtalt in Dalldorf" S. 33.
**) Vergl. oben Abſchnitt 10.
***) Vergl. Thl. I. S. 306.

als unſere Anſtalt mit ihren weiten Räumen, mit ihrer reichen Ausſtattung, mit ihrer Gelegenheit zu landwirthſchaftlicher Beſchäftigung.

Da wir annehmen dürfen, daß von demjenigen, was in dieſer Beziehung in unſerer Dalldorfer Anſtalt gewährt wird, die Geſammtheit unſerer Leſer gern Kenntniß nehmen wird, ſo rücken wir hier ein, was in der mehr erwähnten Spezialſchrift der Direktor der Anſtalt über das innere Leben derſelben berichtet.

„Zur Behandlung. Wie die Irrenanſtalt der Gegenwart in ihrer äußeren Erſcheinung und in ihren Einrichtungen den Charakter eines Krankenhauſes überhaupt anſtrebt, ſo trachtet ſie auch in ihrem ganzen inneren Leben ſich der Welt der Geſunden ſo viel als möglich anzupaſſen. Natürlich kann den Irren nicht dieſelbe Freiheit wie den Letzteren gewährt werden, immerhin darf ihnen doch diejenige Freiheit zu Theil werden, welche mit der Sicherheit und dem Wohlſein der bürgerlichen Geſellſchaft und mit dem eigenen Zuſtande des Kranken verträglich iſt.

Wir haben es uns angelegen ſein laſſen, unſeren Pfleglingen eine möglichſt freie Behandlung zu ſichern und glauben es wohl dieſem Umſtande zuſchreiben zu dürfen, daß in der Anſtalt jener Geiſt der Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit herrſchend geworden iſt, welcher für das Gedeihen und die Wohlfahrt derſelben unerläßlich iſt.

Daß bei der Behandlung der Kranken die Anwendung von Zwangsmitteln abſolut ausgeſchloſſen war, dürfte heut zu Tage, wo man die Vorzüge einer Irrenanſtalt nach dem Maße zu taxiren pflegt, in welchem ſie den no-restraint zur Geltung bringt, beinahe überflüſſig zu erwähnen ſein; immerhin möge es aber angeführt werden, daß wir ſelbſt in den ſchwerſten Fällen von Tobſucht und bei den bedenklichſten Zuſtänden von Zerſtörungsſucht, bei aggreſſiven Trieben und Neigung zum Selbſtmord ohne jede andere Beſchränkung als die Iſolirung ausgekommen ſind.

In der Anſtalt herrſcht ein ziemlich freier Verkehr. Ein großer Theil der Kranken bewegt ſich zwanglos auf den Anſtaltshöfen, die namentlich während der Zeit der Speiſenausgabe und zu der Stunde, in denen die Kranken ihrer Beſchäftigung nachgehen, einen recht belebten Anblick gewähren. — Die Krankengärten ſind zum Theil mit einer einfachen Weißdornhecke umgeben, die den freien Blick auf Baumgruppen und Wieſen geſtattet und der engeren Umgrenzung der Anſtalt den Charakter des Geſchloſſenen, Gefängnißartigen benimmt. Ein Umſtand beeinträchtigt freilich den ungehinderten Verkehr in der Anſtalt, der ſich ſonſt in wohlthuender Weiſe bemerkbar macht. Leider hat unſere Anſtalt, wie aus der tabellariſchen Ueberſicht weiter unten erhellt, eine große Anzahl von Irren zu verpflegen, welche mit dem Strafgeſetz in Konflikt gerathen ſind und unter denen ſich Verbrecher der ſchlimmſten Art befinden. Die Fürſorge für dieſe Klaſſe von Geiſteskranken, welche einer ſtrengeren Beaufſichtigung bedürfen, gehört zu den ſchwierigſten irrenärztlichen Aufgaben und das Verlangen nach einer befriedigenden Löſung der Frage, wohin die geiſteskranken Verbrecher zu bringen ſeien, hat ſich ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren ſehr lebhaft bei den Irrenärzten geltend gemacht, wie dies neuerdings erſt

wieder die Verhandlungen der Jahresverſammlung des Vereins der deutſchen Irrenärzte zu Eiſenach im September 1882 gezeigt haben.

Beſuche der Angehörigen. Der Verkehr der Anſtalt mit der Außenwelt, welcher wegen der Nähe der Hauptſtadt ein ſehr reger iſt, vollzieht ſich leicht und ohne erhebliche Störungen für die Ruhe des Hauſes. An vier Wochentagen in den Nachmittagsſtunden von 2—3 Uhr und am Sonntage Vormittags von 10—11 Uhr iſt die Anſtalt den Angehörigen der Kranken geöffnet. Den Beſuchenden iſt der Zutritt zu den einzelnen Pavillons und ſelbſt in der Mehrzahl der Fälle auch zu den Iſolirpavillons geſtattet.

Beſchäftigung der Kranken. Der allgemein gültigen und durch vielfache Erfahrung beſtätigten Ueberzeugung gemäß, daß für die Heilung und Beſſerung der Kranken, ſowie für ihr ganzes Wohlbefinden eine geregelte und mannigfaltige Beſchäftigung das Haupterforderniß iſt, wurde derſelben die unausgeſetzte ärztliche Aufmerkſamkeit zugewendet. Daß die Arbeitsleiſtungen unſerer Kranken auf dem Gebiete der Landwirthſchaft bisher noch hinter denen mancher anderen Irrenanſtalt zurückblieben, darf nicht befremden, da der aus ſtädtiſchen Bewohnern vorzugsweiſe ſich zuſammenſetzende Krankenbeſtand der Dalldorfer Anſtalt für die Feld- und Gartenarbeit nur wenig geeignet iſt. Während die Arbeit in den Werkſtätten der Schuhmacher, Schneider und Tiſchler gleich von vornherein einen ſichtlichen Fortgang hatte, gelang es nur ſchwer, die Kranken an die landwirthſchaftliche Arbeit zu gewöhnen. Die Arbeit des Landmannes ſtellt eben größere Anforderungen an die Willenskraft und erheiſcht ſchwerere körperliche Anſtrengungen, als wir ſie unſeren Kranken, ſoll die Arbeit nicht etwa zwangsweiſe betrieben werden, zumuthen können. Wer die Irren häufiger bei ihrer Beſchäftigung aufſucht, der wird die Beobachtung gemacht haben, daß wohl manche eifrig und im Schweiße ihres Angeſichtes arbeiten, daß aber gar viele, die bei der ungewohnten Arbeit leicht ermüden, dieſelbe nur läſſig und in einem recht langſamen Tempo verrichten. Es bedarf dann des verſtändigen Zuſpruches und der Ermunterung der Wärter, um die Säumigen zu größerer Regſamkeit anzuſpornen.

Soweit die Krankheitsformen bei den landwirthſchaftlichen Arbeiten in Betracht kommen, ſind es beſonders Kranke mit pſychiſchen Entwickelungshemmungen mäßigen Grades, die ſich hierzu eignen. Sodann die chroniſch Verrückten, bei denen die Affekte erloſchen ſind und die Sinnestäuſchungen den Wahn nicht mehr in den Vordergrund drängen.

Hinſichtlich der Feldarbeit waren die Leiſtungen der Kranken beim Graben, wobei es namentlich darauf ankommt, den Acker gleichzeitig vom Unkraut zu reinigen, zum Theil noch unvollkommene, wogegen die mannigfachen Arbeiten in den Parkanlagen, Gärten, in der Obſtplantage und auf den Rieſelfeldern einen befriedigenden Erfolg hatten. In den umfangreichen Anlagen wurden Wege angelegt und befeſtigt, ein in denſelben belegener Teich beträchtlich erweitert und Promenaden geſchaffen, welche die Anſtalt nach allen Richtungen hin umgeben.

Die heilſame Einwirkung, welche die Feld- und Gartenarbeit auf das geiſtige und körperliche Wohlbefinden der Kranken ausübt, hatten wir in manchen Fällen zu verzeichnen und ſie forderte umſomehr auf, derſelben das volle ärztliche Intereſſe zuzuwenden. Der landwirthſchaftlichen Beſchäftigung der Kranken eine immer größere Ausdehnung zu geben, liegt zumal eine beſondere Veranlaſſung für unſere Anſtalt vor, als bei der in ſteter Zunahme begriffenen Bevölkerung derſelben Seitens des Magiſtrats beabſichtigt wird, die ſtädtiſchen Rieſelgüter Blankenfelde, Blankenburg und Malchow mit Irren zu belegen, die vorzugsweiſe mit Land- und Gartenarbeit beſchäftigt werden ſollen. Einen Nachtheil hat nun freilich die Arbeit im Freien gebracht, unter dem aber auch andere Irrenanſtalten, welche Landbau treiben, zu leiden haben: es ſind dies die Entweichungen der Kranken. Namentlich fanden dieſelben in den Parkanlagen, einem mit Bäumen und Geſträuch dicht beſtandenen Terrain ſtatt, doch haben dieſelben in keinem einzigen Falle Schädigungen des Gemeinwohls zur Folge gehabt. Auch iſt zu bemerken, daß die Entweichungen in einem durchaus der Größe der Anſtalt entſprechenden Verhältniß ſtanden und ſich nicht häufiger als an anderen Irrenanſtalten ereigneten.

Die Beſchäftigung der Frauen mit Nähen, Stricken, Ausbeſſern der Wäſche, Gemüſeputzen und Reinigungsarbeiten in den Pavillons iſt eine ſehr ergiebige geweſen. Ihre Verwendung bei dem eigentlichen Waſchbetriebe blieb dagegen der maſchinellen Einrichtungen der Waſchküche halber ausgeſchloſſen; auch zu der Arbeit in der Kochküche wurden ſie nicht herangezogen, da der Kochbetrieb vorwiegend durch Dampf bewirkt wird.

Um die Arbeitsluſt der Kranken anzuregen, findet, wie in vielen anderen Irrenanſtalten, eine Arbeitsvergütung ſtatt, die mit Genehmigung des Kuratoriums vorläufig pro Tag bei mindeſtens 6ſtündiger Arbeitszeit für die Männer auf 10 ₰, für die Frauen auf 5 ₰ feſtgeſetzt iſt. Iſt ein Kranker eine ganze Woche hindurch ununterbrochen beſchäftigt geweſen, ſo werden ihm für dieſelbe 75 ₰ und den Frauen 50 ₰ Arbeitsverdienſt angerechnet. Die Beträge werden nach Ausweis des Arbeitsbuches monatlich aus dem betreffenden Titel, für welchen die Arbeiten geleiſtet ſind, entnommen und für die Kranken ad depositum vereinnahmt, bis ſie auf Verfügung der Direktion zur Auszahlung an die Kranken reſp. Verwendung für dieſelben gelangen. Auch durch Gewährung von Tabak und Bier wird die Arbeitsluſt der Kranken zu wecken geſucht.

Für die nachfolgenden Tabellen über die Beſchäftigung der Kranken ſind die Monatsrapporte pro Mai a. cr. zu Grunde gelegt.

a. Beſchäftigung der Männer.

Art der Beſchäftigung.	Vom 1.—6.	7.—13.	14.—20.	21.—27.	28.—31.
Feld- und Gartenarbeit . . .	48	51	45	53	57
Tiſchlerei	7	8	8	8	8
Schneiderei*)	10	11	10	11	11
Schuſterei	17	17	16	20	17
Strohflechterei	7	7	7	7	7
Buchbinderei	2	2	2	2	2
Malerarbeit	6	6	6	6	6
Matratzenarbeit	11	11	11	11	11
Arbeit in der Rollſtube . . .	2	2	2	2	2
Kohlenkarren	5	5	5	6	6
Hausarbeit	69	72	74	78	68
Bureauarbeit	3	3	3	3	3
Summa . . .	187	195	189	207	198

b. Beſchäftigung der Frauen.

Art der Beſchäftigung.	Vom 1.—6.	7.—13.	14.—20.	21.—27.	28.—31.
im Waſch-hauſe: Näh- und Flickarbeit .	43	43	42	44	47
im Waſch-hauſe: Rollen und Plätten . .	19	16	18	21	18
in den Pavillons: Nähen, Stricken und Stopfen	92	113	89	101	101
in den Pavillons: Hausarbeit	30	31	30	30	30
Gemüſeputzen	20	25	22	20	20
Summa . . .	204	228	201	216	216

*) Dazu kommen noch durchſchnittlich 6 Schneider, welche in den Pavillons arbeiteten.

Bei einer Durchſchnittszahl von 1 113 Kranken, welche täglich im Monat Mai verpflegt wurden, kann das obige Reſultat als ein befriedigendes bezeichnet werden, wenn man namentlich erwägt, daß ein bedeutender Bruchtheil unſerer Kranken aus ſiechen und paralytiſchen Irren beſteht und körperlich ſchon in einem ſehr heruntergekommenen Zuſtande der Anſtalt zugeht.

Neuerdings iſt zu den verſchiedenen Beſchäftigungsarten der Kranken noch die Cigarrenfabrikation hinzugetreten, die einen ſo erfreulichen Fortgang nimmt, daß wir den Bedarf an Cigarren für unſere Zwecke aus dieſem Fabrikationszweige zu decken vermögen. Zur billigeren Beſchaffung des Rohmaterials iſt für das kommende Jahr in Ausſicht genommen, die Rieſelfelder der Anſtalt auch zum Tabaksbau zu benutzen.

Unterricht. Außer der Arbeit wird als ein weiteres geeignetes Mittel zur Hebung des pſychiſchen Zuſtandes der Kranken ein regelmäßiger Unterricht mit herangezogen, den ein Lehrer leitet. Die Gegenſtände des Unterrichts ſind dem Bildungsgrade der Kranken angepaßt. Außer Leſen, Schreiben und Rechnen wurde auf richtige Handhabung der Mutterſprache ſeitens der Kranken Bedacht genommen; es wurden ihnen kleinere Erzählungen vorgetragen, die ſie als häusliche Arbeit niederzuſchreiben hatten, und geeignete Gedichte der großen deutſchen Dichter erläutert. Auch Geſchichte, beſonders die vaterländiſche, und Geographie blieben nicht unberückſichtigt. In den Geſangsſtunden wurden zwei- und mehrſtimmige Lieder eingeübt und der Kirchengeſang gepflegt. Die Anſtaltsbibliothek, welche durch die Municficenz der ſtädtiſchen Behörden und durch Schenkung wohlwollender Privaten bereits auf 835 Bände herangewachſen iſt, wurde von den Kranken fleißig benutzt und die Tagesliteratnr, die durch verſchiedene Zeitungen und Zeitſchriften vertreten iſt, eifrig verfolgt.

Gottesdienſt. Die ſeelſorgeriſchen Funktionen an der Anſtalt ſind mit Genehmigung des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg dem Pfarrer **Heinrich** zu Dalldorf übertragen, nachdem der Vorgänger deſſelben, Prediger **Buſſe**, ſchon an der früheren ſtädtiſchen Irrenverpflegungsanſtalt über 20 Jahre ſegensreich gewirkt hatte. Die Thätigkeit des Geiſtlichen an der Irrenanſtalt iſt ſeit der Zeit, da man die Geiſtesſtörungen als Hirnkrankheiten auffaßt, eine weſentlich andere geworden, als ſie es früher war, wo die rein pſychiſche Auffaſſung der „Seelenſtörungen" dominirte. Jetzt nöthigt ſie ihn, den Zuſtand der Kranken mehr im Sinne der naturwiſſenſchaftlichen Methode aufzufaſſen, und es begreift ſich, daß es für einen Geiſtlichen, der die Geiſteskrankheiten bisher vom pſychologiſch-ethiſchen Standpunkte aufzufaſſen pflegte, ſchwer iſt, ſich in dieſe neue Anſchauung hineinzuleben. Schwierig iſt es daher auch, eine geeignete Perſönlichkeit für das Amt eines Anſtaltsgeiſtlichen zu gewinnen, und um ſo mehr glauben wir es hervorheben zu ſollen, daß Herr Pfarrer **Heinrich** ſich ſeiner Aufgabe voll gewachſen zeigt und ſich durch die Milde und das Verſöhnliche ſeines Weſens ſchnell das Zutrauen der Kranken erworben hat.

Unterhaltung und Zerſtreuung. Neben der Arbeit wird auch der Erholung und Zerſtreuung der Kranken eine gebührende Aufmerkſamkeit geſchenkt. Die für Rekreations-

zwecke im Anſtaltsetat ausgeworfenen reichlichen Mittel ſetzen uns in den Stand, jeden unſerer Pfleglinge am Weihnachtsfeſt durch ein paſſendes Geſchenk zu erfreuen, die Geburtstage der Kaiſerlichen Majeſtäten feſtlich zu begehen und für die ruhigen Kranken kleine Konzerte und Tanzvergnügen zu veranſtalten. Selbſt Theateraufführungen fanden ſtatt, in denen einzelne Kranke mit Geſchick debütirten. Den geſelligen Vergnügungen erwieſen ſich die geräumigen und ſchönen Säle des Verwaltungshauſes beſonders günſtig, da ſie ſelbſt einer größeren Zahl von Kranken die Theilnahme an denſelben ermöglichten.

Man urtheile über dieſe Vergnügungen nicht zu geringſchätzig oder halte ſie etwa für unvereinbar mit der Beſtimmung einer Irrenanſtalt: ſie ſind vielmehr eine freudige Anregung für das kranke Gemüth, verleihen dem Anſtaltsleben den Charakter des Familienhaften und bilden ein nicht zu unterſchätzendes Mittel für den Irrenarzt, die beſonderen Gewohnheiten der Kranken zu ſtudiren und das Maß ihrer Selbſtbeherrſchung zu prüfen, welches namentlich dann in Betracht kommt, wenn es ſich um ihre Entlaſſung handelt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß bei den geſelligen Zuſammenkünften unſerer Kranken niemals Ausſchreitungen vorgekommen ſind und daß das geſittete Verhalten derſelben von Anſtaltsbeſuchern, die Gelegenheit hatten, derartigen Vergnügungen beizuwohnen, rückhaltlos anerkannt worden iſt.

In den arbeitsfreien Zeiten wurden Billard und Kegelbahn benutzt; ebenſo fand ſich zum Karten-, Domino- und Schachſpiel Gelegenheit. Geeignete Kranke, ſowohl Männer wie Frauen, unternahmen des Häufigeren in Begleitung des Wartperſonals Spaziergänge in die Umgegend, in die Tegeler Haide und nach den nächſtliegenden Dörfern.

Freie Ausgänge und Beurlaubungen der Kranken. Einzelnen Kranken, die ſich durch Fleiß hervorthaten und deren Verhalten ein größeres Maß freierer Bewegung zuließ, wurde Erlaubniß zum Ausgange auch ohne Begleitung der Wärter oder der Angehörigen ertheilt. Der Ausgang, welcher nur nach ſorgfältiger Prüfung des Zuſtandes der Kranken geſtattet wird, erfolgt auf Grund eines „Erlaubnißſcheines zum Verlaſſen der Irrenanſtalt“, der von dem betreffenden Stationsarzt ausgeſtellt und von dem Direktor bezw. dem Dirigenten der Siechenabtheilung gegengezeichnet werden muß. Es ſoll nicht verſchwiegen werden, daß einige dieſer Kranken, der Amtsbeaufſichtigung entrückt, geiſtigen Getränken in einem Maße zuſprachen, daß ſie die öffentliche Aufmerkſamkeit erregten; eigentliche Beläſtigungen des Publikums haben aber mit Ausnahme eines einzigen Falles, in welchem der unter der Einwirkung des Alkohols ſtehende Kranke noch durch ungeeignetes Einſchreiten gegen denſelben gereizt wurde, nicht ſtattgefunden.

Beurlaubungen auf mehrere Tage oder auf „unbeſtimmte Zeit“ erfolgen nur gegen ſchriftlichen Revers, in welchem ſich die Angehörigen der Kranken verpflichten, dieſelben ſorgfältig zu überwachen und für alle Folgen aufzukommen, welche aus der Beurlaubung etwa entſtehen könnten. Auch muß die rechtzeitige Rückkehr der Kranken zur Anſtalt garantirt werden.

Dieſe Dinge hier zur Sprache zu bringen, liegt für uns inſofern gegründete

Veranlaſſung vor, als gerade die Beurlaubungen unſerer Kranken, von denen wir in geeigneten Fällen nach dem Beiſpiele anderer Irrenanſtalten Gebrauch machten, von den öffentlichen Blättern nicht gerade in glimpflicher Weiſe beſprochen wurden. Daß einer unſerer Pfleglinge, ein 18jähriger, imbeciler, an epileptoiden Zufällen und Angſtzuſtänden leidender Kranker während der Beurlaubung ſeine eigene Mutter tödtete, ein Unglücksfall, der ſeiner Zeit ein ungewöhnliches Aufſehen machte, konnte der Anſtalt nicht zur Laſt gelegt werden, da die unglückliche Mutter die Beurlaubung des kranken Sohnes wider ärztlichen Rath durchgeſetzt hatte. Zudem iſt anzuführen, daß man ſich bei dem Kranken, der ſeiner ganzen äußern Erſcheinung nach einen mehr harmloſen Eindruck macht, einer ſo blutigen Handlung nicht verſehen konnte, wiewohl er ſchon vorher einige perverſe Neigungen an den Tag gelegt hatte. Im Uebrigen haben die Beurlaubungen unſerer Kranken, die mit ausdrücklicher ärztlicher Genehmigung erfolgten, nie nachtheilige Folgen für die öffentliche Sicherheit gehabt. Sie erwieſen ſich aber in vielen Fällen als ein werthvolles Mittel, um das Verhalten derjenigen Kranken außerhalb der Anſtalt zu erproben, die für eine demnächſtige Entlaſſung in Ausſicht genommen waren.

Wartep erſonal. In der Irrenanſtalt iſt die Gewinnung eines guten und zuverläſſigen Wartepersonals von noch größerer Bedeutung als in anderen Krankenanſtalten. Die Wärter ſind die wichtigſten Werkzeuge des Irrenarztes; alle ſeine Beſtrebungen und Bemühungen ſind in Frage geſtellt, wenn er nicht über Wärter verfügt, die ſeine Vorſchriften gewiſſenhaft erfüllen. Die Heranbildung eines geeigneten Warteperſonals liegt ihm daher beſonders ob. Aber ſie iſt, wie wohl überall, mit großen Schwierigkeiten verknüpft, vollends in unſerer Anſtalt, wo die Nähe der Hauptſtadt ihren nachtheiligen Einfluß ausübt. Es kann daher gar nicht befremden, daß ſich einige unſerer Wärter und Wärterinnen für die Mühe und Anſtrengungen, die der Anſtaltsdienſt erfordert, zuweilen an den großſtädtiſchen Vergnügungen in einem Maße ſchadlos hielten, daß ſie darüber ihre Pflichten verſäumten. Gegen derartige dienſtliche Verſehen ſind wir auf das Nachdrücklichſte eingeſchritten, haben aber bei geringeren Anläſſen, ſobald ſie Perſonen des Warteperſonals betrafen, die ſich namentlich durch freundliche und liebevolle Behandlung der Kranken hervorthaten, keine Rigoroſität walten laſſen, da der Erſatz guter Wärter und Wärterinnen ein ſchwieriger iſt. Es ſind überhaupt unter ihnen nicht viele, die in der Krankenpflege ihren Lebensberuf finden. Bei den Wärtern ereignet es ſich häufig, daß ſie ihre Stellung kündigen, ſobald ſie eine lohnendere Beſchäftigung finden; von den Wärterinnen verlaſſen nicht wenige, und oft die guten und brauchbaren, die Anſtalt, um zu heirathen.

Die nachſtehende Zuſammenſtellung wird am beſten den raſchen Wechſel unſeres Warteperſonals in den drei erſten Jahren des Beſtehens der Anſtalt veranſchaulichen.

	Zugang			Abgang		
	1880	1881	1882	1880	1881	1882
Wärter	57	44	42	23	39	51
Wärterinnen	46	34	27	20	29	29

Wie eine Verbeſſerung des Wartegperſonals zu erzielen, eine Frage, die alle Irrenärzte gleich lebhaft beſchäftigt, iſt hier nicht der Ort näher zu erwägen. Nur ſo viel ſei bemerkt, daß es durch Erhöhung der Löhne, die übrigens in unſerer Anſtalt durchaus angemeſſen ſind (die Durchſchnittsbeſoldung für den Wärter iſt 450 *M.*, für die Wärterin 375 *M.* jährlich), nicht allein geſchehen wird."

Es wäre voreilig, aus den Reſultaten weniger Jahre auf den Heilerfolg ſchließen zu wollen, welchen das hier geſchilderte Anſtaltsleben bei den an demſelben theilnehmenden Kranken geübt hat. Immerhin wird, wenn man erwägt, daß die der Anſtalt überwieſenen Irren der Mehrzahl nach ſolche ſind, welche als unheilbar von der Königlichen Charité überwieſen wurden, es als ein nicht ungünſtiges Reſultat betrachtet werden dürfen, daß im Jahre

1880 . . . . . 39 Perſonen,
1881 . . . . . 23 „
1882 . . . . . 24 „

als geheilt, und als gebeſſert im Jahre

1880 . . . . . 99 Perſonen,
1881 . . . . . 92 „
1882 . . . . . 109 „

aus der Anſtalt entlaſſen werden konnten.

XIV.

Das Arbeitshaus und die beiden ſtädtiſchen Aſyle für Obdachloſe.

A. Das Arbeitshaus.

Daß die Errichtung eines neuen Arbeitshauſes ein lang empfundenes Bedürfniß war, daß es im Jahre 1879 durch die Belegung der in Rummelsburg erbauten Anſtalt Befriedigung fand, deſſen haben wir bereits im 10. Abſchnitt gedacht. Ebenda iſt auch berichtet worden: daß es endlich gelungen war, das Arbeitshaus von der Vollſtreckung irgend welcher gerichtlich erkannten Freiheitsſtrafen zu befreien; daß mit der Gründung der Irrenanſtalt in Daldorf die abſolute Trennung der Fürſorge für Geiſteskranke von der Verwaltung des Arbeitshauſes, welche einen weſentlichen Theil des von den Kommunalbehörden für die Verbeſſerung der Einrichtungen der geſchloſſenen Armenpflege angenommenen Programms gebildet hatte, ausgeführt war; daß auch die Unterbringung obdachloſer Familien in eine eigene Anſtalt beſchloſſen war.

Soweit war die Aufgabe, welche dem neu zu begründenden Arbeitshauſe zufallen würde, eine erheblich einfachere geworden. Es waren nunmehr weſentlich homogene Kategorien, welchen es zum Aufenthalt dienen ſollte, nämlich:

1. die Korrigenden oder Häuslinge, d. h. alle diejenigen Perſonen beiderlei Geſchlechts, welche auf Grund der Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde und von dieſer auf gewiſſe Zeit einem Arbeitshauſe überwieſen werden;
2. einzelne obdachloſe Perſonen, welche entweder vom Königlichen Polizeipräſidium oder von Organen der ſtädtiſchen Armenverwaltung überwieſen werden. Es ſind dies im Allgemeinen arbeitsſcheue, den vorigen ziemlich gleichartige Perſonen, welche unter die ſtrenge Zucht des Arbeitshauſes gehören, um hier zur Arbeit angehalten zu werden;
3. die beſcholtenen der Hoſpitalpflege bedürftigen Armen.

Die Zahl der einzelnen Kategorien wurde nach den bisher gemachten Erfahrungen

auf 400 männliche, auf 300 weibliche Häuslinge und auf 275—300 Hoſpitaliten angenommen.

Die Zahl der Inſaſſen war hiernach auf rot. 1 000 berechnet, die Anſtalt hat aber, noch innerhalb unſerer Berichtsperiode, ſchon 1 258 Perſonen ohne beſondere Schwierigkeit aufgenommen.

Außer den Baulichkeiten für die in der Anſtalt unterzubringenden Häuslinge und Hoſpitaliten war in dem Bauprogramm eine Kirche, eine Militärwache, die nöthigen Wirthſchaftsgebäude und Wohnungen für ſämmtliche Anſtaltsbeamte verlangt.

Als Bauterrain war im Jahre 1875 ein im Eigenthum der Stadt befindliches, rot. 10 ha umfaſſendes, hinter dem ſtädtiſchen Waiſenhauſe belegenes, von dieſem, der Chauſſee nach Köpenick und von Privatgrundſtücken begrenztes Terrain gewählt worden. Davon iſt der der Stadt zunächſt liegende Theil, ca. 7 ha groß, für die Anſtalt ſelbſt beſtimmt worden, während der durch einen als öffentliche Straße dienenden Weg davon getrennte Reſt der Anſtalt als Ackerland und Rieſelfeld dient.

Wie der Situationsplan,*) welchen wir hier beifügen, zeigt, iſt die ganze Anſtalt in eine größere Anzahl einzelner Gebäude aufgelöſt, wodurch es möglich wurde, nicht nur die verſchiedenen Abtheilungen von einander zu iſoliren, ſondern auch durch Erſparung von Korridoren die bebaute Fläche und ſomit die Baukoſten zu verringern. Die Lage des Bauplatzes gegen die Himmelsgegenden iſt derart, daß ſämmtliche Gebäudefronten zeitweiſe von der Sonne beſchienen werden. Die Gebäude ordnen ſich kuliſſenartig gegen die Mittelachſe der Anſtalt, welche von den Hauptverwaltungsgebäuden eingenommen wird. Das ganze Terrain zerfällt in vier durch Mauern von einander getrennte Abtheilungen. Der vordere Theil, gegen die Straße durch eine niedrige, durchbrochene Mauer, in der Mitte durch ein ſchmiedeeiſernes Gitter abgeſchloſſen, enthält die Wohnungen der verheiratheten Beamten nebſt den zugehörigen Höfen und Gärten, ſowie den Begräbnißplatz für das Arbeitshaus im Anſchluß an den des Waiſenhauſes. In der zweiten Abtheilung liegt die Kirche und rechts davon zwei Gebäude für je 100 männliche Hoſpitaliten, links zwei gleiche Gebäude für weibliche Hoſpitaliten und Korrigenden mit geſonderten Spazierhöfen, wovon der für die Korrigenden beſtimmte durch eine höhere Mauer bezw. Zaun abgeſchloſſen iſt. Die dritte Abtheilung enthält die Wirthſchaftsgebäude und dahinter folgt, von einer 3,20 m hohen Mauer umſchloſſen und durch die zwiſchen zwei Thorwegen belegene Wache geſichert, die Abtheilung für die männlichen Korrigenden, aus zwei Gebäuden für je 184 und dem Lazarethgebäude beſtehend, mit einem großen Hof und Arbeitsplatz, auf welchem auch das Leichenhaus, der Holz- und

*) Dieſen Holzſchnitt zu geben ſind wir durch die Gefälligkeit der Redaktion des Wochenblattes für Ingenieure und Architekten in Stand geſetzt. Er iſt nach dem zu dem im vierten Jahrgange dieſer Zeitſchrift enthaltenen Aufſatz des Herrn Stadtbaurath Blankenſtein: „Das ſtädtiſche Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin" gehörigen Plane geſchnitten. Aus dieſem Aufſatz haben wir auch die im Text enthaltenen, den Bau betreffenden allgemeinen Daten entnommen und verweiſen wegen des bautechniſchen Details auf die ausführliche in jenem Aufſatz gegebene Darſtellung.

Utenſilienſchuppen Platz gefunden haben. Das hinter dieſer Abtheilung belegene Terrain bis zum Rummelsburger See dient zum Ausladen von Materialien, namentlich von Brennholz, welches in großen Mengen für ſämmtliche ſtädtiſche Gebäude zu Waſſer nach

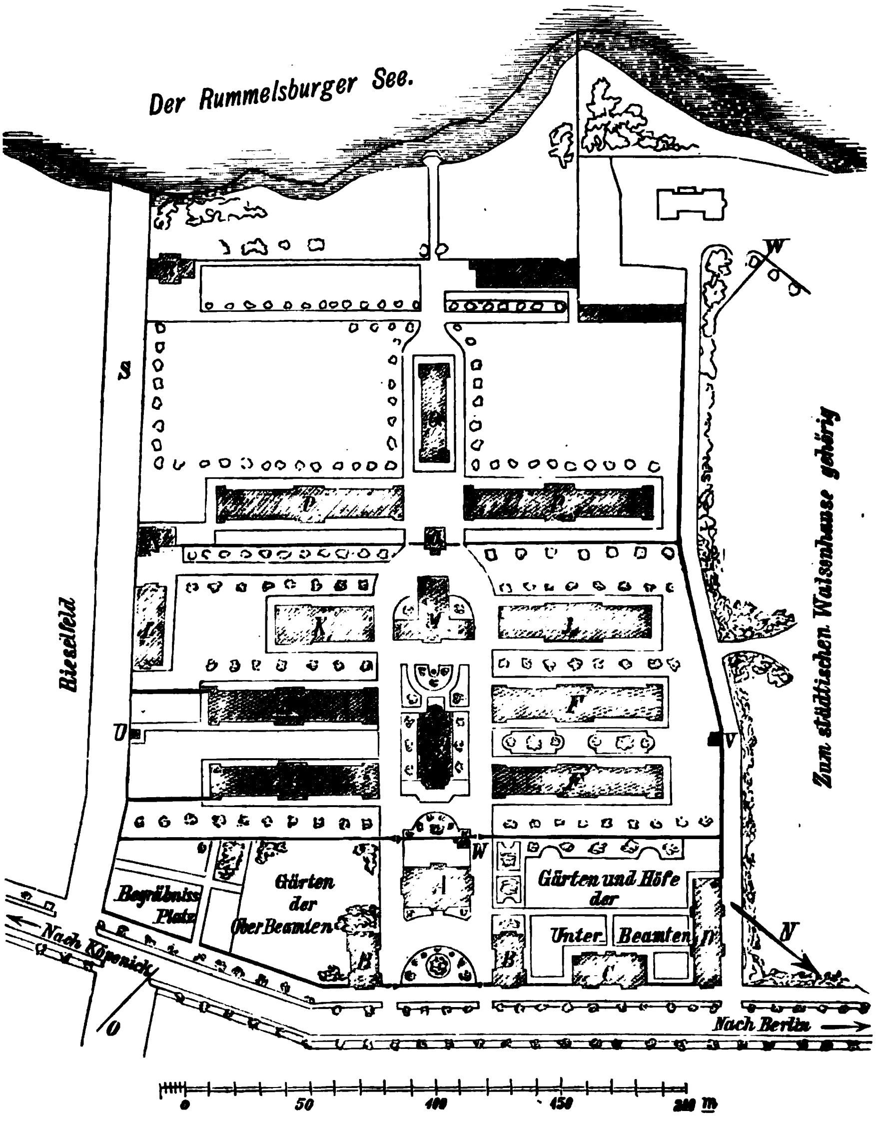

A Verwaltungsgebäude, B Wohnhäuſer für je 6 Beamten, C Wohnhaus für 8 Auf-ſeher, D Wohnhaus für 14 Aufſeher, E Kirche, F Gebäude für männliche Hoſpitaliten, G Gebäude für weibliche Hoſpitaliten und Häuslinge, H Wohnhaus für weibliche Häuslinge, I Werkmeiſterei, K Waſchküche, L Kochküche und Bäckerei, M Maſchinenhaus und Bäder, N Pferdeſtall und Remiſe, O Militärwache, P Gebäude für männliche Häuslinge, Q Lazareth für dieſelben, R Leichenhaus, S Holzſchuppen und Abtritt, T Utenſilien-Schuppen, U Abtrittsgebäude, V Abtrittsgebäude und Spritzenhaus, W Portierhäuschen.

der Anſtalt befördert wird, um hier von den Häuslingen zerkleinert und zu Wagen nach den verſchiedenen Verbrauchsſtellen geliefert zu werden.

Sämmtliche Gebäude der Anſtalt ſowie die Höfe derſelben haben Gasbeleuchtung aus der ſtädtiſchen Gasanſtalt.

Die Waſſerverſorgung erfolgt durch Pumpwerke, welche einerſeits Brunnenwaſſer in das oberſte Reſervoir des Waſſerthurms (M. des Situationsplans), andererſeits weiches für den Waſchhausbetrieb erforderliches Waſſer aus dem Rummelsburger See in ein zweites, unter dem oberſten aufgeſtelltes Reſervoir ſchaffen, während in einem dritten unterſten Reſervoir warmes Waſſer für Küche und Waſchküche ſowie für die Bäder vorräthig gehalten wird. Außerdem ſind noch 5 Abeſſinierbrunnen auf dem Anſtaltsterrain vertheilt.

Sämmtliche Haus- und Küchenwäſſer ſowie die Abflüſſe aus den Hofkloſets werden nach den für die Berliner Kanaliſation angenommenen Prinzipien in unterirdiſchen Röhren nach einem in der Nähe des Maſchinenhauſes belegenen, verdeckten Sammelbrunnen geleitet und von hier mittelſt des Pulſometers nach dem neben der Anſtalt belegenen Rieſelfelde gedrückt. Das Regenwaſſer von dem ganzen Anſtaltsgebiet wird in den Rummelsburger See geleitet und zwar münden die Abfallrohre mittelſt Gullies in unterirdiſche Leitungen, in welche auch das in den gepflaſterten Rinnſteinen ſich ſammelnde Waſſer eingeführt wird. Der Pulſometer drückt das Schmutzwaſſer in einem 270 m langen, 156 mm weiten Rohre nach dem höchſten Punkte des Rieſelfeldes. Von dem daſelbſt angelegten Auslaßbaſſin vertheilt ſich das Waſſer mittelſt eines Hauptgrabens und einer Anzahl kleiner Gräben über die terraſſenförmig angelegten Beete. Das Reſultat der Berieſelung iſt ein außerordentlich günſtiges, denn obgleich der Boden ein ziemlich unfruchtbarer Sand iſt, giebt er ſchon jetzt einen ſehr reichlichen Ertrag an aller Art von Gemüſe für die Anſtalt. Dabei findet keinerlei Beläſtigung der Anſtalt oder der benachbarten Wohnungen durch Geruch ſtatt und das nach dem See abfließende filtrirte Waſſer iſt von vorzüglicher Reinheit.

In die ſo eingerichtete Anſtalt, deren geſammte Baukoſten (ohne Inventarium, welches zum größten Theil aus dem alten Arbeitshauſe mit hinübergenommen wurde) 1 942 206,14 M. betrugen, überſiedelten die Häuslinge und Hoſpitaliten des Arbeitshauſes im Herbſte des Jahres 1879, erſtere in einer Zahl von 699, letztere in der Zahl von 242 Perſonen.

Das alte Arbeitshaus und deſſen Hoſpital hatten beherbergt:

am Schluß des Jahres 1876	515 Häuslinge,	242 Hoſpitaliten,
„ „ „ „ 1877	749 „	244 „
„ „ „ „ 1878	755 „	254 „

Im neuen Arbeitshauſe war am Schluß des Jahres 1879 Beſtand

	536 Häuslinge,	229 Hoſpitaliten.
Dazu Zugang 1880	1 077 „	204 „
Summa . . .	1 613 Häuslinge,	433 Hoſpitaliten.
Abgang 1880	986 „	166 „
Beſtand ult. Dezember 1880	627 Häuslinge,	267 Hoſpitaliten.

	Transport . . .	627 Häuslinge,	267 Hoſpitaliten.
Zugang 1881		2 073 „	207 „
	Summa . . .	2 700 Häuslinge,	474 Hoſpitaliten.
Abgang 1881		1 920 „	166 „
Beſtand ult. 1881		780 Häuslinge,	308 Hoſpitaliten.

Der zweckmäßigſten Beſchäftigung der Korrigenden wurde fortgeſetzt die größte Sorgfalt gewidmet, ſo wurden u. A. für die Oekonomie fortwährend zahlreiche Arbeitskräfte herangezogen und ſolche auch für die bauliche Inſtandhaltung der Anſtalt mit Erfolg verwendet. Von den ſonſtigen Arbeiten bewährten ſich am meiſten das Holzkleinen, die Goldleiſten-, Jalouſie- und Kiſtenfabrikation, ſowie die Beſchäftigung von Häuslingen außerhalb der Anſtalt. Es waren namentlich auch Arbeiten auf den ſtädtiſchen Rieſelgütern für die männlichen Detinirten in Ausſicht genommen, auch — wie hier ſchon im Voraus angeführt werden kann — im Sommer des Jahres 1882 begonnen worden und zwar mit ca. 200 Häuslingen auf den weſtlichen und etwa eben ſo vielen auf den nördlichen Rieſelfeldern. Die erſteren konnten in den eigens für dieſen Zweck hergerichteten und mit Kocheinrichtung verſehenen beiden Baracken (bei Neubeeren und bei Heinersdorf) untergebracht werden, dahingegen mußte den nördlich auf den Feldern der Güter Blankenburg, Malchow, Wartenberg, Falkenberg und Bürknersfelde beſchäftigten Häuslingen das Eſſen vom Arbeitshauſe aus täglich zugeführt werden.

Die Leute nächtigten während der Wochentage in den Scheunen reſp. Ställen der letztgenannten Güter, kamen nur an jedem Sonnabend Abend, behufs Wechſelns der Wäſche und Beſuchs des Sonntagsgottesdienſtes, nach der Anſtalt zurück und begaben ſich Montag früh wieder nach den betreffenden Feldern. Bezüglich dieſer Arbeiten iſt das Abkommen mit der ſtädtiſchen Kanaliſationsdeputation ſo getroffen, daß dieſelbe pro Mann und Tag 75 ₰, für jeden Aufſeher aber einen Remunerationszuſchuß von 1 ℳ täglich zahlt, während noch 50 ₰ aus dem Geſammtarbeitsverdienſt zugelegt, daraus auch 10 ₰ täglich jedem Häusling, der ſich fleißig bei der Arbeit gezeigt hat, gewährt werden.

Den Arbeitsverdienſt einer einzelnen Perſon anlangend, ſo betrug derſelbe pro Tag:

1877	45 ₰,
1878	44 „
1879	38 „
1880	32 „
1881	36 „

Um den zur Entlaſſung kommenden Korrigenden, welchen zur Erzielung eines Ueberverdienſtes keine Gelegenheit geboten war, zur möglichſten Beſchaffung eines Unterkommens zu verhelfen, wurden an dieſelben, wenn deren Führung tadellos war, Unterſtützungen theils baar, theils in Kleidungsſtücken gegeben.

Die Unterſtützung betrug pro Kopf:

1877	. . . . .	2,63 ℳ,
1878	. . . . .	3,10 =
1879	. . . . .	3,42 =
1880	. . . . .	3,80 =
1881	. . . . .	4,39 =

Bei detinirten Weibern, die meiſt wegen Sittenpolizeikontravention ſich im Arbeitshauſe befinden, wird eine Unterſtützung in der Regel nur den in der Waſchküche beſchäftigten Perſonen, der ſehr anſtrengenden Arbeit wegen, gewährt.

In das Hoſpital des Arbeitshauſes wurden aufgenommen:

im Jahre	1877	. . .	245 Perſonen,
= =	1878	. . .	238 =
= =	1879	. . .	246 =
= =	1880	. . .	236 =
= =	1881	. . .	287 =

B. Das Aſyl für obdachloſe Familien.

Der Umſtände, welche dazu führten, für die Aufnahme obdachloſer Familien, welche früher ebenfalls nach dem Arbeitshauſe dirigirt worden waren, eine eigene Anſtalt auf dem Grundſtück Palliſadenſtraße 66/67 einzurichten, iſt im Abſchnitt 11 gedacht.

In dieſelbe wurden aufgenommen:

	Perſonen in Familien:	Einzelne Perſonen:
im Jahre 1877	324	158
= = 1878	329	230
= = 1879	277	220
= = 1880	146	263
= = 1881	239	258

Auch hier wurden den betreffenden Familien bei ihrer Entlaſſung, zur Zahlung der erſten Wohnungsmiethe, Unterſtützungen gezahlt und zwar:

im Jahre 1877	pro	Familie	reſp.	einzelne	Perſon	durchſchnittlich	8,60	ℳ,
= = 1878	=	=	=	=	=	=	7,08	=
= = 1879	=	=	=	=	=	=	9,47	=
= = 1880	=	=	=	=	=	=	10,05	=
= = 1881	=	=	=	=	=	=	11,81	=

C. Das Aſyl für nächtlich Obdachloſe.

Ueber die Veranlaſſung zur Begründung dieſer Anſtalt, welche für die einſtweilige Aufnahme ſolcher Perſonen beſtimmt iſt, die ſich ſonſt nächtlich obdachlos umhertreiben

würden, dürfen wir uns auf Theil II. S. 203 unſeres Berichts über die Gemeindeverwaltung im Jahre 1861/76 beziehen. Der Verlegung dieſes Aſyls aus einem Gebäude des Arbeitshauſes auf das Grundſtück Friedenſtraße 55/56 iſt im Abſchnitt 10 unſeres gegenwärtigen Berichts gedacht worden.

Die Frequenz deſſelben iſt außerordentlich ſchwankend; im Winter begreiflicher Weiſe viel ſtärker als im Sommer. So fanden z. B. im Monat Januar 1881 hier 21 946 Perſonen, im Juli deſſelben Jahres 6 320 Perſonen nächtliches Obdach. Im Ganzen waren im Jahre 1877: 101 016, im Jahre 1881: 141 505 aufgenommen worden. Danach hätte die Zahl der durchſchnittlich im Aſyl nächtigenden Perſonen 332 betragen. Sie überſtieg aber dieſen Durchſchnitt in den Wintermonaten ſehr erheblich, z. B. befanden ſich in der Nacht vom 25. zum 26. Februar, in welcher die Anſtalt am ſtärkſten belegt war, 831 Perſonen (811 Männer und 20 Frauen) in derſelben.

Trotz der lokalen Trennung vom Arbeitshauſe ſind beide Aſyle unter der Oberleitung des Arbeitshaus-Direktors und unter der Kontrole der Armen-Direktion, Abtheilung für das Arbeitshaus, belaſſen worden. Auch hat das Aſyl für obdachloſe Perſonen keine beſondere Oekonomie,*) vielmehr werden die für daſſelbe erforderlichen Konſumtibilien dem Hausvater von der Direktion des Arbeitshauſes zur Verwendung in der Küche des Aſyles geliefert.

Das geſammte für die drei Anſtalten erforderlich geweſene Beamtenperſonal beſtand außer dem Direktor aus 6 Bureaubeamten, 1 Oekonomieinſpektor, 3 Hausvätern, 1 Arbeitsverwalter, 1 Oekonom, 1 Prediger, 1 Lehrer, 2 Aerzten, 2 Heilgehülfen, 41 Aufſehern reſp. Hülfsaufſehern, 17 Aufſeherinnen reſp. Hülfsaufſeherinnen, 1 Nachtportier, 1 Maſchinenmeiſter, 1 Backmeiſter, 1 Gärtner und 1 Kutſcher, zuſammen 81 Perſonen.

Ob es bei dieſer kombinirten Verwaltung auch wird bleiben können, wenn der ſchon ſeit längerer Zeit ventilirte Plan der Erbauung neuer Aſylgebäude zur Ausführung kommt, iſt eine noch unentſchiedene Frage.

Schon der vor Jahren gefaßte Beſchluß der Kommunalbehörden, die Koppenſtraße nach der Friedenſtraße durchzulegen, bedingte, wenn er ausgeführt werden ſollte, die Verlegung beider Aſyle.

Auch hatte die bauliche Beſchaffenheit der dem Aſyl für nächtlich Obdachloſe dienenden ehemaligen Pockenlazareth-Baracken polizeiliche Bedenken erregt und die Räumlichkeiten

*) Das andere Aſyl bedurfte einer ſolchen überhaupt nicht, da es keine Verpflegung, ſondern nur Nachtlager gewährte.

reichen, gegenüber der ſeit dem Schluß unſerer Berichtsperiode wieder erheblich geſtiegenen Anzahl beider Kategorien der Aſyliſten, kaum noch aus.

Alle dieſe Umſtände drängten zu einem abermaligen Neubau für unſere geſchloſſene Armenpflege. Nachdem es erſt im Sommer des Jahres 1884 gelungen, über die Wahl des Bauplatzes — welcher für dieſe Anſtalten nothwendig innerhalb der Stadt liegen muß — eine Einigung zwiſchen den Kommunalbehörden zu erzielen, wird dieſer Neubau auf einem der Stadtgemeinde gehörigen, in der Prenzlauer Allee belegenen Terrain ausgeführt werden.

XV.

Alterverſorgungsanſtalten.

Wir faſſen dieſes Mal diejenigen Anſtalten, welche dem erwerbsunfähigen Alter eine Zufluchtsſtätte bieten, ſoweit ſie unmittelbar oder mittelbar der ſtädtiſchen Verwaltung unterſtehen, zuſammen.

Sehr verſchiedenartig ſind die Verhältniſſe, unter welchen die Gewährung einer ſolchen Zuflucht nothwendig oder doch wünſchenswerth iſt.

Nicht immer iſt es die abſolute Armuth, welche den durch Altersſchwäche an weiterer Erwerbsfähigkeit gehinderten Perſonen die Führung einer ſelbſtſtändigen Exiſtenz unmöglich, oder doch nur bei Gewährung unverhältnißmäßig hoher Unterſtützungen in baarem Gelde möglich macht. Es giebt eine große Anzahl von Perſonen, für welche trotz des Beſitzes eines kleinen Vermögens die Aufnahme in ein Hoſpital eine große Wohlthat iſt, und die für deren Erlangung ihr erſpartes Kapital ganz oder theilweiſe gern hingeben.

Diejenigen Hoſpitäler, welche ſich gegen ein ſolches Eintrittsgeld öffnen, wie diejenigen, welche, ohne ein ſolches zu fordern, auf wohlthätigen Stiftungen beruhen haben begreiflicherweiſe Weiſe eine andere Verfaſſung und Einrichtung, als diejenigen, welche der Erfüllung der geſetzlichen Armenpflege dienen.

Wir ſprechen

A. zunächſt von der letzteren Kategorie. Zu dieſer gehört:

1. das mit dem Arbeitshauſe verbundene Hoſpital für beſcholtene Perſonen, das ſich übrigens nicht auf die Aufnahme durch Alter erwerbsunfähig gewordener Perſonen beſchränkt, ſondern auch ſolche ſieche Perſonen aufnimmt, die wegen ihres früheren Lebenswandels zur Unterbringung in eine der im 12. Abſchnitt gedachten Siechenanſtalten ſich nicht eignen. Von dieſer Anſtalt iſt bereits im Abſchnitt 14 gehandelt. Sie gewährt ihren Inſaſſen nur das zur Exiſtenz Nothwendigſte und hält ſie in ſtrenger Hauszucht;
2. das Friedrich-Wilhelms-Hoſpital, deſſen Inſaſſen zum größten Theil vorher in offener Armenpflege unterſtützte Perſonen ſind.

In dieſer Anſtalt, wenngleich auch ſie an ſich nur zur Erfüllung einer geſetzlichen Pflicht des Armenverbandes dienen ſoll, nimmt die Behandlung und Verpflegung der Hoſpitaliten doch ſchon — worauf wir bereits in unſerem Bericht über die Verwaltung der Jahre 1861/76*) hindeuteten — den Charakter der humanen Armenpflege um ſo mehr an, als die dieſem Hoſpital nicht ſelten zufließenden Geſchenke und Vermächtniſſe nicht zur Erleichterung der von der Stadtgemeinde für die Erhaltung der Anſtalt aufzuwendenden Koſten, ſondern — auch wo dies von dem Geber nicht vorgeſchrieben iſt — zur Erleichterung des Looſes der Hoſpitaliten verwendet werden.

An ſolchen Zuwendungen hat es, wie in früheren Jahren,**) auch in unſerer diesmaligen Berichtsperiode der Anſtalt nicht gefehlt.

9 000 ℳ. fielen ihr aus dem Nachlaß der verwittweten Kammergerichtsſekretär Schulze geborenen Hennig mit der Beſtimmung zu, alljährlich am 3. Januar die aufkommenden Zinſen an die würdigſten Hoſpitaliten beiderlei Geſchlechts in Summen von 3 bis 6 ℳ. zu vertheilen.

300 ℳ. waren dem Hoſpital von dem verſtorbenen Rentier Wolff Jonas ohne nähere Beſtimmung vermacht. Auf Antrag des Kuratoriums iſt vom Magiſtrat beſtimmt worden, daß das Kapital zinsbar angelegt und die Zinſen alljährlich am 15. Oktober, dem Geburtstag des Teſtators, an 2 würdige Hoſpitaliten vertheilt werden.

Die dritte und größte Zuwendung verdankt die Anſtalt dem Teſtament der am 7. September 1848 verſtorbenen Frau Kaufmann Lange, auf Grund deſſen der Anſtalt nach dem im Jahre 1877 erfolgten Tode der zum Nießbrauch berufen geweſenen Tochter der Erblaſſerin ein Vermögen von 23 500 ℳ. zufiel.

Die jährlich auflaufenden Zinſen betragen 1 046,50 ℳ. und iſt auf Antrag des Kuratoriums vom Magiſtrat beſtimmt, daß an 36 würdige Hoſpitaliten, beiderlei Geſchlechts, monatlich je 2 ℳ. als Benefizium zur Beſtreitung kleiner Bedürfniſſe gezahlt werden, und der Reſt der aufkommenden Zinſen im Monat Juli jeden Jahres zur Beſchaffung ſolcher Gegenſtände für Hoſpitaliten verwendet werden ſoll, wozu der Anſtalt keine Mittel etatsmäßig zu Gebote ſtehen.

Die erſte Zahlung dieſer Benefizien fand am 1. Januar 1882 ſtatt.

Die Zahl der in der Anſtalt aufgenommenen und ausgeſchiedenen Perſonen, das Alter der Aufgenommenen, die vorgekommenen Todesfälle, die durchſchnittlichen Verpflegungskoſten erhellen aus nachſtehender Tabelle I.

---

*) Siehe daſelbſt Thl. II. S. 306/353.
**) Vergl. am angeführten Orte S. 306 ff.

Ta

Im Jahre	Es ſind durchſchnittlich täglich verpflegt Perſonen	Es ſind aufgenommen M.	Fr.	Die aufgenommenen Perſonen hatten ein Lebensalter bis 50 Jahr. M.	Fr.	bis 60 Jahr. M.	Fr.	bis 70 Jahr. M.	Fr.	bis 80 Jahr. M.	Fr.	bis 90 Jahr M.	Fr.	über 90 Jahr. M.	Fr.
1877	589	77	69	9	3	9	8	34	15	25	31	—	12	—	—
1878	574	49	78	6	5	9	9	16	17	17	41	1	6	—	—
1879	570	56	73	4	6	6	7	28	22	15	26	3	11	—	1
1880	581	80	78	15	6	21	11	25	25	17	30	2	6	—	—
1881	597	63	86	5	5	7	20	28	19	17	36	6	6	—	—
Summa	2 911	325	384	39	25	52	55	131	98	91	164	12	41	—	1
				64		107		229		255		53		1	
Summa tot.	2 911	709		709											

Ta

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anſtalt.	Ende 1877 Männer	Frauen	Ende 1881 Männer	Frauen
1.	Hoſpitäler zum Heiligen Geiſt und St. Georg	4	87	4	87
2.	St. Gertraudt-Hoſpital	5	96	6	94
3.	Jeruſalems-Hoſpital	—	16	—	16
4.	St. Jakobs-Hoſpital	—	23	—	23
5.	Hollmann'ſche Wilhelminen-Amalien-Stiftung	—	115	—	115
6.	Nikolaus-Bürger-Hoſpital	92	—	86	—
7.	Weydinger- und Schreiner'ſche Stiftung . .	25	28	25	27
8.	Geſinde-Hoſpital	3	89	1	80

Seitens der Hoſpitäler zum Heiligen Geiſt und St. Georg, ſowie des St. Gertraudt-Hoſpitals wird n…
Zahl derſelben betrug beim Heiligen Geiſt-Hoſpital 1877: 40, 1881: 60; beim St. Gertraudt-Hoſpital 1877: 6…
bedürftigen weiblichen Perſonen, die bereits als Expektantinnen notirt waren, unter billigen Bedingungen Wohnu…

belle I.

Es ſind abgegangen		Es ſtarben von den Verpflegten		Die Verſtorbenen hatten ein Lebensalter												Eine Perſon koſtete durchſchnittlich pro Tag
				bis 50 Jahr.		51 bis 60 Jahr.		61 bis 70 Jahr.		71 bis 80 Jahr.		81 bis 90 Jahr.		über 90 Jahr.		
M.	Fr.	Perſonen	Prozent	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	₰
71	77	100	17,00	5	—	8	3	14	6	22	20	5	17	—	—	98,28
62	88	104	18,12	3	3	4	2	12	5	16	35	3	20	—	1	98,11
39	75	86	15,00	2	—	4	1	7	8	12	28	7	16	—	1	97,59
73	68	82	14,10	1	—	3	1	17	5	11	21	9	12	1	1	97,49
53	66	76	12,73	3	1	3	2	10	6	16	19	4	10	—	2	96,00
298	374	448	—	14	4	22	9	60	30	77	123	28	75	1	5	
672				18		31		90		200		103		6		
				448												

belle II.

Den Hoſpitaliten wird außer freier Wohnung, Heizung und ärztlicher Hülfe und Arznei, ſowie im Falle ihres Ablebens einem anſtändigen Begräbniß ein monatliches Pflegegeld gezahlt von *M.*	An Eintrittsgeld wird erhoben:
15	Nach dem Lebensalter der Aufzunehmenden: bei Männern von 120 bis 960 *M.*, bei Frauen von 180—1 080 *M.*
18	Variirt zwiſchen 900 *M.* und 1 500 *M.*, je nach dem Lebensalter der Aufzunehmenden.
15	Ein Eintrittsgeld iſt nicht unbedingt erforderlich, iſt jedoch in den meiſten Fällen zur Erhebung gelangt, und zwar in Beträgen von 600—1 500 *M.*
15	Bei der alten Stiftung nichts, bei der neuen Stiftung 1 200 *M.* bis 1 500 *M.*, je nach dem Lebensalter.
12	Je nach der Altersſtufe von 180—1 020 *M.*
in den 6 Sommermonaten 18, in den 6 Wintermonaten 19	Nichts.
12	Nichts.
Einzelne hochbetagte Hoſpitaliten erhalten monatlich 3 *M.* Zulage 12	Nichts.

einer Anzahl von Benefiziaten, die außerhalb des Hoſpitals wohnen, eine monatliche Unterſtützung verabreicht. Die 1881: 4. Die Hollmann'ſche Wilhelminen-Amalien-Stiftung gewährte im Jahre 1877: 26, im Jahre 1881: 26 im Stiftshauſe.

Sie weiſt keine erheblichen Abweichungen auf, abgeſehen von der ſehr erfreulichen, daß die prozentuale Sterblichkeit, welche im Jahre 1878 18,13 Prozent betrug, ſtetig heruntergegangen iſt, ſo daß ſie 1880 auf 12,73 Prozent ermäßigt war, ein Verhältniß, wie es ſo günſtig in keinem der letzten zwanzig Jahre ſich herausſtellte.*)

Indem wir uns nunmehr

B. zu den aus wohlthätigen Stiftungen älteſter und neuerer Zeit gegründeten Hoſpitälern wenden und wegen der Frequenz derſelben, der etwaigen ſpeziellen Aufnahmebedingungen und der den Benefiziaten gewährten Kompetenzen auf die vorſtehende Tabelle II. verweiſen, ergänzen wir die in unſerem Berichte über den Urſprung, den Charakter und die Entwickelung dieſer Anſtalten gegebene Darſtellung durch folgende Mittheilungen und zwar zunächſt

I. in Betreff der aus dieſem Jahrhundert ſtammenden Hoſpitäler:

1. Das Nikolaus-Bürger-Hoſpital gehört, wie der ihm bei ſeiner Begründung**) gegebene Name ergiebt, zu denjenigen Stiftungen, welche für eine bei der Stiftung ſpeziell bezeichnete Klaſſe von Perſonen beſtimmt ſind. Unter Bürgern der Stadt verſtand man unter der Herrſchaft der Städteordnung vom 19. November 1808, unter welcher das Hoſpital gegründet wurde, nur diejenigen Männer, welchen das Bürgerrecht vom Magiſtrate ausdrücklich verliehen war. Dieſes alte Bürgerrecht exiſtirt jetzt nicht mehr. Nach dem Wortlaut des Statutes könnte jeder Einwohner, auch ein ſolcher, der nach jener Städteordnung als Schutzverwandter betrachtet wurde, aufgenommen werden, wenn er im Sinne der jetzt beſtehenden Verfaſſung das Bürgerrecht hat. Die Praxis des Kuratoriums der Anſtalt und der die Aufnahme genehmigenden Kommunalbehörden iſt aber der bei der Stiftung ausgeſprochenen Tendenz treu geblieben, indem bis jetzt nur ſolche Perſonen aufgenommen worden ſind, welche das Bürgerrecht nach der alten Städteordnung erworben haben. Vorausſichtlich wird man auch, wenn die Generation jener alten Bürger ausgeſtorben ſein wird, daran feſthalten, nur ſolche Männer aufzunehmen, welche nach der alten Städteordnung das Bürgerrecht erworben haben würden.

Mit jener Beſchränkung der Stiftung auf die Bürger der Stadt hing die Praxis zuſammen, nach welcher in früherer Zeit bei der Ausreichung der Bürgerbriefe von den neuen Bürgern Geſchenke für dies Bürgerhoſpital erbeten und in den meiſten Fällen gegeben wurden. Mit dem Wegfall der Bürgerrechtsgelder und der demnächſt

---

*) Vergl. die analoge Tabelle Thl. II. hinter S. 108 des Berichts pro 1861/76.

**) Vergl. Verw.-Bericht für die Jahre 1829/40 S. 29.

an ihre Stelle getretenen Hausſtandsgelder war — wie wir ſchon in unſerem früheren Bericht*) bemerkten — ein erheblicher Rückgang der Einnahme eingetreten. Indeſſen hat ſich dieſer Rückgang durch einzelne Geſchenke, ſowie durch die von der Rente des Kapitalvermögens erzielten Ueberſchüſſe ſoweit ausgeglichen, daß die nicht fundirten Stellen, welche aus dem ſeit 1867 gewährten Kommunalzuſchuß erhalten werden, ſeit dem Jahre 1877 ſich wiederum um eine vermindert haben, ſo daß dieſelben, deren Zahl anfänglich 20 und am Schluß der vorigen Berichtsperiode 14 war, auf 13 zurückgegangen ſind, und der jährliche Zuſchuß aus der Stadtkaſſe ſich auf 3 900 *M.* ermäßigt hat.

Die Koſten der Verpflegung eines Benefiziaten haben durchſchnittlich im Jahre:

1877 . . .	324,70 *M.*,
1878 . . .	326,99 „
1879 . . .	339,32 „
1880 . . .	335,17 „
1881 . . .	353,75 „

betragen.

Unter fünf würdige und bedürftige Inſaſſen werden ſeit dem Jahre 1877 jährlich die Zinſen eines Kapitals von 15 000 *M.* vertheilt, welches der Anſtalt als Legat aus dem Nachlaß des am 5. November 1876 verſtorbenen Rentier Mohl zufiel.

2. Für eine andere beſtimmte Klaſſe der Einwohnerſchaft iſt das, unter der für die Verwaltung des Geſindebelohnungs- und Unterſtützungsfonds niedergeſetzten ſtädtiſchen Deputation ſtehende, Geſindehoſpital beſtimmt.

Ueber die Verbindung, in welcher dies Hoſpital mit dem Geſindebelohnungsfonds ſteht, verweiſen wir auf unſere frühere Darſtellung.**)

Die Einnahmen dieſes Fonds betrugen:

	aus Zinſen des Kapitalvermögens:	aus der von den Dienſtboten beim Herrſchaftswechſel zu zahlenden Abgabe à 50 ₰:
im Jahre 1877	8 639,67 *M.*	19 290,00 *M.*
„ „ 1878	8 469,75 „	23 590,00 „

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 S. 392.
**) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 245.

	aus Zinſen des Kapitalver-mögens:	aus der von den Dienſtboten beim Herrſchaftswechſel zu zahlenden Abgabe à 50 ₰:
im Jahre 1879	8 823,00 ℳ	26 634,50 ℳ
= = 1880	8 973,75 =	25 374,00 =
= = 1881	8 747,25 =	23 562,50 =

Verausgabt wurden

	zu Unter-ſtützungen:	zur Unterhaltung des Hoſpitals:
im Jahre 1877 . . .	8 226 ℳ	24 089,85 ℳ
= = 1878 . . .	7 841 =	21 700,53 =
= = 1879 . . .	7 635 =	22 282,12 =
= = 1880 . . .	7 705 =	22 233,63 =
= = 1881 . . .	7 851 =	23 358,83 =

3. Auch die unter einem beſonderen ſtädtiſchen Kuratorium ſtehende Weydinger-Schreiner'ſche Stiftung iſt in Ermangelung geeigneter Mitglieder der zunächſt berechtigten Familien für Angehörige eines beſtimmten Berufskreiſes: Zeug- und Raſchmacher ſowie Flanell- und Moltonweber und deren Frauen oder Wittwen beſtimmt.*)

Das Stiftshaus, welches 60 Zimmer enthält, war bis vor Kurzem vollſtändig beſetzt. In neuerer Zeit hat aber von einer Wiederbeſetzung der vakant werdenden Stellen Abſtand genommen werden müſſen, weil einerſeits der Rückgang des Zinsfußes bei den Hypotheken und Effekten, in welchen das Stiftungsvermögen angelegt iſt, andererſeits eine außerordentliche, durch Zerſtörung der Bedachung veranlaßte Ausgabe, ſowie der bevorſtehende Anſchluß der Stiftungshäuſer an die allgemeine Kanaliſation die Verwaltung zur größten Sparſamkeit nöthigten, um das Gleichgewicht zwiſchen den Einnahmen und Ausgaben aufrecht zu erhalten.

Die weiſe Beſtimmung des Stifters, daß jährlich 10 Prozent der Revenüen zum Kapital geſchlagen werden ſollen, wird dem Kuratorium vorausſichtlich bald die Möglichkeit gewähren, neue Aufnahmen wieder zuzulaſſen.

4. Die Wilhelminen-Amalien-Stiftung iſt für unbeſcholtene Frauen oder Jungfrauen des höheren oder mittleren Bürgerſtandes beſtimmt.

Zu den Verbeſſerungen der Räumlichkeiten dieſer wohlthätigen Anſtalt, deren wir in dem Verwaltungsbericht für 1861/76 gedachten, kam im Laufe unſerer Berichtsperiode der Anſchluß an die allgemeine

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 243.

Kanaliſation und die Einrichtung einer mit zwei Wannen verſehenen Badeſtube, wodurch den Benefiziatinnen Gelegenheit geboten iſt, warme Bäder gegen die ſehr mäßige Entſchädigung von 10 ₰ pro Bad an zwei Tagen der Woche zu nehmen.

Die Zahl der in den Stiftshäuſern vorgekommenen Sterbefälle war, wenn man das vorgeſchrittene Alter der Benefiziatinnen berückſichtigt — abgeſehen von dem Jahre 1879, in welchem von 115 Perſonen 15 ſtarben —, auffallend niedrig. Es ſtarben nämlich von 115 Perſonen im Jahre 1876: 3, im Jahre 1877: 2, im Jahre 1878: 5, im Jahre 1880: 8, im Jahre 1881: 4.

Zu dieſen den letzten vier Dezennien angehörigen Stiftungen gehört endlich auch das, wenn auch nur in ſehr beſchränktem Maße der Altersverſorgung dienende, unter der Verwaltung der Armendirektion ſtehende, in der Friedrichſtraße 38 belegene v. Schede'ſche Stiftshaus,*) in welchem zehn unverheirathete über vierzig Jahre alte Damen ihre Wohnung haben und aus den Revenüen der Stiftung, welche im Uebrigen zu nicht unter 450 ℳ betragenden Penſionen für hülfsbedürftige weibliche Perſonen und zu monatlichen Unterſtützungen nicht unter 15 ℳ an verſchämte Arme beſtimmt ſind, monatlich 21 ℳ (die Oberin 24 ℳ) und an Holzgeld 75 ℳ jährlich beziehen.**)

II. Bei den aus alten Stiftungen herrührenden Hoſpitälern, von denen das jüngſte das Jeruſalems-Hoſpital — im Jahre 1880 — auf eine zweihundertjährige Zeitdauer ſeines Beſtehens zurückblicken konnte, ſteht dem Heiligengeiſt-Hoſpitale eine ähnliche Umwandlung nahe bevor, wie ſie das Gertraudt-Hoſpital durch ſein neues Haus in der Wartenburgſtraße im Jahre 1872 erfahren hat.***)

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 235 und Verw.-Bericht pro 1841/50 S. 227.

**) Die geſammten Revenüen der Stiftung betrugen:

im Jahre 1877	29 931,52 ℳ
= = 1878	29 920,07 =
= = 1879	29 928,60 =
= = 1880	29 663,15 =
= = 1881	28 528,94 =

Davon wurden verwendet:

	zur Unterhaltung des Stiftshauſes	für die baar den Benefiziatinnen zu gewährenden Zahlungen	zu Penſionen	zu Legaten-Unterſtützungen
im Jahre 1877 . . .	3 026,94 ℳ	3 738,00 ℳ.	16 070,75 ℳ.	7 546 ℳ.
= = 1878 . . .	1 469,13 =	3 738,00 =	16 236,17 =	7 530 =
= = 1879 . . .	1 438,17 =	3 738,00 =	16 352,00 =	8 300 =
= = 1880 . . .	3 983,08 =	3 682,08 =	16 352,00 =	8 872 =
= = 1881 . . .	5 356,46 =	3 738,00 =	16 297,00 =	8 215 =

***) Verw.-Bericht 1861/76 Theil II. S. 240. Seit dem dort geſchilderten Neubau iſt das

Die Verhandlungen, welche wegen der Erwerbung des an der Landsberger Allee, der Elbingerſtraße und dem Verlorenen Wege belegenen Grundſtücks eingeleitet waren,*) ſind abgebrochen worden, weil — wie ſich herausſtellte — die erforderliche Straßenregulirung einen ſo hohen Koſtenaufwand erforderte, daß das Terrain für zu theuer erachtet werden mußte. Dagegen iſt im Jahre 1881 von den der Kommune gehörigen Ländereien ein durch die Reinickendorfer-, die Exerzierſtraße, die projektirten Straßen Nr. 67 und 70 und den Platz H vollſtändig eingeſchloſſenes Grundſtück von 4 ha 15 a 90 qm für den Preis von 178 837 ℳ angekauft worden.

Der Bau eines neuen Hoſpitalgebäudes auf dieſem Terrain wurde bei Schluß unſerer Berichtsperiode vorbereitet.

Wenn dieſen beiden Stiftungen die Möglichkeit der Herſtellung größerer und den Anforderungen der Gegenwart entſprechender Hoſpitalgebäude durch die Werthſteigerung ihres alten Grundbeſitzes gegeben iſt, ſo wird ſich vorausſichtlich auch das Jeruſalems-Hoſpital in Folge ähnlicher Umſtände in nicht zu ferner Zukunft in derſelben glücklichen Lage befinden. Es war von ſeinem Gründer, einem Herrn von Martitz, mit einem Kapital von 1 485 Thalern und einzelnen Ackerſtücken dotirt. Letztere wurden verpachtet und gewährten einen äußerſt geringen Ertrag, bis die ſeit den Fünfziger Jahren unſeres Jahrhunderts allmählich vorrückende Bebauung des Köpnicker Feldes, auf welchem die Ackerſtücke belegen ſind, eine beſſere Verwerthung derſelben als Zimmer- und Stätteplätze geſtattete. Bei Beginn der Berichtsperiode wurde aus denſelben eine Pacht von 4 065 ℳ jährlich erzielt. Im Laufe des Jahres 1878 wurde eines dieſer Grundſtücke von 38 a 22 qm Flächeninhalt für den Preis von 161 500 ℳ veräußert.

Dadurch und durch die Zinſenüberſchüſſe war das Kapitalvermögen, welches im Jahre 1877: 128 573,36 ℳ betragen hatte, im Jahre 1878 auf 300 177,02 ℳ angewachſen. Es hat ſich ſeitdem durch fernere Ueberſchüſſe um ca. 13 000 ℳ jährlich vermehrt und betrug Ende 1881: 340 856,88 ℳ

Die vierte dieſer Stiftungen — das Hoſpital St. Jakob — wird in Ermangelung eines zu veräußernden Grundbeſitzes auf eine Umgeſtaltung, wie ſie das Gertraudt-Hoſpital erfahren hat, das Heiligegeiſt-Hoſpital in Kürze erfahren wird, das Jeruſalems-Hoſpital von der Zukunft erwarten darf, verzichten müſſen. Indeſſen hat ein Anwachſen des Kapitalvermögens es doch

---

Gertraudt-Hoſpital nochmals in der Lage geweſen, einen vortheilhaften Grundſtücksverkauf abzuſchließen. Es hat ein an der Brandenburg- und Gitſchinerſtraßenecke belegenes Terrain von 94 a 47 qm Fläche für 650 000 ℳ veräußert und iſt dadurch in den Stand geſetzt, das Hoſpital in der Front nach der Großbeerenſtraße durch Neubau erweitern zu können, ſo daß am 1. April 1885 noch 44 Hoſpitaliten werden Aufnahme finden.

*) Verw.-Bericht 1861/76, Theil II. S. 240.

geſtattet, die baare Unterſtützung der Benefiziaten, welche früher nur 9 ℳ monatlich betrug, auf 15 ℳ zu erhöhen, auch ihnen die von den anderen in dieſem Abſchnitt behandelten Hoſpitälern ſchon früher gewährten Wohlthaten unentgeltlicher ärztlicher Behandlung, freier Medizin und für den Todesfall ein anſtändiges Begräbniß zu bewilligen.

Dieſen älteren der Alterverſorgung dienenden Stiftungen traten im Laufe unſerer Berichtsperiode drei neue, dem gleichen Zwecke, wenn auch in ſehr verſchiedener Art, gewidmete Stiftungen hinzu. Es ſind:

1. Die Alterverſorgungsanſtalt der Kaiſer Wilhelm-Auguſta-Stiftung.

Die Urkunde über die in Veranlaſſung der goldenen Hochzeit unſeres Kaiſerpaares von der Stadtgemeinde ſelbſt erfolgte Gründung dieſer Stiftung haben wir im 4. Abſchnitt des erſten Theiles dieſes Berichtes mitgetheilt, daſelbſt auch der Ueberreichung dieſer Urkunde an die Kaiſerlichen Majeſtäten gedacht.

Das von den Kommunalbehörden beſchloſſene Statut erhielt am 13. Juni 1881 die Allerhöchſte Genehmigung. Aus demſelben — wir bringen es im Anhang zum Abdruck — ſind die weſentlichen Unterſchiede dieſer Stiftung von den anderen bisher beſprochenen erſichtlich.

Es iſt dieſe Alterverſorgungsanſtalt nicht beſtimmt für die Genoſſen einzelner Stände oder Religionsgeſellſchaften, auch nicht für das eine oder das andere Geſchlecht; ſie ſoll vielmehr, ſoweit ihre Mittel reichen, alte würdige und hülfsbedürftige Einwohner männlichen und weiblichen Geſchlechts, ſofern ſie einen fünfjährigen Aufenthalt in Berlin gehabt haben, ohne Unterſchied des Standes und des Glaubens aufnehmen, um denſelben einen ſorgenfreien Lebensabend zu gewähren (§§. 1, 4); ſie kann Ehepaare aufnehmen (§. 8); ſie verzichtet ein für allemal auf das Erbrecht an dem Nachlaß der aufgenommenen, in der Anſtalt verſterbenden Perſonen (§. 3 Nr. 5).

In der Stiftungsurkunde war der Anſtalt ein „paſſend belegenes reichlich bemeſſenes Grundſtück aus ſtädtiſchem Gemeindeland“ zugeſichert. Dieſe Zuſicherung iſt durch Ueberweiſung eines 22 100 qm großen Areals von dem zwiſchen der Schul-, Liebenwalder-, Reinickendorfer- und Exerzierſtraße belegenen ſtädtiſchen Grundſtücke erfüllt.

Der auf dieſem Areal ausgeführte Bau der — 47 Zimmer, einen Verſammlungsſaal und eine Kapelle enthaltenden — Anſtalt war im Frühjahr 1882 ſoweit gefördert, daß am 1. April die Eröffnung und am 13. Juni deſſelben Jahres die feierliche Einweihung des Anſtaltsgebäudes nebſt der Kapelle in Gegenwart Ihrer Majeſtäten des Kaiſers und der Kaiſerin, Seiner Kaiſerlichen Hoheit des Kronprinzen, der Miniſter von Puttkamer und von Goßler, des Oberpräſidenten Dr. Achenbach, des Präſidenten des Oberkirchenraths Hermes, des Oberbürgermeiſters Dr. von Forckenbeck, des Bürgermeiſters Geheimen Regierungsraths Duncker, einer Deputation des Magiſtrats und der

Stadtverordneten-Verſammlung, ſowie des Kuratoriums der Stiftung durch den Probſt D. Brückner, unter Aſſiſtenz des Superintendenten Buttmann und des Predigers Steurich, ſtattfinden konnte.

Das baare Kapitalvermögen, welches der Anſtalt einſchließlich des von der Stadt in Gemäßheit der Gründungsurkunde überwieſenen Betrages von 300 000 *M.* bis zum Schluſſe des Jahres 1881 zugefallen war, belief ſich auf 569 600 *M.*,*) von welchem Betrage jedoch die Baukoſten mit zuſammen 292 585 *M.* in Abrechnung kommen. Die Revenüen des überſchießenden Betrages reichten aus, um bei der Eröffnung der Anſtalt 30 Perſonen (11 mit voller Verpflegung, 19 ohne Verpflegung) aufzunehmen.

2. Die Lange-Schucke'ſche Stiftung.

Dieſelbe iſt nur für das weibliche Geſchlecht beſtimmt.

Sie verdankt ihre Entſtehung den letztwilligen Verordnungen der am 21. Juni 1878 verſtorbenen Frau Adelheid Klara Lange geb. Schucke. Nach denſelben fiel ein Kapital von rot. 400 000 *M.***) der Stadtgemeinde mit der Zweckbeſtimmung zu:

> unbeſcholtenen evangeliſchen Wittwen und Jungfrauen aus allen Ständen eine Zuflucht im vorgerückten Lebensalter zu gewähren.

Dieſe Zufluchtsſtätte iſt bisher noch nicht gegründet, wohl aber hat das durch Statut vom 14. Mai 1879 (am 8. Auguſt desſelben Jahres Allerhöchſt genehmigt) zur Verwaltung der Stiftung berufene Kuratorium ein Grundſtück für die Errichtung dieſer Alterverſorgungsanſtalt bereits erworben und zwar ein Areal von 1 ha 13 a 48 qm von demſelben ſtädtiſchen Grundſtück, aus welchem auch das Bauterrain für die ad 1 beſprochene Alterverſorgungsanſtalt entnommen worden iſt. Es wurde, wie ſchon Theil I. Abſchnitt 13 erwähnt iſt, der Stiftung von der Stadtgemeinde für den Preis von 24 398,20 *M.* (2,15 *M.* pro Quadratmeter) überlaſſen.

3. Die Reuterſtiftung.

Dieſe verdankt ihre Entſtehung den letztwilligen Verordnungen des am 23. Dezember 1877 verſtorbenen Rentiers Reuter, welcher ſein geſammtes ca. 280 000 *M.* betragendes Vermögen nach Abzug einiger unbedeutender Legate der Stadt Berlin mit dem Wunſche überlaſſen hatte, daß daſſelbe zur Erbauung, Einrichtung und Erhaltung eines Hauſes verwendet werde, welches die ſucceſſive Aufnahme für ſechzig alte Kaufleute oder Handlungsgehülfen geſtatte.

Auch dieſer Stiftung konnte die Stadtgemeinde von dem ad 1 und 2 erwähnten ihr gehörigen Grundſtück das erforderliche Bauterrain abtreten. Auch hier wurde der

---

*) Vergl. über die bis Ende 1881 der Stiftung überwieſenen Legate und Geſchenke §. 3 des Statuts. Im Jahre 1882 trat dem Vermögen der Anſtalt in Folge letztwilliger Verfügung des Geheimen Kommerzienraths Jakob Landau ein Betrag von 10 000 *M.* hinzu, welcher die Gründung von 2 neuen Stellen ermöglichte.

**) Außerdem hat die Erblaſſerin die Revenüen ihres in der Jeruſalemerſtraße 40 belegenen Grundſtückes in Höhe von 1 500 *M.* jährlich zur Ausſteuer für bedürftige Kaufmannstöchter beſtimmt. Auch die Verwaltung dieſer Stiftung führt der Magiſtrat.

Preis auf den ſehr mäßigen Satz von 2,15 ℳ pro Quadratmeter beſtimmt und dadurch für die Stadtkaſſe, wie Thl. I. bereits erwähnt, eine Einnahme von 10 977,90 ℳ für die der Stiftung verkaufte Fläche von 51 a 6 qm erzielt.

Auf dieſem Terrain wurde der Bau des „Aſyles für Kaufleute, Reuter's Stiftung" im Jahre 1882 begonnen und am 1. Oktober 1883 ſeiner Beſtimmung übergeben.

Es hatten vorerſt 15 Perſonen, darunter 10 frühere ſelbſtſtändige Kaufleute und 5 frühere Handlungsgehülfen Aufnahme gefunden.

Das Nähere über die den Benefiziaten zu gewährenden Wohlthaten und über die Ordnung der Verwaltung ergiebt die von uns unterm 5. März 1881 erlaſſene — im Anhang abgedruckte — Geſchäftsanweiſung für die Verwaltung der Reuter-Stiftung.

XVI.

Die Waiſenverwaltung.

Hält ſich unſere Verwaltung gegenüber an ſich arbeits- und erwerbsfähigen Perſonen im Fall zeitweiliger Noth, wie gegenüber den durch Krankheit oder Alter dauernd erwerbsunfähig gewordenen unbemittelten Perſonen grundſätzlich und regelmäßig innerhalb der Grenzen der vom Geſetz gebotenen Fürſorge, iſt ſie durch von der Gemeinde ſelbſt oder von Privaten gegründete Anſtalten und Stiftungen in den Stand geſetzt, gegenüber einer Anzahl würdiger, durch vorgeſchrittenes Alter erwerbsunfähig gewordener Perſonen, wie gegenüber den durch Geiſtes- und Gemüthskrankheit des Gebrauches ihrer Verſtandeskräfte beraubten unvermögenden Perſonen eine humane Armenpflege zu üben; die Fürſorge für die ihr anheimfallenden hülfsbedürftigen Kinder, für welche ſie neben der Gewährung von Obdach, Nahrung, Kleidung auch die Sorge der Erziehung übernimmt, kann — wozu ſich auf dem ſonſtigen Gebiete der öffentlichen Armenverwaltung keine oder doch nur ſehr geringe Gelegenheit bietet — prophylaktiſch gegen Zunahme der Armuth und Mehrung leiblichen und ſittlichen Verderbens wirken, wenn es dieſer Erziehung gelingt, die phyſiſche und moraliſche Kraft ihrer Zöglinge ſo zu ſtärken, daß ſie, aus derſelben entlaſſen, „den Kampf ums Daſein" erfolgreich beſtehen können.

Wie häufig erreicht die beſte unter den Augen der Eltern in wohlgeordneten Verhältniſſen geübte Erziehung dieſen ihren letzten Zweck nicht! Vermeſſen wäre es zu wähnen, daß er bei den Tauſenden von Kindern erreicht werden könnte, für welche die öffentliche Waiſenpflege eintreten muß. Aber die Reſignation darüber, daß das Ziel nicht vollſtändig zu erreichen ſei, darf die Waiſenverwaltung nicht abhalten, ihre Einrichtungen ſo zu treffen, daß durch dieſelben die Möglichkeit jene Aufgabe prophylaktiſcher Armenpflege annähernd zu löſen gegeben iſt.

Dazu gehört mehr noch als die Bereitſchaft ausreichender Geldmittel die ausgedehnteſte Lokaliſirung und Individualiſirung der Waiſenpflege zumal bei uns, wo nicht, wie noch jetzt in Frankreich,*) die Wohlthätigkeits-Armenpflege kirchlicher

---

*) Mehr als 3/4 der Koſten der öffentlichen Armenpflege in Frankreich werden noch von den geiſtlichen Korporationen getragen, nur etwa 1/4 der Koſten aus den Steuern.

Korporationen den größten Theil der Armenpflege übernimmt, ſondern umgekehrt dieſelbe im Weſentlichen von der politiſchen Gemeinde geübt und ihre Ausgaben zum bei weitem größten Theil aus den Steuern gedeckt werden, die zur Verfügung ſtehenden Wohlthätigkeitsfonds dagegen nur eine nebenſächliche Bedeutung haben.*)

Handelt es ſich doch um die Fürſorge für mehr als dreitauſend Kinder jährlich! Nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl derſelben findet in unſerer Waiſenerziehungsanſtalt Aufnahme. Für den weitaus größten Theil derſelben ſind die Familien auszuwählen, welche an den verlaſſenen Kindern die Elternpflichten üben ſollen, iſt die Art der Ausübung dieſer Pflichten zu überwachen.

In welchem Maße jene Vorbedingungen einer zweckmäßigen Waiſenpflege — Lokaliſirung und Individualiſirung der Verwaltung — erfüllt worden ſind, mögen die nachfolgenden Zahlen ergeben.

Am Schluſſe des Jahres 1881 übten 163 Gemeinde-Waiſenräthe mit 768 Gemeindebeamten im Ehrenamt und unterſtützt durch 360 Pflegerinnen die Aufſicht über 1 737 in Berliner Familien untergebrachte Kinder, während die 2 040 außerhalb Berlins in 118 Städten und 247 Dörfern untergebrachten Kinder von 238 Geiſtlichen, 18 Lehrern, 10 Bürgermeiſtern, 4 Beamten, 4 Kantoren, 3 Rektoren, 2 Gemeindevorſtehern, 2 Gutsbeſitzern, 1 Steuerdirektor und 1 Kaufmann gegen die beſcheidene Vergütigung von 50 ₰ pro Kind und Monat beaufſichtigt wurden. Es waren mithin — außer dem ſtädtiſchen Beamten- und Erziehungsperſonal — mehr als 1 400 Perſonen unter Leitung des aus 21 Mitgliedern beſtehenden Verwaltungskollegiums der Armendirektion, Abtheilung für die Waiſenverwaltung, in dieſem Zweige der öffentlichen Armenpflege thätig.

Ueber die Geſammtzahl der der Fürſorge und der Aufſicht dieſes Perſonals während unſerer Berichtsperiode unterſtellten Kinder giebt die nachfolgende Tabelle**) Aufſchluß. Sie zeigt zugleich für jedes einzelne Jahr das Verhältniß dieſer Zahl zu der Einwohnerzahl, die abſoluten und relativen Zahlen der in jedem Jahre neu aufgenommenen Kinder und das Verhältniß, in welchem bei dieſen die Zahl der eigentlichen Waiſen zu den aus anderen Gründen der ſtädtiſchen Fürſorge anheimgefallenen Kinder ſteht.

---

*) Die Wohlthätigkeitsfonds, über welche ſpeziell die Waiſenverwaltung ſchon ſeit längerer Zeit verfügen kann, ſind übrigens an ſich nicht unbedeutend; die Stifter derſelben haben die Verwendung der Revenüen aber größtentheils für die Erleichterung des ſpäteren Fortkommens entlaſſener Waiſenkinder beſtimmt. (Vergleiche die Nachweiſung der Stiftungen und Legate der Stadt Berlin sub Nr. 237 ff.) Dieſe Fonds ſind, wie wir dankbar anerkennen, auch während unſerer jetzigen Berichtsperiode vermehrt worden: durch ein Legat des am 13. November 1877 verſtorbenen Geheimen Kommerzienrath von Krauſe von 15 000 ℳ., durch eine Zuwendung von 10 000 ℳ. aus dem Nachlaß des Kommerzienrath Heckmann, durch ein Geſchenk von 600 ℳ. von Frau Bertha Gumbert geb. Wertheim, durch ein Geſchenk von 1 000 ℳ., das der Rentier Adolph Nitſche in Veranlaſſung der Feier ſeiner goldenen Hochzeit gemacht hat, durch ein Legat der Schloſſermeiſter Schappardt'ſchen Eheleute von 150 ℳ.

**) Sie umfaßt ſeit dem Jahre 1879 auch die gerichtlich zur Zwangserziehung beſtimmten Kinder (vergl. unten Nr. 4).

Jahr.	Zahl der Einwohner.	Zahl der				Davon kommen von den durch uns verpflegten Kindern auf je					
		a.	b.	c. davon wurden aufgenommen:	d.	Ein Tauſend Einwohner aus den Rubriken				und auf Hundert Neuaufgenommene aus den Rubriken	
		Waiſenkinder überhaupt.	Neuaufgenommenen.	wegen Todes der Eltern.	aus anderen Gründen.	Waiſenkinder überhaupt.	neu im Jahre hinzugekommen.	wegen Todes der Eltern.	aus anderen Gründen der ſtädtiſchen Waiſenpflege zugefallen.	eigentlich verwaiſt.	aus anderen Gründen in Waiſenpflege gekommen.
1877	1 008 290	3 317	1 466	293	1 173	3,29	1,45	0,29	0,73	19,99	80,01
1878	1 035 300	3 197	1 542	291	1 251	3,09	1,49	0,28	0,94	18,87	81,13
1879	1 065 360	3 269	1 656	260	1 396	3,07	1,55	0,24	1,07	15,70	84,30
1880	1 096 800	3 328	1 935	220	1 715	3,03	1,76	0,20	1,56	11,37	88,63
1881	1 119 702	3 596	2 104	264	1 840	3,21	1,87	0,23	1,64	12,55	87,45

Es hat, wie aus dieſer Tabelle erhellt, die Zahl der Waiſenkinder zwar abſolut, aber nicht relativ zugenommen. Denn während im Jahre 1877 auf 1 000 Einwohner 3,29 Waiſenkinder kamen, ermäßigt ſich dieſe Verhältnißzahl in den folgenden Jahren auf 3,09, 3,07, 3,03, im Jahre 1881 ſteigt ſie zwar, aber doch nur auf 3,21, ein Verhältniß, welches, wie eine Vergleichung mit der in unſerem Bericht über die Jahre 1861 bis 1876*) gegebenen Tabelle ergiebt, günſtiger iſt als in ſämmtlichen Vorjahren ſeit 1867, allein das Jahr 1876 ausgenommen, wo auf 1 000 Einwohner nur 3,16 Waiſenkinder kommen.

Drücken hier die nackten Zahlen ein beſtimmtes und inſofern erfreuliches Reſultat aus, als ſie ergeben, daß im Ganzen die Anſprüche an die Waiſenverwaltung nicht in demſelben Maße geſtiegen ſind, in welchem die Bevölkerung ſich vermehrt hat, ſo verlangen dagegen die in den letzten Kolonnen der Tabelle erſcheinenden Ziffern zunächſt eine Erläuterung darüber, was die bei der Waiſenverwaltung übliche Statiſtik unter „Neuaufgenommene“ verſteht. Sie begreift unter dieſen auch diejenigen Kinder, welche bereits früher — in Vorjahren oder auch in dem betreffenden Jahre — der Waiſenpflege angehörig, in dieſelbe wieder zurückkehrten. Dazu gehörten z. B. im Jahre 1881: 110 konfirmirte ehemalige Zöglinge der Waiſenpflege, welche behufs Beſchaffung eines anderweiten Unterkommens zeitweilige Aufnahme im Depot fanden, 65 Kinder, welche ihren Pflegeeltern entlaufen oder beurlaubt geweſen waren. Es ſind alſo durchaus nicht

*) Theil II. S. 213.

alle in der Zahl „Neuaufgenommene“ und in der Zahl „aus anderen Gründen“ enthaltenen Kinder ſolche, für welche die Waiſenpflege in dem betreffenden Jahre zuerſt eingetreten iſt.

Ueberdies enthält die Tabelle auch die zur Zwangserziehung überwieſenen Kinder — im Jahre 1881: 75 —, welche nicht Objekt der Waiſenverwaltung als ſolcher ſind (vergl. unten Nr. 4).

Tritt man ſodann der Frage näher, welche Gründe die erſte Aufnahme nicht eigentlich verwaiſter Kinder veranlaßt haben, ſo ergiebt ſich zunächſt, daß ſolche in zahlreichen Fällen — im Jahre 1881 waren es 380 — erfolgt iſt, weil die Eltern ſich heimlich entfernt hatten; in anderen — 1881 in 162 Fällen — deshalb, weil die Ernährer im Gefängniß oder Zuchthaus ſaßen, oder — 1881 war dies der Grund für die Aufnahme von 383 Kindern — in Krankenhäuſern lagen. Hierzu tritt noch das Kontingent derjenigen Kinder — im Jahre 1881 betrug es 95 —, deren Eltern ihre Erziehungsrechte durch Entſcheidung des Vormundſchaftsgerichts entzogen ſind.

In allen dieſen Fällen wie in einigen anderen, deren Spezialiſirung zu weit führen würde, iſt der Eintritt der öffentlichen Fürſorge für die verlaſſenen Kinder geſetzlich geboten.

Ihnen gegenüber fallen diejenigen Fälle — im Jahre 1881 waren es 171 — der Zahl nach nicht erheblich ins Gewicht, wo in Folge freiwilligen Entſchluſſes der Organe der Armenverwaltung die Aufnahme in die Waiſenpflege erfolgte. Sie wurde von ihnen bewilligt, weil ſie die Eltern in tiefes materielles und ſittliches Elend verſunken fanden, in der Abſicht, die Kinder vor gleichem Verderben zu retten. Und ſchwerlich wird man ihnen einen Vorwurf daraus machen können, daß ſie ſtatt mit Geldunterſtützungen, von denen es jedenfalls fraglich blieb, ob ſie den Kindern zu Gute kommen würden, einzutreten, lieber — freilich auf die Gefahr hin, in den Eltern das Gefühl ihrer Pflichten zu ſchwächen — die Kinder durch Ueberweiſung in die Waiſenpflege der Gefahr entzogen, in dem häuslichen Elend mit zu verkommen. War dadurch doch wenigſtens die Möglichkeit gegeben, die Quelle der ſich in den Kindern fortpflanzenden Verarmung zu verſtopfen.

Feſte Normen, wo ſolches geſchehen, wo es unterbleiben ſoll, laſſen ſich bei der unendlichen Verſchiedenheit der konkreten Fälle nicht geben: die Neigungen der hier in Betracht kommenden Schichten der Bevölkerung, in ſchwieriger Lage die Hülfe der Waiſenverwaltung unter Aufgabe elementarer Familienpflichten anzurufen, ſind in den letzten Jahren unverkennbar gewachſen,*) und die Anſchauungen unſerer Tage, welche das Gemeinweſen in höherem Maße, als man früher gelten ließ, für das Schickſal der Individuen verantwortlich machen, ſind auch auf die Organe der Armenverwaltung nicht ohne Einfluß geblieben.

Ob die unter jenem Andrängen und dieſen Anſchauungen bewirkten Ueberweiſungen

---

*) Im Jahre 1876 machten die Kinder, welche nicht eigentliche Waiſen waren, 75,83 Prozent, im Jahre 1881 machten ſie 87,45 Prozent der neu aufgenommenen aus.

von ihrer natürlichen Erzieher nicht beraubten Kindern in die Waiſenpflege für dieſe einen dauernd ſegensreichen Erfolg haben, bleibt freilich zweifelhaft. Da wir nicht zu dem ſpartaniſchen Prinzip der Erziehung von Staatswegen zurückkehren können und wollen, und die Kinder nach Befriedigung der dringendſten Nothſtände ihrer natürlichen Ernährer und Erzieher dieſen zurückgeben, auf deren Verlangen ihnen zurückgeben müſſen, ſo bleibt die Gefahr beſtehen, daß die etwaigen guten Einflüſſe, welche die Waiſenpflege gehabt hat, nach der Rückkehr zu den Eltern wieder paraliſirt werden.

Hat unſere Waiſenverwaltung von jeher für Kinder mehr oder weniger verwahrloſter Eltern die Fürſorge übernommen, um dieſe womöglich vor Verwahrloſung zu bewahren, ſo hat ſie neuerdings in Folge des Geſetzes vom 13. März 1878 (Pr. G.-S. S. 132) und der zur Ausführung deſſelben ergangenen Anordnungen auch die Sorge für die Unterbringung ſolcher bereits bis zur Verübung ſtrafbarer Handlungen verwahrloſter Kinder zu übernehmen gehabt, bei welchen das Vormundſchaftsgericht die Nothwendigkeit der „Zwangserziehung“ feſtgeſtellt hat.

Wir werden über dieſen neuen Zweig unſerer Waiſenverwaltung am Schluſſe dieſes Abſchnittes berichten, nachdem wir zuvor im Anſchluß an den Verwaltungsbericht für die Jahre 1861—76 mitgetheilt haben werden, wie ſich die Verhältniſſe des Depots, der Koſtpflege und der Erziehungsanſtalt zu Rummelsburg in unſerer jetzigen Berichtsperiode geſtaltet haben.

1. Das Waiſendepot.

Am 2. Juni 1877 waren die auf dem Grundſtücke Alte Jakobſtraße 33 für die Francke'ſche Stiftung, das Waiſendepot und die Bureaus der Waiſenverwaltung neu erbauten Gebäude*) ihrer Beſtimmung übergeben worden. Sie beſtehen aus einem Vorderhauſe, Seitenflügel und Quergebäude, ſind mit Gas- und Waſſerleitung, ſowie mit Badeeinrichtungen verſehen und gewähren Raum für die Unterbringung von 150 Kindern. Die geſammten Baukoſten, einſchließlich der inneren Einrichtung von 5 Schulklaſſen des Verſammlungs- und des Sitzungsſaales, haben rot. 345 000 ℳ betragen. Außerdem ſind für das neu beſchaffte Inventar der Anſtalt 20 000 ℳ verausgabt worden.

In dem in dieſem Bau enthaltenen Francke'ſchen Waiſenhauſe für Revierarme des 28. Polizeireviers ſind mindeſtens 12 Kinder aus dem 28. Polizeirevier, bei welchen die Vorausſetzungen der ſogenannten Wohlthätigkeitsarmenpflege vorhanden ſind, dauernd zu verpflegen und zu erziehen. Die Erziehung dieſer Kinder erfolgt nach denſelben Grundſätzen und Regeln, welche für die ſtädtiſche Waiſenpflege überhaupt maßgebend ſind. Außer dieſen dauernd in der Anſtalt verbleibenden Kindern befinden ſich faſt ſämmtliche der Waiſenpflege anheimfallende Kinder zeitweiſe in derſelben, bis über

*) Vergl. den Bericht über die Jahre 1861/76 Thl. II. S. 214.

ihre Ueberweiſung in Koſtpflege oder an die Erziehungsanſtalt in Rummelsburg entſchieden iſt.

Nach dem Kommunalbeſchluſſe vom 14./23. April 1859 ſollte in jedem individuellen Falle die Dauer des Aufenthaltes im Depot die Zeit von 14 Tagen nicht überſteigen. Die Erfahrung hat indeſſen gelehrt, daß dieſer Zeitraum für viele Fälle zu kurz bemeſſen war, da es ſich bei einer nicht geringen Anzahl von Kindern empfiehlt, über die Art ihrer Erziehung nur nach längerer Beobachtung, nach vollſtändiger Beſeitigung oder doch Feſtſtellung der körperlichen oder ſittlichen Schädigungen, welche ſie erlitten, Entſcheidung zu treffen.

Die Kommunalbehörden haben deshalb die Waiſenverwaltung durch den Beſchluß vom 8./21. Juni 1877 ermächtigt, in allen denjenigen Fällen, wo es das körperliche oder ſitttliche Wohl der Kinder erfordert, inſofern auch die Unterbringung in der Waiſenerziehungsanſtalt zu Rummelsburg nicht möglich iſt, die Verpflegung und Erziehung im Depot bis zu einer Zeitdauer von höchſtens 6 Monaten zu verlängern.

Aufgenommen ſind in das Depot im Jahre:

1877	1 830	Kinder;	durchſchnittlich	wurden	täglich	verpflegt	34	Kinder,
1878	2 159	=	=	=	=	=	45	=
1879	2 443	=	=	=	=	=	57	=
1880	2 846	=	=	=	=	=	88	=
1881	2 959	=	=	=	=	=	115	=

In der Depotſchule,*) an deren Unterricht die ſämmtlichen, im Depot befindlichen, ſchulpflichtigen Kinder theilnehmen, waren im Jahre:

1877	946	Kinder;	durchſchnittlich	täglich	25	Kinder,
1878	938	=	=	=	30	=
1879	1 093	=	=	=	42	=
1880	1 282	=	=	=	55	=
1881	1 330	=	=	=	79	=

Daneben beſteht für nicht mehr ſchulpflichtige, aber noch in hieſiger Koſtpflege befindliche Mädchen die, früher Dienſtmädchen-Ausbildungsinſtitut jetzt einfach Mädchenſchule genannte, Einrichtung. Dieſe Schule wurde beſucht:

im	Winterſemeſter 1876/77	von	103	Schülerinnen,
=	Sommerſemeſter 1877	=	109	=
=	Winterſemeſter 1877/78	=	122	=
=	Sommerſemeſter 1878	=	102	=
=	Winterſemeſter 1878/79	=	80	=
=	Sommerſemeſter 1879	=	81	=
=	Winterſemeſter 1879/80	=	106	=
=	Sommerſemeſter 1880	=	103	=

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 216.

im Winterſemeſter 1880/81 von 87 Schülerinnen,
„ Sommerſemeſter 1881 „ 85 „

Der Unterricht wird nur des Vormittags, in wöchentlich 24 Stunden, ertheilt, damit die Mädchen des Nachmittags in der Häuslichkeit ihrer Pflegeeltern thätig ſein können.

Die Koſten für die Unterhaltung der Mädchenſchule ſind aus Wohlthätigkeitsfonds der Waiſenverwaltung gedeckt worden, jedoch konnten an dieſelben, aus dem Ertrage der von den Zöglingen gelieferten Arbeiten — Reinigen und Plätten der Wäſche von Privatperſonen, Anfertigung von Kleidern und Hemden für die Anſtalt — erſtattet werden im Jahre:

1877	402,45 M,
1878	1 103,45 „
1879	1 305,31 „
1880	1 397,23 „
1881	1 260,37 „

Während die im Depot befindlichen Mädchen außer der Schulzeit mit Haus- und Handarbeiten beſchäftigt werden, machen die größeren Knaben, unter Anleitung eines Buchbinders, die für die Koſtkinder erforderlichen Schreibhefte, womit vorzugsweiſe erziehliche Zwecke verfolgt werden.

Angefertigt wurden im Jahre:

1878	1 885 8/12	Dutzend Schreibhefte;	hierdurch	ſind	erſpart	391,65 M,
1879	2 012 3/4	„	„	„	„	478,88 „
1880	1 590 5/6	„	„	„	„	423,95 „
1881	1 774 9/12	„	„	„	„	405,93 „

Die ſanitären Verhältniſſe haben ſich im Depot ſehr günſtig geſtaltet.

Die mit 8 Betten beſetzte ſehr zweckmäßig eingerichtete Säuglingsſtation ermöglichte es, die zum Theil in ſehr heruntergekommenem, körperlich ſchwächlichem Zuſtande der Anſtalt zugeführten Säuglinge ſo weit zu kräftigen, daß dieſelben in Pflege gegeben werden konnten.

Als im Dezember 1880 in der Stadt das Scharlachfieber in intenſiver Weiſe herrſchte, kamen im Depot nur 9 Fälle vor, von denen 3 ſchon bei der Aufnahme der Kinder erſichtlich wurden, ſo daß deren Ueberweiſung in ein Krankenhaus ſofort angeordnet werden konnte, während die übrigen 6 Fälle ſich auf Kinder bezogen, welche erſt ganz kurze Zeit der Anſtalt zugewieſen waren, ſomit den Keim von außerhalb mitgebracht haben mußten. Eine Infektion von Kindern der ſtabilen Bevölkerung des Depots wurde durch die getroffenen prophylaktiſchen Maßnahmen ferngehalten.

Erfreulich bleibt auch das nur ſporadiſche Auftreten der Maſern im Depot, trotzdem im Jahre 1881 eine ſehr bösartige intenſive Epidemie in Berlin graſſirte.

Geſtorben ſind im Depot im Jahre:

1877	3	Kinder,
1878	4	=
1879	2	=
1880	6	=
1881	3	=

2. Die Koſtpflege.

In immer ſteigendem Maße iſt von der Verwaltung die Unterbringung der Kinder in Familien außerhalb Berlins in Anwendung gebracht worden und mit beſtem Erfolg.

Bei der Superreviſion des Jahres 1881, welche ſich auf 177 Ortſchaften und 974 Kinder ausdehnte, wurden nur in 36 Pflegefamilien mehr als zwei eigene Kinder der Pflegeeltern gefunden, 372 Familien hatten gar keine eigenen Kinder im Hauſe. Hier vorzugsweiſe werden wohl die Waiſenkinder den Pflegeeltern ſo lieb wie eigene Kinder. Doch fehlt es auch nicht an erfreulichen Beiſpielen, wo erwachſene eigene Kinder Mithülfe bei der Erziehung unſerer Waiſen leiſten und ihnen namentlich bei längerer Dauer des Verhältniſſes mit geſchwiſterlicher Liebe zugethan ſind.

Können ſo glückliche Verhältniſſe auch in einzelnen Fällen der Berliner Koſtpflege eintreten, ſie werden ſicher ſeltener ſein. Und den Vorzug hat jedenfalls die auswärtige Koſtpflege, daß die Kinder nicht nur der ſchlechten Luft der Großſtadt, ſondern auch der ſchlechten Umgebung und verderblichem Anhang entzogen werden. So können durch die Ort= und Luftveränderung, wie ſie häufig phyſiſche Krankheiten heilen, auch moraliſche Gebrechen geheilt werden.

So anerkennenswerth der Eifer iſt, mit dem die Berliner Waiſenräthe und die Pflegerinnen die Aufſicht über die hieſigen Pflegeeltern üben, es bleibt unendlich ſchwer, in dicht bevölkerten Häuſern und Häuſerquartieren eine vollſtändige Kenntniß aller Verhältniſſe, welche auf die Erziehung unſerer Waiſenkinder von Einfluß ſein können, zu erlangen.

Anders auf dem Lande, wo Jeder den Anderen kennt und überwacht; dort kann ein ſorgſamer Waiſenvater einer Kolonie von 12—15 Kindern ſtets auch über das geringſte Detail orientirt ſein.

Alles dies hat dazu geführt, Berlin von Pfleglingen ſo viel zu entlaſten, als möglich.

Natürlich hat auch dies ſeine Grenzen. Einmal finden ſich in Berlin ebenfalls gute Koſtpflegeſtellen und es iſt nicht wohlgethan, gut beanlagten Kindern die Vortheile unſerer beſſeren Schulen zu entziehen. Auch für vorausſichtlich nur auf kurze Zeit zu verſorgende Kinder empfiehlt ſich die Verſetzung in die Provinz nicht.

Die Waiſenerziehungsanſtalt zu Rummelsburg, die Berliner und die auswärtige Koſtpflege ſind Glieder eines ſich gegenſeitig ergänzenden Ringes von Vorkehrungen zum Beſten der verlaſſenen Kinder. So viel aber iſt je länger je mehr erprobt und erfahren

worden: das platte Land, insbeſondere die kleinen Städte ſind unentbehrlich, eine individualiſirende Armenpflege ſtets friſch und wirkungsvoll zu erhalten. In der Ausdehnung der Entfernung der Kolonien liegt im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität kein weſentliches Hinderniß.

Wie in Folge dieſer Grundſätze die Zahl der Berliner Koſtkinder ſich vermindert, die der auswärtigen ſich vermehrt hat, ergiebt nachſtehende Ueberſicht:

In der Koſtpflege befanden ſich durchſchnittlich täglich an Kindern:

Im Jahre	Geſammtzahl der Kinder	In Berlin	Außerhalb Berlins
1877	2 823	1 687	1 136
1878	2 744	1 534	1 210
1879	2 809	1 579	1 230
1880	2 819	1 566	1 253
1881	3 051	1 595	1 456

Die Koſtgeldſätze und die Beſtimmungen über die Bekleidung der Kinder ſind dieſelben geblieben, wie am Schluſſe der Berichtsperiode 1861/76.

Die in Berlin untergebrachten Kinder wurden von dem auf Grund der Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875 beſtellten Gemeinde-Waiſenrath beaufſichtigt.

Es waren konſtituirt am Schluſſe der Jahre:

1877	152	Gemeinde-	Waiſenraths-	Kommiſſionen	mit 624	Mitgliedern	u. 244	Pflegerinnen,
1878	157	"	"	"	" 653	"	" 268	"
1879	157	"	"	"	" 732	"	" 337	"
1880	160	"	"	"	" 756	"	" 359	"
1881	163	"	"	"	" 768	"	" 360	"

Die Betheiligung der Bürgerſchaft an den Arbeiten des Berliner Gemeinde-Waiſenraths hat hiernach ſeit dem Beſtehen des Inſtitutes ſtetig zugenommen.

Ein beſonderer Werth wird auf die Mitwirkung der Frauen gelegt, welche überall da eintritt, wo es ſich um die Pflege und Erziehung im Kindesalter ſtehender Minorennen, um die Ueberwachung des Lebensganges weiblicher Mündel, überhaupt um alle diejenigen Zweige der Körperpflege und Erziehung handelt, die innerhalb des ſpeziellen Wirkungskreiſes weiblicher Thätigkeit liegen.

Die von den Gemeinde-Waiſenraths-Kommiſſionen, auf Grund des §. 12 des Regulativs für die Berliner Waiſenpflege vom 8./23. Juni 1866, jährlich dreimal über jedes einzelne Kind einzureichenden Reviſionsberichte haben gezeigt, daß die Kinder mit wenigen Ausnahmen, gut untergebracht waren; als ſchlechte Pflegen waren im Jahre 1878: 13, 1879: 17, 1880: 5, 1881: 6 bezeichnet, während 1877 keine ein ſolches Prädikat erhalten hatte.

Die **Aufſicht** über die außerhalb Berlins befindlichen Waiſenkoſtkinder iſt, wie ſchon in der Einleitung dieſes Abſchnittes bemerkt, hauptſächlich den betreffenden Ortsgeiſtlichen, bei deren Behinderung, Lehrern, Bürgermeiſtern oder ſonſtigen Organen des Ortsvorſtandes übertragen geweſen.

Die **Superreviſionen** der auswärtigen Pflegeſtellen ergaben folgende Reſultate:

				*) Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
1877	in 129 Ortſchaften	650	Kinder und zwar mit	29	575	40	6
1878	= 48 =	562	= = = =	17	545	55	7
1879	= 88 =	678	= = = =	29	609	36	4
1880	= 128 =	785	= = = =	66	734	41	7
1881	= 177 =	974	= = = =	51	834	75	14

Der **Geſundheitszuſtand** der Kinder in der Koſtpflege war ein befriedigender.

In Berlin verſtarben im Jahre:

1877	51	Kinder inkl.	48	Säuglingen, mithin von der täglichen Durchſchnittszahl von	1 687	Kindern	3,0 Prozent,
1878	70	= =	54	= = = = = = =	1 534	=	5,0 =
1879	37	= =	25	= = = = = = =	1 579	=	2,3 =
1880	54	= =	43	= = = = = = =	1 566	=	3,5 =
1881	56	= =	50	= = = = = = =	1 595	=	2,0 =

Außerhalb Berlins ſind verſtorben im Jahre:

1877	37	Kinder inkl.	25	Säuglingen, mithin von der täglichen Durchſchnittszahl von	1 136	Kindern	3,2 Prozent,
1878	23	= =	13	= = = = = = =	1 210	=	2,0 =
1879	17	= =	11	= = = = = = =	1 230	=	1,4 =
1880	13	= =	9	= = = = = = =	1 253	=	1,0 =
1881	14	= =	10	= = = = = = =	1 456	=	0,9 =

Für aus der Waiſenpflege bereits ausgeſchiedene Kinder beſtehen im Depot des Waiſenhauſes folgende Einrichtungen:

1. Das **Aſyl**, welches den entlaſſenen Waiſenmädchen bei eintretender Dienſtloſigkeit vorübergehend eine Zufluchtsſtätte auf Koſten der Wohlthätigkeitsfonds gewährt. Es wurde frequentirt im Jahre

1877 von 36 Mädchen,

---

*) Dieſe auch bei der Kritik der Berliner Pflegefamilien üblichen Cenſurennummern bedeuten:

1. Es wird mehr geleiſtet, als gefordert wird.
2. Es wird das Geforderte gut geleiſtet.
3. Es wird das Geforderte mäßig erfüllt.
4. Ungenügend.

Natürlich ſind dieſe Nummern nicht maßgebend. Das konkret Beobachtete kann nur entſcheiden. Jene Klaſſifikation erfolgt nur um eine formale Ordnung des Berichtsſtoffes herbeizuführen.

1878	von	33	Mädchen,
1879	„	27	„
1880	„	31	„
1881	„	43	„

2. Die Sonntags-Abendverſammlungen, welche die entlaſſenen Mädchen zu ſittlich hebender Gemeinſchaft und erheiternder Geſelligkeit vereinigen und ihnen zugleich Gelegenheit bieten, mit dem Waiſenhauſe in Verbindung zu bleiben. Sie haben regelmäßig alle 14 Tage ſtattgefunden. Jede Verſammlung war durchſchnittlich beſucht im Jahre:

1877	von	58	Mädchen,
1878	„	60	„
1879	„	55	„
1880	„	48	„
1881	„	45	„

In jeder Verſammlung wurden Spargelder der Mädchen entgegengenommen und demnächſt auf Sparkaſſenbücher belegt. Eingelegt haben im Jahre:

1877	77	Mädchen	....	299,65 *M.*,
1878	81	„	....	1 034,10 „
1879	74	„	....	789,75 „
1880	66	„	....	779,55 „
1881	35	„	....	329,50 „

Die zur Förderung des geiſtigen Lebens der entlaſſenen Mädchen eingerichtete Bibliothek wurde durchſchnittlich jährlich von 98 Mädchen benutzt.

Ueber das Fortkommen und die Führung der entlaſſenen Waiſenmädchen ſind eingehende Erhebungen angeſtellt worden, welche folgendes Reſultat ergeben haben.

Von 66 Mädchen, welche zu Michaelis 1872 in der hieſigen Koſtpflege konfirmirt worden ſind, waren im Jahre 1877:

27	Mädchen	in dienſtlichen Stellungen,
26	„	Handarbeiterinnen,
4	„	der Proſtitution verfallen,
4	„	verſtorben,
4	„	verheirathet,
1	„	im Krankenhauſe.
66	Mädchen.	

Geführt hatten ſich:

51 Mädchen recht gut und gut,
11 = ziemlich gut,
4 = ſchlecht.
66 Mädchen.

Nach Prozentſätzen iſt demnach bei 94 Prozent der Mädchen eine gute und bei 6 Prozent eine ſchlechte Führung konſtatirt.

Zu Oſtern 1873 wurden 77 Mädchen konfirmirt. Von dieſen ſind im Jahre 1878 geweſen:

37 Mädchen Handarbeiterinnen,
19 = in dienſtlichen Stellungen,
8 = der Proſtitution verfallen,
7 = verheirathet,
3 = bei den Eltern,
1 = wiſſenſchaftliche Lehrerin,
1 = der allgemeinen Armenpflege überwieſen,
1 = verſtorben.
77 Mädchen.

Von dieſen 77 Mädchen hatten ſich geführt:

54 Mädchen recht gut und gut,
15 = ziemlich gut,
8 = ſchlecht.
77 Mädchen.

Es iſt hiernach bei 90 Prozent der Mädchen eine gute und bei 10 Prozent eine ſchlechte Führung nachgewieſen.

Von 65 Mädchen, welche im Jahre 1874 zur Konfirmation gelangten, waren, nach ihrem vollendeten 21. Lebensjahre:

30 Mädchen Handarbeiterinnen,
18 = in dienſtlichen Stellungen,
8 = der Proſtitution verfallen,
7 = verheirathet,
2 = verſtorben.
65 Mädchen.

Geführt hatten ſich:

38 Mädchen recht gut und gut,
19 = ziemlich gut,
8 = ſchlecht.
65 Mädchen.

Bei 88 Prozent der Mädchen war eine gute und bei 12 Prozent derſelben eine ſchlechte Führung ermittelt.

Zu bedauern iſt, daß viele Mädchen von ihren Angehörigen veranlaßt werden, den Dienſt, in welchen ſie von der Verwaltung gebracht worden ſind, ſobald als irgend thunlich aufzugeben, um ein freies, ungebundenes Leben als Handarbeiterinnen zu führen.

3. Die Waiſenerziehungsanſtalt in Rummelsburg.

Die Periode von 1876—1881 hat der pädagogiſchen Entwickelung der Waiſenanſtalt, die ihrem äußeren Umfang und Beſtande nach keine weſentliche Veränderung erfahren, einen bedeutungsvollen Fortſchritt gebracht.

Entſprechend den Beſtrebungen der Neuzeit, bei der Erziehung namentlich der Kinder aus dem Volke die Heranbildung zur Arbeitstüchtigkeit ſchärfer ins Auge zu faſſen, durch geregelte Uebung auch der mechaniſchen Fertigkeit neben der geiſtigen Schulung mehr den ganzen Menſchen zu ergreifen und zu bilden, der Arbeitsſchule neben der Lernſchule den ihr gebührenden Platz einzuräumen, wurde die Frage der Arbeitsbeſchäftigung der Waiſenknaben in der Anſtalt der näheren Prüfung unterzogen und ein entſprechender Organiſationsplan entworfen und durchgeführt.

Die daraus hervorgegangene Einrichtung iſt folgende:

Eine Gärtnerei und 6 Werkſtätten, nämlich 2 Schneider-, 1 Buchbinder-, 1 Tapezierer-, 1 Korbmacher-, 1 Tiſchlerwerkſtatt geben den Zöglingen, welche im Alter von 12—14 Jahren ſtehen, Gelegenheit unter ſachverſtändiger Leitung und in inſtruktiver Weiſe täglich zu arbeiten.

Für jede der Werkſtätten iſt ein fachkundiger Meiſter engagirt, um die Knaben anzulernen und bei der Arbeit zu leiten, zu welchem Ende dieſe Handwerksmeiſter wochentäglich 4 Stunden in der Anſtalt zubringen. Für die Gärtnerei iſt ein ausgebildeter Kunſtgärtner dauernd angeſtellt und ihm noch ein Gehilfe beigegeben, der gleichfalls die Gärtnerei erlernt hat. Auch dieſe beiden Gärtner ſind mit den Knaben nur 4 Stunden an jedem Wochentage beſchäftigt, während ihre übrige Zeit für die Parkanlage und die Ackerbeſtellung der Anſtalt verwerthet wird.

Jeder Knabe, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, wird unter möglichſter Berückſichtigung ſeiner Neigungen und Anlagen einem der angegebenen Fächer zugewieſen und arbeitet darin an jedem Wochentage 2 Stunden, ſo daß jeder Meiſter reſp. Gärtner täglich 2 Abtheilungen von Knaben zu behandeln hat; die eine von 2—4 Uhr, die andere von 4—6 Uhr Nachmittags.

Die Zahl der in einer ſolchen Abtheilung gleichzeitig arbeitenden Knaben beträgt bei den Schneidern je 16, bei dem Buchbinder, dem Tapezierer, dem Korbmacher je 10, bei dem Tiſchler je 8, bei den Gärtnern zuſammen 30. Danach würde ſich die Zahl der gleichzeitig arbeitenden Knaben auf 100 und alſo der täglich arbeitenden auf 200 ſtellen, was dem thatſächlich vorhandenem Bedürfniß, d. h. der Zahl der durchſchnittlich in der Anſtalt befindlichen Zöglinge im Alter von 12—14 Jahren entſpricht.

Jeder Knabe bleibt bei ein und demſelben Fache, ſo lange er der Anſtalt angehört,

damit er es zu einer gewiſſen Fertigkeit bringen kann; bei ſeinem Ausſcheiden aber ſteht es ihm frei, ſeinen Lebensberuf nach eigener Neigung zu wählen.

Grundſätzlich wird daran feſtgehalten, daß die Arbeit der Knaben ſich vorzugsweiſe auf unmittelbar nützliche und brauchbare Gegenſtände erſtreckt. Die Knaben ſollen für die Gemeinſchaft arbeiten, der ſie angehören, ſich ihr nützlich machen. Das ſchließt nicht aus, daß Vorgeſchritteneren zur Anregung und Belebung ihres Strebens Gelegenheit gegeben wird, ihre Geſchicklichkeit auch an künſtlicheren Objekten zu üben, die keine unmittelbare Verwendung finden.

Prinzipiell wird in den Werkſtätten nicht für Fremde gegen Bezahlung gearbeitet, ſondern nur für den eignen Bedarf der Anſtalt oder für andere ſtädtiſche Zwecke.

Eine Ausnahme findet bei der Gärtnerei ſtatt. Sie bedarf einer gewiſſen Mannigfaltigkeit der Kulturen; es kann nicht bei dem Bau der gewöhnlichen Gemüſe, welche in der Anſtalt ſelbſt Verwendung finden, ſtehen geblieben werden, ſondern es müſſen zur Belebung des Intereſſes, wie zur Erweiterung der Kenntniſſe der Kinder auch Blumen, Zierſträucher, Obſtbäume, Spargel und dergleichen gezogen werden. Die ſo gewonnenen Produkte können nicht anders als durch Verkauf verwerthet werden.

Die finanziellen Ergebniſſe der Arbeitsſchule waren durchaus günſtige. Der Werth der in den Werkſtätten geleiſteten Arbeiten, berechnet nach den ſonſt an Fremde gezahlten Preiſen, deckt nicht allein die Ausgaben für die Einrichtung und für die Beſoldung der Meiſter, ſondern ergiebt ſogar einen Ueberſchuß.

Weniger leicht läßt ſich die Einträglichkeit der Gärtnerei rechnungsmäßig nachweiſen, da dieſe es noch zu ſehr mit der Verbeſſerung der beſtehenden Parkanlage ſo wie mit Bodenverbeſſerung und vorbereitenden Anpflanzungen zu thun hatte, welche erſt nach einer Reihe von Jahren Erträge bringen, wie z. B. die Anzucht von Obſtbäumen.

Im Ganzen aber läßt ſich überſehen, daß der beabſichtigte Zweck, nämlich die ausgiebige nützliche Beſchäftigung der älteren Knaben zur Vermeidung ſchädlichen Müßiggangs, die Uebung der Handfertigkeit derſelben, die Erweckung des Arbeitsverſtändniſſes und der Arbeitsluſt, die Vorbereitung zum künftigen Lebensberuf erreicht wird, ohne der Stadtgemeinde beſondere Koſten zu verurſachen. Die Knaben widmen ſich der eingeführten Arbeitsthätigkeit mit unverkennbarer Luſt und Freude, verfolgen die geſtellten Aufgaben mit Eifer, im Ganzen mit erfreulichem Erfolge. Es liegt für die Verwaltung die dringendſte Aufforderung vor, dieſes neue Mittel der Bildung und Erziehung — welches die Weckung und zweckmäßige Bethätigung des Triebes zur Bethätigung der Kraft beabſichtigt — weiter zu entwickeln. Der in der Anſtalt erzogene Knabe ſoll ebenſo, wie in der Familie individuell ausgebildet werden, nicht eine Zahl in der ſchablonenmäßig zu verwaltenden Maſſe ſein. Er ſoll, wenn er die Anſtalt verläßt, um an ſeinem Theile den Niemandem zu erſparenden Kampf um das Daſein zu führen, nicht blos mit einem gewiſſen Maß von Kenntniſſen ausgeſtattet ſein, ſondern auch wiſſen, daß er Arme, Hände, ſeine Kraft mit beſtimmtem ihm aus Erfahrung klar gewordenen wirth-

ſchaftlichen Erfolge brauchen kann. Dieſer mehr realiſtiſche Theil der Menſchenbildung ſoll und kann in unſerer Zeit ohne ſchweren Nachtheil nicht vernachläſſigt werden; im vernünftigen Gleichgewicht mit den, immer den Schwerpunkt bildenden, idealen Elementen der Erziehung gehalten kann jener materielle Theil der Erziehung nur dazu dienen, die ideale Bildung dauernd wirkſam zu erhalten. Denn wenn der entlaſſene Knabe mit dem Gefühl voller Hülfsloſigkeit für die Arbeit des Lebens in dieſelbe eintritt, werden nur allzu oft auch die religiöſen und idealen Vorſtellungen ihre Kraft verlieren, mit welchen die geiſtige Erziehung, welche er in der Anſtalt genoß, ihn zu erfüllen beſtrebt war.

Noch in einer anderen Beziehung hat die pädagogiſche Bedeutung der Anſtalt während der Berichtsperiode gewonnen, nämlich durch die ſich mehr und mehr geltend machenden Folgen der Vormundſchaftsordnung vom 2. Juli 1875. Der §. 13 a. a. O. ſchreibt vor: Ueber einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebebehörde ſtehende Verpflegungsanſtalt aufgenommen iſt, hat bis zu deſſen Großjährigkeit der Vorſtand der Anſtalt die Rechte und Pflichten eines geſetzlichen Vormundes, ſo lange das Vormundſchaftsgericht nicht einen anderen Vormund beſtellt. Dieſe Neuerung haben wir als eine willkommene und ſehr erwünſchte Verſtärkung unſerer Mittel, auf den Zögling während der Zeit und ganz beſonders auch noch nach der Zeit ſeines Ausſcheidens aus der Anſtalt einzuwirken und ihn bis zur Volljährigkeit mit Rath und That, aber auch mit der nöthigen äußeren Autorität zu begleiten, mit Freuden begrüßt. Die Einwirkung auf die entlaſſenen Zöglinge und deren Schickſale kann nun nicht mehr wie früher oft durch die Indifferenz der Vormünder gelähmt, erſchwert oder durchkreuzt werden, und da die aus der Anſtalt entlaſſenen Zöglinge genöthigt ſind, in entſcheidenden Fällen an den Vorſtand derſelben ſich zu wenden, iſt die Erhaltung des Zuſammenhangs mit ihnen und die Kontrole über ihre Führung weſentlich erleichtert.

Die zweckmäßige Unterbringung der ins Leben zu entlaſſenden Zöglinge hat keine Schwierigkeiten gemacht. Es haben ſich Lehrſtellen aus allen Geſchäftsbranchen zahlreich dargeboten, die Nachfrage nach unſeren Knaben hat ſtets unſere Beſtände weit übertroffen.

Die Oekonomieverwaltung iſt nach den früher bewährten Prinzipien fortgeführt und ſind die finanziellen Reſultate im Großen und Ganzen lediglich abhängig geweſen von den allgemein herrſchenden Marktpreiſen. Das Jahr 1877 war das theuerſte, 1879 das billigſte.

Für die Beköſtigung betrug die Ausgabe

	1877 . . .	121,05 ℳ	auf die Kinderportion
	1879 . . .	109,71 „	
alſo	1879 . . .	11,34 ℳ	weniger.

Für die Bekleidung, incl. der den Entlaſſenen mitgegebenen Ausſtattung betrug die Ausgabe auf den Kopf

	1877 . . .	71,48 M.	
	1879 . . .	63,92 „	
alſo	1879 . . .	7,56 M.	weniger.

Zu dieſen Preis- und Koſtendifferenzen der verſchiedenen Jahre ſtand die Frequenz der Anſtalt im umgekehrten Verhältniß. Die Zahl der im Durchſchnitt täglich verpflegten Kinder betrug:

1877 . . .	453
1879 . . .	403

Zwiſchen dieſen Grenzen wechſelten in den übrigen Jahren die Koſten- und Frequenzverhältniſſe in auffallender gegenſätzlicher Uebereinſtimmung; je billiger das Jahr, deſto weniger Kinder, je theurer das Jahr, deſto mehr Kinder in der Anſtalt.

Im Einzelnen ſind im Intereſſe der Verwaltung alle ſich irgend darbietenden Vortheile wahrgenommen worden.

Seit Einrichtung der Gärtnerei als beſonderen Unterrichtsgegenſtandes konnte auf die Aufwendungen, welche früher die ſtädtiſche Parkdeputation für die Gartenanlage der Anſtalt machte, verzichtet werden. Die Deputation hat dafür 1877 noch verwendet 1 429 M., — ſeitdem nichts mehr.

Die Verlegung des ſtädtiſchen Arbeitshauſes in die unmittelbare Nähe der Waiſenanſtalt gab Gelegenheit, in Bezug auf die Reinigung der Leib- und Bettwäſche eine Erſparniß zu machen. Im Waiſenhauſe berechneten ſich die Koſten für die Reinigung der Wäſche, welche nur durch gemiethete Kräfte beſorgt werden konnte, auf 19 ₰ pro Kilogramm Wäſche; an das Arbeitshaus, welchem die detinirten Frauensperſonen zur Verfügung ſtehen, ſind nur 13 ₰ alſo 6 ₰ weniger zu zahlen. Da nun jährlich circa 35 000 kg Wäſche zu reinigen ſind, ſo ergiebt ſich eine Erſparniß von 2 100 M.

Für das Kleinen des Holzes hatte das Waiſenhaus früher 330—360 M. jährlich auszugeben; auch dieſes Geſchäft iſt nunmehr vom Arbeitshauſe übernommen. Da ferner an Stelle der Heizung mit Torf ſeit 1876 diejenige mit Braunkohle geſetzt iſt, welche ſich billiger ſtellt, ſo konnte die Etatspoſition für das Brennmaterial von 14 400 M. auf 13 000 M. herabgemindert werden.

Der Betrieb der Ackerwirthſchaft hat eine Unterbrechung erfahren. Die früher von dem Waiſenhauſe beſtellte, zur Seite der Anſtalt gelegene, Ackerfläche wurde 1877 zum Bau des Arbeitshauſes abgetreten; dagegen wurde dem Waiſenhauſe eine andere, der Stadtgemeinde gehörige, der Anſtalt gerade gegenüber gelegene Parzelle, von wenig geringerem Umfange überwieſen.*) Dieſe war bis zum Herbſt 1879 für 80,50 M. verpachtet und ziemlich vernachläſſigt. Die Ernte der beiden Jahre 1880 und 1881 ergab aber doch den durchſchnittlichen Reinertrag von 321,42 M. jährlich, alſo faſt das Vierfache der Pacht.

Die Geſpann- und Milchwirthſchaft iſt von Unglücksfällen und Mißerfolgen ver-

*) Vergl. Thl. I. Abſchn. 10 S. 184.

ſchönt geblieben. Die Koſten wechſelten nach den allgemeinen Marktverhältniſſen in den verſchiedenen Jahren. Sie betrugen nach dem Durchſchnitt für 3 Pferde nebſt dem Kutſcher und ſämmtlichen Wagen und Geſchirren rund 3 650 ℳ jährlich.

Der Selbſtkoſtenpreis für die Milch ſtellt ſich auf 15 ₰ per Liter.

Der Geſundheitszuſtand unter den Waiſenkindern war ein im Großen und Ganzen recht befriedigender. Von endemiſchen Krankheiten hat ſich keine Spur gezeigt, namentlich ſind auch Augenerkrankungen granulöſer Natur gar nicht zur Beobachtung gekommen. Epidemiſche Kinderkrankheiten traten ſporadiſch faſt jährlich auf, haben aber nur zweimal einige Ausbreitung gefunden. Im Oktober und November 1877 ergriff ein Scharlach bösartigen Charakters, das ſchwere Nacherkrankungen zur Folge hatte, 14 Kinder und führte in 2 Fällen zum Tode. Im Anfang des Jahres 1881 erkrankten allmählich 28 Kinder an der Diphtherie und 33 am Scharlachfieber. Dieſe Epidemien waren aber nur leichten Charakters und hatten nur in einem einzigen Falle tödtlichen Ausgang. Sie traten ein, als dieſelben Krankheiten in Berlin und Umgegend lange und ſtark graſſirt hatten und wurden zu ihrer Beſeitigung Desinfektionen der Wohn- und Schlafräume vermittelſt Karbolzerſtäuber vorgenommen, welche gute Wirkung zu haben ſchienen.

Die Sterblichkeit unter den der Anſtalt als geſund und zum Zweck ihrer Erziehung überwieſenen Kinder beſchränkte ſich auf rund nur ein halbes Prozent. Viel ungünſtiger ($12^{13}/_{21}$ Prozent) war das Verhältniß natürlich bei den Säuglingen, ſchwächlichen, gebrechlichen und chroniſch kranken Kindern*) im Lazareth. Die Frequenz dieſer hat ſich erheblich geſteigert, ſo daß ſich im Jahre 1880 die Nothwendigkeit herausſtellte, die vorhandenen vier Lazarethſtationen um eine fünfte zu vermehren und eine neue Pflegerin anzuſtellen. Das Lazareth kann danach bis 100 Kinder aufnehmen.

4. Die Unterbringung der im Sinne des Geſetzes vom 13. März 1878 verwahrloſten Kinder.

Das Preußiſche Geſetz, betreffend die Unterbringung verwahrloſter Kinder vom 13. März 1878 beſtimmt im §. 1:

> „Wer nach Vollendung des ſechſten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine ſtrafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der ſtrafbaren Handlung, auf die Perſönlichkeit der Eltern oder ſonſtigen Erzieher des Kindes und auf deſſen übrige Lebensverhältniſſe zur Verhütung weiterer ſittlicher Verwahrloſung erforderlich iſt.“

*) Vergl. Verw.-Bericht für 1861/76 Thl. II. S. 226.

Dieſe „Unterbringung zur Zwangserziehung“ hat nach §. 2 des Geſetzes zu erfolgen, „nachdem das Vormundſchaftsgericht durch Beſchluß den Eintritt der Vorausſetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwieſen erachteten Thatſachen feſtgeſtellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.“

Die Unterbringung zu bewirken iſt derjenige Kommunalverband verpflichtet, in deſſen Gebiete das beſchließende Vormundſchaftsgericht ſeinen Sitz hat. Doch liegt,*) wenn das beſchließende Gericht ſeinen Sitz außerhalb ſeines Gerichtsſprengels hat, dieſe Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, in deſſen Gebiete der Gerichtsbezirk belegen iſt und wenn der Gerichtsbezirk zum Gebiete verſchiedener Kommunalverbände gehört demjenigen Kommunalverbande, innerhalb deſſen der Ort liegt, als deſſen Vormundſchaftsgericht das Gericht Beſchluß gefaßt hat. (§. 7 Abſ. 2 in Verbindung mit der Novelle vom 27. März 1881 G.S. S. 275.) Dieſem Kommunalverbande fallen auch — abgeſehen von den von dem Armenverbande des Unterſtützungswohnſitzes zu tragenden Koſten der Einlieferung des Zöglings in die Familie oder Anſtalt, in welcher die Zwangserziehung ſtattfinden ſoll — alle übrigen Koſten des Unterhaltes und der Erziehung, ſowie der Fürſorge bei der Beendigung des Zwangsverfahrens zur Laſt, ſoweit ſie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können. Doch wird die Hälfte dieſer Ausgaben aus der Staatskaſſe erſetzt. (§. 12 Abſ. 2 und 3.)

Die ſpezielle Bearbeitung der durch dieſes Geſetz dem Magiſtrate, als der Verwaltungsbehörde des Stadtkreiſes Berlin, zugefallenen Geſchäfte iſt durch ein unter dem 24. März 1878 erlaſſenes, unterm 31. deſſelben Monats miniſteriell genehmigtes Reglement der Armendirection, Abtheilung für die Waiſenverwaltung, übertragen.

Dieſe Geſchäfte, Anfangs nur mäßigen Umfanges, haben ſich von Jahr zu Jahr geſteigert.

Seit dem Inkrafttreten des Geſetzes, d. i. ſeit dem 1. Oktober 1878 ſind durch vollſtreckbares Reſolut des Stadtgerichtes, demnächſt des Amtsgerichtes I. von Berlin der Zwangserziehung rechtskräftig überwieſen worden:

im Jahre	1879	17	Knaben,	8	Mädchen,	zuſammen	25	Kinder,
= =	1880	45	=	8	=	=	53	=
= =	1881	52	=	20	=	=	72	=
	ſind	114	Knaben,	36	Mädchen,	zuſammen	150	Kinder.

Von den 150 Kindern ſind gebürtig:

*) Dieſe durch die Novelle erlaſſene Zuſatzbeſtimmung war von uns unterm 8. Januar 1881 beantragt worden, weil der Wortlaut des Geſetzes vom 13. März 1878 zu der ganz irrationellen mit der Abſicht deſſelben im Widerſpruch ſtehenden Konſequenz geführt hatte, daß wir die Unterbringung verwahrloſter Kinder aus dem zum Provinzialverband Brandenburg gehörigen Gerichtsſprengel des Amtsgerichts II. bewirken mußten, weil dieſes Gericht ſeinen Sitz in Berlin hat.

aus Berlin	102	Kinder,
außerhalb Berlins	48	„
ſind	150	Kinder.

Ein Drittel der Kinder iſt mithin nicht in Berlin geboren.

Es gehören an:

der evangeliſchen Religion .	135	Kinder,
„ katholiſchen „ .	13	„
„ jüdiſchen „ .	2	„
ſind	150	Kinder.

Unehelich geboren ſind 34 Kinder = rot. 23 Prozent, 5 Kinder = rot. 3 Prozent ſind vater- und mutterlos. Bei 59 Kindern = 39 Prozent fehlt der Vater und bei 21 Kindern = 14 Prozent iſt die Mutter todt, bei 65 Kindern = rot. 43 Prozent leben Vater und Mutter.

Ueber die Hälfte der Kinder iſt demnach in einem äußerlich nicht geordneten Familienleben herangewachſen.

Beantragt wurde die Zwangserziehung:

von dem Königlichen Polizeipräſidium für	125	Kinder,
„ Eltern	9	„
„ der ſtädtiſchen Schuldeputation . .	8	„
„ Vormündern	4	„
„ der ſtädtiſchen Waiſenverwaltung . .	3	„
„ „ „ Armendirektion . . .	1	„
ſind	150	Kinder.

25 Familien ſind, nachdem die Kinder kürzere oder längere Zeit in Zwangserziehung waren, um Rückgabe derſelben vorſtellig geworden; den Geſuchen konnte jedoch nur in 3 Fällen entſprochen werden.

Die ſtrafbaren Handlungen, welche zur Zwangserziehung Veranlaſſung gaben, waren

Diebſtahl	bei	79 Knaben,	17	Mädchen,	zuſammen	96	Kindern,
Betteln	„	21 „	16	„	„	37	„
Unterſchlagung, Hehlerei und Betrug . .	„	6 „	3	„	„	9	„
Vergehen gegen die Sittlichkeit . . .	„	5 „	—	„	„	5	„
Körperverletzung, Mißhandlung	„	3 „	—	„	„	3	„
	ſind	114 Knaben,	36	Mädchen,	zuſammen	150	Kinder.

Hiernach iſt der bei weitem größte Theil der Kinder wegen Verletzung des Eigenthums (Diebſtahl, Unterſchlagung, Hehlerei, Betrug) der Zwangserziehung überwieſen worden, nämlich 70 Prozent.

Das Delikt der Bettelei findet ſich bei rot. 25 Prozent.

Wegen unzüchtiger Handlungen wurden rot. 3 Prozent verurtheilt.

Die Vergehen, welche auf ſittlicher Roheit (Körperverletzung, Mißhandlung) baſiren, ſind in 2 Prozent vertreten.

Die Verwahrloſung der Kinder iſt zumeiſt durch die im elterlichen Hauſe herrſchende Noth, in einzelnen Fällen aber auch durch das böſe Beiſpiel der Eltern herbeigeführt worden.

25 Väter reſp. Mütter der Kinder haben eine Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe verbüßt, und 7 Kinder beſitzen Geſchwiſter, welche gerichtlich beſtraft worden ſind.

Aus ſolchem Familienleben konnte ſich ein geſundes Leben der Kinder nicht entwickeln.

Sämmtliche für verwahrloſt erklärte Kinder ſind nach Eingang des gerichtlichen Reſoluts zunächſt in das ſtädtiſche Waiſendepot aufgenommen worden und daſelbſt ſo lange verblieben, bis ſich, nach genauer Beobachtung, herausgeſtellt hatte, welche Art der Zwangserziehung — das Geſetz ſtellt die Unterbringung ſolcher Kinder in geeigneten Familien in den Vordergrund — für das betreffende Kind am geeignetſten erſchien.

Diejenigen Zöglinge, welche zum Vagabondiren und zu Gewaltthätigkeiten neigten, oder andere, in Familien ſchwer zu bekämpfende, ſittliche Fehler zeigten, wurden in geſchloſſene Anſtalten, die übrigen dagegen zu Familien in auswärtige, kleine Ortſchaften hingegeben.

Die Unterbringung außerhalb Berlins erſchien vor der Unterbringung in Berlin deshalb geboten, weil es in den meiſten Fällen darauf ankam, den Pflegling von denjenigen Beziehungen, welche hier ſchädlich auf ihn eingewirkt hatten, räumlich zu trennen. Es kommt hinzu, daß in den Landſtädten und Dörfern ſich vielfach Gelegenheit bietet, die Kinder in angemeſſener Weiſe zu ländlichen Beſchäftigungen anzuhalten.

Die bösartigen Zöglinge ſind, mit Ausnahme der katholiſchen, welche in das hieſige katholiſche Knabenwaiſenhaus reſp. in das Marienſtift für Mädchen zu Frankfurt a. O. aufgenommen wurden, der Erziehungsanſtalt am Urban für ſittlich verwahrloſte Kinder beiderlei Geſchlechts überwieſen worden.

Am 1. Januar 1882 waren:

1. im ſtädtiſchen Waiſendepot	12 Knaben,	4 Mädchen,	zuſammen	16 Kinder,
2. in geſchloſſenen Anſtalten, und zwar:				
a) in der Erziehungsanſtalt am Urban .	29 „	8 „	„	37 „
b) im hieſigen katholiſchen Knabenwaiſenhauſe	5 „	— „	„	5 „
Latus	46 Knaben,	12 Mädchen,	zuſammen	58 Kinder.

Transport	46 Knaben,	12 Mädchen, zuſammen	58 Kinder.
c) im Marienſtift zu Frankfurt a. O. . .	— „	1 „ „	1 „
3. in auswärtiger Koſtpflege	64 „	20 „ „	84 „
4. aus der Zwangserziehung entlaſſen (ein Knabe und ein Mädchen widerruflich) und den Eltern zurückgegeben	2 „	1 „ „	3 „
5. verſtorben	2 „	1 „ „	3 „
6. entlaufen	— „	1 „ „	1 „
ſind	114 Knaben,	36 Mädchen, zuſammen	150 Kinder.

Die 84 Kinder, welche ſich in der auswärtigen Koſtpflege befinden, ſind in 53 Ortſchaften untergebracht, und zwar:

in 30 Städten	56 Kinder,
„ 23 Dörfern	28 „
ſind	84 Kinder.

Um einen ſchädlichen Einfluß der in Zwangserziehung gegebenen Kinder auf die übrigen, gut gearteten Kinder möglichſt zu verhüten, ſind in keiner Stadt mehr als 4 und in keinem Dorfe mehr als 2 Zwangserziehungskinder placirt worden.

4 Kinder, welche ſich in der Erziehungsanſtalt am Urban längere Zeit gut geführt hatten, ſind in auswärtige Koſtpflege gegeben worden; ſie haben bisher den Erwartungen entſprochen.

Dagegen mußten 11 Kinder aus der Pflege entfernt und der Erziehungsanſtalt überwieſen werden, weil ſie, zum Theil auf Veranlaſſung ihrer eigenen Eltern, wiederholt entlaufen waren und geſtohlen hatten.

Für die in den Erziehungsanſtalten befindlichen Kinder ſind an Koſtgeld pro Kind monatlich 15 *M.* gezahlt worden; außerdem wurde, auf Verlangen, alljährlich ein Anzug gewährt.

Das Koſtgeld für die in auswärtiger Koſtpflege untergebrachten Kinder beträgt pro Monat für einen Knaben 12 *M.* und für ein Mädchen 9 *M.*

Für Kinder, welche mit körperlichen Gebrechen behaftet ſind, iſt das Koſtgeld bis auf 15 *M.* pro Monat erhöht worden.

Jedes Kind hat alljährlich einen Anzug und die nothwendigen Schulbücher erhalten, auch wurden das ortsübliche Schulgeld und die etwa entſtandenen Kur- und Arzneikoſten vergütigt.

Die Beaufſichtigung der in auswärtiger Koſtpflege befindlichen Zöglinge erfolgt durch die von der ſtädtiſchen Waiſenverwaltung beſtellten Waiſenväter (gewöhnlich

die Ortsgeiſtlichen), welche, ebenſo wie die Anſtaltsvorſteher, am Schluſſe jedes Vierteljahres über den Erfolg der Erziehung berichten.

Nach dieſen Berichten haben ſich geführt:

89 Kinder gut,
47 = ziemlich gut,
14 = ſchlecht.
ſind 150 Kinder.

In Prozenten ausgedrückt iſt demnach bei rot. 59 Prozent der Kinder eine gute, bei 32 Prozent eine ziemlich gute und bei rot. 9 Prozent eine ſchlechte Führung konſtatirt.

Die durch dieſen neuen Verwaltungszweig der Stadtgemeinde erwachſenen Koſten und deren ſehr erhebliche Steigerung ſind aus der nachſtehenden Tabelle zu erſehen.

Nachweiſung

der Koſten für die Unterbringung verwahrloſter Kinder (Zwangserziehung).

Jahr	Die Brutto-koſten betrugen ℳ	Der Staats-zuſchuß betrug ℳ	Von Privaten ſind erſtattet ℳ	Summa Kolonne 2 und 3 ℳ	An Netto-koſten verbleiben ſonach ℳ	Gegen das Vorjahr mehr ℳ	In Pro-zenten mehr
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. April 1879/80	4 861,92	2 113,31	18,00	2 131,31	2 730,61	—	—
1. April 1880/81	17 112,66	7 828,67	—	7 828,67	9 283,99	6 553,38	240
1. April 1881/82	29 299,86	13 632,36	334,01	13 966,37	15 333,49	6 049,50	65
1. April 1882/83	47 678,00	23 273,17	448,50	23 721,67	23 956,33	8 622,84	56

Abgeſehen von dieſen Koſten der Zwangserziehung haben im letzten Jahre unſerer Berichtsperiode — im Etatsjahr 1881/82 — die Koſten der eigentlichen Waiſenpflege betragen:

für das Depot	50 188,37 ℳ,
für die Koſtpflege	488 928,22 =
für die Erziehungsanſtalt . . .	201 730,78 =
zuſammen	740 847,37 ℳ

Im Jahre 1876 betrugen ſie 647 644 *M.* Sie ſind alſo während unſerer Berichtsperiode um 14,4 Prozent geſtiegen.*)

*) Bei dieſer Gelegenheit können wir nicht unterlaſſen, darauf hinzuweiſen, daß bei der Redaktion unſeres Berichts pro 1861/76 in der Heft II. Abſchnitt X. S. 176 mitgetheilten Tabelle II. die Rubrizirung der Kolonne 10 nicht ganz korrekt iſt, inſofern dieſe nicht allein die Koſten der Waiſenpflege in „der Waiſenerziehungsanſtalt in Rummelsburg reſp. dem Waiſendepot in Berlin", ſondern auch die Ausgaben für die „Waiſenkoſtkinder" enthält. Aus dieſem Fehler, der auch dieſes Mal bei der Zuſammenſtellung der entſprechenden oben S. 119 abgedruckten Tabelle wiederholt begangen worden iſt, hat ſich noch ein weiterer Irrthum am Schluſſe des Abſchnitts XV. Heft II. des Berichtes pro 1861/76 ergeben.

Die Koſten der geſammten Waiſenpflege inkl. der Koſtpflege ſind daſelbſt:

pro 1861 . . . . mit 377 041,71 *M*,
„ 1876 . . . . „ 1 071 834,68 „

alſo mit einer Steigerung von 184 Prozent aufgeführt, während dieſelben in Wirklichkeit nur betragen haben:

1861 . . . . 258 922 *M*,
1876 . . . . 647 664 „

woraus eine Steigerung von 150 Prozent ſich ergiebt.

XVII.

Die Armenbegräbniſſe und der Gemeindefriedhof.

Die Verpflichtung der Armenverbände, den ihrer Fürſorge anheimgefallenen Perſonen im Falle des Ablebens ein angemeſſenes Begräbniß zu gewähren*), wird hinſichts der in dem Waiſen- und in dem Arbeitshauſe zu Rummelsburg untergebrachten Perſonen durch deren von dieſen Anſtalten zu bewirkende Beerdigung auf den an den Grenzen ihres Terrains angelegten Begräbnißplätzen erfüllt.

Die in der Irrenanſtalt zu Dalldorf verſtorbenen Armen werden auf Koſten der Anſtalt auf dem dortigen Gemeindekirchhof beerdigt.

Der Charitékirchhof nimmt die Leichen der in dieſem Krankenhauſe verſtorbenen Armen auf. Die dafür von der Armendirektion zu zahlende Entſchädigung — 15 *M.* für jede Leiche**) — iſt während der gegenwärtigen Berichtsperiode unverändert geblieben.

Für die Beerdigung der in den übrigen der geſchloſſenen Armenpflege dienenden Inſtituten ſowie für die in der offenen Armenpflege verſtorbenen Armen dienten bis in unſere Berichtsperiode die beiden ſtädtiſchen Begräbnißplätze in der Gerichtsſtraße Nr. 37/38 und in der Friedenſtraße Nr. 84.***)

Von dieſen iſt wegen eingetretener Ueberfüllung der erſtere am 1. Juni 1879 geſchloſſen, ſo daß von da an der andere ausſchließlich für die Armenbegräbniſſe benutzt wurde, bis auch dieſer am 21. Mai 1881 geſchloſſen werden konnte, nachdem die Anlage eines Gemeindefriedhofes ſo weit vorgeſchritten war, daß ſeine Einweihung an dem obengedachten Tage erfolgen konnte.

Zu dieſer Anlage war im Anfange des Jahres 1879 die Anregung gegeben

---

*) Vergl. Abſchn. 11 S. 123.

**) Vergl. Verw.-Bericht für 1861/76 Thl. II. S. 198.

***) Vergl. a. a. O. S. 196.

worden durch einen Bericht, in welchem die Armendirektion ausführte, daß der Begräbnißplatz in der Gerichtsſtraße in wenigen Monaten vollſtändig belegt ſein und der ſtädtiſche Begräbnißplatz in der Friedenſtraße nach einer vorgenommenen Schätzung nur noch auf etwa 2 Jahre zu Beerdigungen ausreichen würde.

Es kam zunächſt darauf an, für einen neuen ſtädtiſchen Begräbnißplatz ein geeignetes Terrain und zwar — worüber man von Hauſe aus einig war — ein außerhalb des Stadtgebietes belegenes zu finden.

Auf Grund der von einer Subkommiſſion des Magiſtrates angeſtellten Ermittelungen und geführten Verhandlungen wurde ein im Oſten der Stadt belegenes zum Rittergut Friedrichsfelde gehöriges Terrain gewählt und für den Preis von 46 000 *M.* angekauft.

Daſſelbe hat eine Größe von 25 ha 53 a 22 qm (genau 100 Morgen *alten* Maßes).

Es wird im Süden von dem Bahnkörper der Oſtbahn, im Weſten von der Feldmark Lichtenberg, im Norden und Oſten von dem Friedrichsfelder Gutsacker begrenzt und iſt von der Frankfurter Chauſſee mittelſt eines beſonderen circa 500 m langen Weges zugänglich.

Die Verbindung iſt durch Eiſenbahn, Pferdebahn und Omnibus geſichert.

Für die Einrichtung des Friedhofes war der Geſichtspunkt maßgebend, daß derſelbe nicht nur zur Beerdigung derjenigen Perſonen diene, die für Rechnung der Stadtgemeinde beerdigt werden müſſen, ſondern, daß er als ein öffentlicher Begräbnißplatz für Mitglieder aller Konfeſſionen eingerichtet werden ſolle und weitgehenden Anſprüchen möglichſt genüge.

Es iſt daher zunächſt von den Verwaltungseinrichtungen ähnlicher Anlagen in den Großſtädten Deutſchlands Kenntniß genommen und namentlich der etwa $1^1/_2$ Meilen von Hamburg in Ohlsdorf damals in der Anlage begriffene und theilweiſe ſchon benutzte allgemeine Friedhof Hamburgs durch eine Kommiſſion des Magiſtrates beſichtigt worden.

Nach dem von derſelben erſtatteten Bericht zeichnet ſich jener Hamburger, für die geſammte Bürgerſchaft ohne Unterſchied der Stände und des religiöſen Bekenntniſſes eingerichtete Friedhof durch ſeine Einrichtungen, ſeine Eintheilung, ſeine Wege und ſeine gärtneriſchen Anlagen aufs Vortheilhafteſte aus. Er iſt in Folge deſſen bei Einrichtung des ſtädtiſchen Begräbnißplatzes in Friedrichsfelde zum Vorbild genommen worden.

Von dem angekauften ganzen Terrain ſind zunächſt nur 8 ha 93 a $62^7/_{10}$ qm eingefriedigt und zu Friedhofszwecken eingerichtet worden; die übrigen 16 ha 59 a $59^3/_{10}$ qm hat die ſtädtiſche Grundeigenthumsdeputation vorläufig zur Verwaltung übernommen. $3{,}_{83}$ ha von dieſem Terrain werden einſtweilen von der Armendirektion verwendet zur Beſtellung mit Kartoffeln durch Arme.

Bei Anlegung des Friedhofes hat ſich die Vorausſetzung, daß das Terrain wohl geeignet ſein werde, vollſtändig bewährt. Daſſelbe iſt von Grundwaſſer frei, giebt da-

gegen mit Hülfe Abeſſiniſcher Brunnen gutes und hinreichendes Waſſer. Die Entwäſſerung iſt im Zuſammenhange mit den Nachbarfeldmarken, insbeſondere den ſtädtiſchen Rieſelgütern Falkenberg, Bürknersfelde und Marzahn, ſeitens der Kanaliſationsverwaltung vollſtändig geregelt worden.

Trotz der Kahlheit des Terrains und der hiermit in Zuſammenhang ſtehenden verhältnißmäßigen Dürre des Bodens iſt die Bepflanzung des Friedhofs über Erwarten glücklich gelungen und gewährt ſchon jetzt einen freundlichen Anblick, der ſich von Jahr zu Jahr noch verbeſſern wird, ſo daß gehofft werden kann, der Friedhof werde nach planmäßiger Fortführung der Anlagen und vollſtändiger Entwickelung derſelben einem Beerdigungszwecken dienenden öffentlichen Parke ähnlich ſehen.

Dieſe Anlage wurde direkt von gärtneriſch ausgebildeten Arbeitern des Friedhofs und unter Aufſicht des Gartendirektors unterhalten und gepflegt.

An Bauten ſind vorläufig nur eine proviſoriſche Leichenhalle nebſt Zubehör nothdürftig aufgeführt, es wird jedoch beabſichtigt, ſpäterhin den Friedhof mit den nothwendigen und ſeiner Bedeutung für die Kommune Berlin entſprechenden größeren Bauten (Kapelle, Verſammlungsraum, Raum für den Geiſtlichen, Inſpektorhaus u. ſ. w.) zu verſehen.

Die Geſammteinrichtungen waren im Monat April 1880 beendet, ſo daß — wie ſchon bemerkt — der neue ſtädtiſche Begräbnißplatz in Friedrichsfelde nach eingeholter polizeilicher Genehmigung am 21. Mai 1881 unter Theilnahme von Vertretern des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung, des Königlichen Polizeipräſidiums, des Königlichen Landrathsamts von Niederbarnim, des Amts- und Ortsvorſtandes von Lichtenberg und der Geiſtlichen von Lichtenberg und Friedrichsfelde durch das Mitglied der Armendirektion, Prediger Dr. Thomas eingeweiht und alsbald durch die unmittelbar daran angeknüpfte Beerdigung eines am 17. Mai verſtorbenen Arbeiters ſeiner Beſtimmung übergeben werden konnte.

Die Koſten der Anlage betrugen: 37 253 *M.*

Die Entfernung des neuen Friedhofes von der Stadt hat es nothwendig gemacht, auf dem alten Begräbnißplatz in der Friedenſtraße ein Depot zu errichten, welches die Leichen, die auf Koſten der Stadt beerdigt werden müſſen, vorläufig aufnimmt. Von dieſem Depot werden ſie in der der Einlieferung folgenden Nacht nach dem Friedrichsfelder Friedhof übergeführt.

Der Transport der Leichen aus den Sterbewohnungen reſp. den Krankenhäuſern nach dem Depot in der Friedenſtraße erfolgt durch drei Fuhrwerksbeſitzer, die Beförderung nach dem Friedhofe in Friedrichsfelde dagegen iſt einem Fuhrherrn übertragen worden.

Die nachfolgende Tabelle I. ergiebt die Zahl der während unſerer Berichtsperiode auf den drei Begräbnißſtätten ſtattgehabten Armenbegräbniſſe, ſo wie die Zahl der ſonſtigen auf dem Gemeindefriedhof zu Friedrichsfelde ſtattgehabten Beerdigungen.*)

*) Den für ſolche Beerdigungen beſtehenden Tarif bringen wir im Anhang zum Abdruck.

Tabelle I.

Es ſind Leichen zur Beerdigung gekommen auf den ſtädtiſchen Begräbnißplätzen:

im Jahre	in der Friedenſtraße Nr. 84 ausſchließlich Armenleichen				in der Gerichtsſtraße Nr. 37/38 ausſchließlich Armenleichen				in Friedrichsfelde						
									Armenleichen				Leichen auf Zahlſtellen		
	Erwachſene	Kinder	zuſammen	davon zur Anatomie befördert	Erwachſene	Kinder	zuſammen	davon zur Anatomie befördert	Erwachſene	Kinder	zuſammen	Anatomieleichen	Erwachſene	Kinder	zuſammen
1877	1 051	571	1 622	174	447	659	1 106	67	—	—	—	—	—	—	—
1878	1 106	704	1 810	288	515	997	1 492	25	—	—	—	—	—	—	—
1879	1 436	991	2 427	339	307	276	583	23	—	—	—	—	—	—	—
1880	1 525	1 385	2 910	299	Vom 1. Juni 1879 ab geſchloſſen.				Eröffnet am 21. Mai 1881.						
1881	604	471	1 075	151	—	—	—	—	879	759	1 638	217	2	1	3
1882	Vom 21. Mai 1881 ab geſchloſſen.				—	—	—	—	1 488	1 081	2 569	655	11	—	11
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	1 643	1 139	2 782	697	15	3	18

Tabelle II. macht die durch die Armenbegräbniſſe entſtehenden Koſten erſichtlich.

Wenn nach derſelben die Kolonne: an Todtengräbergebühren im Jahre 1881/82 erheblich niedriger iſt, als in den vorangegangenen Jahren, ſo rührt dies daher, daß für die Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhof beſondere Gebühren nicht bezahlt werden, da der dortige Todtengräber mit einem feſten Gehalt angeſtellt iſt, welches nicht aus dem Etat der Armenverwaltung, ſondern aus einer beſonderen Poſition des Kapitels XV. im Stadthaushalts-Etat — „Verſchiedene Einnahmen und Ausgaben" — beſtritten wird, auf welchen auch die Unterhaltungskoſten des Friedhofes angewieſen werden.

Tabelle II.

Im Jahre	Für Sarg-lieferung ℳ	Für Leichen-transport ℳ	An Todten-gräber-gebühren ℳ	Charité-begräbniß-koſten ℳ	Zuſammen ℳ
1877	4 116,50	2 195,25	4 895,50	3 023,00	14 230,25
1878/79	4 199,25	2 255,50	5 531,25	3 825,75	15 811,75
1879/80	4 155,75	2 010,50	6 152,25	3 435,50	15 754,00
1880/81	4 134,25	2 250,00	6 133,50	4 988,50	17 506,25
1881/82	3 701,85	3 099,50	895,50	4 661,75	12 358,60

Anhang.

Inhalt.

Seite

I. Petition des Magiſtrats zu Berlin, betreffend die Stellung der Stadt Berlin in der Geſetzesvorlage über die Organiſation der allgemeinen Landesverwaltung, an das Herrenhaus . . . 213

II. Petition des Magiſtrats und der Stadtverordneten denſelben Gegenſtand betreffend an das Abgeordnetenhaus . . . 216

III. Polizeiverordnung vom 12. September 1879, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen . . . 230

IV. Bedingungen, betreffend die Unterhaltung des Asphaltpflaſters auf den Fahrdämmen der öffentlichen Straßen und Plätze in Berlin . . . 231

V. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2. Februar 1799, betreffend die Unterhaltung der Landſtraßen auf der Berliner Feldmark . . . 235

VI. Polizeiverordnung vom 26. Januar 1880, betreffend die Regelung des Anſchlagweſens in Berlin . . . 235

VII. Bedingungen für die Vergebung des Anſchlagweſens auf öffentlichen Straßen und Plätzen an einen Unternehmer . . . 236

VIII. Vorlage an die Stadtverordneten-Verſammlung vom 12. Februar 1881, betreffend die Anlage eines Netzes von Fernſprechleitungen im hieſigen Weichbilde ſeitens des Reichspoſtamtes . . . 240

IX. Abkommen zwiſchen dem Reichspoſtamt und der Stadtgemeinde Berlin, die Anlage von Fernſprechleitungen betreffend, vom 4. April 1881 . . . 243

X. Bedingungen und Vorſchriften für die Theilnahme an dem Kartoffelbau durch Arme . 244

XI. Statut der Kaiſer Wilhelm-Auguſta-Stiftung . . . 247

XII. Geſchäftsanweiſung für die Verwaltung der Reuter-Stiftung . . . 252

XIII. Tarif für die Gemeindefriedhöfe der Stadt Berlin . . . 255

I.

Petition des Magiſtrats zu Berlin, betreffend die Stellung der Stadt Berlin in der Geſetzesvorlage über die Organiſation der allgemeinen Landesverwaltung.*)

Hohes Herrenhaus!

Die Geſetzesvorlage über die Organiſation der allgemeinen Landesverwaltung trifft im Titel II. Abſchnitt 4 für den Stadtkreis Berlin exzeptionelle Vorſchriften. Wir geſtehen zu, daß dies nöthig iſt, da Berlin weder einer Provinz, noch einem Regierungsbezirke angehört. Ja, wir beſcheiden uns von vorn herein dahin, daß aus demſelben Grunde ein gleiches Maß von Selbſtverwaltungseinrichtungen, wie es ſonſt in der Monarchie beſteht, für Berlin nicht konzedirt werden kann: an die Stelle des Provinzialrathes, wo dieſer in letzter Inſtanz beſchließt, wird überall der zuſtändige Miniſter treten müſſen. Je einſchneidender aber dieſe Einſchränkung erſcheint, deſto unerfindlicher bleibt uns, weshalb man noch weiter gehen und der Stadt Berlin auch den Bezirksrath vorenthalten will. Die Gründe, welche gegen dieſe Anſicht ſprechen, haben wir ſchon in der hier ganz ergebenſt beigefügten Petition an das Abgeordnetenhaus, Seite 5—7, des Näheren dargelegt. Hier ſei nur noch beſonders hervorgehoben, wie wir keineswegs verlangen, daß der Bezirksrath mit der Kommunalaufſicht über Berlin befaßt werde. Was die Kontrole über die Geſchäftsführung des Magiſtrats und der einzelnen zu demſelben gehörenden Perſonen anbelangt, ſo tritt hier auch in den anderen Städten die Kompetenz des Bezirksrathes nirgends ein. Für Berlin fällt dieſe Funktion an Stelle der Königlichen Regierung zu Potsdam dem Oberpräſidenten zu. Wie weit aber der Begriff der Kommunalaufſicht für die vielfachen anderen Fälle, in denen nach der Regierungsvorlage Nr. 63, betreffend den Entwurf eines Geſetzes über die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc., der Bezirksrath entſcheidet, zutrifft, wird der Berathung und Beſchlußfaſſung bei dieſem Geſetze zu überlaſſen ſein. Unzweifelhaft kommt jener Begriff nicht in Betracht bei den, gerade für unſere induſtriereiche Stadt ſo außerordentlich wichtigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, welche im XIII. Titel des letztgedachten Geſetzentwurfes behandelt werden und welche in den Provinzen durchweg den Selbſtverwaltungskörpern unterſtellt ſind. Für dieſe Sachen iſt ſeitens der Königlichen Staats-

---

*) Dieſe ſo wie die unter II. folgende Petition gehören zum erſten Theil (ſ. daſelbſt S. 45 Anm.). Es iſt überſehen worden, ſie in den Anhang deſſelben aufzunehmen, wir bringen ſie deshalb hier nachträglich.

regierung die Möglichkeit einer theilweiſen Ueberweiſung an den Stadtausſchuß in Ausſicht geſtellt. Aber es iſt bereits in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauſes dargethan, wie eine ſolche Abſicht in mehreren Fällen auf Kompetenzbedenken ſtoßen muß, die aus dem Verhältniſſe des Stadtausſchuſſes zum Magiſtrat folgen.

Im Uebrigen iſt doch auch anzuerkennen, daß der Bezirksrath in Berlin, wenn er auch nur aus Einer Stadt hervorgeht, und für Eine Stadt fungirt, bei dieſen für ihn ſchwerwiegendſten Angelegenheiten (— wir erinnern an den Marktverkehr, die Unterſagung gemeinſchädlich wirkender Gewerbe ꝛc. —) in derſelben Weiſe zu einer ſachgemäßen Entſcheidung zwiſchen den Intereſſen des Einzelnen und denen des öffentlichen Wohles befähigt erſcheint, wie der Bezirksrath und Provinzialrath in den Provinzen.

Aus der Bildung des Bezirksrathes für Berlin ergiebt ſich als nothwendiges Komplement der Abſatz 2 in §. 35 der Vorlage. Die beiden anderen Abſätze dieſes Paragraphen handeln von der Grenze, welche die Befugniß des Oberpräſidenten von denen des Polizeipräſidenten trennt. Der Letztere behält danach, was er gegenwärtig hat, und dem Oberpräſidenten fallen die Geſchäfte zu, welche hinſichtlich der Stadt Berlin bisher von der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Potsdam wahrzunehmen ſind.

Schon dieſer Zuſtand enthält bezüglich der Stellung des Polizeipräſidenten eine auffallende Anomalie. In keiner anderen Stadt finden ſich die Funktionen der Ortspolizei mit denen der Aufſichtsinſtanz vereinigt, die ſonſt den Bezirksregierungen zuſtehen. Aber wir würdigen in vollem Maße, daß die „Sicherheitspolizei“ in der Reſidenzſtadt ganz ausnahmsweiſe werthvolle Güter und Intereſſen der Nation zu hüten und zu wahren hat. Es liegt uns fern, die Befugniſſe des Polizeipräſidenten in dieſer Hinſicht abſchwächen zu wollen. Ganz anders aber verhält es ſich hinſichtlich der ſogenannten Wohlfahrtspolizei, deren Gegenſtände von den Aufgaben der Kommunalverwaltung meiſtentheils gar nicht zu trennen ſind. Als Lokalbehörde mit dem Magiſtrat koordinirt, ſoll das Polizeipräſidium zugleich für dieſelben Angelegenheiten als „obere Verwaltungbehörde“ fungiren. Wenn zwei erſtinſtanzliche Behörden an demſelben Orte auf gleichem Gebiete wirken, ſo müſſen ſie an einander ſtoßen. Gerade ein tüchtiger Verwaltungsbeamter wird es müde, immer durch Polizeiverordnungen und Verfügungen die Einwohnerſchaft beläſtigen und ſtrafen zu müſſen. Er kommt zu dem Wunſche, „wohlthätige“ Einrichtungen zu ſchaffen, und dann ſind Friktionen mit der Kommunalbehörde um ſo weniger zu vermeiden, als doch ſchließlich Alles dem Säckel der Kommune mittelbar oder unmittelbar zur Laſt fällt.

Trotz dieſer ſchweren Bedenken, die wir Seite 7 und 8 der anliegenden Petition des Nähern begründet haben, verſuchen wir nicht, an dem gegenwärtigen Zuſtande zu rütteln.

Mit ſchmerzlichem Bedauern aber würde es uns erfüllen, ſollte die Kompetenz des Polizeipräſidenten noch mehr als bisher erweitert werden. Die Regierungsvorlage hat dies beabſichtigt. Nach den Beſchlüſſen der Kommiſſion des Hohen Hauſes ſoll wenigſtens die Möglichkeit gegeben werden, durch Königliche Verordnung bisherige Befugniſſe der Königlichen Regierung zu Potsdam, Abtheilung des Innern, für Berlin dem Oberpräſidenten, nicht dem Polizeipräſidenten zu übertragen. Wie weit dies in Erfüllung gehen wird, ſteht dahin.

Zunächſt iſt ein innerer Grund für die Erweiterung der Befugniſſe des Polizeipräſidenten nicht erſichtlich. Wohl aber ſprechen die triftigſten Gründe dagegen, und zwar ſolche, die keineswegs die Intereſſen der Stadt Berlin, ſondern im eminenten Grade die des ganzen Staatsweſens berühren. Der Schwerpunkt der Thätigkeit des Polizeipräſidenten von Berlin muß in der ungemein wichtigen Sicherheitspolizei liegen. Welch' un-

geheure Aufgabe für einen einzelnen Beamten! und ſoll man dieſen nun noch ohne zwingende Nothwendigkeit mit anderen, heterogenen Geſchäften belaſten?

Was aber die Kommune Berlin anbelangt, ſo würde es zu großen Unzuträglichkeiten führen, wenn die jetzigen Befugniſſe der Regierung zu Potsdam auf den Polizeipräſidenten übergingen. Ein paar Beiſpiele werden dies zeigen:

Gegenwärtig ſtehen der Königlichen Regierung die äußeren Anordnungen bezüglich der Wahlen zu. Schwer würde von der Berliner Einwohnerſchaft die Möglichkeit begriffen werden, dieſe Geſchäfte gerade dem Polizeipräſidenten zu übertragen. Letzterer hätte dann ja auch die Wahlkommiſſare zu ernennen, in deren Händen die Prüfung der Wahlakten und die Initiative für Wahlanfechtungen liegt. Ferner hätte der Polizeipräſident an Stelle des Regierungspräſidenten nach §. 30 der Vorlage den ſtellvertretenden Vorſitzenden des Stadtausſchuſſes zu beſtätigen, während er ſelber doch in vielen Ortspolizeiſachen vor dieſer Behörde täglich Recht zu nehmen hat.

Es könnte weiter in Frage geſtellt werden, ob unſere Feuerſozietät, unſere Hoſpitäler und viele milde Stiftungen, mit deren Verwaltung oder Aufſicht wir betraut ſind, 2c. als Gemeindeangelegenheiten zu betrachten ſeien, und wenn dies verneint würde, ſo wären wir mit dieſen unſeren wichtigen Verwaltungen ebenfalls der Aufſicht des Polizeipräſidenten unterſtellt. So ſehr wir auch davon durchdrungen ſind, daß dieſe Angelegenheiten zu den kommunalen gehören, ſo läßt doch eine auf S. 42 des Kommiſſionsberichtes wiedergegebene Aeußerung des Herrn Miniſters des Innern eine andere Auslegung zu. Solche Zweifel würden ſchon in Beziehung auf die jetzt beſtehenden Einrichtungen außerordentlich häufig eintreten; mehr noch würden ſie ſich beiſpielsweiſe bei neu errichteten und uns unterſtellten Stiftungen 2c. geltend machen. Sie würden zu den verwickeltſten Differenzen führen, welche gänzlich fortfielen, wenn ganz einfach beſtimmt würde, daß der Polizeipräſident behält, was er gegenwärtig hat, und daß der Oberpräſident die Befugniſſe der Königlichen Regierung zu Potsdam zu ſeinen Funktionen dazu bekommt.

Schließlich beklagen wir, daß auch hinſichtlich des §. 37 der Vorlage, betreffend die kirchlichen Angelegenheiten, die Kommiſſion des Hohen Hauſes die Regierungsvorlage wieder herſtellen will. Daß für dieſe Kompetenz der Oberpräſident, der dieſelbe ja ſonſt überall beſitzt, geeigneter erſcheint, haben wir S. 10 der anliegenden Petition des Näheren ausgeführt.

Berlin, den 9. Juni 1880.

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.
von Forckenbeck.

II.

Petition des Magiſtrats und der Stadtverordneten zu Berlin, betreffend die Geſetzesvorlage über die Organiſation der allgemeinen Landesverwaltung.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Der Entwurf eines Geſetzes über die Organiſation der allgemeinen Landesverwaltung, welcher dem hohen Hauſe von der Königlichen Staatsregierung vorgelegt worden iſt, hatte hinſichts der Beſtimmungen, welche er über die Stellung des Stadtkreiſes Berlin in dem Organismus der Staatsverwaltung und über die Ordnung der Adminiſtration dieſes Kreiſes enthält, ſehr erhebliche Bedenken bei den gehorſamſt unterzeichneten ſtädtiſchen Behörden hervorgerufen. Durch die Beſchlüſſe, welche die Kommiſſion des hohen Hauſes nach dem von ihr erſtatteten Bericht (Nr. 283 der Druckſachen) gefaßt hat, ſind dieſe Bedenken nicht beſeitigt worden. Wir geſtatten uns daher, dieſelben mittelſt dieſer ehrerbietigen Petition vor dem Hohen Hauſe zur Sprache zu bringen.

Sie betreffen:

1. die Beſeitigung der durch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 gegebenen Zuſage der Bildung eines beſonderen aus der Stadt Berlin und angrenzenden Gebieten beſtehenden Kommunalverbandes,
2. die für Berlin mit Ausſchluß jeder Mitwirkung von Organen der Selbſtverwaltung beabſichtigte Organiſation der Staatsverwaltung,
3. die für den Wirkungskreis des Oberpräſidenten und beziehungsweiſe des Polizeipräſidenten vorgeſchlagenen Kompetenzfeſtſetzungen.

Ad 1. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 beſtimmt im §. 2 Abſatz 2:

> „Die Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin ſcheidet aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus. Die Bildung eines beſonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin und angrenzenden Gebieten, ſowie die Regelung der Verfaſſung und Verwaltung deſſelben bleibt einem beſonderen Geſetze vorbehalten.“

Dieſe Beſtimmung ſoll nach den Vorſchlägen der Regierung und der Kommiſſion (§. 88 reſp. §. 97) aufgehoben und im §. 1 lediglich beſtimmt werden:

> „Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreiſe bleibt mit der Maßgabe beſtehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausſcheidet und einen Verwaltungsbezirk für ſich bildet.“

Würden dieſe Beſtimmungen vom Landtage angenommen und demnächſt publizirt, ſo hätte ſich der Wille der geſetzgebenden Faktoren unzweideutig dahin ausgeſprochen: daß es zwar bei dem Ausſcheiden des Stadtkreiſes Berlin verbleiben, daß aber ſeine Vereinigung mit angrenzenden Gebieten zu einem Kommunalverbande höherer Ordnung unterbleiben ſolle. Es handelt ſich alſo nicht, wie der Herr Miniſter des Innern in der Kommiſſion bemerkt hat (S. 38 Nr. 283), um die Ertheilung einer Verheißung, ſondern um die Zurücknahme einer bereits ertheilten.

Wenn die Verſuche, welche die Staatsregierung zur Erledigung jenes im §. 2 der Provinzialordnung gemachten Vorbehaltes in den Seſſionen von 1875 und 1876 durch die Einbringung der Geſetzentwürfe, „betreffend die Verfaſſung und Verwalung der Provinz Berlin“ (welche übrigens beide Male nicht bis zur 2. Leſung im Plenum des Hohen Hauſes gelangten), gemacht hat, erfolglos geblieben ſind, ſo kann doch hierin ein ausreichender Grund, auf jede Erneuerung derſelben zu verzichten, um ſo weniger gefunden werden, als lediglich die Schwierigkeiten, welche die Organiſation der Vertretungskörper des beabſichtigten weiteren Kommunalverbandes darzubieten ſchienen, das Scheitern jener Verſuche herbeigeführt haben.

Es würde uns nicht anſtehen, hier auf die Frage, wie dieſe Schwierigkeiten zu beſeitigen, näher einzugehen und auszuführen, daß ſich — was die Zuſammenſetzung der Vertretung des größeren Kommunalverbandes betrifft — wohl einfachere Formen als die damals von der Regierung vorgeſchlagenen würden finden laſſen. Unter keinen Umſtänden werden und dürfen die formellen Schwierigkeiten, jene Gemeinſchaft Berlins und ſeiner Nachbarorte zu organiſiren, unüberwindlich ſein, wenn die Herſtellung einer ſolchen Gemeinſchaft — was bei den früheren Erörterungen dieſer Frage weder in dem Hohen Hauſe ſelbſt noch bei den Berathungen in der Kommiſſion beſtritten wurde — unbedingt notwendig iſt.

Sie erſcheint zunächſt und nicht zum geringſten Theil durch das Intereſſe der Staatsverwaltung ſelbſt geboten, wie dies auch die Motive der Regierungsvorlage, betreffend die Verfaſſung und Verwaltung der Provinz Berlin, vom Jahre 1875 (Nr. 19 der Druckſachen), anerkannten.

Die Berliner Lokalverhältniſſe haben ſich ſo eigenartig geſtaltet, daß an verſchiedenen Stellen unſeres Weichbildes die Bebauung der Grundſtücke, welche zu anderen Gemeindegebieten gehören, ſich ſo eng an die Bebauung von Berliner Grundſtücken anſchließt, daß eine Grenze nur mit Zuhülfenahme von Karten und Plänen gefunden werden kann. Es übt dies Verhältniß zunächſt einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf die Handhabung der Polizei; denn die hieſige, mit ganz anderen Mitteln arbeitende Polizeiverwaltung ſieht ſich ſofort in ihren Maßnahmen gehemmt, ſowie die Verfolgung eines Falles über die Weichbildgrenze hinausführt und zu Requiſitionen der umliegenden Polizeiverwaltungen nöthigt — ein Zuſtand, der vom hieſigen Königlichen Polizeipräſidium auf das Lebhafteſte empfunden wird und klar beweiſt, daß eine Abgrenzung der Thätigkeit jener Behörde durch das Weichbild auf die Dauer unmöglich erſcheint.

Wir weiſen ferner auf die Förderung hin, welche die ſtaatlichen Intereſſen ſchon wegen der in der Nachbarſchaft Berlins errichteten öffentlichen Anſtalten zu erwarten hätten, wenn die Berliner Feuerwehr ein Inſtitut des größeren, von der Provinzialordnung vorgeſehenen Kommunalverbandes würde; auf die ſanitären Intereſſen, welche durch die Ausdehnung der Berliner Kanaliſation auf die Nachbarorte wahrgenommen werden könnten. Wie die Kanaliſation in Berlin ausgeführt wird, wendet ſie den Unrath unſerer Stadt von den öffentlichen Waſſerläufen ab. Aber die angrenzenden Gebiete entwäſſern nach wie vor in dieſelben öffentlichen Gewäſſer, zu deren Reinhaltung die Berliner Kanaliſation eingeführt iſt; die Behörden der Nachbarſchaft ſind — iſolirt und mit ihren alleinigen Kräften — nicht im Stande, eine rationelle Entwäſſerung herzuſtellen.

Was ſodann die unmittelbaren Intereſſen unſerer Stadt und ihrer Nachbargemeinden betrifft, ſo erheiſchen ſie mit Nothwendigkeit, daß die ſcharfe Grenze, welche Stadt und Umgegend in ihrer Verwaltungsorganiſation von einander ſcheidet, aufgehoben werde. Die Nachbargemeinden ſind ſowohl in Rückſicht auf die Abſetzung ihrer Produkte,

als in Rückſicht auf Befriedigung ihrer Bedürfniſſe faſt ausſchließlich, jedenfalls mehr, als dies ſonſt beim Zuſammenliegen von Stadt und Land der Fall zu ſein pflegt, auf Berlin angewieſen, deſſen über das Maß des Gewöhnlichen geſteigerter Konſum und weit hinausgehende Produktionskraft einen Vergleich mit anderen, ſelbſt größeren Städten kaum zulaſſen. Ebenſo iſt aber die Hauptſtadt ſelbſt in wirthſchaftlicher Beziehung eng mit ihrer nächſten Umgebung verwachſen. Daß gute Landſtraßen und Pferdebahnen dieſen Verkehr leicht und wohlfeil machen, liegt eben ſo ſehr im Intereſſe unſerer Stadt wie ihrer Nachbargemeinden. Die Billigkeit fordert, daß die Geſammtheit der vorhandenen Kommunikationsmittel von der Geſammtheit, welcher ſie zum Vortheil gereicht, unterhalten werde. Jetzt kann mit einem gewiſſen Recht von den Nachbarkreiſen darüber geklagt werden, daß, während Berlin und ſeine unmittelbare Nachbarſchaft von den nach der Hauptſtadt führenden Chauſſeen, welche in ihren letzten Ausläufern die meiſten Koſten verurſachen, den hauptſächlichſten Vortheil haben, die Laſten der Unterhaltung auf Berlin gar nicht, auf die nächſten Gebiete ſeiner Umgebung aber nur in gleichem Maße wie auf das Hinterland vertheilt werden.

In neuerer Zeit iſt auch in anderer Beziehung ein eigenthümliches Verhältniß zwiſchen Berlin und verſchiedenen Nachbargemeinden entſtanden. Die jeder Großſtadt eigenen hohen Grund- und Bodenpreiſe haben dahin geführt, daß unſere Verwaltung darauf Bedacht nehmen mußte, Inſtitute und Anlagen, welche einen größeren Flächenraum beanſpruchen, außerhalb des Weichbildes zu verlegen. So die Waiſenerziehungsanſtalt und das jetzt eröffnete Arbeitshaus, beide zu Rummelsburg, die Irrenanſtalt zu Dalldorf, die Waſſerwerke mit ihren Maſchinen und Pumpanlagen am Tegeler See und ihren Reſervoirs auf der Höhe hinter Charlottenburg. Es treten hinzu die durch die Anlage der allgemeinen Kanaliſation bereits nothwendig gewordenen und noch weiterhin erforderlich werdenden Güterkomplexe; von den vorhandenen liegt der eine, Osdorf-Friederikenhof, bei Lichterfelde im Kreiſe Teltow, der andere, Falkenberg-Bürknersfelde, im Kreiſe Niederbarnim. Die für die letzteren Anlagen und die für die Waſſerwerke nothwendigen Druckrohrleitungen und Rohrfahrten durchſchneiden allein 10—15 fremde Gemeindegebiete. Der in jüngſter Zeit angelegte ſtädtiſche Friedhof liegt bei Friedrichsfelde (Kreis Niederbarnim).

Dieſe Beiſpiele, deren Reihe ſich ohne Schwierigkeit noch weiter fortführen ließe, erweiſen zur Genüge den inneren Zuſammenhang Berlins und ſeiner Umgebung in wirthſchaftlicher Beziehung. Trotzdem ſind beide Gebiete in ihrer Verwaltung und in der Organiſation der höheren Behörden ſcharf geſondert und in Gegenſatz geſtellt. Die Wege, auf welchen die Gemeinden der Umgebung und auf welchen Berlin in die höheren Inſtanzen gehen müſſen, um bei Differenzen zu einer Vereinigung zu kommen, ſind im Verhältniſſe zur örtlichen Nähe zu weit und auf beiden Seiten zu verſchiedenartig, als daß ſie für gewöhnlich betreten werden könnten. Die Folge iſt, daß Differenzen entweder ſchweben bleiben oder aber in anderer Weiſe, meiſt durch civilrechtlich zu beurtheilende Verträge beſeitigt werden müſſen, was die gegenſeitigen Beziehungen nicht klärt, ſondern nur noch mehr verwickelt. Dieſe Verhältniſſe führen zu täglichen Reibungen, die für beide Theile unerquicklich, zeitraubend und unfruchtbar ſind. Auf der einen Seite wird die Löſung großer Aufgaben, welche die Wiſſenſchaft und Praxis ſeit Jahrzehnten beſchäftigen, Jahre hindurch aufgehalten oder wohl gar unmöglich gemacht durch den einzelnen Vorſtand einer Verwaltung, welcher nicht entfernt im Stande iſt, die Tragweite ſeiner lokalen Anordnungen oder Verbote in Bezug auf das Ganze der Ausführung zu überſehen. Und auf der anderen Seite erſcheint Berlin ſelbſtſüchtig und ungefällig, wenn es ablehnt oder

Bedenken trägt, an der Benutzung ſeiner Anlagen auch den Nachbarn einen Antheil zu gewähren.

Dieſen auf beiden Seiten tief empfundenen Uebelſtänden würde freilich auch eine Inkommunaliſirung von Nachbargebieten in das Berliner Weichbild, wenn ſie in einem ſehr ausgedehnten Maße erfolgte, Abhülfe gewähren. Aber es kann an eine ſolche Erweiterung des Berliner Stadtgebietes nicht gedacht werden. Finanzielle Gründe nicht allein würden ſie für uns unannehmbar machen, ſondern auch die Erwägung, daß eine völlige Verſchmelzung Berlins mit ſeiner Nachbarſchaft für alle kommunalen Erforderniſſe weit über das Bedürfniß hinausgehen und unſere ohnedies ſchon ſo umfaſſende Verwaltung noch komplizirter, ſchwieriger und faſt unüberſehbar machen würde. Es würden ſich daher von den Nachbargemeinden nur ſolche Gebietstheile lostrennen und Berlin zulegen laſſen, welche nach Art ihrer Bebauung und den Verhältniſſen ihrer Bewohner ſchon äußerlich eng mit Berlin verbunden ſind. Dieſe Theile haben aber, bis ſie dieſen Punkt der äußeren Entwickelung erreicht haben, ihren Gemeinden vielfache finanzielle Opfer gekoſtet, deren Verluſt um ſo ſchmerzlicher empfunden zu werden pflegt, als mit der Einverleibung nach Berlin für die Nachbargemeinde ein erheblicher Ausfall an Steuern eintritt. Aus dieſem Grunde widerſpricht z. B. Charlottenburg der Einverleibung der unmittelbar an die Berliner Bebauung anſtoßenden bewohnten Grundſtücke ſeines 18. Stadtbezirks.

Können aber ſolche, verhältnißmäßig geringe Ausdehnungen des Berliner Weichbildes den Bedürfniſſen, die wir geſchildert haben, keine Befriedigung gewähren, ſo bleibt kein Ausweg, als die Bildung jenes größeren, von der Provinzialordnung in Ausſicht genommenen Kommunalverbandes. Ein ſolcher würde es ermöglichen, die gemeinſamen Intereſſen der Hauptſtadt und ihrer Nachbarſchaft kräftig zuſammenzufaſſen, ihm würde es gelingen, die Vortheile der Großſtadt zu übertragen auf die angrenzenden Gemeinden, indem er ihnen verhältnißmäßige Theilnahme am Genuß, ſowie an den Koſten verſchaffte beziehungsweiſe auferlegte.

Aus allen dieſen Gründen geht unſer lebhafter Wunſch dahin, baldmöglichſt ein Geſetz zu Stande kommen zu ſehen, durch welches Berlin und ſeine Umgebung zu einem Kommunalverbande höherer Ordnung zuſammengefaßt wird. Indeſſen ſind wir weit entfernt, den geſetzgebenden Gewalten die Zumuthung zu ſtellen, daß ſie die Organiſation eines ſolchen Kommunalverbandes bei Gelegenheit der jetzigen Vorlagen bewirken. Wir verkennen nicht, daß es hierzu der Initiative der Königlichen Staatsregierung und der Vorlage eines beſonderen Geſetzes bedürfen wird. Aber wir müſſen nach den vorſtehenden Ausführungen den höchſten Werth darauf legen, daß die Verheißung, welche die Staatsregierung und die Geſetzgebung in dieſer Beziehung ertheilt haben, nicht aufgehoben werde. Wir beantragen daher:

Das Hohe Haus wolle beſchließen:

im §. 1 die Worte:

„mit der Maßgabe“

und

„daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausſcheidet und einen Verwaltungsbezirk für ſich bildet“,

ſowie im §. 88 (97) die Worte:

„die §. 2 Abſatz 2 und“

zu ſtreichen und ſtatt der letzteren

„der §. —“

zu ſetzen.

Dann bliebe die Feſtſetzung des §. 2 Abſatz 2 der Provinzialordnung im vollen Umfange beſtehen.

Ad 2. Weit entfernt, in irgend einer Beziehung eine Ausnahmeſtellung zu Gunſten der Hauptſtadt in Anſpruch nehmen zu wollen, glauben wir doch, ein volles Recht zu dem Verlangen zu haben, daß dieſelbe von der beabſichtigten neuen Organiſation der allgemeinen Staatsverwaltung nicht mit einem privilegium odiosum beſchenkt werde. Dies aber würde die Folge der unveränderten Annahme des Abſchnittes 3 Titel II. des Entwurfes ſein.

Der Geſetzentwurf ſtellt als Regel das ſogenannte Bureauſyſtem, d. h. die Beſorgung der Geſchäfte der allgemeinen Landesverwaltung durch Einzelbeamte auf, welche ſelbſtſtändig unter voller perſönlicher Verantwortlichkeit handeln. Umfangreiche Zweige ihrer Thätigkeit ſollen dieſelben jedoch in den übrigen Theilen der Monarchie nur ausüben unter Mitwirkung von Organen der Selbſtverwaltung, und zwar in kollegialiſcher Behandlung (Bezirksrath, Provinzialrath). Berlin allein ſoll in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung nur nach dem „Bureauſyſtem" behandelt werden; eine Konkurrenz kollegialiſcher Organe der Selbſtverwaltung ſoll hier ausgeſchloſſen ſein.

Die Motive der Regierung begründen dies allein damit, daß ein geeigneter Wahlkörper, aus dem ſolche Organe der Selbſtverwaltung hervorgehen müßten, für Berlin nicht vorhanden ſei. Dieſelbe Schwierigkeit lag aber vor und iſt überwunden, als es ſich um Konſtituirung des Wahlkörpers handelte, durch welchen das Laienelement des Berliner Bezirksverwaltungsgerichts gewählt werden ſollte. Der Ausweg, daß Magiſtrat und Stadtverordnete in gemeinſamer Sitzung die Beiſitzer zum Bezirksverwaltungsgericht gewählt haben und noch wählen, hat bisher zu Bedenken keine Veranlaſſung gegeben. Jedenfalls iſt von keiner Seite auch nur eine Entſcheidung dieſes Gerichtshofes zu regiſtriren, bei welcher ſelbſt nur der Schein eines Vorwurfs von Parteilichkeit zu Tage getreten wäre. Sollten nach dieſer Richtung hin aber dennoch Bedenken vorliegen, ſo ſtände nichts entgegen, daß für die Zuſammenſetzung des bei den Geſchäften der allgemeinen Landesverwaltung für Berlin mitbetheiligten Organs der Selbſtverwaltung ausgeſprochen würde: „Mitglieder des Magiſtrats oder der Stadtverordneten-Verſammlung können nicht zugleich Mitglieder dieſes Organs ſein."

Bei der Berathung in der Kommiſſion iſt ferner die Anſicht vom Herrn Miniſter des Innern vertreten und in zweiter Leſung adoptirt, daß ein ſolches Organ der Selbſtverwaltung für Berlin ohne Bedeutung ſei, ein Blick auf die Zuſtändigkeitstabelle erweiſe dies.

Wir geſtatten uns, in der Anlage diejenigen Paragraphen anzugeben, in welchen A. und B. dieſes Organ nach den Beſtimmungen des Entwurfes Nr. 63 beziehungsweiſe des Geſetzes vom 26. Juli 1876 zu fungiren hätte. Es erhellt daraus, daß nur in einer ganz geringen Anzahl von Paragraphen für Berlin jenes Organ der Selbſtverwaltung überflüſſig oder undurchführbar erſcheinen würde. Ebenſo verhält es ſich aber in anderen Städten, in denen z. B. keine Deichanlagen, keine Feſtungswerke u. ſ. w. Anlaß zu Verwaltungsmaßregeln geben. Diejenigen Materien aber, bei denen in der That für Berlin ein ſolches Organ der Selbſtverwaltung nicht fungiren könnte, würden füglich bei der allgemeinen Berathung der Vorlage Nr. 63 für Berlin ausnahmsweiſe geregelt werden können.

Wir können hierbei ferner nicht unterlaſſen, auf die Anſicht näher einzugehen, welche es für geboten und in Harmonie mit den ſonſtigen Beſtimmungen der §§. 22 (10) und 26 (27) des Entwurfes Nr. 62 erachtet (nach denen die Wahl vom Provinzialausſchuſſe allein vollzogen wird), daß für Berlin ebenfalls allein der Magiſtrat ohne Kon-

kurrenz der Gemeindevertretung die Wahl vornimmt. Nach unſerem Dafürhalten iſt jedoch für ſolche Auffaſſung ein zwingender Grund nicht vorhanden, vornehmlich erſcheint uns die Analogie mit den angezogenen Paragraphen nur ein mehr äußerliches Motiv zu ſein. Wir möchten im Gegentheil annehmen, daß die Kraft, das Anſehen und die Autorität jenes Organs der Selbſtverwaltung nur gewinnen könnte, wenn bei der Wahl der Laienmitglieder auch die Anſicht der Gemeindevertreter (Stadtverordneten) zur Geltung käme.

Mit Rückſicht darauf, daß die Kommiſſion ſtatt des Bezirksraths der Regierungsvorlage den Bezirksausſchuß vorſchlägt, geſtatten wir uns ehrerbietigſt, unſeren Bitten in doppelter Formulirung, ſo wie ſie aus der Anlage C. zu III. erſichtlich iſt, Ausdruck zu geben.

Es könnte hier ſogar vielleicht in Frage kommen, ob, wenn auch für die übrigen Landestheile der Monarchie, den Vorſchlägen der Kommiſſion entſprechend, Bezirksausſchüſſe ins Leben treten, nicht dennoch für Berlin die Trennung von „Bezirksrath“ und „Verwaltungsgericht“ aufrecht zu erhalten wäre, da hier die Kräfte des Laienelements der Zahl nach ſonſt zu gering bemeſſen erſcheinen möchten.

Andererſeits braucht in der Gleichſtellung Berlins mit der übrigen Monarchie nicht ſo weit gegangen zu werden, daß Berlin neben dem Bezirksrath (Bezirksausſchuß) auch einen Provinzialrath erhalte. Da mit vollem Rechte bei einem lokal ſo eng begrenzten Gebiete, wie der Stadtkreis Berlin darſtellt, zwiſchen die Lokalverwaltung und die Centralſtelle nicht zwei Verwaltungsſtellen, der Oberpräſident und der Regierungspräſident, eingeſchoben werden ſollen, ſo kann auch bei dem als Regierungspräſident für Berlin fungirenden Oberpräſidenten nur ein Organ der Selbſtverwaltung mitwirken, gleichgültig, ob man bei der Benennung oder der Zahl der Mitglieder die Beſtimmungen des Provinzial- oder des Bezirksrathes wählt. Die Vertheilung der Geſchäfte wird jedenfalls durch die Benennung oder durch die Mitgliederzahl nicht beeinflußt. Auf dieſen Erwägungen beruht der Abänderungsantrag, welchen wir auf der Anlage C. sub IV. formulirt haben.

Ad 3. Handelt es ſich bei den vorſtehend motivirten Anträgen um die Abwendung einer neuen, die Stadtgemeinde Berlin gegenüber den ſonſt zur Geltung zu bringenden allgemeinen Feſtſetzungen benachtheiligenden Sonderſtellung, ſo kommt bei der Frage wegen der Ordnung der Kompetenzen zwiſchen dem Oberpräſidenten und dem Polizeipräſidenten eine andere ſchon beſtehende Divergenz zwiſchen der für die Monarchie und der für Berlin geltenden Organiſation der Staatsverwaltung zur Sprache. Während überall da, wo ſonſt die örtliche Polizeiverwaltung von Staatsbeamten gehandhabt wird, der Verwalter derſelben der Bezirksregierung untergeordnet iſt, vereinigt der Polizeipräſident von Berlin in ſeiner Perſon die Funktionen des Lokalpolizeibeamten mit den meiſten derjenigen Funktionen, welche ſonſt den Bezirksregierungen zuſtehen. Dieſe Kumulation beruht urſprünglich auf dem, übrigens durch die Geſetzſammlung nicht publizirten „Polizeireglement für die Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin“ vom 18. September 1822. Es iſt in ſeinen Beſtimmungen zum Theil veraltet, zum Theil iſt ſelbſt das rein büreaukratiſche Prinzip, auf dem es beruhte (vergl. §. 13 deſſelben), durch ſpätere Geſetze durchbrochen, welche an Stelle des Polizeipräſidenten und ſeiner alleinigen Entſcheidung für verſchiedene Angelegenheiten die kollegialiſche Behandlung und Beſchlußfaſſung der ſogenannten „erſten Abtheilung des Königlichen Polizeipräſidiums“, welche das Reglement nicht einmal dem Namen nach kennt, angeordnet haben.

Nach dem gegenwärtig beſtehenden, oft unklaren Kompetenzverhältniſſe konzentrirt ſich in der Perſon des Polizeipräſidenten nicht nur die Polizeihoheit des Staates, ſoweit

ſie in der Lokal- und Landespolizei mit Zwangsgewalt zum Ausdruck kommt, ſondern es erſtrecken ſeine Befugniſſe ſich auch auf faſt alle diejenigen Gebiete, welche nicht die Abwendung von Gefahren, die den Staat oder die Einzelnen bedrohen, ſondern die Förderung der Wohlfahrt der Berliner Einwohnerſchaft betreffen, Gebiete, welche ſonſt in erſter Inſtanz der Fürſorge der Gemeinden, in zweiter der der Regierungen anheimfallen. So wenig wir gegen die ſtraffe Konzentrirung der Sicherheitspolizei in Einer Hand zu erinnern haben, je lebhafter wir nach unſeren Ausführungen zu 1 die Ausdehnung dieſer Attributionen des Polizeipräſidenten auch auf die Nachbarorte wünſchen, ſo bedenklich müſſen wir nach den ſeit langer Zeit gemachten Erfahrungen die Konkurrenz der Gemeindebehörde mit dem Polizeipräſidenten in deſſen Eigenſchaft als Regierungsinſtanz auf den übrigen Verwaltungsgebieten erachten. Als Lokalbehörde dem Magiſtrat koordinirt, nimmt das Polizeipräſidium zugleich die Stellung der „oberen Verwaltungsbehörde“ ein. Nun beruht aber die Achtung, welche durchweg die höheren Inſtanzen zu genießen pflegen, nicht in perſönlichen Eigenſchaften der ſie vertretenden Beamten, nicht in beſſerem poſitiven Wiſſen, ſondern in der Objektivität und Ruhe der Anſchauung, die daraus von ſelbſt entſpringt, daß der Wirkungskreis der höheren Inſtanz ſich über weitere Gebiete — lokal oder materiell — erſtreckt, in denen die verſchiedenartig nebeneinander liegenden Intereſſen zu unparteiiſcher Vergleichung und Abwägung des einzelnen Falles im Verhältniß zu anderen faſt täglich zwingen oder doch Veranlaſſung geben. Als ſolche und daher von der Gemeinde Berlin ſtets mit unbegrenztem Vertrauen betrachtete Stellung charakteriſirt ſich die Stellung eines Oberpräſidenten. Anders die eines Polizeipräſidenten, deſſen Wirkungskreis in erſter Inſtanz lokal zuſammenfällt mit dem der Berliner Gemeindeverwaltung und deſſen Stellung in zweiter Inſtanz über dieſen Wirkungskreis nicht hinausgeht. Dieſe doppelte Anomalie, einmal, daß er ſich in verſchiedenen Angelegenheiten ſchon jetzt als höhere Verwaltungsbehörde für Berlin betrachtet, und dann, daß ſein erſtinſtanzlicher Wirkungskreis ſich genau mit dem der zweiten Inſtanz deckt, und endlich der innere Widerſpruch, daß in einer Perſon die Geſchäfte der erſten und zweiten Inſtanz vereint ſind, hat die vielfachſten Friktionen zwiſchen dem Polizeipräſidium und der Gemeindeverwaltung zur Folge gehabt. Wir gedenken nur der Behandlung der Frage der Anſchlagsſäulen, des bekannten Verfahrens des Polizeipräſidiums in der Angelegenheit der Waſſerverſorgung Berlins, in deſſen Folge ſchließlich die Stadtgemeinde einer Privatgeſellſchaft nicht nur den Werth der von ihr angelegten Werke, ſondern auch den des ihr bewilligten Monopols bezahlen mußte; der gegen unſeren und der Kaufmannſchaft Widerſpruch erfolgten Verlegung des Wollmarktes nach dem im Beſitz einer Privatgeſellſchaft befindlichen Viehhof; der Differenzen, welche die Gründung von Markthallen vereitelt haben.

Wenn ſolche Konflikte in älteren Zeiten weniger hervorgetreten ſind, ſo waren dies Zeiten, in welchen in Veranlaſſung der vor der Städteordnung von 1808 ſtattfindenden Bevormundung der Städteverwaltungen durch die Staatsbehörden und der auch nach derſelben in unſerer Stadt fortdauernden unnatürlichen Abgrenzung der Reſſorts die Initiative der Kommunalbehörden gering, das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit geſchwächt war. Seit die Gemeindebehörden die Rechte und Pflichten der Selbſtverwaltung ernſter zu nehmen ſich gewöhnt haben, wird es auch bei dem beſten gegenſeitigen Willen an Differenzen nicht fehlen, ſo lange die Kompetenzen nicht anders geregelt werden. Denn dieſen allein iſt die Schuld beizumeſſen, nicht den an der Spitze des Polizeipräſidiums ſtehenden Perſonen. Das erkennen wir unumwunden an, ja wir ſind überzeugt, daß eben jene Männer, die an der Stelle des Oberpräſidenten über Berlin unſer volles Vertrauen genoſſen, un-

vermeidlich zu denſelben Klagen und Beſchwerden Veranlaſſung gegeben hätten, wenn ſie als Polizeipräſident fungirt hätten, und umgekehrt. Weil alſo nach unſerer Auffaſſung kein zwingender Grund vorliegt, einen Theil der Geſchäfte des Regierungspräſidenten dem Polizeipräſidenten zu übertragen, weil vielmehr die von uns angeführten Gründe dagegen ſprechen, wäre es außerordentlich wünſchenswerth geweſen, wenn das zu erlaſſende Geſetz es unzweideutig feſtſetzte, daß alle Geſchäfte der Landesverwaltung mit Ausnahme der Sicherheitspolizei fortan auf den Oberpräſidenten übergingen. Einer ſolchen feſten Abgrenzung der Kompetenz können jetzt nicht mehr die Gründe entgegengeſetzt werden, welche zu der Aufhebung der früher für Berlin beſtandenen Regierung geführt haben. Denn es handelt ſich nicht mehr um die Einſchiebung einer kollegialiſchen, dem Polizeipräſidium vorzuſetzenden Behörde, ſondern um die ebenfalls nach dem Bureauſyſtem zu führenden Geſchäfte der allgemeinen Landesverwaltung. Warum zu dieſen Geſchäften der Oberpräſident weniger geeignet ſein ſollte, als der Polizeipräſident, vermögen wir nicht einzuſehen. Und wenn wir auch gern anerkennen, daß der Vorſchlag der Kommiſſion eine weſentliche Verbeſſerung des §. 37 des Regierungsentwurfes — der überdies zu unausbleiblichen Kompetenzzweifeln führen würde — enthält, indem er im Prinzipe wenigſtens dem Oberpräſideuten die von uns gewünſchte Stellung giebt, ſo ſteht doch unſeres Erachtens Nichts entgegen, der Durchführung dieſes Grundſatzes dadurch ſchon jetzt näher zu treten, daß in dem zweiten Alinea des §. 42 des Kommiſſionsentwurfes ſtatt des Wortes „Landesverwaltung“ das Wort

„Landespolizei“

geſetzt werde.

Außerdem wird, wenn das Hohe Haus unſeren Anträgen ad 2 zuſtimmt — was wir um ſo mehr hoffen zu dürfen glauben, als die Kommiſſion bei der erſten Leſung den Bezirksrath für Berlin angenommen hatte —, ein Zwiſchenſatz in den §. 42 der Kommiſſionsbeſchlüſſe eingeſchoben werden müſſen, welcher es außer Zweifel ſtellt, daß diejenigen Verwaltungsgebiete, in welchen nach dem Kompetenzgeſetz vom 26. Juli 1876 für einzelne Angelegenheiten ſchon jetzt der Bezirksrath zu beſchließen hat reſp. in Zukunft nach dem Geſetzentwurf Nr. 63 oder nach anderen, ſpäter zu erlaſſenden Geſetzen zu beſchließen haben wird, im Uebrigen zur Kompetenz des Oberpräſidenten gehören.

In Folge dieſer Aenderung und der Zulaſſung eines Bezirksrathes für Berlin müßten die Nrn. 1, 2, 3 des §. 170 des Zuſtändigkeitsgeſetzes aufgehoben werden, während die Aufhebung der Nr. 5 daſelbſt eine von der Kommiſſion anſcheinend überſehene Konſequenz des von ihr beſchloſſenen, von uns sub 2 beſprochenen und zur Abänderung empfohlenen §. 42 iſt.

Hiernach glauben wir das Hohe Haus um die Genehmigung unſeres Antrages sub II. der Anlage C. ehrerbietigſt bitten zu dürfen.

Noch in einer anderen Beziehung ſcheint uns eine Aenderung in der von der Kommiſſion in Uebereinſtimmung mit der Staatsregierung vorgeſchlagenen Kompetenz des Polizeipräſidiums nothwendig. Die Beſtimmung des §. 45 (39) iſt allerdings keine neue, ſondern, wie in der Kommiſſion hervorgehoben, nur eine Wiederholung der durch die kirchliche Geſetzgebung bereits getroffenen. Indeſſen, als dieſe Geſetzgebung, insbeſondere die Königliche Verordnung vom 9. September 1876, erging, gab es die Stellung noch nicht, welche nach dem Entwurf der Oberpräſident von Berlin mit den dem Regierungspräſidenten zuſtehenden Befugniſſen einnehmen ſoll. Wenn dieſe nunmehr gegeben iſt, ſo

ſcheint es doch weit natürlicher, dieſelbe mit der fraglichen Kompetenz in Kirchenangelegenheiten auszuſtatten, als dieſe Kompetenz dem Polizeipräſidenten zu belaſſen. Unſerer Bürgerſchaft und unſeren religiöſen Genoſſenſchaften wird es ſchwer verſtändlich ſein, daß derjenige Beamte, in welchem ſie vorzugsweiſe den Träger der Polizeigewalt des Staates erblicken, mit der Wahrnehmung der Rechte der Staatshoheit gegenüber den chriſtlichen Kirchen und den ſonſtigen Religionsgeſellſchaften betraut bleiben ſoll. Wir beantragen daher, hier die von uns auf der Anlage C. sub V. formulirte Aenderung zu beſchließen.

Endlich geſtatten wir uns noch, einen Punkt zu berühren, in welchem unſere Wünſche nicht lediglich von dem Standpunkte der Berliner Gemeinde, ſondern aller derjenigen Gemeinden ausgehen, in denen ein beſonderer Staatsbeamter die Lokalpolizei verwaltet. In allen dieſen Städten hat der Polizeiverwalter bei Erlaß von Lokal-Polizeiverordnungen nur die Verpflichtung, nach §. 5 des Geſetzes vom 11. März 1850 mit dem Gemeindevorſtande in Berathung zu treten, ohne die weitere Verpflichtung, etwa entgegengeſetzte Anſichten zu beachten. Nach den Beſtimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat ſchon der Amtsausſchuß gemäß §. 50 Nr. 2 und der Kreisausſchuß gemäß §. 78 ein weitergehendes Recht. Weder der Amtsvorſteher noch der Landrath dürfen in ihrem Wirkungskreiſe Polizeiverordnungen ohne Zuſtimmung des Amts- oder Kreisausſchuſſes erlaſſen. In allen Stadtgemeinden mit getrennter Polizeiverwaltung wird dieſe Zurückſetzung tief empfunden und wir ſchließen daher dieſe gehorſamſte Vorſtellung mit der ehrerbietigen Bitte:

dem §. 86 (77) als zweites Alinea hinzuzufügen:

„Die gleiche Befugniß ſteht in Städten der Ortspolizeibehörde mit Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes zu. Verſagt derſelbe die Zuſtimmung, ſo kann dieſelbe durch den Bezirksrath ergänzt werden.“

Um nicht ſchon Geſagtes zu wiederholen, geſtatten wir uns der Kürze wegen auf die Gründe hinzuweiſen, welche in der Kommiſſion (Nr. 283 S. 62 ff.) für den auch dort geſtellten Antrag gleicher Tendenz geltend gemacht worden ſind.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Magiſtrat hieſiger Königlichen
Haupt- und Reſidenzſtadt.
von Forckenbeck.

Stadtverordnete zu Berlin.
Dr. Straßmann.

Anlage A.

Der Bezirksrath nach der Regierungsvorlage Nr. 63 kommt vor im	Er kann für Berlin fungiren im	Er kann für Berlin nicht fungiren im
§. 2.	.	§. 2. Dies kommt daher, daß Berlin an dieſer Stelle gleich einer Provinz daſteht. Die hier gedachten Funktionen müſſen ſo angeſehen werden, als ob ſie von einer Behörde wahrgenommen werden, welche über Veränderungen von Provinzialgrenzen zu entſcheiden hat.
§. 6.	.	§. 6, weil Berlin ebenſo wie die überwiegende Mehrzahl der anderen Stadtgemeinden der preußiſchen Monarchie ſolche Verhältniſſe überhaupt nicht kennt.
§. 8 Abſ. 2.	§. 8 Abſ. 2.	
§. 9 Nr. 1—5.	§. 9 Nr. 1—5.	
§. 31.	.	§. 31, ebenſo wie bei 6, Berlin wie eine große Anzahl anderer Städte bilden einen beſonderen Armenverband für ſich.
§. 32.	§. 32.	
§. 36.	.	§. 36, obgleich dies zweifelhaft ſein kann, da es denkbar iſt, daß über die Anrechnung einer Dienſtwohnung auf das Gehalt auch in Berlin Streit entſtehen kann.
§. 42.	§. 42.	
§. 44 Nr. 2.	§. 44 Nr 2.	
§§. 48 bis 52.	.	§§. 48—52, weil dieſe Beſtimmungen ausdrücklich nur für beſtimmte Theile der Monarchie erlaſſen werden ſollen.
§. 63.	.	§. 63, weil dieſe Verhältniſſe nur das platte Land betreffen.
§§. 73 bis 82.	.	§§. 73—82, aus demſelben Grunde wie bei §§. 48—52.
§. 86.	§. 86.	
§. 87.	§. 87.	
§. 91.	.	§. 91, weil, wie in vielen anderen Regierungsbezirken der Fall iſt, in Berlin keine Deiche beſtehen.

Der Bezirksrath nach der Regierungsvorlage Nr. 63

kommt vor im	Er kann für Berlin fungiren im	Er kann für Berlin nicht fungiren im
§. 94.	§. 94.	
§. 95.	§. 95.	
§. 96.	§. 96.	
§. 104.	§. 104.	
§. 106.	§. 106.	
§. 109.	§. 109.	
§. 111.	§. 111.	
§. 117.	§ 117.	
§. 118.	§. 118, mit dem Zuſatz hinter Nr. 3: unter Zuſtimmung des Bezirksraths.	
§. 120.	§. 120, mit Aenderung §. 9: muß für Berlin der Miniſter behalten, alles übrige wie bei anderen Stadtkreiſen.	
§. 121.	.	§. 121, weil das betreffende Geſetz ebenſowenig auf Berlin, wie auf andere größere Städte Anwendung findet.
§. 124.	§. 124.	
§. 127.	.	§ 127, weil Berlin ebenſo wie viele hundert andere Städte keine Feſtung iſt.
§. 130.	.	§. 130. Die Maßregel bezieht ſich nur auf kleinere Städte; für größere iſt ſie ebenſo unpraktiſch wie für Berlin.
Es treten nun noch die Fälle hinzu, wo der Bezirksrath an Stelle des Provinzialraths zu fungiren hätte, nämlich:		
§. 41.	§. 41.	
§. 107.	§. 107.	
§. 118.	.	§. 118. Hier fungirt er ſchon neben dem Oberpräſidenten als Bezirksrath (cfr. §. 118 Nr 3, weil es dann heißen müßte: unter Zuſtimmung des Bezirksraths).
Auch iſt der Entwurf Nr. 62 hier von Intereſſe bei:		
§§. 72 bis 74.	.	§§. 72 bis 74.

Anlage B.

Der Bezirksrath kommt im Zuſtändigkeitsgeſetz vom 26. Juli 1876

vor im	Er kann für Berlin fungiren im	Er kann für Berlin nicht fungiren im
§. 85.	.	weil die Verhältniſſe, welche dieſe Paragraphen im Auge haben, ſich nur auf das platte Land beziehen. (§§. 85, 87, 88, 89, 90, 94, 95)
§. 87.	.	
§. 88.	.	
§. 89.	.	
§. 90.	.	
§. 94.	.	
§. 95.	.	
§. 107.	§. 107.	
§. 117.	§. 117.	
§. 121.	.	§. 121, weil in Berlin keine Deiche beſtehen.
§. 124.	§. 124.	
§. 125.	§. 125.	
§. 126.	§. 126.	
§. 136.	§. 136.	
§. 152 vorletzter Abſatz.	§. 152 vorletzter Abſatz.	
§. 154.	§. 154.	
§. 156.	§. 156.	
§. 157.	§. 157.	
§. 159.	.	§. 159, weil Berlin, wie viele hundert andere Städte, keine Feſtung iſt.
§. 160.	§. 160.	
	Wo er an Stelle des Provinzialrathes treten würde:	
§. 74.	.	§. 74, weil Berlin einen eigenen Landarmenverband bildet, wie die meiſten größeren Städte.
§. 82.	§. 82.	
§. 115 Abſ. 4.	.	§. 115 Abſ. 4, weil hier, wie in anderen größeren Städten, die Vorausſetzung des Abſatz 2 Platz greift.
§. 116.	§. 116.	
§. 138.	§. 138.	
§. 139.	§. 139.	
§. 141.	§. 141.	
§. 145.	§. 145.	
§. 152 Abſ. 2 und 3.	§. 152 Abſ. 2 und 3.	
§. 153.	§. 153.	
§. 154.	§. 154.	
§. 163.	.	§. 163, iſt für Berlin, wie für alle größeren Städte, unpraktiſch.

Anlage C.

Zuſammenſtellung der Abänderungsvorſchläge.

I.

Betreffend die Frage der Provinz Berlin:

1. im §. 1 des Entwurfes die Worte:

   „mit der Maßgabe“

   und

   „daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausſcheidet und einen Verwaltungsbezirk für ſich bildet“

   zu ſtreichen;

2. im §. 88 (97) die Worte:

   „die §§. 2 Abſ. 2 und“

   zu ſtreichen und ſtatt deſſen

   „der §. —“

   zu ſetzen.

II.

1. An Stelle des §. 37 (42) des Entwurfes folgenden Paragraphen zu ſetzen:

   „An die Stelle des Regierungspräſidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräſident. Derſelbe verwaltet mit den nach §. 11 (17) dem Regierungspräſidenten zuſtehenden Befugniſſen diejenigen Geſchäfte, welche in den Regierungsbezirken von den Regierungspräſidenten wahrgenommen werden.

   Der Oberpräſident hat auch diejenigen Geſchäfte der Landespolizei wahrzunehmen, in welchen in den Regierungsbezirken unter den in dem Geſetz beſtimmten Vorausſetzungen die Mitwirkung des Provinzial- oder des Bezirksraths eintritt.

   Dem Polizeipräſidenten von Berlin verbleibt, ſoweit die Geſetze nichts Anderes beſtimmen, die Wahrnehmung der Geſchäfte der allgemeinen Landespolizei in dem bisherigen Umfang“;

2. im §. 88 (97) hinter IV. noch hinzuzufügen:

   „ſowie der §. 170 Nr. 1, 2, 3 und 5“.

III.

Hinter §. 37 (42) einen neuen Paragraphen einzuſchalten:

„§. 37a. (42a.).

„Der Bezirksrath beſteht aus dem Oberpräſidenten beziehungsweiſe deſſen Stellvertreter als Vorſitzenden, aus einem vom Miniſter des Innern auf die Dauer ſeines Hauptamtes in Berlin ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweiſe deſſen Stellvertreter und aus vier Mitgliedern, welche von dem Magiſtrat und der Stadtverordneten-Verſammlung in gemeinſchaftlicher Sitzung unter dem Vorſitze des Oberbürgermeiſters aus der Zahl der zur Theilnahme an den Wahlen der Stadtverordneten-Verſammlung

berechtigten Bürger gewählt werden. Für die letzteren vier Mitglieder werden in gleicher Weiſe vier Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeſchloſſen ſind der Oberpräſident, der Polizeipräſident, die Mitglieder des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung."

Oder, wenn der Vorſchlag der Kommiſſion in zweiter Leſung, betreffend die Bildung eines Bezirksausſchuſſes (§. 27 II. Leſung), angenommen wird, den §. 44 folgendermaßen zu formuliren:

„Der Bezirksausſchuß beſteht aus dem Oberpräſidenten und aus ſechs ferneren Mitgliedern. Zwei derſelben und deren Stellvertreter werden nach Maßgabe der Beſtimmungen des §. 27 Abſ. 2 vom Könige ernannt. Die vier anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Magiſtrat und der Stadtverordneten-Verſammlung in gemeinſchaftlicher Sitzung unter dem Vorſitze des Oberbürgermeiſters aus der Zahl der zur Theilnahme an den Wahlen der Stadtverordneten-Verſammlung berechtigten Bürger gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeſchloſſen ſind der Oberpräſident, der Polizeipräſident, die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung. Im Uebrigen finden auf die Wahl der Mitglieder die Beſtimmungen der §§. 11 und 12 mit der Maßgabe ſinngemäße Anwendung, daß in den Fällen des §. 11 Abſ. 2 die Beſchlußfaſſung an Stelle des Provinzialausſchuſſes dem Magiſtrat zuſteht."

IV.

Statt des §. 38 (43) folgenden Paragraphen zu ſetzen:

§. 38 (43).

„An die Stelle des Provinzialrathes tritt in den Fällen, in welchen derſelbe in erſter Inſtanz beſchließt, der Bezirksrath (Ausſchuß), in den übrigen Fällen der zuſtändige Miniſter."

V.

Im §. 39 (45) ſtatt des Wortes:

„Polizeipräſident"

zu ſetzen:

„Oberpräſident".

VI.

Hinter §. 77 (86) als zweiten Abſatz hinzuzufügen:

„Die gleiche Befugniß ſteht in Städten der Ortspolizeibehörde mit Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes zu. Verſagt derſelbe die Zuſtimmung, ſo kann dieſelbe auf Antrag der Ortspolizeibehörde durch den Bezirksrath ergänzt werden."

III.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des §. 5 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird, mit Rückſicht auf den §. 12 des Geſetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen ꝛc., und mit Bezug auf das Ortsſtatut vom 8. October 1875, für den Umfang des Gemeindebezirks von Berlin, nach Berathung mit dem Gemeindevorſtande Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Eine Straße oder ein Straßentheil iſt für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergeſtellt zu erachten, wenn folgende Bedingungen erfüllt ſind:

I. Für Straßen, welche nach Erlaß dieſer Verordnung angelegt werden:

1. Die zur Straße innerhalb der Straßenfluchtlinien erforderlichen Grundflächen müſſen der Stadtgemeinde übereignet ſein.
2. Die Straße muß
   a) in der Planlage,
   b) in der Höhenlage,
   c) in der Breite und Breiteneintheilung

   den Feſtſetzungen des Bebauungsplanes von Berlin und ſeinen Ergänzungen entſprechen.
3. Der Straßendamm muß mit Pflaſter (Stein-, Holz-, Eiſen- ꝛc.) befeſtigt oder asphaltirt ſein.

   Bei Steinpflaſterung müſſen rechtwinklig bearbeitete Bruchſteine, deren Fußflächen mindeſtens $^2/_3$ der Kopfflächen betragen und die in den Höhen, ſowie in den Breiten nicht mehr als 1 cm von einander abweichen, verwendet ſein. Das Pflaſter muß wenigſtens eine Kiesbettung von 20 cm erhalten.
4. Die Straße muß mit einer genügenden, dem Bebauungsplan und ſeinen Ergänzungen entſprechenden, an eine vorhandene öffentliche ſich anſchließenden Entwäſſerungsanlage verſehen ſein.
5. Die Straße muß an eine bereits regulirte Straße durch Herſtellung des Kreuzdammes angeſchloſſen ſein.
6. Die Herſtellung der Bürgerſteige muß nach den Vorſchriften der Baupolizeiordnung vom 21. April 1853 und der Verordnung vom 17. Januar 1873 geſchehen.

II. Bei den gegenwärtig vorhandenen Straßen muß der Straßenkörper zwiſchen den beſtehenden Straßenfluchten in ſeiner ganzen Breite als Bürgerſteig und Fahrdamm mit Steinen, Asphaltirung oder Macadamiſirung vollſtändig befeſtigt, und es müſſen unterirdiſche Entwäſſerungskanäle oder ausgepflaſterte Rinnſteine vorhanden ſein, welche dem Bebauungsplane und ſeinen Ergänzungen entſprechen und ſich an eine öffentliche Entwäſſerungsanlage anſchließen.

§. 2.

Straßen oder Straßenſtrecken, welche nur chauſſeemäßig unterhalten werden oder nur mit ſogenannten Bauerndämmen verſehen ſind, gelten nicht als für den Anbau fertiggeſtellt.

§. 3.

Ob die vorſtehenden Bedingungen erfüllt ſind, unterliegt der gemeinſchaftlichen Entſcheidung des Königlichen Polizeipräſidiums und der Straßenbau-Polizeiverwaltung.

Berlin, den 12. September 1879.

Straßenbau-Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeiſter.
von Forckenbeck.

IV.

Bedingungen, betreffend die Unterhaltung des Asphaltpflaſters auf den Fahrdämmen der öffentlichen Straßen und Plätze in Berlin.

Umfang des zu unterhaltenden Pflaſters.

§. 1.

Der Unternehmer übernimmt die Unterhaltung der ſämmtlichen von ihm bisher bereits ausgeführten Asphaltirungen der Fahrdämme der hieſigen öffentlichen Straßen und Plätze.

Dauer der Unterhaltungsverpflichtung.

§. 2.

Die Dauer der zu übernehmenden Unterhaltungsverpflichtung wird für jede einzelne im Zuſammenhange ausgeführte Straße für die Zeit bis zum Ablaufe von 19 Jahren von dem auf die Abnahme der Straße folgenden 1. April feſtgeſetzt.

Art der Unterhaltung.

§. 3.

Der Unternehmer iſt verpflichtet, während dieſer Zeit ſowohl die Asphaltdecke, wie auch die Betonbettung der von ihm hergeſtellten Straßen fortwährend in gutem fahrbaren und den ſtraßenbaupolizeilichen Vorſchriften und Anforderungen entſprechenden Zuſtande zu erhalten, alle erforderlich werdenden Reparaturen und event. auch die Erneuerung derſelben auszuführen. Die Reparaturen ſind möglichſt während der Nacht auszuführen.

Die Asphaltdecke darf keine fehlerhaften Stellen, keine Riſſe oder Löcher zeigen; ſie muß überall an die im Pflaſter liegenden und das Pflaſter begrenzenden Schwellen, Schienen, Hydranten, Brunnen-, Gullie-, Waſſertopf- ꝛc. Kaſten, vorausgeſetzt, daß dieſe Konſtruktionstheile feſt liegen, dicht anſchließen. An der Oberfläche der genannten im

Pflaſter liegenden Konſtruktionstheile muß der Anſchluß des Asphalts in gleicher Höhe erfolgen.

Die Oberfläche der Asphaltdecke muß eben und regelmäßig ſein, ſo daß der Abfluß des Waſſers nicht behindert wird; ſie darf deshalb weder Vertiefungen noch Erhöhungen von mehr als 15 mm gegen die normale Fläche haben, ſo daß ein Richtſcheit von 1 m Länge nach allen Richtungen auf das Asphaltpflaſter gelegt, mit dieſem an keiner Stelle einen größeren Zwiſchenraum bildet, als ſolchen von höchſtens 15 mm.

Beim Ablauf der 19jährigen Unterhaltungsverpflichtung muß die Asphaltdecke und die Betonbettung den vorbezeichneten Anforderungen entſprechen und die Betonbettung in einer Stärke von mindeſtens 20 cm und in vollkommener Tragfähigkeit, und die Asphaltdecke in einer Stärke von mindeſtens 15 mm abgeliefert werden; wo dieſe Stärken oder die erforderliche Tragfähigkeit nicht vorhanden, hat der Unternehmer eine entſprechende Ergänzung reſp. Erneuerung auszuführen.

Preis.

§. 4.

A. Für die vorbezeichnete Unterhaltung erhält der Unternehmer bis zum Ablauf des vierten Jahres nach Beginn der 19jährigen Friſt (cfr. §. 2) eine beſondere Vergütung nicht; dieſelbe iſt vielmehr in dem Preiſe für die Neuherſtellung des Pflaſters mit enthalten.

B. Dagegen erhält derſelbe für die weiteren 15 Jahre pro Jahr und Quadratmeter der betreffenden Pflaſterfläche eine Vergütung von

a) 0,50 ℳ in denjenigen Etatsjahren, in welchen die Geſammtfläche der Neuausführungen, die dem Unternehmer ſeitens der Bau-Deputation übertragen werden, 5000 qm und mehr beträgt;

b) 0,25 ℳ Zulage zu dem ad a. feſtgeſetzten Preiſe von 0,50 ℳ — alſo im Ganzen 0,75 ℳ — in denjenigen Etatsjahren, in welchen beſagte Neupflaſterungsflächen den Umfang von 5000 qm nicht erreichen;

c) 0,75 ℳ für die zwiſchen und in 0,65 m Breite neben den äußern Schienen von den Pferdebahnen befindlichen asphaltirten Flächen, falls die Stadtgemeinde ſolche zur Unterhaltung übernimmt. Bemerkt wird hierbei, daß die Flächen, welche von den Schienen und den dieſe etwa einfaſſenden Stein- oder Holzklötzen oder Schwellen eingenommen werden, als asphaltirte Flächen nicht berechnet werden.

Falls der Unternehmer in einem Etatsjahre die ihm angetragene Ausführung neuer Asphaltirungen von 5000 qm ablehnt oder für dieſelben bei der gewöhnlichen Herſtellung einer mindeſtens 20 cm ſtarken Betonbettung in der Miſchung von 1 cbm Kies zu einer Tonne Cement und 5 cm ſtarken Asphaltdecke einen höheren Preis als 16,50 ℳ pro Quadratmeter beanſprucht, iſt die Bauverwaltung von der Zahlung der sub b. dieſes Paragraphen ſtipulirten beſonderen Zulage in Höhe von 0,25 ℳ entbunden.

Bei den zur Zeit des Abſchluſſes dieſes Vertrages bereits ausgeführten Straßen verbleibt es für die bereits verfloſſene Zeit und bis zum nächſten 1. April bei den bisherigen Vereinbarungen; die durch dieſen neuen Vertrag begründeten neuen Feſtſetzungen treten erſt für die Zeit vom 1. April nach ſeinem Abſchluſſe an in Kraft. Auf die Dauer der Unterhaltungsverpflichtung kommen nur die bis dahin verfloſſenen vollen Jahre bereits ſtattgefundener Unterhaltung in Anrechnung.

Ausführungen für unterirdiſche oder oberirdiſche Leitungen.

§. 5.

Der Unternehmer hat ferner diejenigen Arbeiten und Lieferungen, welche durch Neuanlagen, Verlegung oder Reparatur von Kanälen, Rohr=, Kabel= und ähnlichen Leitungen und die dazu gehörigen Anlagen, desgleichen bei Reparatur an Pferdebahngeleiſen, ſowie bei Arbeiten aller Art, den Aufbruch und die Wiederherſtellung des Asphaltpflaſters nothwendig machen, in den von ihm hergeſtellten Straßen ꝛc. auszuführen.

Die dergeſtalt wieder hergeſtellten Flächen unterliegen ſofort wieder der Unterhaltungspflicht, welche für den Unternehmer bezüglich derjenigen Pflaſterungen beſteht, in der die betreffenden Pflaſterflächen liegen, derart, als ſei die qu. Straßenſtrecke nicht aufgebrochen worden, ſondern in ihrem vorherigen Zuſtande unberührt geblieben.

Preis der Ausführungen der in §. 5 bezeichneten Arbeiten.

§. 6.

Als Vergütung für die bedingungsgemäß ausgeführten im §. 5 bezeichneten Wiederherſtellungsarbeiten erhält der Unternehmer:

a) für das Aufbrechen der Betonbettung bei einer Fläche bis zu 50 qm pro Quadratmeter . . . . 3,00 ℳ
bei einer Fläche von mehr als 50 qm pro Quadratmeter 2,00 =

b) für die Wiederherſtellung der Betonbettung ohne Unterſchied der Größe der Fläche pro Quadratmeter . . . . 5,00 =

c) für die Wiederherſtellung des Asphaltpflaſters bei einer Fläche

bis zu 1 qm						22,00	=
von mehr als	1— 3	qm	pro	Quadratmeter	. . .	21,00	=
= = =	3— 6	=	=	=	. . .	18,00	=
= = =	6— 10	=	=	=	. . .	15,00	=
= = =	10— 30	=	=	=	. . .	13,50	=
= = =	30— 50	=	=	=	. . .	13,00	=
= = =	50— 70	=	=	=	. . .	12,50	=
= = =	70—100	=	=	=	. . .	12,00	=
= = =	100	=	=	=	. . .	11,50	=

d) eine beſondere Vergütung für das Aufbrechen der Asphaltdecke findet nicht ſtatt.

Bei den vorſtehenden Sätzen werden die unmittelbar zuſammenhängenden und die nicht weiter als 50 m auseinanderliegenden Flächen zuſammen und nur als eine Fläche gerechnet.

Der Unternehmer verzichtet ausdrücklich darauf, auf Grund des Einwands, daß die Verfüllung der betreffenden Baugruben angeblich nicht ſorgfältig genug erfolgt ſei, einen Anſpruch auf eine über die hier bezeichneten Sätze hinausgehende Entſchädigung geltend zu machen.

Materialien.

§. 7.

Die zu allen vorbezeichneten Arbeiten zu verwendenden Materialien müſſen von beſter Qualität ſein und den Vorſchriften für die Neuherſtellung von Asphaltſtraßen der gleichen Art entſprechen. Das bei dieſen Arbeiten gewonnene alte Material der vorhan=

denen Asphaltdecke und Betonbettung wird Eigenthum der Unternehmer und darf bei gehöriger Umarbeitung wieder verwendet werden.

Schäden, für welche der Unternehmer nicht haftet.

§. 8.

Für Schäden, welche die Asphaltdecke reſp. die Betonunterlage durch höhere Gewalt, Krieg, Belagerung ꝛc. und außerordentliche Senkungen und Hebungen des Untergrundes (z. B. in Folge des Platzens von Waſſerleitungsröhren ꝛc.) erleidet, iſt Unternehmer nicht verpflichtet aufzukommen. Alle übrigen Schäden, gleichviel aus welcher Urſache ſie entſtanden ſind, namentlich die Senkungen in Folge der Bewäſſerung von Bäumen oder in Folge von Stößen beim Entladen von Laſtwagen ſind in der gewöhnlichen Unterhaltung mit einbegriffen.

Kautionsbeſtellung.

§. 9.

Als Garantie für die bedingungsmäßige Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen ſowie für die von ihm noch auszuführenden Neuherſtellungen hat Unternehmer eine Generalkaution in depoſitalmäßigen Papieren zu beſtellen.

Die Höhe derſelben wird nach der Größe der zu unterhaltenden Fläche bemeſſen und beträgt für eine Fläche

		bis zu	10 000	qm	20 000	ℳ.
von mehr als	10 000	bis	20 000	=	37 000	=
= = =	20 000	=	35 000	=	60 000	=
= = =	35 000	=	55 000	=	85 000	=
= = =	55 000	=	80 000	=	112 000	=
= = =	80 000	=	110 000	=	137 000	=
= = =	110 000	=	150 000	=	165 000	=
= = =	150 000	=	200 000	=	200 000	=

und darüber hinaus für jede volle 20 000 qm 20 000 ℳ.

Löſung reſp. Kündigung des Vertrages.

§. 10.

Sollte der Unternehmer während der Dauer dieſes Vertrages ſterben oder inſolvent werden, ſo ſteht der ſtädtiſchen Bauverwaltung frei, falls ſie nicht Erfüllung des Vertrages durch den Verpflichteten reſp. deſſen Rechtsnachfolger fordert, von dem Vertrage zurückzutreten.

Bei Handelsgeſellſchaften jeder Art wird Liquidation dem Tode des Einzelunternehmers gleichgeachtet.

Außerdem ſteht der ſtädtiſchen Bauverwaltung das Recht zu, von dieſem Vertrage am 1. April jeden Jahres nach vorangegangener einjähriger Kündigung zurückzutreten.

Wenn die Stadtgemeinde von dem Vertrage zurücktritt, ſo hört die Verpflichtung des Unternehmers mit dem Tage des Rücktritts von dem Vertrage ebenfalls auf.

V.

General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium.

2. Februar 1799.

S. Maj. hat die anliegende Beſchwerde der hieſigen Ackerbürger über die ihnen geſchehene Auflage, die Landſtraßen auf der Berliniſchen Feldmark auf ihre eigene Koſten in Stand zu ſetzen und darin zu unterhalten, beſonders in der Rückſicht erheblich gefunden, daß es dieſer kleinen Anzahl von Ackerbeſitzern faſt unmöglich ſein muß dieſe Laſt allein zu tragen und daß dieſe Landſtraßen nur durch die häufige Paſſage nach und von Berlin ruiniret werden, ohne daß die Ackerbürger davon den geringſten Nutzen haben. Allerhöchſtd. finden nun zwar die in den Beilagen gemachten Vorſchläge durch Erhöhung der Wegſtättegelder einen Fonds zu ſchaffen, wenigſtens jetzt nicht ausführbar und es wird auch der Beſchwerde für die Zukunft ganz vorgebeugt werden, wenn S. Maj., wie Sie geſonnen ſind, die Hauptſtraßen um Berlin auf eine Meile lang successive chaussiren laſſen.

Es läßt ſich indeſſen im voraus nicht beſtimmen, wie bald dieſer Plan zu Stande kommen wird und es muß alſo interimiſtiſch für die Inſtandſetzung der Landſtraßen um Berlin allerdings geſorgt werden. Zu dieſem Behuf muß aber das Gen. Dir. die Laſt, welche den Ackerbürgern allein zu ſchwer fallen würde, nach Grundſätzen der Billigkeit vertheilen, damit jene nicht über ihre Kräfte angegriffen und andre, welche davon den mehreſten Nutzen ziehen, ganz dabey überſehen werden.

Geh. Staatsarchiv. Minuter von Mencken. 1799 Jan./Febr. p. 96.

VI.

Polizei-Verordnung, Regelung des Anſchlagweſens in Berlin betreffend.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) verordnet das Polizeipräſidium nach Berathung mit dem Gemeindevorſtande für den engeren Polizeibezirk von Berlin was folgt:

§. 1.

Oeffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an die zu dieſem Zwecke beſtimmten Vorrichtungen (Anſchlagſäulen, Anſchlagtafeln ꝛc.) angeſchlagen werden. Die Befugniß hieſiger öffentlichen Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlaſſe und Anzeigen auch an anderen Orten anzuſchlagen, wird hierdurch nicht berührt. Auch bleiben Grundſtücksbeſitzer und Miether berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes

Intereſſe betreffen, an ihren Grundſtücken oder Miethsräumen auszuhängen oder anzuſchlagen.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Vorrichtungen dürfen nur unter gleichzeitiger Genehmigung des Polizeipräſidii, des hieſigen Magiſtrats und der ſtädtiſchen Straßenbau-Polizeiverwaltung errichtet werden. Einer gleichen Genehmigung bedürfen die Beſtimmungen wegen des Formats der anzuſchlagenden Anzeigen und wegen der für das Anſchlagen derſelben zu erhebenden Gebühren.

Hieſige öffentliche Behörden können für ihre Bekanntmachungen, Erlaſſe und Anzeigen die unentgeltliche Ueberlaſſung des erforderlichen Raumes und den unentgeltlichen Anſchlag derſelben beanſpruchen.

§. 3.

Zu den anzuſchlagenden Anzeigen darf Papier von rother Farbe nicht verwandt werden, welches für die Bekanntmachungen hieſiger öffentlichen Behörden vorbehalten bleibt.

§. 4.

Anzeigen an die im §. 1 erwähnten Publikationsvorrichtungen anzuſchlagen oder von denſelben zu entfernen, iſt nur denjenigen Perſonen geſtattet, welche von dem Eigenthümer oder deſſen Vertreter dazu beauftragt ſind. Jedoch ſind die hieſigen öffentlichen Behörden berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre eigenen Beamten oder durch beſonders von ihnen zu beauftragende Perſonen zu jeder Tageszeit anſchlagen zu laſſen.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen werden, ſoweit ſie nicht in den allgemeinen Strafgeſetzen mit höheren Strafen bedroht ſind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

§. 6.

Dieſe Verordnung tritt am 1. Juli 1880 in Kraft, von dieſem Zeitpunkte ab wird die Polizeiverordnung vom 18. Juni 1855 aufgehoben.

Berlin, den 26. Januar 1880.

Königliches Polizeipräſidium.

VII.

Bedingungen für die Vergebung des Anſchlagweſens auf öffentlichen Straßen und Plätzen an einen Unternehmer.

Zahl und Aufſtellungsorte.

§. 1.

Es ſind auf Koſten des Unternehmers mindeſtens 300 Säulen zur Befeſtigung öffentlicher Anzeigen, welche im Sinne des Geſetzes vom 7. Mai 1874 über die Preſſe als Druckſchriften zu erachten ſind, auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu errichten.

Die Aufſtellungsorte unterliegen der Genehmigung event. der Beſtimmung des Magiſtrats und der Ortspolizeibehörden und ſind ſo zu vertheilen, daß in jedem Stadtbezirke der Regel nach mindeſtens eine Säule errichtet wird.

Form.

§. 2.

Die Säulen ſind nach einem von dem Magiſtrat und den Ortspolizeibehörden zu genehmigenden Projekt zu errichten, müſſen eine Befeſtigungsfläche von mindeſtens 11—12 qm bieten, dürfen in der Grundfläche höchſtens 1,2 m Durchmeſſer haben.

Es ſoll dem Unternehmer geſtattet ſein, an Stelle von Säulen auch andere zum Anſchlag geeignete Vorrichtungen (Tafeln ꝛc.) mit Genehmigung der vorgedachten Behörden herzuſtellen.

Nachweis von Behörden.

§. 3.

An gut ſichtbarer Stelle der Säulen ſind folgende Nachweiſe:

a) Nummer des Stadtbezirks,
b) die in dem Stadtbezirke belegenen Polizeibureaus,
c) die nächſte Feuermeldeſtelle,
d) das Standesamt.

Eigenthum und Unterhaltung.

§. 4.

Das Eigenthum der Säulen ꝛc. geht mit der Errichtung als Zubehör der öffentlichen Straßen und Plätze, ohne daß es einer beſonderen Uebergabe bedarf, auf die Stadtgemeinde über.

Die Unterhaltung derſelben in ſtets gutem, den Anforderungen des Königlichen Polizeipräſidiums und des Magiſtrats entſprechenden Zuſtande liegt während der Vertragsdauer dem Unternehmer ob.

Zeit der Errichtung.

§. 5.

Die Errichtung der Säulen muß bis zum 15. Juni 1880 erfolgen, widrigenfalls der Magiſtrat befugt iſt, die fehlenden auf Koſten des Unternehmers zu errichten und die Benutzung ſämmtlicher Säulen anderweit zu vergeben.

Genehmigung ähnlicher Einrichtungen.

§. 6.

Während der Dauer des Vertrages wird die Stadtgemeinde einem anderen Unternehmer die Genehmigung zur Errichtung gleicher oder ähnlicher Anlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht ertheilen. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich jedoch nicht auf Zeitungsverkaufshallen (Kioske) und ähnliche Einrichtungen, bei welchen Anzeigen durch Inſchriften auf Holz, Blech, Glas und dergleichen angebracht werden.

Verſetzung.

§. 7.

Wenn die zuſtändigen Behörden die Verſetzung oder zeitweiſe Beſeitigung errichteter Säulen ꝛc. im öffentlichen Intereſſe verlangen, ſo muß dieſelbe auf Koſten des Unternehmers erfolgen.

Benutzungsrecht des Unternehmers.

§ 8.

Dem Unternehmer ſteht das ausſchließliche Recht zu, die errichteten Säulen ꝛc. während der Vertragsdauer zum Anſchlage von öffentlichen Anzeigen der in §. 1 gedachten Art zu benutzen.

Er iſt verpflichtet, die ihm übergebenen Plakate nach der Zeitfolge der Anmeldungen zur Befeſtigung an den Säulen zu bringen, und hat zur Kontrole hierüber ein Buch zu führen, in welches die Anmeldungen der Zeitfolge nach einzutragen ſind. Ausnahmen von dieſer Anſchlagsfolge ſind nur geſtattet, wenn Gefahr im Verzuge iſt.

Ueber die Zeit der erfolgten Anmeldung reſp. der Uebergabe der anſchlagfertigen Plakate iſt eine Beſcheinigung zu ertheilen.

Unternehmer iſt nicht verpflichtet, Plakate gleichen Inhalts an mehr als 100 Säulen gleichzeitig zum Anſchlag zu bringen. Auf Bekanntmachungen von Behörden findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung.

Plakate, welche nicht eine der in dem Tarife vorgeſehenen Größen haben, können von dem Anſchlage zurückgewieſen werden; ſolche, deren Inhalt gegen die Geſetze verſtößt, müſſen zurückgewieſen werden.

Anſchläge von Behörden.

§. 9.

Oeffentliche Behörden ſind nach Maßgabe der betreffenden Polizeiverordnung befugt, ſelbſt ihre Bekanntmachungen an den Säulen befeſtigen zu laſſen und deren unentgeltliche Befeſtigung ſowie die unentgeltliche Ueberlaſſung des Anſchlagraumes von dem Unternehmer zu fordern.

Tarif.

§. 10.

Für die Ueberlaſſung des Säulenraumes zum Anbringen von Plakaten und das Anbringen ſelbſt darf der Unternehmer höchſtens folgende Tarifſätze erheben:

	Größe	Säulenraum pro 100 und Tag M.	Anſchlag pro 100 M.
a.	I. Größe, Quart ca. 18 cm h., 24 cm br.	0,40	0,25
b.	II. „ Folio „ 36 „ „ 24 „ „	0,80	0,40
c.	III. „ Doppelfolio „ 36 „ „ 48 „ „	1,20	0,75
d.	IV. „ halb Adler „ 72 „ „ 48 „ „	2,50	1,50

Differenzen der zum Anſchlag zu bringenden Plakate gegen die vorſtehend angegebenen Maße ſind unerheblich, ſofern ſie nicht über 2 cm betragen.

Bei Plakaten anderen Formats tritt freie Vereinbarung ein.

Pacht und Entziehung des Benutzungsrechts.

§. 11.

Der Unternehmer hat für die Ueberlaſſung der Benutzung der Säulen ꝛc. während der Vertragszeit der Stadtgemeinde eine Pacht in vierteljährlichen Raten poſtnumerando zu zahlen.

Die Verzögerung der Zahlung einer fälligen Pachtrate um mehr als 4 Wochen berechtigt die Stadtgemeinde, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf, die Benutzung der Säulen ꝛc. anderweitig zu vergeben.

Ein Gleiches tritt ein, wenn der Unternehmer die Befugniß zum Zettelanſchlag verliert. Eine Entſchädigung wird in dieſen Fällen dem Unternehmer nicht gewährt, auch für die Säulen keine Vergütung.

Ceſſion des Rechtes des Unternehmers und Uebergang auf die Erben.

§. 12.

Der Unternehmer iſt nicht befugt, ohne Genehmigung der Stadtgemeinde die Rechte aus dem auf Grund dieſer Bedingungen abzuſchließenden Vertrage einem Anderen abzutreten. Stirbt der Unternehmer während der Vertragsdauer, ſo ſind, ſofern der Erbe nicht zum Gewerbebetrieb befähigt iſt, oder mehrere Erben vorhanden ſind, die Erben verpflichtet, einen gemeinſchaftlichen, den Anforderungen der Gewerbeordnung entſprechenden Bevollmächtigten den Behörden gegenüber zu beſtellen mit der Machtbefugniß, ſie in allen Beziehungen zu vertreten, auch ſoweit dazu nach den Geſetzen Spezialvollmacht erforderlich iſt.

Kaution.

§. 13.

Für die Erfüllung ſeiner Verpflichtungen hat der Unternehmer bei Abſchluß des Vertrages eine Kaution von 15 000 ℳ baar oder in depoſitalmäßigen Papieren zu beſtellen, welche nach erfolgter Errichtung der 300 Säulen bis zum Betrage von 5 000 ℳ zurückgegeben wird. Dieſer Reſt iſt, im Fall die Kaution angegriffen wird, ſtets wieder auf die Höhe von 5 000 ℳ zu ergänzen, verfällt als Konventionalſtrafe im Falle der Entziehung der Benutzung der Säulen nach den Beſtimmungen in §. 11 und iſt ſonſt 6 Wochen nach Ablauf des Vertrages zur Rückzahlung fällig.

Vertragsabſchluß und Dauer.

§. 14.

Der Vertrag wird auf die Dauer von . . . . Jahren vom . . . . 18 . . . ab geſchloſſen und bleibt der Unternehmer 6 Wochen vom Tage des Ablaufs der Friſt für die Abgabe der Gebote an ſein Gebot gebunden. Wegen Ertheilung des Zuſchlages behält ſich die Stadtgemeinde freie Wahl ohne Rückſicht auf das Meiſtgebot vor.

Weigert ſich derjenige, dem der Zuſchlag ertheilt wird, den Vertrag abzuſchließen, was anzunehmen iſt, wenn er auf gehörige Ladung binnen 8 Tagen zur Vollziehung des Vertrages ſich nicht einfindet, ſo verfällt er in eine Konventionalſtrafe von 5 000 ℳ; dieſer Betrag iſt bei Abgabe des Gebots als Kaution baar oder in depoſitalmäßigen Papieren einzuzahlen. Die Gebote ſind verſiegelt einzureichen, ihre Eröffnung erfolgt öffentlich nach dem Ablaufe der Abgabefriſt.

Aufſichtsrecht des Magiſtrats.

§. 15.

Der Magiſtrat hat das Recht die Innehaltung der Beſtimmungen sub §§. 4 und 8 des Tarifs zu überwachen; im Falle feſtgeſtellter Zuwiderhandlungen iſt derſelbe befugt, gegen den Unternehmer eine Konventionalſtrafe feſtzuſetzen, die im Wiederholungsfalle bis auf 1 000 *M.* erhöht werden kann und aus der Kaution zu entnehmen iſt.

VIII.

Vorlage (J.-Nr. 588 B. B. II.) — zur Beſchlußfaſſung —, betreffend die Anlage eines Netzes von Fernſprechleitungen im hieſigen Weichbilde ſeitens des Reichspoſtamtes.

Die allgemeine Aufnahme, welche die Einrichtung von Fernſprechleitungen in den letzten Jahren erfahren hatte, mußte auch uns veranlaſſen, bei der Lage von vielfach außerhalb des Rathhauſes befindlichen Verwaltungsſtellen darauf Bedacht zu nehmen, dieſe Einrichtung für unſere Verwaltung praktiſch zu verwerthen.

Als wir im Laufe des letztverfloſſenen Sommers dieſem Plane näher getreten waren, theilte uns das Reichspoſtamt mit, daß es beabſichtige, ein Netz von Fernſprechleitungen anzulegen, in der Art, daß je nach dem ſich herausſtellenden Bedürfniſſe in verſchiedenen Gebäuden in der Stadt zur Bedienung der ſie verbindenden Leitungen Dienſtſtellen eingerichtet werden ſollten, welche wiederum mit den Wohnungen, Geſchäftslokalen, Bureaus u. ſ. w. derjenigen Perſonen verbunden werden würden, die ſich zum Anſchluß an das Netz meldeten. Hierdurch würde es möglich, daß jeder, welcher dem Netz angeſchloſſen iſt, mit jedem anderen, welcher ſich in gleicher Lage befindet, durch Vermittelung der Dienſtſtellen durch Fernſprechleitungen verkehren kann. Ferner würden dieſe Dienſtſtellen Aufträge von ſolchen, welche angeſchloſſen ſind, je nach Belieben der Beſteller telegraphiſch oder im Wege der Rohrpoſt an ſolche Perſonen weiter befördern, welche nicht angeſchloſſen ſind. Und endlich liegt auch die Abſicht vor, Verbindungen einzelner Grundſtücke in der Art durch Fernſprechleitungen ſeitens des Reichspoſtamtes herzuſtellen und zu unterhalten, daß der Verkehr direkt, ohne Vermittelung jener Dienſtſtellen, ſich geſtaltet. Aus den Bedingungen für den Anſchluß von Privaten iſt hervorzuheben, daß — immer nur eine Länge der Leitung von 2 km vorausgeſetzt — die Anlage und Unterhaltung der Leitungen der letzten Art jährlich 120 *M* — die Anlage und Unterhaltung (einſchließlich der Bedienung) der Leitungen zum Anſchluß an das Netz jährlich 200 *M.* an Koſten verurſachen würde, welche ſich bei längeren Leitungen für jeden Kilometer um 50 *M.*, bei direkter Verbindung von mehr als zwei Grundſtücken mittelſt einer Leitung für jedes hinzukommende Grundſtück um 20 *M.* erhöhen würde. Der zwiſchen dem Reichspoſtamt und den Privaten abzuſchließende Vertrag muß mindeſtens die Dauer von 2 Jahren, bei längeren Leitungen die Dauer von 4 Jahren umfaſſen.

Dieſe Einrichtung erſchien uns für den Verkehr der ſich räumlich immer mehr ausdehnenden Bevölkerung von ſo erheblichem Vortheil, daß wir gern auf weitere Ver-

handlungen darüber eingingen, unter welchen Bedingungen dieſe Anlagen zu ermöglichen ſeien, ſowie auch ferner darüber, unter welchen Bedingungen der Anſchluß der ſtädtiſchen Verwaltungsſtellen an das Netz beziehungsweiſe deren direkte Verbindung untereinander zuläſſig erſchienen.

Bei den Verhandlungen wurde dieſſeits von der Annahme ausgegangen, daß die Stadtgemeinde als Eigenthümerin der Straßen und Plätze nicht ohne Weiteres verpflichtet ſei, ſelbſt dem Reichs-Poſtamt gegenüber auch nur zu oberirdiſchen Leitungen zu dem gedachten Zwecke die Erlaubniß zu ertheilen. Andererſeits wurde hervorgehoben (und in neuerer Zeit wurde dies durch ein Miniſterialreſkript vom 27. Oktober 1880 beſtätigt), von uns jedoch beſtritten, daß zum Begriff des Telegraphenweſens, welches nach Artikel 48 der Reichsverfaſſung für den ganzen Umfang des Deutſchen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanſtalt eingerichtet werden ſoll, auch Fernſprechanlagen gehörten, und daß daher der Einrichtung und dem Betriebe der Anlagen der letzten Art als Verkehrsanſtalten durch Andere, als die Reichs-Telegraphenverwaltung oder diejenigen, welchen die Anlage und der Betrieb von Telegraphenlinien für beſtimmte Strecken geſtattet iſt, im polizeilichen Wege werde entgegengetreten werden.

Die Unterhandlungen führten ſchließlich zu einem vorläufigen Abkommen, deſſen Grundſätze aus der Anlage (Abſchrift des Abkommens vom 18. Januar d. J.) erſichtlich ſind. Wir erachten dadurch die Rechte der Stadtgemeinde nach jeder Richtung hin für gewahrt, glauben ferner der Bevölkerung einen erheblichen Dienſt geleiſtet, ſowie die Erfüllung eines ſchon lebhaft empfundenen Bedürfniſſes gefördert zu haben, und meinen endlich, daß auch die Vortheile der ſtädtiſchen Verwaltung im vollen Umfange wahrgenommen ſind.

Was den erſten Punkt betrifft, ſo wollen wir nur hervorheben, daß die Frage, ob nur mit Genehmigung der Reichsbehörde beziehungsweiſe durch dieſelbe in Berlin ſolche Fernſprechleitungen von anderen Perſonen angelegt und betrieben werden dürfen, für uns ſchon vor Beginn der Verhandlungen inſofern praktiſch geworden war, als das Königliche Polizeipräſidium, deſſen verkehrspolizeiliche Genehmigung wir nachſuchen mußten, als wir einzelne Verwaltungsſtellen ſelbſtſtändig verbinden wollten, dieſe Genehmigung aus den in dem Miniſterialreſkript vom 27. Oktober 1880 entwickelten Gründen zu ertheilen, Anſtand nahm. Wir zweifeln zwar nicht, daß wir eine ſolche Erlaubniß vor den Verwaltungsgerichten erzwingen könnten; doch wäre der Widerſtand der betheiligten Behörden bei der prinzipiellen Natur jedenfalls ein überaus lebhafter und ein Unterliegen der Reichsbehörde in ihrer Auffaſſung könnte wohl zu einer Geſetzesvorlage führen, durch welche jenes vermeintliche Recht dem Reiche geſichert würde.

Es kann nicht im Intereſſe der Stadtgemeinde liegen, einen ſolchen Kampf aufzunehmen, wenn er ſich in der vorliegenden Art ohne Nachtheil beſeitigen läßt. In dem Abkommen vom 18. Januar findet ſich nirgends ein Anerkenntniß des von den Reichsbehörden beanſpruchten Rechtes. Es wird vielmehr vertragsmäßig ausdrücklich das Einverſtändniß der Stadtgemeinde abgegeben und zwar gegen Verpflichtungen der Reichsbehörde, welche ſich im Vergleich mit den ſonſt üblichen Bedingungen dritter Perſonen wiederum als vertragsmäßige Aequivalente für jenes Einverſtändniß charakteriſiren. Hierdurch iſt der prinzipiellen Frage ausgewichen, ihre Entſcheidung vor der Hand wenigſtens ohne Intereſſe für die Stadtgemeinde geworden.

Was das Intereſſe der Bevölkerung anbetrifft, welchem durch dieſes Abkommen nach unſerer Auffaſſung ein erheblicher Dienſt geleiſtet wird, ſo glauben wir hierbei einer näheren Ausführung überhoben zu ſein, da die beabſichtigte Anlage für ſich ſelbſt ſpricht.

Es erübrigt daher nur noch, auf die Vortheile einzugehen, welche unſerer Verwaltung ſelbſt durch ein ſolches Abkommen erwachſen.

Was hierbei zunächſt die Benutzung ſtädtiſcher Gebäude zur Aufſtellung von Leitungsſtützpunkten anbetrifft, ſo ſteht hier die Stadtgemeinde auf gleicher Stufe mit jedem anderen Privatgrundbeſitzer. Wir ſelbſt haben die Erfahrung gemacht, als wir eigene Leitungen anlegen wollten, und das Reichs-Poſtamt hat uns dies beſtätigt, daß allgemein die Grundbeſitzer der neuen Anlage in überraſchend erfreulicher Weiſe zu Hilfe kommen, ſehr bereitwillig ihre Gebäude unter ähnlichen Bedingungen, wie aus dem Abkommen zu erſehen, zur Verfügung ſtellen und namentlich andere Zuſicherungen, als ſolche, durch welche der jetzige Rechtszuſtand erhalten wird, nicht verlangen. Es dürfte daher der Stadtgemeinde nicht wohl anſtehen, wenn ſie für Benutzung ihres Privatbeſitzes an ein öffentliches ſo hervorragend gemeinnütziges Unternehmen weitergehende Anſprüche ſtellte. Dagegen mußten, ſchon mit Rückſicht auf die obige Auseinanderſetzung, von dem Reichs-Poſtamte irgend welche Aequivalente gefordert werden, damit die vertragsmäßige Natur des Abkommens zu Tage trat. Und hierzu bot der Umſtand genügende Handhabe, daß die Reichsbehörde ſich bereit erklärte, diejenigen Leitungen, welche wir in Berlin und ſeiner Umgegend ſelbſt herzuſtellen beabſichtigten, für die Selbſtkoſten auszuführen, ebenſo auch die Unterhaltung derſelben. Beides wird ſie auch thun bei den Leitungen, welche wir mit dem Netze verbinden wollen, und hier ſoll der Betrieb ebenfalls nur gegen ein Pauſchquantum für uns geleitet werden, welches ungefähr den Selbſtkoſten entſpricht, d. h. für 75 ℳ jährlich für jede Leitung. Es liegt auf der Hand, daß wir hier viel günſtiger ſtehen, als die Perſonen, welchen unter den gewöhnlichen Bedingungen Leitungen hergerichtet werden, oder der Anſchluß an das Netz geſtattet wird. Bei direkter Verbindung haben wir zwar die Selbſtkoſten der Herſtellung und Unterhaltung, nichts aber für die Benutzung zu zahlen. Und bei den Anſchlußleitungen für das Netz haben wir außerdem für die Bedienung nur noch 75 ℳ jährlich zu entrichten, während die Privaten zwar keine Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten, wohl aber die höheren jährlichen Benutzungskoſten zu entrichten haben, welche vorhin erwähnt ſind. Hierzu kommt, daß das Eigenthum der Leitungen und der Fernſprechapparate beim Aufgeben oder Verlegen einer oder der anderen Leitung uns verbleibt.

Wir erſuchen daher zu beſchließen:

„Die Stadtverordneten-Verſammlung erklärt ſich mit den in dem abſchriftlich anliegenden Abkommen vom 18. Januar d. J. niedergelegten Grundſätzen wegen Anlage von Fernſprechleitungen in Berlin und Umgegend einverſtanden.“

Wir fügen noch hinzu, daß wir zur Zeit nicht in der Lage ſind, beſtimmte Angaben darüber zu machen, welche Verwaltungsſtellen unter ſich direkt oder mit dem allgemeinen Netz in Verbindung zu ſetzen ſein werden, da hierüber noch die Berichte der einzelnen Verwaltungen nicht vorliegen, glauben aber bemerken zu ſollen, daß für die Herrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb beſondere Mittel nicht zur Verfügung zu ſtellen ſein werden, da wir glauben, bei allmäligem, erſt probeweiſen Vorgehen mit denjenigen Mitteln auszukommen, welche entweder bei den Bau- und ſonſtigen Fonds der einzelnen Verwaltungen oder aus dem Spezialetat Nr. 43 Titel 3 Nr. 6 zu Gebote ſtehen.

Berlin, den 12. Februar 1881.

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

von Forckenbeck.

IX.

Abkommen zwiſchen dem Reichspoſtamt und der Stadtgemeinde Berlin, die Anlage von Fernſprechleitungen betreffend, vom 4. April 1881.

Zwiſchen dem Reichspoſtamte und der Stadtgemeinde iſt folgendes Abkommen getroffen:

§. 1.

Die Stadt Berlin iſt damit einverſtanden, daß die Leitungsdrähte für die ſeitens des Reichspoſtamtes in der Ausführung begriffenen beziehungsweiſe noch fernerweit auszuführenden Fernſprechanlagen über die Straßen und Plätze in Berlin geführt werden.

§. 2.

Die Stadt Berlin ertheilt auch die Genehmigung zur Benutzung der ihr angehörigen Gebäude behufs Befeſtigung von Leitungsſtützpunkten ꝛc. für die fraglichen Anlagen unter der Vorausſetzung, daß hierdurch der Stadtgemeinde keinerlei Koſten oder Laſten erwachſen, ſie auch in der Benutzung, dem Um- oder Aufbau oder der Veräußerung der betreffenden Häuſer nicht beſchränkt und behindert wird, beziehungsweiſe daß alle aus Anlaß des etwaigen Umbaues ꝛc. der in Betracht kommenden Gebäude erforderlich werdenden Aenderungen oder Verlegungen ꝛc. jener Fernſprechleitungen auf Koſten der Reichstelegraphenverwaltung ausgeführt werden.

§. 3.

In Betreff der fraglichen Benutzung der ſtädtiſchen Gebäude zur Anbringung von Leitungsſtützpunkten ꝛc. nach den obigen Grundſätzen iſt die Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten und es wird die Stadt Berlin ihre Organe anweiſen, den betreffenden Beamten bei der Ausführung der Fernſprechanlagen, namentlich auch bei den Verhandlungen mit den einzelnen Hausbeſitzern wegen Benutzung deren Häuſer zur Befeſtigung von Leitungsdrähten jede thunliche Unterſtützung zu Theil werden zu laſſen.

§. 4.

Diejenigen Fernſprechanlagen, welche die Stadt Berlin, ſei es zur Verbindung der zu ihrem Geſchäftsbereich gehörenden Dienſt- und Verwaltungsſtellen in Berlin und Umgegend unter einander oder im Anſchluß an die allgemeine Fernſprechcentralſtelle (Vermittelungsanſtalt), herzuſtellen wünſcht, werden von dem Reichspoſtamte gegen Erſtattung der Selbſtkoſten für Anlage und Unterhaltung, ſowie der antheiligen Betriebskoſten für die einzelnen Anſtalten, welche an die Fernſprechcentralſtelle angeſchloſſen werden, angelegt und unterhalten.

Es wird vorbehalten, auf Grund der Selbſtkoſten für jede einzelne Anlage ein Pauſchquantum für die Unterhaltung zu vereinbaren. Die an die Fernſprechcentralſtelle angeſchloſſenen Fernſprechſtellen werden nach den hierüber bereits erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden allgemeinen Beſtimmungen bedient werden.

Für die antheiligen Betriebskoſten jeder einzelnen der Fernſprechcentralſtelle angeſchloſſenen Leitung ſind ſeitens der Stadt Berlin 75 Mark jährlich an das Reichspoſtamt zu zahlen.

Mit Rückſicht auf die im §. 3 des vorſtehenden Abkommens eingegangene Verpflichtung werden die Herren Bezirksvorſteher hiermit aufgefordert, den Beamten der Reichsverwaltung bei den Verhandlungen mit den einzelnen Grundbeſitzern in ihren Bezirken wegen Anbringung von Leitungsſtützpunkten, namentlich auch darin zu Hilfe zu kommen, daß hervorzuheben iſt, wie durch möglichſte Willfährigkeit der Einzelnen dieſem gemeinnützigen Unternehmen am beſten gedient werde.

Sämmtliche Verwalter ſtädtiſcher Grundſtücke erhalten den Auftrag, zwar immer unter Wahrung der im §. 2 des vorſtehenden Abkommens vorbehaltenen Rechte, überall aber, ſobald von der Reichsverwaltung das ihnen unterſtellte Grundſtück für Leitungszwecke in Ausſicht genommen iſt, den Beamten dieſer Verwaltung auf das Bereitwilligſte entgegen zu kommen.

Berlin, den 4. April 1881.

Magiſtrat hieſiger Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt.
von Forckenbeck.

X.

Bedingungen und Vorſchriften für die Theilnahme an dem Kartoffelbau durch Arme.

Laufende Nummer

Nummer des Ackerſtücks

Name und Wohnung des Inhabers deſſelben

1. Nur ſolche Familien, welche ſich redlich und ſittlich betragen, friedlich, einig und nüchtern, mäßig und ſparſam leben, arbeitſam und fleißig ſind und ihre Kinder gut erziehen, ihnen ein gutes Beiſpiel geben und ſie regelmäßig zur Schule anhalten, können ein Stück Land zum Kartoffelbau zugewieſen erhalten.

2. Es wird von jedem Pflanzer gefordert und erwartet, daß er die nachſtehenden Vorſchriften, die zum Beſten des hier in Rede ſtehenden Kartoffelbaues, alſo auch zu ſeinem eigenen Beſten gegeben ſind, genau befolgt, ſich nach den Anweiſungen des angeſtellten Aufſehers, deſſen Pflicht es iſt, darauf zu halten, daß dieſe Vorſchriften zur Ausführung kommen, unweigerlich richtet, die hier und durch den Aufſeher vorgeſchriebenen Arbeiten pünktlich und ſorgfältig ausführt, ſich nicht widerſetzlich oder unbeſcheiden gegen denſelben zeigt, den Beſitzern des Ackers und den Eigenthümern der benachbarten Felder keine Veranlaſſung zu Unzufriedenheit und zu Klagen giebt und ſich gebührlich gegen dieſelben beträgt, mit den andern Pflanzern in Eintracht bleibt und ſich überhaupt ſo benimmt, daß die gute Meinung, welche man von ſeiner Redlichkeit, Mäßigkeit, Nüchternheit, ſeinem Fleiße und ſeiner Beſcheidenheit hatte, und das Vertrauen, welches man ihm durch Zuweiſung eines Ackerſtückes bezeigt hat, gerechtfertigt und erhalten wird.

Beſchwerden über den Aufſeher oder die andern Pflanzer können in der Anmeldeſtube der Armen-Direktion, Rathhaus, Zimmer 66, angebracht werden.

3. Die für die Pflanzer beſtimmten Ackerſtücke werden durch das Loos, welches jeder derſelben ſelbſt zieht, vertheilt, und ſodann durch den Aufſeher zugewieſen.

4. Das Ackerſtück des Aufſehers müſſen die Pflanzer als Muſter und Beiſpiel für ſämmtliche Arbeiten, die zu verrichten ſind, fürs Harken, Hacken, Häufeln u. ſ. w. betrachten. Sie ſind verpflichtet, das was auf demſelben geſchehen iſt, auf ihren Ackerſtücken nachzuahmen. Damit bei dieſen Arbeiten die für jede derſelben erforderliche Zeit nicht verſäumt wird, müſſen ſich die Pflanzer, ſo oft ſie können, und wenigſtens wöchentlich einmal, nach dem Felde begeben, um zu ſehen, welche Arbeiten der Aufſeher auf ſeinem Ackerſtücke vorgenommen hat.

5. Das Land muß ſo tief gegraben und die Kartoffeln müſſen ſo tief geſetzt werden, wie der Aufſeher es angeben wird. Bis zu der von demſelben beſtimmten Zeit muß das Umgraben des Ackers und das Ausſetzen der Kartoffeln beendigt ſein.

6. Die Kartoffeln zur Ausſaat werden den Pflanzern geliefert, und zwar 97 Liter für jedes Ackerſtück. Sie dürfen nicht zu andern Zwecken als zur Ausſaat benutzt, auch nicht mit nach Hauſe genommen werden. Wenn die Pflanzer ſich bei dem Aufſeher wegen Empfang der Saat-Kartoffeln melden, ſo müſſen ſie mit dem ihnen ertheilten Quittungsſcheine verſehen ſein und auf der Rückſeite deſſelben von dem Aufſeher bemerken laſſen, daß ihnen die Ausſaat gegeben worden.

7. Die Pflanzer müſſen die Saat-Kartoffeln ſo ausſetzen, daß ſie einen halben Meter von einander entfernt liegen.

8. Es iſt Niemanden geſtattet, irgend etwas anderes als Kartoffeln anzupflanzen. Das Pflanzen frühreifer Kartoffeln iſt gleichfalls unerlaubt

9. Die Pflanzer dürfen, um zu ihren Ackerſtücken zu gelangen, durchaus keinen andern Weg als die eingerichteten Fußſteige benutzen. Es iſt ihnen ſchlechterdings nicht geſtattet, durch die Ackerſtücke Anderer, oder durch die benachbarten Felder zu gehen.

10. Nachdem die Kartoffeln ausgeſetzt worden, müſſen die Pflanzer in ihren Freiſtunden, und ſo oft ſie ſonſt Muße und Zeit haben, häufig nach ihren Ackerſtücken gehen, um zu ſehen, ob Unkraut emporſchießt, weil es von dieſer Zeit an erforderlich iſt, ſorgfältig darauf zu achten, daß Unkraut überhaupt und insbeſondere der für das Gedeihen der Kartoffeln ſo nachtheilige Hederich nicht aufkommt. Sobald ſich Unkraut zeigt, muß es ſogleich durch Harken vertilgt werden. Die beſte Zeit für das durchs Harken zu bewirkende Vertilgen des Hederichs iſt die, wo derſelbe die zweiten Blätter anſetzt; wird dieſe Zeit gehörig beachtet, ſo erleichtert man ſich die künftige Bearbeitung außerordentlich, während man ſie ſich ſehr erſchwert, wenn man dieſen Zeitpunkt ganz vernachläſſigt oder nicht ſorgfältig benutzt. Oft wird es ſpäter völlig unmöglich, ſich des Unkrauts zu bemeiſtern, wovon die Folge iſt, daß die Kartoffelſtauden leiden, und daß das ſchlechte Ausſehen der Pflanzung eine ſchlechte Erndte, welche das ſichere Ergebniß hiervon iſt, während des ganzen Sommers vorherſehen läßt.

11. Sobald die Kartoffeln aufgegangen ſind und das Kraut etwa drei bis vier Zoll hoch gewachſen iſt, muß das Land recht tief und locker durchgehackt werden.

12. Sobald das Kraut höchſtens bis zur Höhe eines Fußes gewachſen iſt, muß gehäufelt werden, es iſt ſehr vortheilhaft, wenn dies unmittelbar nach einem Regen geſchehen kann, doch darf deshalb keine Zeit verſäumt werden, indem durch das Häufeln für die Ausſaat Nachtheile entſtehen, ſobald das Kraut eine größere Höhe erreicht.

13. Wer durch Krankheit oder andere Umſtände verhindert iſt, die Arbeiten zu

verrichten, welche er auf ſeinem Ackerſtücke zu machen hat, muß dies zeitig dem Aufſeher anzeigen. Der Aufſeher iſt verpflichtet, einem Jeden, der ſeine Arbeiten nicht zur rechten Zeit gemacht, und ihm nicht die Gründe davon angegeben hat, durch einen mit der Stadtpoſt zu befördernden Brief, wofür der Empfänger das Porto zu bezahlen hat, an die Verrichtung dieſer Arbeiten zu erinnern.

Für diejenigen Arbeiten, welche der Aufſeher genöthigt iſt, für Pflanzer ausführen zu laſſen, die verhindert waren, dieſe Arbeiten ſelbſt zu machen, muß derſelbe nach folgenden Sätzen die Zahlung dafür von ihnen einziehen: fürs Harken 50 ₰, fürs Hacken 1,50 ℳ und fürs Häufeln 1,50 ℳ.

Sollte der Aufſeher wider Erwarten durch Vernachläſſigungen, welche ſich Pflanzer zu Schulden kommen laſſen, dazu genöthigt ſein, die vorgenannten Arbeiten beſorgen zu laſſen, ſo iſt derſelbe berechtigt, je nachdem aus dieſen Vernachläſſigungen eine Erſchwerung der Arbeit hervorgegangen iſt, einen höheren Arbeitslohn, als den vorerwähnten, an diejenigen, durch welche er die Arbeiten ausführen läßt, zu bewilligen und von dem Pflanzer, deſſen Nachläſſigkeit dies veranlaßt hat, erſtattet zu verlangen.

In allen Fällen, wo der zu erſtattende Arbeitslohn nicht bezahlt worden iſt, wird dafür ein verhältnißmäßiger Theil des Erndteertrages zurückbehalten.

14. Sobald die Kartoffeln zu reifen anfangen, wird ein Feldwächter angeſtellt, bei welchem jeder Pflanzer vor Betretung des Feldes ſich melden und durch Vorzeigung dieſer Druckſchrift als Pflanzer ausweiſen muß.

In der Dunkelheit darf ſich jedoch Niemand innerhalb der mit Kartoffeln beſetzten Ackerſtücke aufhalten.

15. Jeder Pflanzer iſt verpflichtet, zu den Koſten, welche die Pachtung des gedüngten Ackers, der Ankauf der Saat-Kartoffeln, die Bewachung der Ackerſtücke u. ſ. w. verurſachen, einen Betrag von 8,45 ℳ zu zahlen. Dieſe Summe iſt mit 1,50 ℳ bei Empfangnahme der Saat-Kartoffeln und demnächſt vom 1. Mai an monatlich mit 1,50 ℳ gegen Quittung an den Aufſeher zu entrichten. Die Quittungen ſind ſorgfältig bis nach gänzlich beendeter Angelegenheit aufzubewahren.

Sollte von dieſen Beiträgen bis zur Erndte irgend etwas rückſtändig geblieben ſein, ſo wird der Reſtbetrag durch das Zurückbehalten eines verhältnißmäßigen Theils der geerndteten Kartoffeln gedeckt. Zu dieſem Zwecke ſollen 50 Liter jedoch nicht höher als 75 Pf. angerechnet werden.

16. Es wird den Pflanzern von dem Aufſeher angezeigt werden, wann die Erndte beginnen darf. Erſt von dieſem Tage an, aber nicht früher, ſind diejenigen Pflanzer, welche ihren Beitrag vollſtändig geleiſtet haben, berechtigt, die Kartoffeln auf ihren Ackerſtücken auszugraben und zu erndten. Die Erndte muß binnen 14 Tagen, vom Anfang derſelben an gerechnet, beendigt ſein.

17. Jeder Pflanzer iſt verpflichtet, die Kartoffeln, welche er geerndtet hat, ſogleich nachdem es geſchehen, auf dem Felde gewiſſenhaft zu meſſen, die ſich ergebende Literzahl dem Aufſeher ſofort anzuzeigen und ſich von demſelben unter der in Händen habenden gedruckten Quittung dies beſcheinigen zu laſſen.

18. Wenn ein Pflanzer die geerndteten Kartoffeln auf dem Felde liegen läßt, ſo iſt es ſeine Sache, für deren Bewachung zu ſorgen, da, ſobald die Erndte auf einem Ackerſtück vollendet iſt, die Verantwortlichkeit des Wächters für daſſelbe aufhört.

19. Wer innerhalb der nächſten 14 Tage, von dem Tage an, wo die Erndte angefangen hat, nicht geerndtet hat, auch keine Anſtalt dazu macht, und dem Aufſeher nicht völlig genügende und von demſelben gebilligte Entſchuldigungsgründe für dieſe Zögerung

angegeben hat, von dem wird angenommen, daß er auf die Kartoffeln, welche er auf dem ihm zugewieſenen Ackerſtücke hätte erndten können, gänzlich Verzicht leiſtet. Dieſelben ſollen in einem ſolchen Falle zum Beſten des Armenweſens geerndtet und verwendet werden.

Ein Pflanzer, der ſeine Erndte in ſolcher Weiſe muthwillig preisgiebt, hat kein Recht auf eine Vergütigung wegen Zeit und Arbeit, welche ihm der Anbau dieſer Kartoffeln verurſacht hat.

20. Da es die Abſicht iſt, daß die Kartoffeln, welche auf den zugewieſenen Ackerſtücken geerndtet werden, von den Pflanzerfamilien zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfniſſes verwendet werden, ſo iſt es ſchlechterdings nicht geſtattet, daß ein Pflanzer ſeine Erndte oder einen Theil derſelben verkauft. Die Armenkommiſſionen ſind beauftragt, dahin zu ſehen, daß dies nicht geſchieht.

21. Es iſt nicht erlaubt, während der Erndte Feuer auf dem Felde anzuzünden und dazu das Kartoffelkraut zu verwenden.

22. Die Pflanzer müſſen etwaige Wohnungsveränderungen gleich, nachdem ſie erfolgt ſind, dem Aufſeher anzeigen.

23. Wer dieſen Bedingungen und Vorſchriften nicht nachkommt, wer die Anweiſung des Aufſehers nicht befolgt oder ſich ungebührlich gegen denſelben beträgt, hat zu gewärtigen, daß ihm das zugewieſene Ackerſtück ohne weitere Entſchädigung genommen, und daß er für die Zukunft von der Theilnahme an dem Kartoffelbau durch Arme ausgeſchloſſen bleibt. Wir hoffen und wünſchen vielmehr, daß Fälle, die dies erforderlich machen, nicht vorkommen werden, ſondern daß ein jeder Pflanzer, der Wohlthat eingedenk, die ihm erwieſen worden, ſich bemühen wird, ſich durch ſein Betragen dafür dankbar zu bezeigen, und ſich einer ferneren Berückſichtigung werth zu machen.

Berlin, den 1. April 188 . .

Die Armen-Direktion.
Noelbechen.

XI.

Statut für die Altersverſorgungsanſtalt der Kaiſer Wilhelm- und Auguſta-Stiftung.

Nachdem Ihre Majeſtäten, Kaiſer Wilhelm und Kaiſerin Auguſta, durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2. Juli 1879 geſtattet haben, daß die nach dem Kommunalbeſchluß vom 24. und 29. Mai deſſelben Jahres zum dauernden Gedächtniß des Jubeltages der goldenen Hochzeit Ihrer Majeſtäten geſtiftete

Altersverſorgungsanſtalt

den Namen „Kaiſer Wilhelm- und Auguſta-Stiftung" führe, wird zu deren Begründung und zur Feſtſtellung der anzuwendenden Verwaltungsgrundſätze hiermit Folgendes ſtatutariſch feſtgeſetzt:

Zweck der Stiftung.

§. 1.

Die Kaiſer Wilhelm- und Auguſta-Stiftung iſt beſtimmt zur Aufnahme alter, würdiger und hilfsbedürftiger Einwohner männlichen und weiblichen Geſchlechts, ohne Unterſchied des Standes und des Glaubens, um denſelben einen ſorgenfreien Lebensabend zu bereiten.

Die Stiftung hat ihren Sitz und Gerichtsſtand zu Berlin.

Aufſichtsbehörden.

§. 2.

Die unmittelbare Aufſicht über dieſe von der Gemeinde Berlin errichtete Stiftung führt der Magiſtrat zu Berlin.

Die Verwaltung unterſteht einem Kuratorium, welches die Anſtalt nach Außen hin vertritt und welches aus zwei vom Oberbürgermeiſter zu ernennenden Magiſtratsmitgliedern, von denen das älteſte den Vorſitz führt, aus vier Stadtverordneten, von der Stadtverordneten-Verſammlung auf je 2 Jahre, und aus zwei ebenfalls von der Stadtverordneten-Verſammlung auf 6 Jahre zu wählenden Bürgerdeputirten beſteht.

Beim Ausſcheiden eines Mitgliedes während der Dauer der Amtszeit wird beziehungsweiſe vom Oberbürgermeiſter ein neues Magiſtratsmitglied ernannt, oder von der Stadtverordneten-Verſammlung ein neues Mitglied derſelben oder ein neuer Bürgerdeputirter für den Reſt der Amtszeit des Ausſcheidenden erwählt.

Das Kuratorium iſt bei Anweſenheit der Hälfte ſeiner Mitglieder beſchlußfähig. Die Beſchlüſſe werden durch abſolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Das Kuratorium verſammelt ſich, ſo oft der Vorſitzende dazu einladet; außerdem iſt letzterer verpflichtet, auf motivirten Antrag dreier Mitglieder des Kuratoriums, daſſelbe zuſammenzuberufen. — Die Einladungen zur Verſammlung haben ſchriftlich unter Mittheilung der zur Berathung ſtehenden Angelegenheiten zu erfolgen.

Urkunden, welche die Stiftung rechtsverbindlich verpflichten ſollen, ſind unter der Firma des Kuratoriums von zwei Mitgliedern deſſelben zu vollziehen.

Eine Beſcheinigung des Magiſtrats zu Berlin legitimirt die Mitglieder des Kuratoriums als ſolche nach Außen.

Vermögen und Einkünfte der Stiftung.

§. 3.

Die Anſtalt muß ihre Erhaltung durch ihre eigenen Einnahmen bewirken und iſt zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe demnach angewieſen:

1. auf die Zinſen ihres Stiftungsvermögens, beſtehend:
   a) aus dem von der Stadtgemeinde derſelben überwieſenen Kapital von 300 000 ℳ, abzüglich des Betrages, welcher für das zu errichtende Anſtaltsgebäude an Bau- und Einrichtungskoſten zu verwenden iſt;
   b) aus den aus Veranlaſſung der goldenen Hochzeit ſeitens Privater eingegangenen freiwilligen Beiträgen in Höhe von 8 807 ℳ;
   c) aus dem durch Kommunalbeſchluß der Stiftung überwieſenen Betrage des Aſſeſſor **Steinbeck**'ſchen Legats von urſprünglich 42 879 ℳ 77 ₰ nebſt aufgelaufenen Zinſen;

d) aus dem Geſchenk der Frau Davida Schickler zu Paris von 3 000 ℳ nebſt Zinſen;
e) aus dem Geſchenk eines Ungenannten (Becker'ſche Stiftung) im Betrage von 12 000 ℳ. nebſt Zinſen;
f) aus dem Geſchenk der Erben des Geheimen Kommerzienraths Heckmann im Betrage von 10 000 ℳ. nebſt Zinſen;
g) aus dem Splittgerber'ſchen Legate im Betrage von (abzüglich Erbſchaftsſtempel) 144 000 ℳ., unter Beobachtung der dieſem Legate auferlegten Bedingung (cfr. §. 5);
h) aus denjenigen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, die unter der Bedingung der Erhaltung der Subſtanz — mit Genehmigung des Staates in den Fällen, wo ſolche geſetzlich erforderlich iſt — der Anſtalt anheimfallen werden;

2. auf die Revenuen des der Anſtalt eigenthümlich überwieſenen Grundſtücks;
3. auf milde Beiträge, einmalige Geſchenke und Legate, ſoweit dieſe nicht an die unter 1 h. bemerkte Bedingung geknüpft ſind;
4. für die Belegung des Kapitalvermögens iſt der §. 39 der Vormundſchaftsordnung, vom 5. Juli 1875 (Geſetzſamml. S. 439), maßgebend.
5. Mit Rückſicht auf den nach den Beſchlüſſen der ſtädtiſchen Behörde von Berlin der Anſtalt verliehenen Charakter einer reinen Wohlthätigkeits- (nicht Armen-) Anſtalt, ſteht der Stiftung das den Armenanſtalten nach den §§. 50 seq. Tit. 19 Thl. II. Allgem. L.-R. eingeräumte Erbrecht in den Nachlaß der Hoſpitaliten nicht zu.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 4.

Das Kuratorium beſchließt über die Aufnahme geeigneter Perſonen nach vorheriger Prüfung ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit.

Dieſelben haben hierzu:

1. ihr Taufzeugniß oder eine anderweitige Beſcheinigung über den Tag der Geburt,
2. ein ärztliches Atteſt, daß ſie weder an einer epileptiſchen, noch an einer anſteckenden Krankheit leiden,

beizubringen. Die Aufnahme in die Stiftung iſt bedingt durch ein Alter von mindeſtens 60 Jahren (doch iſt bei Aufnahme eines Ehepaares für die Ehefrau ein Alter von mindeſtens 50 Jahren ausreichend).

Auch muß Jeder, der zur Aufnahme geeignet erachtet werden ſoll, in den letzten fünf Jahren ſeinen Wohnſitz am hieſigen Orte gehabt haben.

Die Aufnahme jüngerer Perſonen in die Anſtalt iſt von der Zuſtimmung des Magiſtrats abhängig.

Splittgerber'ſche Spezialſtiftung.

§. 5.

In Ausführung der Beſtimmung des Splittgerber'ſchen Legats (cfr. §. 3g.) — wonach daſſelbe zur Erbauung eines Hoſpitals für bei der Arbeit invalide gewordene Arbeiter event. zur Unterſtützung ſolcher Perſonen verwandt werden ſoll, werden auf ewige Zeiten in der Alterverſorgungsanſtalt unter dem Namen „Splittgerber'ſche

Stiftung“ 12 Stellen zur Aufnahme von Perſonen, welche bei der Arbeit invalide geworden ſind —, geſtiftet, deren Aufnahme indeß nicht durch ein Lebensalter von 60 Jahren bedingt iſt.

Aufnahme gegen Eintritts- oder Einkaufsgeld.

§. 6.

Die Aufnahme der Hoſpitaliten erfolgt in der Regel unentgeltlich; wünſcht indeß Jemand, bei dem die Erforderniſſe der Aufnahme vorhanden ſind, ſeine Aufnahme gegen Eintritts- oder Einkaufsgeld, ſo entſcheidet das Kuratorium über die Aufnahme.

Die Zahl der gegen ein vom Kuratorium ſeiner Höhe nach auf die jedesmalige Dauer von drei Jahren feſtzuſtellendes Entgelt aufgenommenen Perſonen darf nie den vierten Theil der Geſammtzahl der Hoſpitaliten überſteigen.

Ein Recht, eingezahlte Gelder zurückzuforđern, ſteht dem gegen Entgelt Aufgenommenen unter keinen Umſtänden zu.

Spezialſtiftungen.

§. 7.

Durch Zuwendung eines Kapitals, deſſen Zinſen zur Unterhaltung mindeſtens Eines Hoſpitaliten zureichen, können in der Anſtalt Spezialſtiftungen errichtet werden, welche für die Dauer der Zeiten den Namen des Stifters führen.

Die in ſolche Stiftungen aufgenommenen Hoſpitaliten genießen dieſelben Rechte und haben dieſelben Obliegenheiten wie diejenigen, welche unentgeltlich aufgenommen ſind.

Benefizien.

§. 8.

Die Hoſpitaliten erhalten ſämmtlich freie Koſt und Wohnung in Räumen, welche im Winter auf Koſten der Anſtalt erwärmt werden, außerdem Jeder monatlich einen baaren Zuſchuß, deſſen Höhe von dem Kuratorium nach den vorhandenen Mitteln der Anſtalt feſtgeſetzt wird; in Krankheitsfällen ärztlichen Beiſtand und freie Arznei.

Das Kuratorium entſcheidet ferner darüber, ob den einzelnen Aſyliſten Bekleidung und Wäſche in natura zu gewähren iſt oder ob ihnen hierfür ein entſprechendes Aequivalent in Geld reſp. in welcher Höhe verabreicht werden ſoll.

Pflichten des Kuratoriums.

§. 9.

Dem Kuratorium bleibt ferner die Sorge für die Pflege der Kranken, ſowie für die Beſtattung der Verſtorbenen überlaſſen.

Eine von dem Kuratorium der Altersverſorgungsanſtalt feſtzuſtellende, der Genehmigung der ſtädtiſchen Behörden unterliegende Geſchäftsordnung regelt den Geſchäftsgang und hat daſſelbe eine Hausordnung, ſowie eine Inſtruktion für die Anſtaltsbeamten ſelbſtſtändig zu erlaſſen.

Etat und Reviſion der Kaſſe und Rechnungslegung.

§. 10.

Alljährlich hat das Kuratorium der Anſtalt einen Voranſchlag ihrer Einnahmen

und Ausgaben aufzuſtellen und behufs Feſtſtellung des Haushaltsetats vier Monate vor Ablauf der Etatsperiode dem Magiſtrate einzureichen.

Die Kaſſe der Anſtalt unterliegt der Reviſion des Magiſtrats.

Dieſelbe geſchieht nach Maßgabe des Regulativs für das Verfahren bei Reviſionen der Kaſſen der ſtädtiſchen Verwaltung.

Späteſtens im Juni jeden Jahres werden die Bücher der Anſtalt abgeſchloſſen und ein Rechnungsabſchluß nebſt den Belägen den ſtädtiſchen Behörden zur Prüfung eingereicht.

Letztere haben demnächſt die Rechnung zu prüfen und die Decharge zu ertheilen.

Aenderungen und Ergänzung des Statuts.

§. 11.

Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Anſtalt betreffen, ſowie Beſchlüſſe, welche die Auflöſung der Stiftung zum Gegenſtande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonſtige Statutabänderungen ſind von der Zuſtimmung des Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg abhängig.

Urkundlich unter dem Stadtſiegel.

Berlin, den 18. Dezember 1880.

(L. S.)

Magiſtrat hieſiger Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt.
von Forckenbeck.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. Js. will Ich der von den ſtädtiſchen Behörden zu Berlin begründeten „Altersverſorgungsanſtalt der Kaiſer Wilhelm-Auguſta-Stiftung“ zu Berlin hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und derſelben auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 18. Dezember 1880 die Rechte einer juriſtiſchen Perſon verleihen.

Bad Ems, den 13. Juni 1881.

gez. Wilhelm.

Der Miniſter des Innern.
Im Allerhöchſten Auftrage:
ggez. Dr. Friedberg. gez. von Puttkamer.

An die Miniſter der Juſtiz und des Innern.

XII.

Geſchäftsanweiſung für die Verwaltung der Reuter-Stiftung.

Der hierſelbſt am 23. Dezember 1877 verſtorbene Rentier, frühere Kaufmann Eduard Friedrich Adolf Reuter, hat in ſeinem unterm 12. Februar 1872 errichteten und am 29. Dezember 1877 publizirten Teſtament die Stadtgemeinde Berlin zur Erbin ſeines Nachlaſſes eingeſetzt und derſelben die Ausführung der von ihm letztwillig angeordneten Stiftung übertragen.

Soweit das der Stadtgemeinde Berlin hinterlaſſene Vermögen zur Errichtung der Stiftung nicht ausreicht, ſoll das noch Fehlende durch öffentliche Beiträge beſchafft werden.

In der nachſtehenden Geſchäftsanweiſung ſind auf Grund der von dem Teſtator gegebenen Vorſchriften die Grundſätze zuſammengeſtellt, nach denen die Verwaltung der Stiftung zu führen iſt.

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen „Reuter-Stiftung" und hat den Zweck, alten bedürftigen und würdigen Kaufleuten oder Handlungsgehilfen, ohne Unterſchied des Glaubens, eine Zuflucht in ihren letzten Lebenstagen zu gewähren.

§. 2.

Das für die Zwecke der Stiftung zu errichtende Stiftshaus ſoll die Bezeichnung „Aſyl für Kaufleute, Reuter-Stiftung" erhalten, und ſoll ſucceſſive Aufnahme für 60 Perſonen gewähren können.

§. 3.

Die Aufzunehmenden müſſen mindeſtens 50 Jahre alt ſein.

§. 4.

Bei der Aufnahme ſind in nachſtehender Reihenfolge vorzugsweiſe zu berückſichtigen:

1. geborne Berliner, welche die längſte Zeit ihrer Thätigkeit in Berlin und etablirt geweſen,
2. geborne Berliner, welche die längſte Zeit ihrer Thätigkeit in Berlin nur Kommis geweſen,
3. geborne Preußen, welche, wie zu 1, die längſte Zeit ihrer Thätigkeit in Berlin und etablirt geweſen,
4. geborne Preußen, welche, wie zu 2, die längſte Zeit ihrer Thätigkeit in Berlin nur Kommis geweſen.

§. 5.

Um Aufnahme ſich Meldende haben beizubringen:

1. einen Geburtsſchein,
2. Zeugniſſe, welche über ihre bisherige Lebensverhältniſſe reſp. Stellungen Auskunft geben,
3. ein polizeiliches Führungsatteſt mit Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Berlin,

4. ein Atteſt des Bezirksvorſtehers über ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit unter näherer Angabe ihrer Vermögens- und Familienverhältniſſe,
5. ein ärztliches Atteſt, wonach ſie weder an einer unheilbaren, noch epileptiſchen oder anſteckenden Krankheit leiden.

Ob von einem oder dem anderen der vorſtehenden Requiſite in einem einzelnen Falle Abſtand zu nehmen, hat das Kuratorium zu beſchließen. Für ſolchen Beſchluß iſt jedoch Einſtimmigkeit nothwendig.

§ 6.

Die Benefizien der Stiftung beſtehen in:

„freier Wohnung, Heizung, Licht, Wäſche, Frühſtück, Mittageſſen und in einem baaren Benefizium von 3 *M.* für Abendeſſen und kleine Bedürfniſſe, zahlbar an jedem der gewöhnlichen 52 Sonntage im Jahre, und desgleichen von 6 *M.* an jedem Weihnachtsheiligabend, 24. Dezember".

§. 7.

Die nächſte unmittelbare Verwaltung und Aufſicht der Stiftung führt ein Kuratorium, beſtehend aus 2 Magiſtratsmitgliedern und 3 Stadtverordneten, unter Vorſitz eines der Magiſtratsmitglieder, welches vom Magiſtrat hierzu beſtimmt wird. In Behinderungsfällen vertritt das andere Magiſtratsmitglied den Vorſitzenden Sollten beide Magiſtratsmitglieder behindert ſein, ſo präſidirt derjenige Stadtverordnete, welcher der Stadtverordneten-Verſammlung am längſten angehört.

§. 8.

Das Kuratorium verſammelt ſich zu Berathungen auf Einladung des Vorſitzenden. Die Einladungen müſſen ſchriftlich unter Mittheilung der zur Berathung ſtehenden Angelegenheiten erfolgen. Der Vorſitzende iſt verpflichtet, auf Antrag zweier Mitglieder des Kuratoriums daſſelbe zuſammenzuberufen.

Das Kuratorium iſt beſchlußfähig bei Anweſenheit von 3 Mitgliedern. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 9.

Das Kuratorium erläßt die Hausordnung für die Benefiziaten, welche der Beſtätigung durch den Magiſtrat unterliegt, ſowie die Inſtruktion für die Stiftungsbeamten.

§. 10.

Die Finanzverwaltung geſchieht nach den allgemeinen in der ſtädtiſchen Verwaltung geltenden Grundſätzen.

§. 11.

Die Geſchäfte der Kaſſe werden, ſo lange nicht die Anſtellung eines beſonderen Rendanten nothwendig geworden iſt, von der Hauptſtiftungskaſſe des Magiſtrats mitgeführt, ſeitens welcher auch die jährliche Rechnungslegung erfolgt. Die Rechnung iſt den ſtädtiſchen Behörden zur Prüfung und Ertheilung der Decharge einzureichen. Die Kaſſenreviſionen finden für die Zeit, daß die Stiftungskaſſe von der Hauptſtiftungskaſſe mitverwaltet wird, durch die Kuratoren der letzteren ſtatt.

§. 12.

Für die jedesmalige jährliche Haushaltsperiode hat das Kuratorium einen Etat aufzuſtellen, welcher der Prüfung und Beſtätigung durch die ſtädtiſchen Behörden unter-

liegt und ſpäteſtens 3 Monat vor Ablauf der Etatsperiode an den Magiſtrat einzureichen iſt.

§. 13.

Das Kuratorium beſchließt über die Aufnahme der Benefiziaten.

Zur Giltigkeit des Beſchluſſes ſind mindeſtens 3 Stimmen erforderlich. Wird dieſe Zahl nicht erreicht, ſo iſt die Angelegenheit dem Magiſtrat zu unterbreiten, welcher dann endgiltig über die Beſetzung der Stelle entſcheidet.

Anwartſchaften werden nicht ertheilt, doch ſind Meldungen Bedürftiger und Würdiger für ſpätere Vakanzen zu notiren.

§. 14.

Die Entlaſſung eines Benefiziaten kann auf Beſchluß des Kuratoriums erfolgen:

1. wenn ein Benefiziat zu beſſeren Vermögensverhältniſſen und namentlich zu einer Einnahme gelangt, welche ſich höher beläuft, als die ihm gewährten Stiftungsbenefizien;
2. wegen eines ſtrafrechtlich zu verfolgenden Vergehens oder Verbrechens, wegen unſittlichen Lebenswandels, Zankſucht, Störung der Ruhe und des Friedens im Hauſe, ſowie wegen trotz Vermahnungen fortgeſetzten Zuwiderhandelns gegen die Hausordnung;
3. wenn er in Siechthum verfällt, das eine ununterbrochene ärztliche Fürſorge, Krankenpflege und Abwartung nothwendig macht.

Gegen den Beſchluß des Kuratoriums iſt die Berufung an den Magiſtrat zuläſſig, bei deſſen Entſcheidung es bewendet.

§. 15.

Begiebt ſich ein Benefiziat auf Reiſen oder verläßt er die Stiftung auf längere Zeit, ſo hat derſelbe nur während der erſten 3 Monate der Abweſenheit Anſpruch auf die baaren Benefizien; dauert ſeine Abweſenheit ohne Genehmigung des Kuratoriums oder ohne unabwendbare Nothwendigkeit länger als 3 Monate, ſo wird er als freiwillig ausgeſchieden betrachtet.

Berlin, den 30. März 1881.

Magiſtrat hieſiger Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt.
von Forckenbeck.

An den Magiſtrat.

Beſchluß.
(Protokoll Nr. 21.)

Die Verſammlung ertheilt ihre Zuſtimmung zu der vom Magiſtrat mit der Vorlage vom 30. v. M. vorgelegten Geſchäftsanweiſung für die Verwaltung der Reuter-Stiftung.

Berlin, den 7. April 1881.

Stadtverordnete zu Berlin.
Dr. Straßmann.

XIII.

Tarif für die Gemeindefriedhöfe der Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin.

Es ſind zu zahlen:

I. Von Land zu Familienbegräbniſſen.

Für den Quadratmeter . . . . 15,00 *M.*

II. Von Land zu einzelnen Grabſtellen.

a) Wahlſtellen.

1. Für eine Grabſtelle für Erwachſene . . . . 10,00 =
2. = = = = Kinder unter 14 Jahren . . . . . . 5,00 =
3. Für eine auf den Zeitraum von 30 Jahren vorbehaltene Grabſtelle 25,00 =

b) Stellen in gewöhnlicher Reihe.

1. Für eine Grabſtelle für Erwachſene . . . . 5,00 =
2. = = = = Kinder
   a) bis zu 2 Jahren . . . . 0,50 =
   b) von 2 bis 8 Jahren . . . . 1,50 =
   c) von 8 bis 14 Jahren . . . . 2,50 =

III. Für Grabmalzeichen.

a) Für einen Denkſtein, welcher auf das Grab gelegt werden ſoll und den Flächenraum von 0,20 qm nicht überſteigt . . . . 3,00 =
Für einen ſolchen von 0,20 qm bis 0,40 qm . . . . 6,00 =
= = = = 0,40 qm = 0,50 qm . . . . 10,00 =
= größere als 0,50 qm pro Quadratmeter . . . . 25,00 =
Iſt eine Untermauerung nöthig, ſo treten doppelte Gebühren ein.

b) Für Denkmäler neben dem Grabe, die eines Fundamentes bedürfen, werden Gebühren nach der Grundfläche des gemauerten Fundamentes berechnet und zwar pro Quadratmeter . . . . . 60,00 =

c) Für Einfaſſung der Grabſtellen mit feſter Umfriedigung pro laufenden Meter Umfriedigung . . . . 5,00 =
iſt eine Untermauerung nöthig, pro laufd. Meter Umfriedigung . 6,00 =

d) Für Kettenſtänder pro Stück . . . . 2,00 =

e) Für die Anpflanzung eines Baumes . . . . 2,00 =
(Sträucher und Blumen neben und auf dem Grabe ſind frei.)

f) Für hölzerne Denkmäler oder Steine auf Gräbern der für Rechnung der Stadtgemeinde beerdigten Verſtorbenen . . . . . . 1,00 =
(Die Steine zu f) dürfen nur 30 cm im Quadrat einnehmen und nicht untermauert werden.)